

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Urkunden und Akten der Stadt Strassburg

1550 - 1555

Friedensburg, Walter

Heidelberg, 1928

[1551]

[urn:nbn:de:bsz:31-333394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333394)

63. Kaiser Karl V an die Stadt Strassburg. 1551 Januar 1.
Augsburg.

Wien HH. St. A., Religionsakten 22, Entwurf.

Herstellung spanischer Drucke in Strassburg.

«Wir komen in glaubliche erfahrung, das sich bei euch ain Spanier enthalten, welcher in spanischer sprach allerlai buecher, so der lehr der heiligen christlichen kirchen, auch dem abschied unsers jungst alhie gehaltenen reichstags ganz ungemes und zuwider sein, trucken und ausgeen lassen solle.» Da das durch die erneuerte Polizeordnung von 1548¹ und sein erlassenes kais. Mandat bei schwerer Strafe verboten ist, «dem nach empfelhen wir euch hiemit ernstlich, ir wollet obgamelte spanische trucke alsbald einstellen und daneben, wer der trucker sei, auch was er fur buecher ze trucken vorhabe, und sonst aller sachen gelegenheit aigentlich in schriften berichten, damit wir nach befindung der sachen gelegenheit hierin ferrer ordnung zu geben wissen. . . .»

Geben in unser und des reichs stat Augspurg am ersten tage des monats Januarii a. etc. im 51². . . .»

64. Bürgermeister und Rat von Frankfurt an Meister und Rat von Strassburg. 1551 Januar 3.
[Frankfurt.]

Ulm St. A. Reformationsakten XLI, Beilage zu Nr. 3325.

Einverständnis mit dem Augsburger Abschied in der Braunschweigischen Sache. Zu nochmaliger Sendung nach Cassel bereit.

Ihr Advocat Dr. Hieronimus zum Lamb hat sie über die Verhandlung der Städte in Augsburg in der Braunschweiger Angelegenheit und über den Abschied unterrichtet, demzufolge man für nötig hielt, «das noch etliche gelerten und sonderlich beruemte personen, deren zwo in Germania, die dritt in Italia, wie die dan in einem nebenzethel benand seind, umb rathschleg in dieser sachen von wegen der stett fürderlich ersucht werden.» Da die meisten Gesandten hierfür jedoch keine Vollmacht besassen, so ist die Sache auf Hintersichbringen genommen worden und jede einzelne Stadt soll sich gegen Strassburg oder Ulm erklären. Demgemäss teilen sie mit, dass sie einverstanden sind³.

In einem besonderen Schreiben sind sie aufgefordert worden, eine taugliche Person zu den landgräflichen Statthaltern zu schicken. Obgleich sie mit solchen schlecht versehen sind, wollen sie es den Städten zu Ehren sobald wie möglich tun⁴.

1551 Januar 3.

¹ Vgl. Neue Samml. der Reichsabschiede I S. 604 (Polizeiordnung von 1548, Abschn. 34 §§ 1. 2.).

² Eine Antwort Strassburgs liegt nicht vor.

³ Mittels einer Zedula mit Datum 1551 im januario benachrichtigte Ulm, ebenfalls unter Berufung auf den jüngsten Städteabschied, Strassburg, dass von den schwäbischen Städten Hall und Memmingen sich einverstanden erklärt haben, während die übrigen noch nicht geantwortet haben. Ulm, Reformationsakten XLVI Nr. 264.

⁴ Vgl. das folgende Stück.

65. Der Rat von Frankfurt an Statthalter, Kanzler und Räte in Cassel.
1551 Januar 3.
[Frankfurt.]

Marburg St. A. Polit. Archiv des Lf. Philipp Nr. 1816 Bl. 21, Ausf., erh. 9. Januar.

Beabsichtigte neue Sendung zur Erkundigung über gewisse Punkte.

Die Gesandten der Oberländischen etwan vereinigten Städte der Braunschweigischen Rechtfertigung verwandt haben im letzten Dezember in Augsburg «etliche schriften und handlungen die berurt rechtfertigung belangend beratschlagt und in demselbigen irem abschied . . . uns abermals . . . auferlegt, etlicher puncten und dieng halben bei euch fernere erkundigung fürderlich zu thun.» Im Begriff demgemäss «ain vertraut und tauglich person an euch . . . abzufertigen,» hören sie soeben, dass der Kanzler Tilmann Gündelode gestorben sei und wissen nun nicht, ob «diser zeit bei euch» andere Personen, durch die diese Erkundigung gefördert werden könnte, vorhanden sind. Schicken deshalb vorläufig diesen Boten zur Erkundigung¹.

Dat. Samstag 3 Januar 1551.

66. Meister und Rat von Strassburg an Bürgermeister und Rat von Frankfurt.
1551 Januar 5.
[Strassburg.]

Frankfurt St. A. Reichssachen II Nr. 1036, Ausf., lectum 20 januarii a. 51.

Schreiben, gemäss in Augsburg stattgehabter Verabredung zwischen Württemberg, Augsburg, Ulm und ihnen, zum 8. März 1551 eine Tagfahrt zur Bereinigung der Kriegsrechnungen nach Augsburg aus.

Ihr Gesandter in Augsburg hat dieser Tage geschrieben, dass die Württembergischen Räte Augsburg und die Gesandten von Ulm und ihn einige Male ersucht haben, wegen der Kriegsrechnung zusammenzukommen; denn ihr Fürst wolle die Sache nicht ersitzen lassen. Am Sonntag 21. December haben sie dann auch Augsburg, Ulm und ihn zu sich berufen, wo beschlossen wurde, dass Ulm, dem «das uschreiben im Schwabischen kreis gepürt,» die Oberländischen Städte und «wir euch beschreiben sollen, angeregt rechnung halben und was derwegen zu thun und zu rathschlagen, sonntags Letare negstkönftig [1551 März 8] zu Augspurg in der herberg zu erscheinen und volgenden montag [März. 9] zu handeln, mit angehenkter clausel, sie schicken die iren oder nit, das die erscheinenden nit desto weniger, was gelegenheit und nodturft der sachen erfordern, werden fürfaren, thun und handeln, was sich gepürt. und

¹ Statthalter usw. antworteten am 9. Januar: Dr. Walther und Speckswinkel wären wohl in der Lage, den Städten Antwort zu geben. Speckswinkel klage freilich, dass er hinsichtlich seiner rückständigen Besoldung usw. von den Städten nichts tröstliches höre. A. a. O. Bl. 23, Entw. Hieraufhin zeigte Frankfurt am 15. Januar in Cassel an, es schicke im Namen der vereinigten Städte Dr. Konrad Humbracht zur Erkundigung über gewisse Punkte. Auch werde Humbracht dem landgräflichen Sekretär Konrad Zollner von Speckswinkel Bericht und Anzeige tun. Ebenda Ausf., erh. 21. Januar 1551. — Ein ausführlicher Bericht Humbrachts, der am 17. Januar seine Reise nach Kassel antrat und am 3. Februar in Frankfurt wieder eintraf, liegt vor in Frankfurt St. A. Reichssachen II Nr. 1036.

damit man aber vor angesatztem tag wissen möge, welche us inen gedenken zu schicken oder nit, solle von jeder ier unverzogenlich antwort begert und dieselbig ir antwort von denen von Ulm in die Wirtembergisch canzlei, auch denen von Augspurg und uns zugeschickt werden, sich bei abfertigung jedes theils gesandten darnach haben zu richten. dieweil wir dan unsers teils wol leiden möchten, das diser sachen ein mal fueglich angeholten werden könte, so haben wir euch gemachtem beschluss nach solchen tag verkünden wöllens mit der Bitte ihn durch die Ihren zu besuchen. Bitten auch, durch den Zeiger zu berichten, ob sie schicken wollen oder nicht, damit Strassburg es der Württembergischen Kanzlei, Augsburg und Ulm zusenden kann.

Dat. Montag 5 Januar 1551¹.

67. Jakob Hermann an die Dreizehn von Strassburg. 1551 Januar 10.
Augsburg.

Strassb. St. A. AA 573 Bl. 71–75, Ausf.; empfl. 16. Januar; verlesen und an die Kommission verwiesen 16. Januar (Prot. 1551 Bl. 4b).

Zurückweisung der städtischen Antwort auf die Quintuplik des Kaisers durch K. Ferdinand. Versuche die Städte durch Einschüchterung zum Anschluss an die ständische Antwort über das Konzil zu bringen. Die Haltung der Sächsischen Vertreter. Der römische König und das Reich.

Erhielt ihren Brief vom 29. Dezember 1550 [*]. «Nachdem meins abwesens² die kei. Mt. sich uf der stend hievor übergeben quadruplik weiter resolvirt und inen ein quinduplik oder dritte resolution sampt der babstischen bullen³ . . . zustellen lassen⁴, und darauf der E. stett gesandten ir verfasst

¹ Am nämlichen Tage, 5. Januar 1551, kündigte Ulm den Schwäbischen Städten den Rechnungstag an. Es erinnerte im Eingang des Ausschreibens an einen im Februar 1549 in Ulm gefassten entsprechenden Beschluss und die beiden vergeblichen Tagfahrten in Reutlingen Invocavit und Quasimodo (10. März und 28. April) des nämlichen Jahres. Ulm, Reformations-Akten XLI Nr. 3323. Ebendort Nr. 3326ff. die Antworten von Heilbronn, Memmingen, Esslingen, Ravensburg, Kempten, Isny, Biberach, Lindau, Reutlingen, Ausf. Heilbronn, Memmingen, Ravensburg, Isny, Lindau sagten, teilweis bedingt, zu; Esslingen behielt sich die Antwort noch vor; Biberach lehnt ab, weil es «jetzo abermaln mit hispanischem kriegsvolk mer weder zuvil beschwert und belegt ist. Auch könne «vermög gewesner ainungsnottel und nach und nach bewilligter abschid one samentliche beschreibung und zusammenkunft aller diser sachen verwandter Oberlendischer stend und stött ainicher fruchtbarer rechnung noch bezalung halber berathschlagung und beschluss [nit] beschehen». Reutlingen sagt ebenfalls ab, weil seit 3 Monaten mit niederländischer Reiterei belegt. — Ebenfalls am 5. Januar benachrichtigte Ulm Strassburg davon, dass es die schwäbischen Städte berufen habe. Ulm. a. a. O. Nr. 3324, Entw.

² Vgl. oben Nr. 61. Am 5. Januar 1551 teilte Hermann dann (raptim Ulm in vigilia epiphaniae) mit, er habe 14 Tage lang hier in Ulm umsonst auf Befehle gewartet und kehre jetzt nach Augsburg zurück, um sich reisefertig [nach Hause] zu machen, da er ohne Befehl dort doch nichts ausrichten könne. St. A. AA 573 Bl. 76 und 80, Ausf.

³ Die päpstliche Bulle (datum Romae apud S. Petrum a. incarnationis domini 1550 decimo octavo kal. decembr. [14. November 1550], gedr. u. a. Lünig, Reichsarchiv XV S. 481ff. Nr. 249) wurde am 5. [6?] Januar 1551 auf Befehl des Kaisers am Reichstag verlesen.

⁴ In diesem Aktenstück erklärt Karl sich erneut bereit und willig, dass auf dem Konzil, das der Papst nunmehr wieder nach Trient ausgeschrieben hat, alle Sachen «gepürlicher,

bedenken¹ . . . anheut sambstag neben den churfursten, fursten und stenden², etc., jedoch gesondert; wie hievor auch beschehen ist, der kon. Mt. uberantworten wollen, hat ir kon. Mt. in beisein des hern von Arras durch D. Jonam den canzler ungeverlich diese meinung anzeigen lassen: ir Mt. seien bericht, daz der stett gesandten bei dem puncten das concilii belangen nit einerlei meinung sein sollen. damit sie dan derhalben der kei. Mt. dester statlicher und eigentlicher bericht thun mog, wie es damit geschaffen, so wissen ir Mt. diese der stett verfasste antwort nit anzunemen; und sei ir gnedigst begeren, daz die stett, so mit churfursten, fursten und stenden unverglichen und gegenwertigem ausgeschriebnem concilio widdersprechen und demselben nit underwurflich machen wollen, solche ir meinung gesondert ubergeben und unterschiedlich sich mit namen unterschreiben wollen, damit man sehen mög, were die seien, die sich von gemeinen stenden des reichs gedenken

ordenlicher weiss fürgenommen werden. Er gewährleistet auch, dass alle die auf dem Konzil erscheinen, auch wenn sie «enderung in der religion fürgenommen . . . , ein jeder frei, unverhindert darauf erscheinen, dasjenig so er zu ruog und sicherung seiner conscienz und gewisse[n] für gut und nottwendig acht, fürpringen und widerumb von dannen bis in sein gewarsam frei, sicher abziehen und kommen möge» . . . ferner erbietet sich Karl, im Reich oder doch in der Nähe, soviel immer möglich, zu verharren, «ob dem concilii zu halten und zu befürdern, damit dasselb zu guter richtiger endschaft gepracht werde». damit dann aber Interim und Reformation desto statlicher ins Werk gerichtet werden, ist der Kaiser «endlich bedacht, sich der verhinderungen, so einem jeden stand dieser beiden puncten halben ime wege liegen, eigentlich zu erkundigen [Vorlage: verkundigen] und durch alle dienstliche mittel und wege, dardurch solchs am fügichsten geschehen kan, dermassen einsehens zu haben, das dieselbe verhinderungen abgeschaffen und irer Mt. eroffnete declaration und reformation wirklich volnzogen und derselben nachgesetzt werde» usw. Frankfurt RTA. 64 Bl. 58—62; ein anderes Exemplar in Strassb. Bez.-A. AB II 26 Bl. 143—146 mit Vermerk «electum Augustae 6. januarii a. etc. 51».

¹ Die Eingabe besagt: Städte haben über die kaiserliche dritte Resolution und die päpstliche Bulle beratschlagt. Da sie auf diesem Reichstag über die Proposition und deren Resolutionen immer besondere Antworten übergeben haben, «darin sie auch jüngst neben andern und furnemblich der reichsanschleg halben von E. kei. Mt. umb . . . resolution gebetten, die inen aber bisher ungezweifelt aus verhinderung anderer hochwichtigen gescheften nit erfolgen mogen, derhalben sie dan dis ir bedenken E. kei. Mt. nachmaln gesondert in aller underthonigkeit zu ubergeben nit wol umgeen konnen». Bitten, der Kaiser möge es gnädig aufnehmen: und erstlich den puncten des concilii belangend lassen es der frei und reichsstett gesandten nochmaln bei dem, so [auf] jüngst alhie gehaltenem und itzigem reichstag durch sie bewilligt und darneben von dem mehrertheil der stett gesandten schriftlich fürbracht und ubergeben worden, underthonigst beruen. und sein sonst darneben der declaracion, reformation und anderer articel halben mit dem chur- und furstlichen bedenken einig und verglichen». usw.

² Die «Sextuplik» der Stände besagte: Stände werden sich des «concilii besuchung halben uf beschehen ausschreiben aller gebur auch zu erzeigen wissen». Da der Kaiser sich bei jedem Stand nach den Verhinderungen in der Vollziehung der Deklaration und Reformation erkundigen will, so bitten die Stände, wie sie es schon getan haben und es vom Kaiser nicht anders erwarten, «ir Mt. werd solchem irem furnemen aus angebornem milten vetterlichen gemüt in der gute und also nachkomen, daz nichtdestominder fried, ruhe und einigkeit im h. reich Teutscher nation erhalten und das furgenomen, auch numer ausgeschriebnen allgemein christlich concilium, welchs nochmaln churf., fursten und stend etc. als fur den rechten ordenlichen wege und gemein mittel, dadurch allen spaltungen in der religion und sonst entstandenen zueiungen, auch furgefallenen verhinderungen abzuheffen, halten und achten, sein gepurlichen furgang gewinnen und zu fruchtbarlicher endschaft gelangen mag» usw. Ebenda Bl. 68—71, mit Vermerk: lectum Augustae die 10 januarii a. etc. 51.

abusöndren und daz lang hievor begert und bewilligt concilium jetzund zu weigern etc. und wiewol dargegen underthonigst anzeigt worden, es were nit one; nachdem dieser artickel das concili belangen von der stett gesandten neben andern in beratschlagung gezogen, das allerhand bedenken darunder furgelassen und die gesandten sich nit eben einer meinung mit einander entschliessen mögen; weren aber nit so müsshellig und gar weit von einander, wie dan ir Mt. solchs aus gegenwertiger schrift gnedigst vernemen würden. so hetten sie der stett gesandten gemeinlich hievor irer obern merklich beschwerd des reichs anschleg halben an die Rom. kai. Mt. gelangen lassen, darauf sie . . . bis anher noch kein resolution empfangen; also das nit allein des concilii, sonder derselben irer nit geringen beschwernis bei irer Mt. gesondert . . . anzumanen geursacht; nochmalen underthonigst bittend, solche schrift gnedigst von inen anzunemen . . . : so sein doch ir Mt. uf vorderigem begeren verharret und haben uns; den verordenten, die absonderung noch bass heraus streichen lassen mit ganz ernstlichen und scharpfen worten. doch zuletzt daran gehenkt, das uns solch ir Mt. fürhalten an andre der stett gesandten gemeinlich gelangen zu lassen gnedigst vergunt und zugelassen sein sol¹. damit wir abgetreten.

Nun sten die sachen bei vielen ganz zweifelig; und sein die gesandten dieser unser religion vast alle der meinung, solchs, was inen hierin begegnet, hinder sich zu schreiben und sich bevelchs bei iren hern und obern zu erholen. derhalben ich von wichtigkeit wegen der sachen ime auch nit anders gewisst zu thun. und ist solchem nach an E. G. mein underthonig pitt, si wollen dieser sachen mit zeitigem rath unverhindert nachdenken, was darunder gesucht und wie hoch und merklich daran gelegen sein wil, wie mir nit zweivelt, E. G. aus hohem verstand solchs alles vor mir und on mein vermanen wol zu erwegen wissen. und was sie sich also entschliessen, auch in was form (ime fall da der stett samptlich oder gesondert antwort erfordert wurd) solchs ubergeben werden soll, dasselbig bei euch vergriffen, in ein form stellen und mir ufs allerfurdertlichst lassen zukomen. dan zu gedenken, es werd bei den kai. und kon. rathen nummer kein feirens sein, so lang bis wir dahien pracht werden, dahien sie uns lang gern gehept hetten; wie dan der her von Arras alsbald, ehe wir von einander geschieden, den Nurnbergischen und Metzischen gesandten fur sich erfordern lassen, ungezweifelt allerhand zu abfurung seins, des Nurnbergischen, furhabens bei inen zu ersuchen. und ist leider gott erbarmts zu besorgen, daz wenig bestendiglich verharren werden.

¹ Auch der frankfurtische Gesandte, Joh. Völcker der Ältere, berichtete am gleichen Tage eingehend über diesen Auftritt. U. a. heißt es da: «Und wiewol [nach der ersten Zurückweisung] der gesandt von Strasburg vormelt, die stett seien fest und das merertheil des consilii halber einig, aber umb ein resolution der anschleg halben anzüsüchen erfordere irer herren und obern notürf; bitten deshalb, iher Mt. wolle die schrift annehmen: so hat doch gemelter canzler sich vernemen lassen, die ko. Mt. beger nochmals, das der stett gesandten iher anligen die anschleg belangen solten — als ein der stett gemein beger — besonder stellen und die gesandten, so mit der eür- und fürstlichem bedenken des consilii nicht einich, sich unterschreiben; so wolte alsdan iher Mt. beide, das gemein beger der resolution und das gesündert unterschriben bedenken, der Ro. kai. Mt. ubergeben.» — «Darauf, fährt V. fort, haben sich die verordneten solchs an gemeine stett gelangen zu lassen erbotten, welche züm merertheil vor radsam angesehen, es solte ein ider seine herren und obern zum forderligsten berichten und, ob sie bei inligentem stett bedenken pleiben, sich unterschreiben wollen, bescheids erwarten». (Frankfurt RTA. 64 Bl. 20 und 25, Ausf.).

Und wiewol etlich aus den chur- und fl. rächen hievor des concilii und Interims halben sich austrücklich gesönderter meinung unser religion gemess vernemen lassen, so ist doch solchs alles jetzt letstlich in irem verfassten rathschlag . . . verbliben und stilschweigend furgangen, allein daz der Sachsisch rath Do. Melchior N. donerstags verschiene[n] [Jan. 8], als beide der stend und stett bedenken ime reichsrath gegen einander eröffnet und abgehört, sich öffentlich vernemen lassen¹, das sie, die Sachsischen räch, in den artickel des concilii mit nichten willigen konten noch wölten, sonder von wegen . . . des churfursten wolten sie die declaration uf itzigem reichstag den 16. augusti schriftlich und mundlich furpracht widder hieher und dargegen repetirt und erholt haben etc. was meinung aber solchs von inen be-
sehen; kan ich nit verstön, dieweil ich heut dato, als chur- und fl. räch ir bedenken uberantwort, gesehen hab, das sie, die Sachsische rath, darbei und mit gewesen etc., solchen actum volnpringen helfen. . . .»

Sendet ein Ansuchen des römischen Königs an den Reichstag, was zu tun, wenn die Türken den Stillstand brechen usw.²

Dat. Augsburg 10 Januar 1551.

Nachschr. «Post scripta hat mich angelant, das nit allein Nurnberg und Metz, wie obgemelt, von dem hern von Arras beschickt, sonder auch Ulm und Frankfurt und daz er einen nach dem andern gesondert furgenomen und sie ernstlich verwarnet, sie sollen lügen, was sie thun; die kei. Mt. werd ir hierin über das hievor bewilligt und zugesagt kein mass lassen geben; und man merk wol, was die stett damit gemeinen; vermeinen hernacher dardurch ausfluchten zu suchen. es hab auch die kei. Mt. hierin der stend und stett rath oder bedenken nie begert etc.³. was es aber uf ime habe, daz ich nit beschickt worden, mag ich nit wissen. was die zeit und schickung gottes geben wurd, muss ich warten sein.»

¹ Vgl. Melchior von Ossa an Kommerstadt aus Augsburg 12. Januar, v. Druffel I Nr. 561, und über die Erklärung vom 16. August 1550 ebenda Nr. 461 und 471 (s. auch oben Nr. 43).

² Frankfurt RTA. 64 Bl. 195–206. Nur für den Fall eines ernstlichen türkischen Angriffs auf Siebenbürgen will Ferdinand die Hilfe des Reichs in Anspruch nehmen, wird aber sein mögliches zur Erhaltung des Stillstands tun, den der Türke freilich je länger desto weniger achtet.

³ Vöcker schreibt darüber a. a. O.: Der Bischof von Arras hat die Gesandten von Metz, Augsburg, Nürnberg, Ulm und ihn, aber jeden besonders, zu sich kommen lassen und wir [d.h. mir] «vorgehalten, wiewol er woste das das heutige stett bedenken nicht von allen stetten bewilligt, so hette er doch mich neben andern solchs der ko. Mt. zu überihern ersehen. nun künde er nicht umgen, wir von wegen der statt Frankfürd, als deren wolfard er bevordert und gern sehe, anzuzeigen, das ich mich der stett sonder bedenken, so ihm ganz wol bevost, des consilii halben zu unterschreiben enthalten wolte, in ansehung das das ausgeschriben consilium ein christlich consilium sein und meniglich zü und von solchem vorgeleidet werde, sonder es vilmer bei dem merertheil der curfürsten und fürsten bedenken beruen lassen; es würde sünst die kei. Mt. in ungenaden gegen der statt Frankfurt beweckt und es keinswecks erleiden mögen.» Vöcker hat darauf geantwortet: er habe das Bedenken mit übergeben, weil er im Ausschuss sei, den Befehl erhalten habe, es zu tun. Frankfurt vertraue dem Kaiser, es würde ihr Mt. ein christlich consilium vermeg des jüngsten reichsabscheit und der verdrestung noch befördern usw.

68. Meister und Rat von Strassburg an die Geheimen von Ulm.

1551 Januar 14.

[Strassburg].

Ulm St. A. Reformationsakten XLI Nr. 3325, Ausf.

Geringe Hoffnungen für den Rechnungstag. Die Konsulenten in der Braunschweigischen Sache.

Erhielten ihr Schreiben; Frankfurt ist verständigt. «Wiewol wir auch dafür haben, das uf disem tag begegnen werde, wie uf forigen tagen auch fürpracht, und das derhalben nichts gehandelt oder geschlossen, nit desto weniger und damit unserthalben kein mangel sei, wöllen wir den tag durch die unsern lassen besuchen.»

Heute lief ein Schreiben Frankfurts in der Braunschweigischen Sache ein, «darin sie inen den jüngsten abschied zu Augspurg und sonderlich der consulenten halben gefallen lassen;» schicken Abschrift. Wenn sie nun von Ulm erfahren, «das sich die personen euch bewusst zu consulenten brauchen lassen wöllen und es den andern stetten auch also gefellig sein wurd, soll es uns . . . auch nit zuwider sein.»

Dat. Mittwoch 14 Januar 1551.

69. Jakob Hermann an die Dreizehn von Strassburg. 1551 Januar 18.

Augsburg.

Strassburg St. A. AA 573 Bl. 77-79, Ausf. empf. Freitag 23. Jan., vorgel. 24. Januar 1551.

Wenig Aussicht, dass die Städte, die mit der Ungnade des Kaisers bedroht werden, festbleiben werden. Die Münzsache. Die Anschläge für den Vorrat. Die Städte und die Türkenhilfe.

Erhielt ihren Brief am 16. d. [*]. «Nun haben sich seither der merer theil der stett dieser unser religion bevelchs von iren obern erholt, den sie bis anher in geheim gehalten und meins erachtens, was E. G. sich hierin halten werd, zuforderst begeren zu vernemen. und dieselbig E.G. schliesslich meinung falle hierin gleich wie sie wölle, so ist zu besorgen, das der merer theil, wo nit alle, sich der chur- und fürsten jüngst ubergabner quinduplick unterschreiben werden, wie ich dan von den Nurnbergischen albereit soviel vermerkt, das sie nit dafür haben, das ire hern mit sondrem bedenken sich von gemeiner reichsversammlung söndern und der kei. und kon. Mten. hochste ungnad uf sich laden werden in fällen, da sie nichts erhalten und das concili ein wege wie den andern sein ungezweivelten furgang haben werd.

Es werden auch (wie E. G. ich in meinem vorigen schreiben zu erkennen geben) allerhand mittel und wege darzu gepraucht, damit die hievor laufend noch mer geschreckt und gejagt werden. es sein vast alle, so dieser unser religion verdacht (bis uf mich), von dem hern von Arras beschickt und etlichen aus den furnämbsten (die sich entschuldiget, sie seien under dem wortlin: mehrer theil nit begriffen, auch der meinung nit gewesen sich von chur- und fürsten zu sondren) mit ernst undersagt worden, das sol in gut sein. dan wo es anders mit inen geschaffen, solten sie wissen, als ein gnedigsten keiser sie jetz hetten, als ungnedig solt er inen hienfurter sein. und die kei. Mt. werd ir kein buchstaben darzu thon lassen. es sei einmal bewilligt und zugesagt;

dabei pleib es. das aber die stett jetzo ein gesonders haben, sei gut zu verston, was sie damit gemeinen etc. darumb wil es wol bedacht sein, was zu thun und zu lassen.»

Vor dem Valvationstag in Nürnberg sollen Kreisversammlungen über die Münze gehalten werden.

Die Städte sind uneinig über die Anschläge für den Vorrat. Augsburg und Nürnberg, die 1545 in Worms «erhöcht worden, haben den ersten, aber etliche der stett gesandten den andern reformirten Wormbsischen anschlag inen gefallen lassen, das sie zu keiner vergleichung komen mogen.» Ebenso im Reichsrat. Es soll in Nürnberg entschieden werden.

Auf Ferdinands Proposition haben die Städte eine Antwort beschlossen, welche noch in geheim gehalten werden soll, bis sich Chur- und Fürsten derhalben auch entschliessen.

Hermann beabsichtigt, dem erhaltenen Briefe gemäss noch bis zum 1. Februar zu bleiben.

Augsburg Sonntag 18 Januar 1551.

70. Strassburgs Erklärung in der Konzilssache, die sein Gesandter auf dem Reichstage auf Erfordern dem Kaiser übermitteln soll. 1551 Januar 19.

[Strassburg.]

Strassburg St. A. AA 576 a Bl. 11 f., Rein- oder Abschrift; dem Hauptinhalt nach gedruckt H. Baumgarten, Sleidans Briefwechsel S. 165¹.

«Es² hett ein rath der statt Strasburg je und allwegen und noch nichts liebers gesehen, dan das die entstandene spaltung in der religion in einem freien christlichen concilio durch fromme gottsfürchtige personen verglichen und eine christliche reformation in allen stenden fürgenommen worden, derhalben auch neben andern des h. reichs stenden darumb underthenigst helfen bitten. dieweil nun ir kei. Mt. nach vil gehapter mue und arbeit sich uf negst alhie gehaltenem reichstag gnedigst erbotten zu verhelfen, auch möglichen vleiss vorsehung zu thun und darob zu sein, damit in dem vorhabenden concilio die ganz tractation und beschluss gottseliglich und christlich, allen affect hindangesetzt, nach göttlicher und der alten väter heiliger schrift fürgenommen und beschlossen und auch eine christliche nutzliche reformation der geistlichen und weltlichen uffgericht, auch alle unrechte leeren und missbreuch abgestellt werden sollen, und ein rath es endlich bei inen dafür halt, so das concilium dermassen furgenommen und gehalten, das es der einzig weg sei, dardurch diese spaltung christlich hingelegt und viel frommer gutherzigen gewissen, die nichts anders dan gotts eer und besserung der kirchen begern, zu ru geholfen werde, so haben sie in denselben weg auch in underthenigkeit gefallen lassen, seien auch allem dem, so also christlich beschlossen

¹ Baumgarten a. a. O. lässt der Zusammenhang dunkel, in den diese Erklärung gehört; insbesondere läßt er, indem er die Erwähnung des «hiesigen Reichstags» unterdrückt, nicht erkennen, dass jene für die Augsburger Verhandlungen bestimmt war, übrigens auch nur unter besonderen Voraussetzungen mitgeteilt werden sollte.

² Vgl. das Prot. 1551 Bl. 9bf.: Montag d. 19. Januar ist im Rat «die angestellt missive an meister Jacob Herman, wes er des concilii halben, so er von der kei. Mt. sonderlich angesucht wurde, antwort — item was er der Turkenhilf halben . . . bewilligen solle — sampt meister Jacobs schreiben [oben Nr. 67] . . . alles gelesen und erkannt . . .»

und fürgenommen, undertheniglich zu gehorsamen urbittig. — sollte aber gott der allmechtig umb unser sind willen verhängen, das sollichem irer kei. Mt. christlichem anbieten zuwider gehandelt wurde, wie dann hievor sich mit der translation^a des concilii allerlei ereuget, so were ein rath der underthenigen zuversicht, irer Mt. gemuet nit sein jemants in demselben zu verstricken, sonder sich dem als ein gnedigster, milter und christlicher keiser je nach gelegenheit und gestalt der sachen zu erzeigen, underthenigst bittend, ir kei. Mt. wolt disse eins raths underthenigste und gehorsame antwort gnediglich ufnehmen und vermerken¹.

71. Jakob Hermann an die Dreizehn von Strassburg. 1551 Januar 24.
Augsburg.

Strassburg St. A. AA 573 Bl. 84—88, Ausfertigung. Empf. Freitag, 30. Jan., verl. vor Rat und 21. Samstag, 31. Jan. 1551.

Die Städte und die von K. Ferdinand begehrte Türkenhilfe. Die Konklusionsschrift des Kaisers. Das Ende des Reichstags in Aussicht. Die Frage der Vertretung der Städte auf dem Vorratstage zu Nürnberg.

Die Städte haben sich der Antwort der Kurfürsten und Fürsten an König Ferdinand² angeschlossen. Sie ist am 18. [Sonntag] übergeben worden, worauf am Dienstag [20.] Ferdinand repliziert hat³.

^a Vorlage «transactions».

¹ Vgl. mit obiger Erklärung den Bescheid, den die Stadt Frankfurt in der gleichen Angelegenheit am 18. Januar erteilte: Sie sind in der Konzilssache mit der Antwort der Städte einverstanden und meinen, daß man den Kaiser nochmals dem entsprechend bitten soll. Ist er damit jedoch nicht zufrieden und besteht darauf, dass die Städte sich mit den andern Ständen vergleichen, «so stehet bei uns als ainem geringfügigen stand und irer Mt. gehorsamen underthonen nit, derselben hierin mas zu geben, sonder stellen in kein zweifel und sind zu gott dem allmechtigen und irer Mt. der underthenigsten hoffnung und vertrauens, ir Mt. werde als ain christlicher kaiser irem allergnedigsten vetterlichen erbieten nach darob und daran sein, das auf dem concilio alle ding, die ganze tractation und beschlus gotseliglich und christlich, allen affect hindangesetzt, nach gotlicher und der alten vetter hailgen schrift und lehr vorgenommen, gehandelt und beschlossen werde, auch allergnedigst befördern helfen, ob etwas hievor der stend der Augspurgischen confession onverhort gehandelt were, das solichs auch widerumb an die hand genommen, die bemelte stende darunder notturftiglich gehoret und dasselbig, wie obgemelt, nochmals tractirt und erortert werden mochte.» Frankfurt RTA. 64 Bl. 23f. Der Gesandte in Augsburg wurde ermächtigt, dies Bedenken den kaiserlichen Räten wie auch den übrigen Städten zu zeigen, doch soll er sich «des unterschreibens von unsertwegen des vorigen übergebenen bedenkens» gänzlich enthalten. Unterschreiben sich die andern Städte oder vergleichen sich einer andern Antwort, die der Frankfurter nicht gemäss ist, so soll er bei letzterer bleiben, auch dem Bischof von Arras für die treue Warnung danken. Ebenda Bl. 24.

² Die Stände erklärten, Deutschland allein könne die Türken nicht vertreiben, deshalb sollen Karl und Ferdinand auf dem Konzil oder durch Gesandte auch die übrigen Nationen heranziehen. Den gemeinen Pfennig können sie im Hinblick auf die sonstigen Lasten nicht bewilligen; wenn jedoch der Türke angreift, so werden sie helfen usw. Abschriften Strassb. AA 572 Bl. 36—39; auch Frankf. RTA. 64 Bl. 208—211.

³ Der römische König erklärte die Antwort der Stände angesichts der drohenden Gefahr für «zivil verzugig und unerschliesslich.» Eine erst bei einem Angriff des Türken zu leistende Hilfe werde zu spät kommen. Ferdinand besteht demgegenüber auf dem ge-

Die Städte sind in Betreff letzterer uneinig. Einige wollen den König bitten, «die einziehung des gemeinen pfennigs noch zwei oder drei jare einzustellen und der stend damit zu verschonens», und lieber beim Türkeneinfall Hilfe leisten. Andere sind für den gemeinen Pfennig, da er doch bewilligt werde. Hermann hat sich dahin erklärt, dass er keinen Befehl habe; bittet um solchen.

Man eilt jetzt mit allem. So «hat die Ro. kai. Mt., über das der stett bedenken des concilii halben noch nit gehört, in den proponirten ordinarien reichshandlungen ein conclusionschrift den stenden zinstags den 20. hujus uberreichen lassen¹, darauf sich die stend verainigt, mit erhaltung ires vorigen fürbringens auch zu beschliessen. das sol heut samstags [24.] oder ufs lengst folgenden montags [26.] beschehen . . . daneben vernimpt man, das man schon zum abschid verordnet, das man acht, der abschied werd noch die woche gen.»

Die Stände haben vor einigen Tagen eine Antwort auf die Supplik der Städte «wegen der verordnung nach Nürnberg» übergeben². Da die nötigen Schriften fehlen, will man städtischerseits nur eine kurze Gegenschrift einreichen.

Augsburg Samstag 24 Januar 1551³.

meinen Pfennig und gibt zu bedenken, dass dieser keine neue Hilfe, sondern schon auf dem Reichstag zu Speier beschlossen und jüngst in Augsburg von neuem verglichen worden ist «und nur in fürderliche gewisse richtigkeit zu pringen begert wurde, so dass die, die den gemeinen Pfennig albereit eingezogen und «anderwohien verwendet, denselben widerumb erstatten», die aber, die ihn noch nicht eingenommen, ihn schleunigst einsammeln sollen, so dass wenn der Türke im Frühling mit Heeresmacht heranziehe, der gemeine Pfennig bereit liege usw. Frankfurt RTA. 64 Bl. 215—220.

¹ Die «Konklusionsschrift» geht von der Antwort der Stände auf die 3. kaiserliche Resolution (oben zu Nr. 67) aus, lobt die Einigkeit der Stände in betreff des Konzils und der Religionssache, äussert sich kurz über Landfrieden, Niederlande, Münze und erklärt sich einverstanden, dass der Abschied entworfen werde. Strassb. AA 572 Bl. 40f. und 45; Frankfurt RTA. 64 Bl. 139—141.

² Angeführt oben zu Nr. 62.

³ Ein Bericht Hermanns vom 23. Januar teilt nur mit: Ulm habe sich, wie ihm der Hofmarschall Wilhelm Böcklin gesagt, mit Heinrich von Braunschweig vertragen, der sich zum Vertrag mit allen Städten, ausgenommen allein Augsburg, bereit erklärt habe. Schon als Grempl und Andere hier berieten, ist von Seiten Ulms darüber praktiziert worden. Strassb. AA 573 Bl. 317, Ausf. Empf. 30, «lectum, nachdem rath und 21 ufgestanden,» 31. Jan. 1551: Hermann soll suchen, die Summe (um die sich Ulm mit dem Herzog verglichen) zu erfahren. — Nach den Akten in Ulm Reformationsakten XLV (Nr. 109ff.) reichen die Versuche Ulms, zu einer Verständigung mit Herzog Heinrich zu kommen, wobei ihnen Dr. Mathias Held als Vermittler diente, mindestens bis in den Mai 1550 zurück. Heinrich hatte zuerst 60000 Gulden verlangt, Ulm 15—20000 angeboten; man einigte sich auf 24000. Am 31. Januar 1551 berichten die Ulmer Gesandten am Reichstage, Georg Besserer und Christof Gienger, Hermann habe Besserer wegen des Vertrags mit Heinrich angesprochen, jener habe sich herausgeredet. Sie meinen aber, man könne es wohl nicht länger aufschieben, den Städten Mitteilung zu machen (a. a. O. Nr. 149). Die Geheimen schickten dann am 5. Februar ihren Gesandten den Entwurf eines bezügl. Schreibens an die Städte zur Begutachtung zu (Nr. 152), und am 17. eine Kopie davon, um diese dem Bevollmächtigten Herzog Heinrichs, Dr. Kneller, zu zeigen, ohne dessen Zustimmung die Geheimen das Schriftstück nicht ausgehen lassen wollten (Nr. 153). Vgl. weiter Nr. 75 und 82.

72. Instruktion Strassburgs für Dr. Bernhard Botzheim, der als Gesandter der Stadt auf dem Augsburger Reichstage Jakob Hermann ablösen soll¹.

1551 Januar 28.

[Strassburg].

Strassburg St. A. AA 572 Bl. 14—20, Entwurf Jakob Sturms.

Inbetreff der Ergänzung des Vorrats und der Türkenhilfe soll Gesandter die Zugrundelegung des geringeren Anschlags durchzusetzen suchen. Bei der Fassung des Reichsabschieds soll er sich absentieren.

In Sachen des Konzils mit den evangelischen Städten und Fürsten Fühlung suchen. Trotz geringer Hoffnungen und grossem Mangel an geeigneten Theologen ist Strassburg für Beschickung des Konzils, etwa auch vorläufig durch Weltliche.

Instruction herrn maisters und rats der stat Strasburg
uf deren advocaten D. Bernhart Botzheim zu Augs-
purg uf dem reichstag zu handeln².

28 ja[nuarii] a^o 51.

Ergenzung des vorrhats.

«Dweil Augspurg von der stet wegen gon Nurnberg geordnet neben und mit den 6 churfürsten, den 6 fürsten und den zwei andern böttten und graven zu beratschlagen, wie der vorrhatt wider ergenzt soll werden, do ist nichts gewissres zu gewarten dan das si es wider werden uff den alten Wormsischen Romzug, so anno 21 daselbst gemacht worden, ziehen.» Sind doch die Kurfürsten und vermöglichen Fürsten im neuen, reformierten Anschlag nicht geringert und Augspurg ist im alten gar gering angeschlagen und im neuen erhöht. Da jedoch die Mehrzahl der Städte im neuen Anschlag geringert und etwas gleichmässiger angeschlagen ist und Augspurg nicht um seiner selbst, sondern wegen der geringeren Städte dahin geordnet ist, so ist es billig, dass es nicht seine und der Vermöglichen, sondern die Gelegenheit der Mehrzahl der Städte bedenke. Botzheim soll also darauf hin arbeiten, dass dem Vertreter Augspurgs und, falls noch ein solcher von der Rheinischen Bank zugelassen wird, auch diesem von gemeiner Städte wegen befohlen und Instruktion gegeben werde, auf den neuen Anschlag zu dringen. Sollte jedoch die Mehrzahl dawider schliessen, «so hetten sicherlich die beschwerten noch zu bedenken, was ir gelegenheit erleiden wolt³. . . .»

Turkenhilf belangend.

Der Gesandte soll sich «in alweg» vernehmen lassen, dass Strassburg willig ist, den bedrängten Christen Hilfe zu tun; doch lehnt es den alten Wormsischen Anschlag, drei Viertel eines kurfürstlichen und höchsten Anschlags,

¹ Laut des Protokolls 1551 Bl. 18 a und 19 b kam der Entwurf am 26. und 28. Januar im Rat zur Verlesung und zwar am 26. «bis uf den puncten der Turkenhilfe» (also bes. der Abschnitt über das Konzil); am 28. wurde das Aktenstück «völlentz der Turkenhilf und wess er sich ins reichs abschied halten soll, gelesen und erkant, und ist der bedacht gevolt».

² Für Botzheim war zuerst das Ratsmitglied Michel Schwencker als Nachfolger Hermanns in Aussicht genommen worden, der aber «leibs halben und anderer ursachen» abgelehnt hatte: Prot. Bl. 13. Noch ebenda Bl. 15 b (24. Januar) sollte Hermann solange in Augspurg bleiben, bis Botzheim dort eingetroffen wäre.

³ Eine «Erklärung gegen den alten anschlag» liegt bei: a. a. O. Bl. 21 f. Entwurf Sturms; vgl. dazu auch Bl. 62—66 die Reinschrift (Ergenzung des vorraths belangen und Türkenhilf belangen).

ab, wie sie sich ja über diesen schon immer beklagt und oft Vertröstung erhalten haben, dass sie ihn nicht mehr zahlen sollen. Im Höchstfall wollen sie einen halben kurfürstlichen Anschlag auf sich nehmen.

Auch falls die Regelung der Türkenhilfe auf einen künftigen Tag verschoben wird, soll der Gesandte in den alten Wormsischen Anschlag nicht willigen; dagegen, falls kein gleichmässigerer Weg gefunden wird, in den neuen, solange bis die Regelung vorgenommen und gemeine Städte der Billigkeit nach geringert würden. . . .

«Reichsabschied belangen.»

«So der gesandte vermerken wurd, das des reichstags abschied vorhanden und gelesen solt werden, soll er sich mit besten fugen rathen absentiren und den weg wider anheimisch nämen.»

«Concilium belangen

hat er us den beiden schriben an M. Jacob Herman [ersehen]; wes unser gemüt¹. wo nun solichs durch in, M. Jacoben, nit usgericht, soll er sich desselben halten, daneben sich mit den steten underreden, ab und wie man das concilium besuchen, inmass hienach volgt².

Dweil kei. Mt. des bapst usschriben des concilii den reichsstenden verkundt und si ermanet, das si vor dem ziel und zeitlich erschinen wollen, meniglich vergleitet mit vertroistung, das si gehort sollen werden, so ist zu bedenken, wes sich die stend und sonderlich die stett diser religion halten wollen mit besuchung oder nitbesuchung solichs concilii.

Sollen si es nit besuchen, wurd das widerteil sagen, wir haben unser sach nit gewist zu vertedingen und derhalben nit erschinen dürfen. werden desto getröster in verdamung unser leer furtfaren; welches bi unsern gemeinden allerlei red gaben, als ob es, so man erschinnen und die sach verthedingt, besser gefallen sin solt. wurt auch gesagt werden, es haben dise stend uf allen reichstagen sich uf ein concilium erbotten; so es nun erlangt, well man nit erschinen.

Soll man es dan besuchen, wurt nit on sonder gefar sin deren, die man schicken würt, dweil hievor im concilio zu Costentz erkant, das man den ketzern, dofur si uns halten, kein geleit schuldig sei zu halten. doruf si auch den Hussen über des kaisers geleit verbrant.

Zu dem das die gelertesten theologi, so man in stetten gehebt, zum teil vertriben, zum teil sonst weichen müssen, als Brentius, Bucerus, Osiander, Musculus und ander, welche zu diser schickung tauglich und nottwendig gewesen.

Ob man si aber schon noch hett und si on gefar schicken möcht, so ist doch kein hoffnung, das si etwas bi denen leuten, so der babst und die sinen dohin schicken und die noch verhor der unsern den beschluss und das urteil haben wollen, etwas christlichs erlangt möge werden; sonder das es allein dohin dienen werd, man hab die unsern genugsamlich gehert, aber ir ding hab kein grund; derhalben wider si durch ordenlichen weg^b erkant und beschlossen worden etc.

^a Das Nachfolgende bildet den Inhalt eines besonderen Schriftstücks, ebenfalls Entwurf Sturms (a. a. O. Bl. 18–20). — ^b «durch ordenlichen weg» Randzusatz.

¹ Die beiden Schreiben liegen nicht vor; eines davon war wohl das Begleitschreiben, mit dem Nr. 70 an Hermann übersandt wurde (vgl. unten Nr. 73 zu Anfang).

Also das wie man im thut, schick oder schick nit, wenig fruchtbars oder christlichs bi dem concilio zu verhoffen.

Derhalben die sach woll guts bedenken und rats bedorft. und würt fur gut angesehen, das unser gesanter sich diser sach halb mit etlicher stett gesanten uf jetzigem richstag underrede, als mit Nurnberg, Ulme und Frankfurt und wen si verner von stettgesanten mer dozu nutzlich achten, und si hor, was gemüts si oder ire hern seien; und so si kein bevelch, was si doch fur ire personen fur nutz und gut ansehe.

So si dan begeren wurden, wes bedenkens wir seien; sol er anzeigen, wir hielten es dofur, wo man mit leuten noch wie hievor gefast were, das in alweg gut, das man das concilium nit unbesucht hett gelossen, doch uf verner versicherung der personen, so also geschickt solten werden. aber der mangel der personen, so hiezu tauglich, wer' bi uns also, das wir niemants hetten, den wir zu schicken wüsten. so aber her Martin Butzer, doctor Petrus Martyr^a oder der Calvinus noch bei uns gewesen, hetten wir die nit fur untauglich geacht neben andern zu schicken^b. dan ob wir woll wenig hoffnung hetten, das si bei dem volk, so im concilio die beschlussstimmen haben^c, etwas erlangen mochten, so gedenken wir doch, das es zu den eren gottes dienen und nit gar on frucht abgon wurd, so man Christum und sin leer öffentlich vor den leuten bekant und verthediget.

Dweil aber der mangel an personen vor augen, achten wir, es solte nit unnütz sin, das der stett gesanten sich mit des churf. herzog Moritzen gesanten diser sach halb underredt und ir meinung gehort hetten, ob und was personen ir churfl. Gn. und mit was versicherung und bevelch si schicken wolten, ob etlich Sachsisch stend mit iren chfl. Gn. oder si allein fur sich selbs schicken wolt; und ob ir churfl. Gn. liden mochten, so etlich von richsstetten zu ratt wurden, auch jemants dohin zu verordnen, das si dieselben^d mit ir chfl. Gn. gesanten, doch uf ir, der stet, selbs kosten, schickten.

Item ob nit gut wer', ehe man die gelerten schickt, das si zuvor zusammen kämen sich zu underreden und zu beschliessen, wi si die action anfahen und vollfuren wolten.

Derglichen ob nit gut wer', das zuvor ein legation von weltlichen personen zum concilio geschickt wurd, die begert die iren frei und unverstrickt zu horen, auch sicherung vom concilio begerten des frien zu und vongangs halben, auch im concilio zu sin cum derogatione decreti Constant[iensis] und andern notturftigen clausulen, und sonderlich das man si uber die hievor zu Trient beschlossene artickel auch horen solt und dieselben wider reassumiern^e.

Es mochten auch der stett gesanten anderer chur und fursten, als Wirtenberg und h[erzog] Wolffgangen zu Zweibrucken etc.^f, so unser religion sind, gesanten ansprechen und ir bedenken auch bitten und anhören. und was si also befinden, ein jeder hinder sich an sine hern gelangen lassen ir verner bedenken dorin zu vernemen und sollich wider zusammentragen.

Wo aber herzog Moritzen gesandter, wie zu besorgen, des orts kein bevelch hett, das dan der gesant gebetten wurd, sollichs an sin chfl. Gn. gelangen zu lassen, wes siner chfl. Gn. gemüt wer', der stett gesanten haben

^a «doctor Petrus Martyr» desgleichen. — ^b «neben andere zu schicken» desgleichen. — ^c «so» und «die beschlussstimmen haben» desgleichen. — ^d «zu ratt — dieselben» desgleichen. — ^e «und dieselben wider reassumiern» desgleichen. — ^f «als Wirtenberg bis etc.» desgleichen.

zu berichten. mitlerweil möcht ein jeder gesandter von stetten sinen hern auch hinder sich schreiben und sich bescheids erholen.

Im fall aber so hz. Moritz allein fur sich schicken und nichts mit den stetten des orts beratschlagen oder gemein haben wolt, alsdan wer' zu bedenken, was den stetten zu thun sin wolt, und davon zu reden, ob man personen von gelerten haben mocht, die dozu tauglich und dahin zu vermogen weren.

Wir haben under den unsern keinen, den wir zu einer solchen wichtigen handlung genugsam achten, dweil Bucerus, Calvinus und d. Petrus Martyr all drei von uns kommen, die zwen in Engelland und d.^a Calvinus zu Genf diser zeit ist. ob si nun bi Engelland oder den Eidtgnossen zu erlangen, das si die gon Trient schicken oder ziehen lassen, izt ganz zweifelig.

So ist Osiander in Preussen und der Brentius noch verborgen, wo er sich enthalt.

Wo nun h. Moritz bedacht wer' jemants von sinen gelerten zu schicken, achten wir, es solten sine gelerten nit allein woll liden mögen, sonder selbs dorumb bitten werden, das sin chfl. Gn. der obgenanten gelerten etlich ersucht, mit inen das concilium zu besuchen. wo nun die stett derselben einen oder zwen vermöchten, wer' hoffnung, der churfursten und fursten gelerten wurden es nit ungern sehen, das sie mit den iren geschickt wurden.

Hierin weren nun die stettgesandten zu horen, was irer hern bedenken. demnach mocht man sich hernach desto bass entschliessen.

Dise unser cogitationes und bedenken solt unser gesanter, je nachdem er die gelegenheit bi den andern stettgesanten befind und vermarkt, furbringen und uns nochmoln berichten¹.

73. Jakob Hermann an die Dreizehn von Strassburg. 1551 Januar 31.
Augsburg.

Strassburg St. A. AA 573 Bl. 90–92, Ausf. — Empf. 4. Febr., vorg. 7. Febr. 1551.

Die Konzilsfrage und die Städte. Vergeblicher Versuch Hermanns, die glaubensverwandten Städte zu einer Beratung zusammenzubringen. Ihre Kleinmütigkeit. Reichstagschluss in Aussicht; nicht rätlich, Botzheim noch zu senden. Der gemeine Pfennig gegen die Türken. Aussicht der Städte, auf dem Nürnberger Vortratstag 2 Vertreter zu erlangen.

Hat 2 Briefe von ihnen erhalten. «und soviel das erst schreiben und concili belangt², ist die sach, das wir (die man vor die ungehorsamen helt) bis uf dise stund nit erfordert oder weiter angesprochen worden, ersitzen plieben. und haben die stett durch ire verordenten Nürnberg und Hagenau jüngst sambstags den 24. janua[rii] neben andern stenden iren beschluss per generalia auch thun lassen, das ich mich nunner nit versiehe, daz weiter mit uns gehandelt und sondre confession von uns erfordert werdt. daneben aber

^a Es folgt gestrichen «Martyr.»

¹ Am 31. Januar, nach dem Eintreffen des Reichstagsberichts Hermanns vom 24., wurde angesichts des nahen Endes des Reichstags beschlossen, Botzheim nicht mehr, wohl aber die für ihn aufgesetzte Instruktion an Hermann zu schicken, «der auch seins teils auf den gemeinen phening handeln sollte». Prot. a. a. O. Bl. 28b1.

² Vgl. oben Nr. 70.

hab ich, nachdem mir derhalben von E. G. gnugsamer und richtiger bevelch zukomen, zu einer fürsorg nit underlassen, etliche aus den furnembsten dieser unser religion zu besprechen, und vermeint nit unratsam sein, das wir zusammenkomen, ein jeder dem andern sein erhalten bevelch eroffnet und so moglich einer einhelligen meinung entschlossen hetten, damit, so wir sambtlich erfordert und uf jüngsten abschied antwort von uns begert wurd, wir gefasst weren etc. aber kein volg erlangt und sovil befunden, das sie alle dahien sehen und fürchten, wo man derhalben zusammenkomen, gesonderte rath halten und solchs (wie nichts unangezeigt pleibt) an die kei. oder kon. Mt. gelangen solt, es möcht den stetten nit zu gutem ausgen und dohien gedeut werden, als ob man neue versamlung und einigung understund zu suchen. also ist es leider dohien komen, das man sich bei ufrechten, erlichen und christlichen sachen fürcht, niemand mit dem andern zu thun wil haben, ein jeder für sich selbs und gott mit uns allen! und wie ich von den alten höre, ist dergleichen mistreue und der stett trennung bei menschen gedenken auf keinem reichstag nie gewesen, als sich uf diesem gegenwertigen tag erzeigt hat. gott wols bessern und denen verzeihen, die ursach darzu geben¹.

Und dieweil nun, soviel die ordinari reichsgescheft belangt, allerdings beschlossen, der abschied von dem geordenten ausschuss abgehört, das man nichts anders dan der publication gewertig, bin ich der hoffnung, es sol nummer bald zum end des reichstags gegriffen werden². und nochdem E. G. mit schickung D. Bernharts, der mich ersetzen sol, bis hieher verzogen, wil ichs deren heimbgestellt haben, inen umb so weniger tage willen abzufertigen oder denselben costen zu ersparen.

Auf die Replik Kg. Ferdinands über «die richtigmachung des gemeinen pfenings» haben die Stände am 28. Jan. eine Replik überreicht³. Die Städte hatten erst 2 Wege vorgeschlagen. Aber als die Stände ihnen ihr Gutachten mitteilten, haben sie ihre beiden Entwürfe fallen lassen und sich mit Kurfürsten und Fürsten verglichen.

Sendet den «summarischen gegenbericht» der Städte über die Verordnung nach Nürnberg⁴. «sein gleichwol vertroost, wir werden guten bescheid

¹ Der frankfurtische Reichstagsabgeordnete Joh. Völcker d. Ä. bescheinigte am 28. den Empfang der «instruction und rathschlag des consilii halben» (s. o. zu Nr. 70), meinte aber auch, «an sonderliche erforderung» werde nunmehr in der Konzilssache nichts mehr vorzunehmen sein. Frankf. RTA. 64 Bl. 28, Ausf.

² Vgl. Völcker ebenda: Auf die kaiserliche Konklusionsschrift habe im Auftrag gemeiner Stände der Mainzische Kanzler mündlich geantwortet: Da Kurfürsten, Fürsten und Stände vernehmen, dass der Kaiser «den puncten des consilii, reformation und declaration vor beschlossen angenommen, so lossen sie es auch beruen und setzen in keinen zweifel, ihr Mt. werde alles zum consilio dienlich befördern. was sunst in beiliger conclusionsschrift . . . [enthalten], haben gemeine stend uf der kai. Mt. beharlichem begeren bewilligt. und sein darauf die verordneten zu abhorung des abscheits den 28. erstmals bei ainander gewessen, einen anfang gemacht und vorsicht man sich, kai. Mt. werde in korzem den stenden erlauben und abzuzigen vorgunden.»

³ Liegt vor u. a. Frankfurt RTA. 64 Bl. 221—224. Die obern Stände hatten sich nicht einigen können. Die Kurfürsten wollten die Sache auf den Nürnberger Vorratstag verschieben, zumal da ja der dreijährige Stillstand bis dahin nicht ablaufen werde; die Fürsten waren bereit, den gemeinen Pfennig in 2 gleichen Raten für den 1. August des laufenden und des nächsten Jahres zu bewilligen, usw.

⁴ Der «kurze summarische warhafte gegruendte gegenbericht» der Städte (u. a. Frankf. RTA 64 Bl. 142—150, «verlesen zu Augspurg uf dem rathhaus den 27. januarii, exhibitum

erlangen und das uns zum wenigsten zwo personen zugelassen werden sollen¹. ob aber der sachen damit geholten und sonderlich, wo die erhebung des gemeinen pfening diesen verordneten personen auch heimgestellt werden solt, kan ich bei mir nit befinden. doch wil es uf dismal nit anders sein.»

Dat. Augsburg Samstag 31. Januar 1550.

74. Bürgermeister und Rat von Frankfurt an Meister und Rat von Strassburg.

1551 Febr. 5.

[Frankfurt.]

Frankfurt St. A. Reichssachen II 1036, Entwurf Lambs.

Werden den ausgeschriebenen Rechnungstag der oberländischen Städte nicht besuchen, noch sich dessen Beschlüssen fügen; nur eine allgemeine Tagung sämtlicher beteiligten Stände ist befugt, das Rechnungswerk zu ordnen.

Erhielten ihr Schreiben vom 5. Januar. Erinnern sich, was sie in der Rechnungssache auf den Tagen von Ulm, Augsburg und Reutlingen durch ihre Gesandten oder schriftlich ausgeführt haben, nämlich dass sie bereit seien, das zu leisten, «was wir schuldig und uns die verfassung, auch gegebne verschreibungen auferlegen.» Da sie aber aus den Copien der Obligationen besonders über die 45320 Gl. ersehen, dass sie nicht darin genannt, auch ihr damaliger Gesandter in Ulm angibt, dass die Schulden ohne sein Wissen gemacht sind, so wäre es ihnen beschwerlich, sich «in solche frembde schulden einzulassen.» Und wenn sie auch «von wegen des gemeinen werks» an der Erlegung dieser und anderer Schulden helfen sollten, so müsste die Austeilung auf alle beteiligten Stände und nicht nur die oberländischen gemacht werden, wodurch ihr Anteil viel kleiner würde. Man könne ohne diese andern Stände gar nicht zu einer richtigen Rechnung und Austeilung kommen, wenn nicht die Oberländer die gemeinen Schulden auf sich allein nehmen wollten, «dessen aber wir unsers theils mit nichten gemeint, auch weder vermog der verfassung noch der obligationen oder sonst von rechts wegen zu thun schuldig weren.» Deshalb haben sie auch mehrere Tage «als zu vergeblichen und vergrifflichen handlungen» nicht beschickt, sich aber stets erboten, einen allgemeinen Rechnungstag zu besuchen und, «was uns an demjenigen, so unser gesanter zu Ulm hette willigen helfen, nach pillicher vergleichung zu thun gepuren wolte, uns in demselben nach vermogen aller pillichait zu erzaigen und zu halten etc.»

Da sie auch noch meinen, dass sie für Schulden, für die sie sich nicht verschrieben und die sie nicht bewilligt haben, nicht aufzukommen haben «und uns also mit frembden und anderer leut schulden (da wir mit den unsern, so gleicher gestalt aus dem gemeinen werk und unfall herruren, daran uns aber niemand zu steuer komt, genug zu thun haben) zu beladen keinswegs schuldig seien», so können sie sich in die Handlung nicht einlassen, noch den

ko.Mt.) stellt der Auffassung der Stände über die Reichsstandschaft der Städte die eigene Auffassung entgegen; sie hoffen, der Kaiser werde entgegen dem Beschluss der Stände «dermassen einsehens haben, damit unsere obern bei der pillichkeit bleiben und von irem rechten, gerechtigkeiten und altem herkomen nit getrungen, sonder darbei allergnedigst gehandhabt, geschützt und beschürmt werden» usw..

¹ Auch diese Erwartung trog die Städte, s. u. Nr. 76.

Tag besuchen, wiederholen aber das Erbieten, «wan die sachen, wie sich gepurt, fürgenommen werden, alsdan an uns, was erbar, pillich, und muglich, nichts erwinden zu lassen». Versehen sich, dass Strassburg und die Andern ihnen das nicht für ungut aufnehmen und sie nicht weiter beschweren werden. Denn wenn nach der Clausel ihnen und andern Abwesenden etwas zu beschwerden geschlossen und auferlegt werden solte, so haben doch E. L. als die hochverständigen leichtlich zu ermessen, dieweil solichs weder, wie sich vermog der verfassung gepürt, noch von denjenigen, so sonst uberuns einig jurisdiction haben, beschehe, dass es fur sich selbs ein unbestendig ding sein wurde und uns mit nichten obligieren noch binden mochte.»

Teilen ihnen dies mit, «solichs ferner, wohin sie es notwendig erachten, haben gelangen zu lassen.»

Dat. Do. 5. februari 1551.

75. Jakob Hermann an die Dreizehn von Strassburg. 1551 Februar 7.
Augsburg.

Strassburg St. A. AA 573 Bl. 93–96, Ausf. — Empf. Do. 12. Febr. 1551, lectum vor den 21 in der canzlei denselben tag, lectum vor rat 12 febr. 51.

Der Reichsabschied hinausgeschoben. Hermann nimmt gleichwohl Rückkehr in Aussicht. Ersatz nicht nötig. Besprechungen mit dem nürnbergischen Gesandten über das Konzil: Besuch durch die Protestanten, aber keine Vorbesprechungen. Der Nürnberger Vorratstag. Warum der städtische Rechnungstag nach Augsburg gelegt ist; er wird wohl zustande kommen. Ulms Aussöhnung mit Hz. Heinrich.

Erhielt ihren Brief am 5. «und das sich der reichstag in wenig tagen enden solt, hab' ich aus dem das der reichsabschied abgehört und sonst alle privat- und nebengeschäft bis uf Magdenburg und Bremen expedirt und ausgericht, anders nit gedenken mögen.» Jetzt ist noch ein schwedischer Gesandter gekommen¹, auch verhandelt man mit den Hansestädten. König Ferdinand aber ist mit der Antwort über die Türkenhülfe nicht zufrieden: «dardurch der abscheid verhindert und man nit wissen mage, wan diese sachen zu end laufen werden. darumb hett ich wol mögen leiden, daz E. G. doctor Bernharten uf bestimbten tag hetten lassen anreiten. dan obgleich die zeit kurz und nit verhoffenlich, das die kei. Mt. die stend lenger ufhalten werden, auch ich gern . . der sachen auswarten wolt', so befind ich mich doch dermassen, daz ich zufälliger plödigkeit halben des griens² . . nit wol lenger weiss zu verziehen . . wil aber . . noch 4 oder 5 tag verharren und dieweil one das E. G. nit vor gut ansicht, daz ich bei verlesung des abschids sein sol und sonst weiter nichts mer alhie zu verrichten, dan das des concilii halben mit den stetten unser religion und sonst von wegen der Türkenhilf in gemeinem stettrath vermog D. Bernharts instruction gehandelt, welchs alles ich vor meinem abreiten zum besten ich kan gedenk auszurichten, so hett ich dafür, es solt weiterer pottschaft von unnoten sein, und das auch E. G. mir solch mein abreiten . . zu keinen ungnaden . . vermerken solten.

¹ Noch Ernst I S. 122 sollte der schwedische Gesandte beim Kaiser wegen Magdeburgs unterhandeln.

² d. i. Blasensteine.

Neben dem weiss ich E. G. auch nit zu verhalten; das ich albereit nach deren empfangnen schriften mit den Nurnbergischen gesandten beider sachen, von wegen besuchung des concili und dan der instruction halben uf nechst komenden tag, so zu Nurnberg gehalten werden sol, rede gehalten und befunden, daz sie selbs dafür achten, es wolle den stenden und stetten dieser unser religion hoch von notten und nit zu underlassen sein, durch ire gelerten das concilium zu besuchen. sobald aber vermeldet wurd, daruber möcht man zusammenkomen und derhalben sich mit einander underreden, wie und welcher gestalt, durch was personen etc., stosst es sich von stund und wil niemand gefallen. vertraut keiner dem andern; und besorgt ein jeder, es werden solche versamlung und ratschlag zu hove anderst ausgelegt, für trenung und gesonderte conspirationes geacht werden. also hab ich auch in diesem fall von den Nurnbergischen kein satten bescheid erlangen mögen, allein daz sie gesagt, es sei nit sicher solche sachen mit vielen zu handeln; sie wollen ime weiter nachgedenken; dergleichen möge ich auch thun. und soviel weiter, sie haben nit underlassen mit den Sachsischen raten, doch nit anders dan unvergriffenlicher gesellischer meinung, auch darvon zu reden und soviel vermerkt, daz . . der churfürst solch concilium unbesucht nit lassen und daz ime wol gefallen werdt, so ander stend und stett dergleichen auch thun. das aber sein chfl. Gn. sich mit jemant werd einlassen oder vergleichen, das sei bedenklich und werdt nit balt geschehen etc. damit ich abgeschieden.

Nun dem allen sei, wie ime wol, ich wil weiter suchen; und wiewol ich bericht wurd, daz die kei. Mt. der reichsanschleg halben und das dieselbigen auf kunftigen Nurnbergischen tage in erstattung des vorraths nach dem alten Wormbsischen anschlag furgenomen werden, albereit resolvirt haben sol, so wil ich nit dester weniger E. G. bedenken . . in gemeiner der stett versamlung fürbringen, es gefall dan und gerath, wie es wol.

Soviel dan den angesetzten rechnungstag belangt, ist derselb nit umb des reichstags willen gen Augspurg, sonder derhalben dahien gelegt, das verhoffentlich, die kei. Mt. werd vor solcher zeit von dannen nit verrucken und das es nit rathsam (allerhand nachdenkens zu verhütten) an einigem ort versamlung zu halten dan an solchen orten, da ir Mt. selbs mit zusehen mögen, damit deren zu ruck¹ nichts tractirt noch gehandelt werd. so haben die Oberlendischen stett und ein jede insonderheit sich uf deren von Ulm ausschreiben mit antwort vernemen lassen, wie E. G. ab beigelegtem auszug zu ersehen haben; aus dem allem anders nit zu vermuten dan das der angesetzt tag sein furgang erreichen werdt, es were dan daz herzog Christoff von Württemberg etc. denselben abschreiben oder prorogiren wurd, darvon ich doch bis anher nichts vermerkt habe.»

Die Summe, die Ulm dem Herzog von Braunschweig gibt, wird ganz geheim gehalten, sodass man sie wohl nicht wird erfahren können².

Dat. Samst. 7 Februar 1551.

¹ d. i. in ihrem Rücken.

² Das Nämliche meldet nach Mitteilung Hermanns der frankfurtische Gesandte Völcker am 8. Februar nach Hause: Die wenigen, die den Vertrag gemacht, hätten sich eidlich verpflichtet, die Summe nicht zu nennen, so dass in dem Vertrag statt ihrer ein N gesetzt ist usw. Frankf. RTA 64 Bl. 29, Ausf. — Die Summe, die Ulm in anscheinend drei Raten bis Ende Mai zu zahlen hatte, betrug (wie schon oben Nr. 71 erwähnt) 24000 Gulden (vgl. die bezügl. Korresp. u. Akten in Ulm Ref.-Akten XLV Nr. 155—194). Vgl. auch unten Nr. 82.

76. Jakob Hermann berichtet vor dem Rat über die letzten Geschehnisse am Reichstag (Türkenhilfe; Verordnung nach Nürnberg), seine Verhandlungen in der Konzilssache und sein Eintreten für den ermässigten Anschlag.

[vor 1551 Februar 14.]¹

[Strassburg.]

Strassburg St. A. Protokoll 1551 Bl. 57b—60a (zum 21. Februar 1551), Aufzeichnung des Stadtschreibers.

Hat, seit er vor 33 Wochen auf den Reichstag abgefertigt wurde, etwa 20 Berichte gesandt. Weiss dieses Mal, da der Abschied noch nicht gelesen ist, nichts zu berichten, was man in Strassburg nicht schon weiss, «dan der besluss der Turkenhilff, do die chur- und fursten zwicher meinung und die stet under inen auch gesonderter meinung gewesen: die churfursten haben den gemeinen phening nit anders dan inhalt voriger abschid zur offensive und nit defensive [bewilligen wollen], die fursten seien der meinung gewesen, das der ko. Mt. nit abzulassen. Augspurg, Nurnberg und Frankfurt haben villicht uf sich gesehen und inen ein particularhilff und nit den gemeinen phening gefallen lassen. aber es sei nit erschossen, dieweil die fürsten den gemeinen phening gewilligt und die ko. Mt. den angenommen; hab die ko. Mt. die beiden churfursten beschickt und mit der andern beiden reth sovill . . . gehandelt, das der gemein phening gewilligt und angenommen² — gemäss der mitgesandten Schrift, die verlesen wird

Schier am Ende des Reichstags hat sich noch über die Verordnung nach Nürnberg zwischen den Kur- und Fürsten und den Städten Irrung erhoben. Trotz des Eintretens der kaiserlichen Räte und des Bischofs von Arras für die Städte geben die Stände nicht nach; der Kaiser aber wird nicht resolvieren, sondern die Sache beruhen lassen, weil er der Stände mehr als der Städte bedürftig ist.

Auf Grund der ihm übersandten Instruktion für Botzheim hat er über die Frage der Beschickung des Konzils durch unsere Religionsgenossen mit den Vertretern von Nürnberg und Ulm, mit jeglichem gesondert, «red gehapt.» Nürnberg ist für die Beschickung, aber wider eine vorhergehende gemeinsame Beratung. Besserer, mit dem er dann geredet, «lass sich gleich solcher meinung vernemen.» Nürnberg sagt auch, der Kurfürst von Sachsen «werde Philipum und ander schicken, aber sich mit nieman verglichen. darauf [Hermann] mit den churfurstischen gesandten auch geredt und ab irer antwort so vill verstanden, das es fast die meinung wie Nurnberg. dan sie im anzeigt, ir herr sei jetz in sollichem thun, daz sollichs an inen nit zu langen: das er so vill merk, ein jeder werd fur sich selbs handeln müssen und kein teil sich mit dem andern einlassen werde.»

¹ Der Bericht muss, wie der Inhalt zeigt, vor der Vereinbarung des Reichsabschieds (der, laut Nr. 75, Hermann nicht beiwohnen sollte) abgefasst sein.

² Vgl. Ferdinands Triplik: Nach Empfang der 2. Antwort der Stände mit der zwispältigen Stellungnahme der Kurfürsten und der Fürsten hat er mit den anwesenden Kurfürsten und den Räten und Botschaftern der Abwesenden nochmals handeln lassen und erreicht, «dass sie sich auch jetzo mit der fursten und stend bedenken freuntlich und gutlich verglichen», also dass nun die Hälfte des gemeinen Pfennigs am 1. August des laufenden und der Rest des nächsten Jahres erlegt werde, mit der Massgabe, dass wenn der Türke Ferdinands Lande zuvor gewaltig überziehe, das Ganze am nächsten 1. August eingebracht werde usw. Frankf. RTA. 64 Bl. 213f.

Hat vergebens versucht, für den neuen Wormser Anschlag einzutreten: «im seien aber im weg gelegen die im jungsten abschied erhöht, als Nurnberg und Augspurg», mit Anzeige, der alte werde doch durchgehen, weil Kurfürsten und Fürsten im neuen erhöht seien; man solle nur nach Nürnberg Auftrag geben, auf den neuen zu dringen, aber, wenn er nicht erreicht werde, nicht protestieren, um nicht die kaiserliche Ungnade auf sich zu ziehen^{1. 2.}

«Erkhandt. die herren, die des reichstags sachen vor beratschlagt, sollen her Jacoben Herman zu sich nemen und bedenken, was uff dise sachen zu thun sein und ob jemandts zu schicken sein wolle.»

77. Abschied der versammelten freien und Reichsstädte auf dem Reichstage.

1551 Februar 17.

Augsburg.

Frankfurt St. A. Reichssachen II Nr. 1060 Bl. 1—20, Reinschrift, bezeichnet als «Der frei und reichsstet abschied, verlesen uf after-montag den 17 februarii a. etc. 1551.»

Aufzeichnung über den Anteil, den die Städte als Stand an den Verhandlungen des Reichstags gehabt haben. Ansprüche und Beschwerden. Verhältnis zu den andern Ständen.

Als die kais. Proposition am 26. Juli 1550 verlesen und dann abgeschrieben wurde, hatten sich die Städte versehen, sie werde nach altem Brauch in einem gemeinen Ausschuss unter Zuziehung der Städte beraten werden. Kurfürsten und Fürsten habens ich aber über alle Punkte «ausgenommen der munz, darin si unterschiedliche bedenken gehabt,» verglichen und dann erst den Städten eine lange Schrift vorlesen lassen. Diese haben dann auch ihr Bedenken verlesen lassen und dem Mainzer Kanzler eine Abschrift davon überreichen lassen mit der Bitte, da es den Gesandten «unmöglich gewesen, sollich lang gestelte concept von articul zu articul aigentlich einzunemen oder ir notturft daruf furzubringen, inen abschrift und vermag der kei. resolution

¹ Am 14. Februar kam der Reichstag mit der Verlesung und Ausfertigung des Abschieds zum Abschluss. Nach der Verlesung erfolgte noch nachstehende mündliche «anzaig» von seiten des Kaisers: . . . «dieweil sie das concilium zu besuchen bewilligt und sie sehen, das kein richtiger weg, dardurch diser widerwertigen sachen abgeholfen werden möcht dann durch ein christlich concilium, so were ir Mt. gnedigst gesinnen an churfürsten, fürsten und stend der alten und neuen religion, das sie es durch ire gelerten und die leut die darzu gehören besuchen wolten, darauf schicken und laut der Bapstl. H. ausschreiben und den ersten maji zu Trient ankommen lassen. darzu wolt ir kai. Mt. bei irer kai. macht darob halten, dass bede der alten und neuen religion — oder lutherisch, wie sie genennet werden — darzu und darvon bis wider an ir sichere gewarsam geleitet, auch notturftiglich und, wie es die notturft erheischt, gnugsamlich gehört und alle misyerstand abgethon und einmal zu guter einigkeit die sachen hingelegt werden. das sollen die stend etc. sich zu ir Mt. getrösten.» Strassb. St. A. AA 576a Bl. 6.

² Unter dem 14. Februar erging ein kaiserliches Mandat, das kraft Übereinkunft mit dem Reichstage das Dienen bei fremden Potentaten sowie die eigenmächtigen Versammlungen von Kriegsvolk verbot. Strassb. St. A. AA 1386 Nr. 20, ausgefertigter Druck, eingelaufen am 9. Juli, am 10. in Strassburg den Wirten vorgehalten. (Laut Prot. 1551 Bl. 105a kommen schon am 23. März, durch Arras an Sturm gesandt, 20 Abzüge in Strassburg an: sie sollen angeschlagen werden).

uf jungstem reichstag gegeben, wie es mitler zeit gehalten werden sollt, zimblischen bedacht zu geben.»

Die Abschrift ist ihnen aber zurückgegeben und am nächsten Tag in der Kurfürstenstube erklärt worden, Kurfürsten und Fürsten hätten die kais. Resolution auch erwogen, könnten daraus nicht entnehmen, dass den Städten Abschrift zu geben sei; doch seien sie bereit, das Konzept noch einmal vorlesen zu lassen, «und si darauf, wo si als palt on einichen aufzug waz furzubringen hetten, zu vernemen.»

Die Städte antworten, wenn, wie auf andern Reichstagen, ein gemeiner Ausschuss verordnet oder die einzelnen Punkte besonders beraten worden wären, so wäre eine Abschrift vielleicht nicht nötig gewesen; jetzt müssten sie darauf bestehen, «sollen si anderst ein bedacht haben vermug der kei. resolution;» ein öfteres Vorlesen nütze nichts; sie könnten auch nicht «ohn verzug ihre notturft» vorbringen, da es ihre Obern betrifft; doch wollten sie nach Empfang der Abschrift sich wo möglich noch denselben Tag entschliesen, «damit inen kein gefeherlicher verzug zugemessen werden mocht; der hoffnung, sich fast in allen articuln mit chur- und fursten, damit kei. Mt. einhellige antwort geben werden mocht, zu vergleichen.»

Doch die Stände bleiben bei ihrer Antwort, wenn die Städte wollten, sollte ihnen die Schrift von «einem puncten uf den andern furgehalten werden, doch dass als palt der stett meinung ohn verzug darauf furbracht wurde; so were auch ir concept dermassen gestellt, dass si nichts zu endern gedechten, ob gleich waz durch die stett furbracht wurde.»

Die Städte haben darauf erklärt, dann müssten sie ihr Bedenken dem Kaiser besonders überreichen. «es ist auch solchs der stett bedenken und die begegnet beschwerden zusammengezogen und der kei. Mt. volgend insonderheit underthenigist uberantwort,» wie den Gesandten davon Abschrift mitgegeben ist. Trotzdem haben die Städte auf Ansagen die Ihren auch zum Abschreiben des Ständebedenkens gesandt; «und nachdem si darus befunden, dass etlich puncten der pollicei, als der Widertauffer, zigeuner, landfarer, petler und hernlosen knecht halben zu ferrer beratschlagung solten gezogen werden, haben die gesanten der erbern stett derhalben fur sich selbs auch underred gepflegen und, als inen hieruf der churf., fursten und anderer stend bedenken furgehalten ward, ir der stett beratschlagen auch anzeigt.» Darauf lassen die Stände durch den Mainzer Kanzler in der Städttestube mitteilen, sie hätten dieses Bedenken über die Polizei beraten «und befinden, dass Widerteuffer und anderer artickel halben in effectu ein meinung were, ausgenommen der garteten knechten; da wolt man aber darfur achten, es were so hoch nit von noten derhalben mandata ausgehen zu lassen und die peen der untichtigkeit auf das garten zu setzen, sonder solte genug sein, dass jede oberkeit nach gelegenheit fursehung thete;» deshalb liessen es seine Herren beim vorigen Bedenken bleiben. Die Städte vergleichen sich damit und senden ihre Vertreter zur Überreichung des Bedenkens.

Als dann die kais. Resolution abgeschrieben wurde, ist zwar wieder kein Ausschuss verordnet worden, aber der Mainzer Kanzler hat den Städten angezeigt, die Stände berieten die Relation über die Visitation des KG. und die kais. Replik oder Resolution; die Städte möchten es auch tun. Während sie dann noch dabei waren, sind sie vor die Stände gefordert worden, wo ihnen deren Bedenken über Konzil, die kais. Declaration und die Reformation mündlich angezeigt wurde. «als aber die mainungen etwaz ungleich,

daz furbringen fast weitleufig, welches auch der fursten rath ainthails anderst abgehandelt zu sein furbracht,» so verlangen die Städte Bedacht und Kopie des Vorbringens. Die Stände erwidern, sie hätten sich vielmehr versehen, dass die Städte ihr Bedenken über die 3 Punkte sofort mitteilten; denn sie wüssten, «daz copias zu geben wie auch ainichen bedacht zuzelassen wider den gebrauch; sonder sobald daz bedenken chur- und fursten angezeigt, solten ane ferrer austretten oder underred gleichergestalt der stett meinung furbracht werden, wie es dann chur- und fursten auch dermassen gegen einander hielten und mundlich abhandelten; zudem so hetten si es auch noch selbst nit in schriften verfasst;» doch diesmal wollten sie aus Freundschaft den Bedacht «auf den nachmittag bis morgen frue zulassen; doch dass die stett kunftiglich jeder zeit gefasst weren.»

Die Städte antworten, sie künnten den alten Gebrauch wohl, obwohl man seit einigen Jahren zu ihrer Beschwerde davon abgewichen wäre. Am Beginn des Reichstags hätten die Stände die Proposition erst zu Ende beraten, bevor sie den Städten ihr Bedenken mitgeteilt hätten. Die Städte hätten daher meinen müssen, es würde jetzt ebenso geschehen; sonst wären sie schon bereit gewesen. Die Abschrift begehrten sie nur, «um sollich hoch wichtig ungleich und weitleuf bedenken» besser berathen zu können. Sie entschuldigen sich des kleinen Verzugs und betonen, dass sie keine Neuerungen einführen oder die sache «sonst aufziehen wollten, wie si dan derhalben und zu merer richtigkeit ir bedenken der dreier wie auch anderer puncten halben in eine cleine verzeichnus gebracht, so verlesen und darauf mundlich furbracht wurden, dass solch der stett bedenken, so daz wortlin continuation allein quo ad locum und gar nit quo disposito concilii» verstanden, ires enthaltens in substantia fast durchaus mit dem churf. bedenken eins, derhalben si sich auch mit demselben . . . verglichen.

Und obwohl churf. und fursten der stett bedenken dahin verstehen wollen, als were man mit iren chur- und fl. Gn. einig, so ist doch ferrer replicirt worden, die stett weren mit dem churf. bedenken aus villerlei ursachen, besonder aber frieds, rue und einigkeit halben einig, doch nit anderst wie in der stett schrift der buchstab vermochte und mit sich brechte.»

Folgende ist bei jedem Punkt das Bedenken der Stände und darauf die Meinung der Städte verlesen worden; nach einem Bedacht haben dann die Städte angezeigt, «ob man sich vergleich oder nit;» dann haben die Stände «ir ferrer bedenken auf der stett meinung angezeigt. . . .

Insonderheit aber haben die stett bei dem artickel der anschleg, des process am kamergericht und der moderation ursachen halb, desgleichen auch bei dem articul der pollicei der gestreckten tucher, judenwucher, volnziehung der geschenkten handwerk, Arrogonis und Markins saffrans halben ferrere anregung gethan, umb declaration und einsehens gebetten, welchs von chur- und fursten auch zu beratschlagen geschlagen; und obwol der chur- und fursten [reth] der moderationursachen ferrer erclerung nit thun wollen, auch der geschenkten handwerk der meinung gewesen, daz die mit den taglonern bei den genachberten vergleichung beschehen solte, so haben si doch des camergerichtz process halber erleuterung gethan und der stett bedenken der geregten tucher und judengesuchs vor rathsame geacht, auch des saffrans halben, doch auf andere meinung, einsehens gethan und der geschenkten handwerken halben hernach der stett bedenken zugefalle[n].»

* So? Hier scheint ein Schreibfehler in der Vorlage vorzuliegen?

Als alle Punkte abgehandelt und schriftlich verfasst waren, ist diese Duplik mit 3 Schriften über die KG. Visitation, die Mandate der Polizeiordnung und die Wiedertäufer in der Kurfürstentube vor allen Ständen verlesen worden. Darauf haben die Städte angezeigt, sie wollten, da sie sich nicht in allen Punkten mit den Ständen verglichen, eine besondere Antwort dem Kaiser übergeben, die sie mitzuteilen bereit seien. Doch haben die Stände die Verlesung als überflüssig abgelehnt. . . .

Bei der Beratung des Concepts der Stände durch die Städte ist ferrer vermeldet worden, dass in dem articulo des judenbesuchs halber nit allein das kaufen, wie daz mandat vermocht, sonder all ander contract verpotten werden solte, wie auch bei dem articulo der gemeinen handwerkgesellen das wortlin geschenke, nachdem die ungeschenke handwerk wol zu gehorsam zu bringen einzuleiben sein sollt, wie auch nit unrathsam daz wortlin unverzüglich etc. in der widertäufer verlesen mandat etwaz zu miltern, dieweil die zeit und stund ungleich; nachdem aber solch wortlin unverzüglich auch in dem alten mandat, hat man es darbei bleiben lassen und sonst uf solche anregung des judenwuchers und geschenken handwerk halben besserung gethan, wie auch der Menzisch canzler daz concept der polliceimandata den stetten in iren rath geantwurt, sich darin zu ersehen und ir bedenken des wortlins geschenke, nachdem es hievor in der polliceiordnung nit gebraucht, ime zu erofnen.»

Auch bei der Beratung der kais. Triplik ist von Punkt zu Punkt das Bedenken der Stände mündlich und das der Städte schriftlich vorgebracht; «jeder zeit der stett gesanten zimlichen bedacht gelassen und si daruf ferrer gehört worden.»

Da aber über die Anschläge wieder keine Deklaration geschehen und Kurfürsten und Fürsten in einigen Punkten uneinig waren und doch nicht angeben wollten, welchem Teil die Städte zufileien, haben diese wieder eine besondere Schrift übergeben. Trotzdem ist ihnen die Quadruplik der Stände verlesen und davon Copie gegeben worden.

Als dann die kais. Quintuplik mit dem päpstlichen Ausschreiben des Concilii beraten wurde, «ist der churf. bedenken mit der kei. triplica von puncten zu puncten mündlich referiert und der stett schriftlich verlesen worden, darauf die stett nach gehabtem bedacht und underred sich mit chur- und fursten in allen ubrigen puncten ausserhalb des concillii verglichen haben.

Demnach aber die stett angehört und vernommen, dass kein churf., furst oder stand den puncten des concillii in irem bedenken ferrer wolten anfechten, sonder bei der bewilligung des jungsten reichsabschieds und der kei. Mt. gnedigstem erpieten lassen bleiben, haben die stett auch darauf gedacht, aber durch daz merer beschlossen, ir bedenken der kei. Mt. in ainer sondern schrift zu ubergeben, welche schrift dahin gestellt, dass der erber frei und reichsstet gesanten den puncten des concillii belangend nochmaln bei dem, so [uf] jungst alhie gehaltenem und jetzigem reichstag durch si bewilligt und darneben von dem merer theil der stett gesanten schriftlich furbracht und ubergeben worden, liessen beruehen und beten darneben umb gnedigste resolution uf ir underthenigist beschehen begern die reichsanschleg betreffen.

Aber die kön. Mt. hat vermeldte schrift in beisein des bischof von Arras nit wollen annemen, sondern lassen antwurten, dass ir kon. Mt. hetten vermerkt, daz der stett bedenken das concillium belanget, und sich aber ir kon. Mt. erinnert, welchermassen uf jungstem reichstag deshalb beschlossen und

seither von der kei. Mt. darin gehandelt worden, zudem dass es auch nit aller, sonder allein etlicher stett meinung were sich von chur- und fursten abzusondern; mit bevelch und begern, daz sich dieselbigen stett, die sich also von andern stenden abzusondern understanden, benamblich und unterschiedlich wolten unterschreiben, damit sie die kei. Mt., wer dieselben weren, bruderlich und freundlich wiste zu berichten.

Darauf die stet irer Mt. underthenigist lassen anzeigen, daz bemelte schrift nit uf alle stett, sonder allein den merern theil gestellt und darzu auch andere der stett beschwerden einverleibt weren. aber dess unangesehen hat es ir kon. Mt. bei voriger antwort lassen bleiben mit dem anhang, daz die stett ir andere beschwerdung in ein sonder schrift wolten stellen und ir Mt. uberantworten; die wolt si gnedigist annemen, und mochten irem begern nach die sach an gemeine stett bringen.

Auf solchen zugelassnen bedacht hat der ausschuss den stetten furgelne handlung erzelt; und als diejenigen stett, so daz merer gemacht, haben anzeigt, si hetten nit bevelch sich zu unterschreiben, wolten es aber an ire hern und obern lassen gelangen, ist es darbei plieben.

Und obwol die erbern stett geneigt gewesen des andern puncten halben die anschleg belang[en]d umb antwort zu sollicitiren, damit dass in der moderation nit allein die zwu, sonder auch alle andere erhebliche ursachen bedacht und fursehung gethan, damit gleicheit gehalten und kein stand fur den andern beschwerd wurde, so ist doch sollich aus furfallenden beweglichen ursachen, die ein jeder gesanter seinen herrn und obern wol wirt wissen zu berichten, underlassen.»

Von der kaiserlichen Quintuplik und der Stände Sextuplik ist allen Ständen Abschrift gegeben worden.

Bei der Beratung der kais. Konklusionsschrift ist es ganz so wie bei der Triplik und Quintuplik gehalten worden. Da sich die Räte der Kurfürsten und Fürsten in allem mit jener Schrift verglichen, so hielten sie es für unnötig «ein schrift zu stellen, sonder iren beschluss mundlich furzupringen und den abschied zu begern; dess inen die stett, dass der beschluss mundlich solte furbracht und der abschied begert werden, lassen gefallen, auch die ire darzu verordnet. darauf ist ein ausschuss von allen stenden, darin von stetten auch zwen gezogen, zu abhorung des abschids verordnet worden. . . .»

Auf das Verlangen König Ferdinands, von den zu Weihnachten fälligen 100000 Gl. des Baugelds 60—70000 gegen Zins zu antizipiren, sind 50000 Gl. bewilligt worden; doch soll der Zins von der Summe abgezogen werden. Auch soll der Zins nicht höher «als pro rata temporis» 5% oder doch möglichst niedrig sein und nicht länger als bis Weihnachten bezahlt werden, wo er vom Rest der Summe abgezogen werden soll. Wird diese säumig erlegt, so soll der dadurch nötig werdende weitere Zins von den Säumigen bezahlt werden; «welcher artickel gleichwol nit in abschied kommen; aus was ursachen aber daz verplieben, ist den E. stetten unbewisst.»

Gegen Ende des Reichstags hat König Ferdinand vorgebracht, wie die Stände, wenn der Türke den Stillstand breche und Siebenbürgen oder Ferdinands andere Lande angreife, ihm neben Ferdinand entgegenzutreten wollten. Darüber haben alle Stände auf Ansagen des Mainzer Kanzlers «in abgesonderten rethen wie ander sachen beratschlagt» und sich auf eine einhellige Antwort geeinigt, mit der Ferdinand aber nicht zufrieden war, sondern sein «begern lauter und austruckenlich uf die richtigmachung der hievor zu Speir

bewilligten hilf und gemeinen pfenings gestellt.» Darüber haben alle Stände wieder gesondert beraten und sich ihre Bedenken gegenseitig mitgeteilt. «als sich aber chur- und fursten nit mugen mit einander vergleichen und die stett eine gemeine antwort darzu gegeben, aber chur- und fursten nit gewisst, welchem theil si zugefallen, haben chur- und fursten nichtdestweniger ir zwei unterschiedliche bedenken, darbei zwei von stetten auch gewesen, der kon. Mt. uberreicht; darauf die kon. Mt. mit den churf. und der abwesenden rat particular handlung gepflegen und sich volgends erst resolviert; welche irer Mt. resolution nach beschener erwegung von allen stenden gemeinlich angenommen worden und inhalt derselben bewilligt worden, allein dass etlich stett es bei voriger des gemeinen pfenings gethanen protestation bleiben lassen.»

Auf die kais. Erklärung, dass Magdeburg und Bremen die vornehmsten Rebellen wären, haben die Stände mit kais. Bewilligung beide Städte zu gütlicher Handlung hierher «vertagt und vergeit.» Magdeburg hat es abgelehnt, Bremen es mit Dank angenommen und den Syndicus Dr. Joh. Rolwagen und den Sekretär Jodocus Geeck geschickt, die mit einem dazu verordneten Ausschuss, in dem nach dem Herkommen auch zwei von den Städten waren, «abgesunderte handlung gepflegen.» Da nichts Endliches gehandelt worden, ist dieser Artikel nicht in den Abschied gekommen. «damit aber solche gutliche handlung in geheim bliebe, hat man allein den ausschuss von aller handlung und den gemeinen stenden von etlichen handlungen abschrift mitgeteilt.»

Obwohl Magdeburg ungehorsam ausgeblieben, so ist trotzdem ihretwegen vom Kaiser eine Kapitulation erfordert und «in abgesonderten raten beratschlagt, auf etlich mittl und weg, dardurch die von Magdeburg zu gnedigster aussonnung komen mochten, gedacht und der kei. Mt. umb gnedigste resolution uberantwort, aber noch kein bescheid darauf erfolgt, sonder also ersitzen blieben.»

Da aber der Kaiser daneben Beratung über die Execution gegen Magdeburg verlangte, haben die Stände darüber auch gesondert beraten. Die Räte der Kurfürsten und Fürsten haben ihre Bedenken, ob einhellig oder nicht, jederzeit den Städten mündlich vorgetragen, worauf diese das ihrige verlesen liessen; «den stetten auch bedacht nach verlesung zugelassen.» Kurfürsten und Fürsten haben sich, obwohl sie anfangs verschiedener Meinung waren, zuletzt doch geeinigt, «mit welchen die stet sich auch verglichen und kein sondere schrift diser handlung halben ubergeben.»

In dieser Sache gab es mehrere Schriften, bis man sich mit dem Kaiser einigte. und «als oft der kei. Mt. uberreichte schrift abgeschrieben worden, ist der Menzisch canzler zu den stetten komen, inen, wie auch in ander particularsachen, anzeigt, uf welche zeit die chur- und fursten reth der kei. Mt. schrift wolten beratschlagen, darmit si sich auch daruf wiesten gefasst zu machen. es sein auch alle schriften den gemeinen stenden abzuschreiben mitgetheilt worden.»

In Folge der Magdeburger Sache und besonders wegen Ergänzung des Vorrats haben die Stände eine Verordnung auf den 1. April nach Nürnberg beschlossen, so wie im vorigen Abschied beim Vorrat. Vergebens bitten die Städte wenn nicht um 4, so doch um 2 Vertreter. Damit sie nun nicht von Stimme, Stand und Session gedrunge «und der jungst reichsabschied altem herkommen zuwider nit auf andere fell gezogen und extendirt» werde, haben

sie eine Bittschrift darüber dem Kaiser übergeben. Diese ist den Ständen mitgeteilt worden, die darauf ihren Bericht und darauf wieder die Städte ihren Gegenbericht eingereicht haben, «welche supplication, bericht und gegenbericht die erbere stett abgeschrieben.»

«Und als offermals von der stett wegen umb antwurt angehalten und furbracht worden, wie schwerlich es den stetten und den gesanten unverantwortlich fallen wurde, wo inen vor dem abschied kein resolution widerfahren solte, hat inen mein gn. her der bischof von Arras durch herrn doctor Georg Sigmunden Selden lassen antworten, die erbern frei und reichstet solten darfur halten, daz ir fl. Gn. alles, waz muglich gewesen, bei der kei. Mt. und den churf., fursten und stenden gethan; und hette die kei. Mt. nichts liebers gesehen, dann dass die churf., fursten und stend die sach hetten an ortern eingeschlagen, damit den stetten in irem begeren wilfarung weren beschehen; dess sich aber die churf., fursten und stend zum hochsten beschwert und ir Mt. gepeten, dieweil daz nit ein neuer, sonder alter stritt were und aber die stett a. 44 ir liebel ubergeben und volgends a. 48 bei irer Mt. wider angesucht, darauf ir Mt. mass und ordnung ungefar, wie es zwischen beden partheien gehalten solt werden, begriffen, daz ir Mt. si darbei genedigist wolten bleiben lassen; und wusten den stetten weiter nichts einzuraumen. darauf hette die kei. Mt., dieweil der reichstag in kurze wurd geendet, nichtz weiters wisse[n] zu handlen; derhalben si ir fl. Gn. ufelegt, wo die stet weiter umb antwurt wurden ansuchen, inen anzuzeigen, daz si, die stett, die sach diser zeit bei der beschene[n] verordnung wolten lassen pleiben; doch solt es ein jeder partei in iren rechten und gerechtigkeiten on schaden sein. so woll auch ir Mt. gnedigisten vleis furwenden, daz die stett zu Nurmberg mit den anschlegen der ergenzung des vorrats halben wider die billigkeit nit beschwert sollen werden; und wollen es also ir kei. Mt. zu underthenigistem gefallen sine preiudicio annemen.»

Die Städte danken dem Kaiser und Arras. Sie hätten nichts liebers gesehen, als dass die Stände der kaiserlichen Resolution gefolgt wären und 2 Personen in den Ausschuss genommen hätten. Da es aber diesmal nicht zu erhalten sei, so wollten sie die Sache auf die Bitte des Kaisers ihm zu Gefallen «umb weniger zerrittung wegen und nit in kraft einichs der stend beschluss lassen bleiben; doch beten si, ir fl. Gn. wolte die sach gnedig befurdern, damit uf kunftigen reichstag die resolution ergienge und solche irrung hingelegt wurde.»

Arras lässt antworten, er werde die Antwort dem Kaiser melden, dem sie sicher gefallen werde. «dass dann die stett vermelden, si wolten solchs dismals der kei. Mt. zu underthenigisten ehren und gefallen und von keiner recht oder gerechtigkeit wegen thun, solten si wissen, dass die kei. Mt. einem jeden theil wurde gedeihen lassen, waz er recht hette; und insonder wo die erbere stett solchs im anfang des kunftigen reichstags furbrechten, wurde sich die kei. Mt. in dem und anderm, waz si zu begeren hetten, allergnedigist erzaigen.

Stett stand, stim und session.

Damit dann die E. stett solcher gnediger vertroistung nachkemen und die sach nit lenger einstelten oder ersitzen liessen, und aber in diser und andern sachen nit die geringst ursach der verhinderungen, dass die E. stett in cleiner anzahl erscheinen und also den handlungen nit notturfutiglich nach-

gedacht und ausgewart werden mag, dern halben so haben si sich hierauf verglichen und entschlossen, dass alle E. stett ire gesanten auf nechst kunftigem reichstag mit volkommnem befelch one alles hindersichbringen zeitlich wollen abfertigen, zu beratschlagen, zu handeln und zu schliessen, ob und wie die sach an dem kei. Chamergericht mit recht furzunemen oder waz sonst gemeinen stetten zu nutzen und gutem hierin zu thun oder zu lassen seie, damit si irer beschwerden einmal mochten abkommen und bei irer hergebrachten gerechtigkeit und altem herkomen bleiben.»

Da auch auf dem letzten Reichstag einigen Doctoren die Sache zu beraten befohlen ist, die sicher ihr Bedenken gestellt haben, so sollen auch diese mit ihrem Ratschlag von ihren Herren geschickt werden. Inzwischen sollen auch die Städte deshalb in ihren Kanzleien nachsuchen lassen und bedenken, «ob den stetten nit nutz und gut were, die sach dahin zu richten, dass inen hinfuro auf kunftigen reichstagen ein benannte anzal der personen zu aller beratschlagong und schliessung wurden zugelassen, oder sonst uf ander mittl und weg zu gedenken, die zu gemeiner stett nutz und wolfart dienstlich sein, damit si der sach und der stend ungnad einmal abkommen mochten.»

«Instruction, waz der stett verordneten gen Nurnberg daselbst der anschlag halben handeln sollen.»

Da Augsburg die Städte am 1. April in Nürnberg vertreten soll, so ist für dessen Gesandten eine Instruktion gestellt, von der die Städtegesandten Abschrift erhalten haben. . . .

«Verordnung zwaier truhen, darein alle reichsacten und handlungen gelegt und behalten sollen werden. . . .¹»

Was in den übrigen Reichshandlungen geschehen, haben die Gesandten zum «theil gegenwirtig vernomen, daz uberig gibt der abschied des reichs zu erkennen.

Und sein sonst die E. stett uf gegenwirtigem reichstag zu dem ausschuss des supplicationrats, auch zu allen andern gemeinen rathen, furtregen und abhorungen gezogen worden.

Namen der stett, so ire gesanten uf gegenwirtigem reichstag gehabt.

Reinisch pank.

Coln, Auch, Straspurg, Metz, Worms, Speier, Frankfort, Hagenau, Colmar, Milhausen, Verdun, Camerich, Mulhausen, Gosslar.

¹ Vgl. den Auszug bei Wencker, Apparatus et instructus archivorum S. 37f. Die beiden Truhen sollten in Augsburg und Speier aufgestellt, die Kosten aus dem gemeinen Städtesäckel bestritten werden. Die Sammlung der Akten wird am besten Jakob Sturm besorgen, der von Jugend auf zu den Reichshändeln gezogen worden ist. Augsburg soll sich an ihn wenden und ihn ersuchen, alles was er zu solchen Sachen dienlich erlangen kann, zusammenzutragen, wobei ihn die einzelnen Städte durch Mitteilung dessen, was ihnen zukommt, unterstützen sollen. Ebendort S. 36f.: Augsburg ersucht im Namen der Städte Sturm, gemäss dem Städteabschied die Sammlung der btr. Akten zu übernehmen (Sa. 21. Febr. 1551), was Sturm unter dem letzten Februar ablehnt: man braucht zum angegebenen Zweck einen «verstendigen, geübten und sondern müssigen mann». Doch ist er bereit, wie er schon früher begonnen hat, die Strassburger einschlägigen Akten zu durchsuchen; ebendort S. 38f.

Schwebisch bank.

Regensburg, Nurmberg, Ulm, Esslingen, Reutlingen, Norlingen, Rottenburg auf der Tauber, Schwebischen Hall, Hailprun, Gemind, Memingen, Rotweil, Überlingen, Dunkelspuel, Lindau, Biberach, Ravenspurg, Kempten, Kaufbeirn, Schweinfurt, Issni, Giengen, Weissenburg, Weil, Alen, Augspurg.»

78. Abschied des Augsburger Rechnungstages zwischen Württemberg und den oberdeutschen Einungsstädten.

1551 März 11.

Augsburg.

Ulm St. A. Reformatiionsakten XLI Nr. 3338. — Erw. Ernst Briefw. Hz. Christophs I S. 151 Anm. 2.

Entschluss, trotz der Entschuldigungen der Abwesenden und der Einreden Anwesender die Angelegenheit auf einer zum 15. Juni d. J. zu berufenden neuen Tagung in Esslingen zum Abschluss zu bringen. Hans von Metz.

Die Tagung ist wegen der «rechnung des aufgeloffenen laidigen kriegskostens, gelihen gelts und ausstands» berufen worden¹, die erschienenen Stände Württemberg und die Städte Strassburg², Augsburg, Ulm³, Esslingen⁴, Hall, Heilbronn, Memmingen, Ravensburg und Isny hätten gern «allen möglichen fleis furgewendt, damit dem nothwendigen werk der rechnung und volgnder gepurlicher vergleichung abgeholfen werde.» Aber es hat sich, «wie hievor mermals auch beschehen, allerhand disputation . . . begeben» wegen der abwesenden Städte, «so sich zum tail irer unvernuglichkeit und verarmens schriftlich beklagt . . ., zum tail auch vermaint, das in abwesen aller oberlendischen stett oder . . . ainungsverwanten . . . stenden fruchtbarlich nichts . . . gehandelt mug werden»; andere haben auch «eingefurt das nit alle handlung der auf erlegten und zum teil bezalten doppelmonaten vermug der ainungsverfassung bewilligt sei worden, das auch nit alle stet bei der ainhelligen vergleichung des bevelchs und gewalts; so den camerräthen in ainer gemain zu Ulm von wegen aufbringung und entlehnung des gelts . . . geben worden, seien gewesen, derhalben auch weder an den ausstendigen doppelmonaten noch an den bezalten oder auch ausstendigen schulden ichzit zu erlegen sich nit schuldig

¹ Über die Ansetzung dieser Tagfahrt auf Sonntag Lätare (= 8. März) 1551 s. o. Nr. 56 (und Nr. 64).

² Strassburg beschloss am 23. Februar, die Tagfahrt durch Dr. Bernhard Botzheim zu beschicken: Prot. XXI, 1551 Bl. 62a b. Am 2. März wurde seine Instruktion verlesen usw.: ebenda Bl. 70b. Am 1. April erstattete er seinen Bericht über die Tagung. Er gedenkt der Eröffnung auf dem Rathause durch den württembergischen Gesandten, des Abschieds und des Auftrags an Strassburg, sich mit Frankfurt wegen dessen Absage des Besuchs der Tagung auseinanderzusetzen: Prot. XXI 1551 Bl. 115f. — Botzheims Anbringen wegen des Konzils s. im folgenden Stück.

³ Ulms Instruktion auf Jörg Besserer und Christof Gienger vom 6. März in Reformatiions-Akten XLI Nr. 3337 Entw. (Abschrift ebenda XLV Nr. 148): Ulm ist für «ain durchgeende gemaine raitung und darauf volgnde bezalung aller gewessner ainungsverwanten stend im Oberland, namblich noch ains jeden angepur und pro rata»; wo eine solche jetzt nicht zu erlangen, soll man sie für künftig zu erlangen suchen. Durchaus abzulehnen sei, daß man sich an den Kaiser wende oder einen Prozess anfangen usw.

⁴ Esslingen teilte am 23. Februar der ausschreibenden Stadt Ulm endgiltig mit, dass es die Tagfahrt beschicken werde. Ulm Ref.-Akten XLVI Nr. 263, Ausf.

sein vermainen . . . , alles vermag der abwesenden schriftlichen, auch gegenwärtiger muntlichen furbringens.»

Die Versammelten erkennen diese Gründe nicht an; sie sind der Ansicht, dass der Sache nicht abgeholfen werden kann, wenn «in solchem gemeinen werk, so ainen gleich sovil als den andern hat betroffen, ain stat oder glid sich von dem andern absonderen . . . wolt.» Auch drängen die Kammerräte und beschweren sich zum höchsten des Verzugs. Demgemäß verabschieden die anwesenden («doch alles uf hindersichbringen»), das ein jeder oberlendischer stand und stat seine camerräth und pfenningmaister zu rechnung beschreiben und dann auch ein jede statt ir particularrechnungen darthon, die von gemeinen stenden anhören und sovil muglich der billigkeit nach justificiern lassen soll; wo dann solchs verricht, das ferner nach leidlichen treglichen mitteln und wegen getracht wurde, wie die gleichait under allen stenden [gehalten werden], so ainer jeden gebur und antail fur die hand genomen, umbgeschlagen und eingetailt, auch alsdann die schulden bezalt werden möchten», wobei man sich getröstet, dass die Gläubiger besonders die verarmten Städte nicht zu hoch beschweren noch mit der Zahlung übereilen werden.

Eine neue Tagfahrt soll dann am 15. Juni in Esslingen stattfinden und dort die Dinge «obgemelter gestalt furgenomen, berathschlagt und abgehandelt werden» und zwar ohne Rücksicht auf die Ausbleibenden.

Actum den 11 Martii a. etc. 51¹.

«Nota. Es soll auch auf kunftigem tag von wegen doctor Hansen von Metz anforderung² geredt und gehandelt werden³.»

79. Anbringen des Strassburgischen Gesandten Dr. Bernhard Botzheim auf dem Augsburger Rechnungstage über die Konzilsangelegenheit, und was darauf bedacht worden ist.

[1551 März 11.

Augsburg].

Stuttgart St. A. Heilbronn, Religionswesen I Nr. 57, Reinschrift. — Gedruckt J. G. Schelhorn, Sammlung für die Geschichte, vornehmlich zur Kirchen- und Gelehrtengeschichte. I (1779) S. 183–187.

Summari und kurzer begriff des hern gesandten von Strassburgs muntlich furbringen das vorhabend concilium berurend⁴.

Der Kaiser hat im Abschied des Reichstags alle Stände zum Besuch des Konzils unter Zusage von Geleit aufgefordert, und wie «seine hern und obern

¹ Den ausgebliebenen Städten Reutlingen, Lindau, Biberach und Kempten teilte Ulm am 25. März den Verlauf der Tagfahrt mit, sandte den Abschied und mahnte, diesem nachzusetzen, damit man mit der Sache endlich zum Schluss komme. Ref.-Akten XLI Nr. 3339, Entw.

² Vgl. oben N. 16.

³ Über eine durch Ulm auf dem Städtetage geschehene Anregung, wie sich die Städte gegenüber dem Verbot der geschenkten Handwerke durch das Reich halten sollten, vgl. unten Nr. 85 und 95.

⁴ Vgl. zu diesem Anbringen die «Nebeninstruktion» für Botzheim in Strassburg St. A. AA 576A Bl. 4f., Reinschrift; dazu Bl. 4a und 4b Entwurf Sturms mit der (gestrichenen) Aufschrift: «Des concilii halber sollend ir anzeigen ad partem bi den Wirtembergisch, Ulmischen und andern gesandten und so es si fur gut ansieht, in gemeiner versamlung.»

durch ire gesanten darneben bericht, hat nach verlesung abschids der cardinal und bischof von Augspurg muntlich furtragen, da die Stände das Konzil bewilligt hätten, so möchten sie ihre Gesanten bis zum 1. Mai nach Trient senden; der Kaiser verspreche, dass sie sicheres Geleit haben und ordentlich gehört werden sollen. «so sehe seine hern und obern fur gut an, diss hoch-angelegen nottwendig werk . . . nit zu verachten; und gut, das sich die Oberlendischen fursten, stend und stett ufs furderlichst zusammen erfordert, sich underrett und entschlossen hetten, wie und wen man also zu solchem concilium schicken solte; dan je solche schickung nit geschehen konte, es wurde dan zuvor ein zusammenkunft fur hand genomen und die sachen cristlich und nottwendig bedacht und beratschlagt.»

Es wäre daher gut, wenn die Gesanten ihren Herren die Gefahren des Nichtschickens mitteilten und diese ihre Meinung über die Zusammenkunft an Herzog Christoph schickten, damit der danach die oberländischen evangelischen Städte «ufs furderlichst» beschreiben könne.

«Dabei ist einem jeden gesanten bewusst, was fur allerlei bedenken furgefallen, ob und wie zu schicken oder nit. jedoch seind allerhand ursachen durch den Strassburgischen gesanten nach lengds erzelt worden, das es hoch von noten solch concilium unbesucht nit ze lassen etc.»

Es soll also jeder Gesandte zu seiner Heimkunft seinen Herren und Oberen unverzüglich Bericht erstatten, damit diese sich entschliessen: 1. ob die Zusammenkunft gut oder nicht; 2. ob es notwendig das Konzil durch Gelehrte besuchen zu lassen und wie sie vergeleitet werden sollen; 3. «wie, in was massen und durch wen bemelte besuchung beschehen solte;» 4. ob man das Konzil durch die gewählten Gelehrten «in gemain von aller der Augspurgischen confession verwandten wegen und in irem namen, oder aber sonderlich und gesondert zu suchen,» auch ob sie auf gemeine Kosten oder «jedes sondern costen» abgefertigt werden sollen.

Jede Stadt soll ihre Meinung bis zum 21. März «an die statt Strassburg schriftlich gelangen lassen und solch schreiben uf Ulm verfertigen, welche alsdan bevelch dasselb gein Strassburg zu ordnen¹.

Den Württembergern soll Botzheim noch mitteilen, dass auf dem Reichstage der Gesandte Kurfürst Moritz' Jakob Hermann gesagt habe, sein Herr werde Melanchthon nach Trient senden. Dann wäre es gut, dass auch Brenz käme. Je mehr Gelehrte hingehen, desto besser sei es, denn auch wenn sie nichts durchsetzen, würden sie doch so viel bewirken, so die Akten treulich aufgeschrieben, dass die Posterität sehen und urteilen könne, ob sie billig oder unbillig verurteilt usw. (Gedruckt Ernst, Briefw. Christophs I 150f.; angeführt Baumgarten, Sleidans Briefw. S. 160). Vgl. auch das angeführte Protokoll zum 2. März (Bl. 70b). — In Strassburg wurde ferner am 16. März im Rat der 21 erwogen, ob man nicht die Prediger beschieke und durch sie «bei den gelerten zu Wittenberg» sich erkundige, «ob herzog Moritz jemand uf das concilium schick und uf was mas und versicherung». Es wird beschlossen «tlich der furnembsten predicanten zu beschicken». Ebenda Bl. 90, 91a. — Am 23. März erstattete Botzheim in Strassburg eingehenden Bericht über seine Verrichtung in Augsburg (s. u.)

¹ Diesen Bestimmungen nachkommend schrieb am 16. März die Stadt Kempten, durch den Bürgermeister von Memmingen über Botzheims Anbringen unterrichtet, an Strassburg, sie sei mit dem vorgeschlagenen Tage einverstanden und werde ihn beschicken. Entsprechend am 17. März die Stadt Lindau; gleichzeitig Ravensburg; sind für die Zusammenkunft und zwar bald; sie kann dem Kaiser nicht zuwider sein. Sodann Memmingen am 18. März: sind für die Besuchung des Konzils und eine vorhergehende Tagung der Protestanten; Esslingen am 19.: halten für gut, dass Christoph einen Tag zur Verstän-

Was auch ettlichen gesandten ufferlegt, diese sach an ander stett gelangen ze lassen, das wissen sie sich und ain jeder selbs wol zu berichten.

Nota. Wess mit dem churfursten von Sachsen, Brandenburg und andern zü erkundigung der schickung und besuchung solchs concilii ad partem durch ettlich E. stett gesandten gehandelt und was dieselben bedacht, das wurt ein jeder gesandte seine herrn woll wissen zu berichten.»

80. Meister und Rat von Strassburg an Bischof Erasmus von Strassburg. 1551 März 11.

[Strassburg.]

Strassburg St. A. AA 563 B Bl. 220—222, Entw., überschrieben «Antwortschreiben uff episcopi et capituli den 28. febr. übergeben instruction und beschwerden der prediger halben.»

Haben auf das Anbringen von Bischof und Kapitel wegen aufreizender Predigten die Sache untersuchen lassen. Finden, dass, wohl als Strafe Gottes, wegen Nichtabstellung offenkundiger Missbräuche, auf beiden Seiten gesündigt wird. Treffen ihrerseits entsprechende Vorkehrungen, erwarten gleiches von der Gegenseite.

«Was E. fl. Gn. und derselben thumcapittels verordente und räte vergangner tag mit übergebung einer instruction und verzeichnus, was alhie gepredigt worden sin soll, bei uns furbracht und geworben¹, haben wir noch lengs vernommen. und dweil wir dozumoll geantwort, das wir die sach erkundigen und nochmals geburlich antwort geben wolten, haben wir erstlich unser prediger beruffen und inen noch ernstlicher erinnerung, was wir hievor zum oftermolen mit inen gehandelt, die instruction und verzeichnus furhalten lassen und ir antwort druff begert. die sind uns nun mit antwort

digung über das Konzil ausschreibt und werden ihn besuchen. Gleichzeitig Isny: sind für einen durch Christoph zu berufenden Tag der Oberländer und für den Besuch des Konzils. Für die Sendung nach Trient schlagen sie Ambrosius Blaurer vor; im übrigen soll man auf der Tagfahrt nach geeigneten forschen. Endlich am 21. März Heilbronn: für Besuch des Konzils und für vorhergehende Zusammenkunft, falls noch Zeit. Meinen, Städte sollten auf gemeinsame Kosten einige Gelehrte nach Trient senden; und 29. März Biberach: haben niemanden zu senden; Strassburg möge sie vertreten; werden zu den Kosten beitragen. Strassb. St. A. VDG Bd. 91 Bl. 3—6, 29f., 53f., 55f., 9f., 12—16, 57f., 17. Ausf. Laut Protokolls der XXI Bl. 114a kam am 1. April ein zweites Schreiben Memmingens an, das nochmals auf den Tag und den Besuch des Konzils drängte. — Auf der andern Seite sprach sich am 17. März Augsburg gegen den Vorschlag Botzheims aus: sie werden dem Befehl des Kaisers nachkommen und 2 Prädikanten auf das Konzil schicken. Über die Art des Vorgehens müssen die Theologen entscheiden; zu einer vorherigen Besprechung ist die Zeit zu kurz: VDG Bd. 91 Bl. 7f, Ausf. Ebenso erklärte sich Ulm am 20. März gegen die Zusammenkunft: der Kaiser könne Verdacht fassen, auch sei die Zeit zu kurz. Hoffen, das Konzil, das sie beschicken werden, werde das richtige beschliessen: ebenda Bl. 18f., Ausf. Bei der Verlesung dieser beiden Briefe meinte Sturm, es habe keinen Zweck mit Augsburg und Ulm in dieser Sache weiter zu verhandeln, usw. Prot. 1551 Bl. 111a.

¹ «Die Instruction was unsere Erasmus . . . bischoven zu Strassburg verordente und gesandten rath neben eim erwürdigen thumcapittel . . . E. E. rath der statt Strassburg anbringen und ausrichten sollen», d. d. Zabern Mi. nach Reminiscere (25. Februar 1551), liegt vor in St. A. AA 563 B Bl. 214—216 Ausf.; dazu Bl. 217 2 ausgezogene Stellen aus Predigten; laut Vermerk am 28. Februar von Dr. Welsing vor den XXI vorgetragen und übergeben (vgl. auch Prot. Bl. 69a). Beklagt sich über aufreizende Predigt in Strassburg usw.

begegnet, wie E. fl. Gn. ab beiverwarter copei zu vernemen haben¹. wiewoll si nun, das si noch inhalt der verzeichnus gepredigt haben solten, nit geston wollen, haben wir in doch ernstlich wider undersagen lossen, sich diser und derglichen unbescheidenheiten zu mossen, domit wir nit getrungen werden ein anders insehens zu haben. welches si sich zu thun, so vill si immer mit gott thun mögen, einhelliglich erbotten.

Nun solle es E. fl. Gn. sampt deren thumcapittel gewisslich dofur haben, das uns die unbescheidenheit, so etwan zu beiden teilen furgon mag, zum hochsten missfalle und nichts liebers haben wolten, dan das die worheit also gepredigt und die laster dermassen gestrofft, das dodurch zum wengsten unwillen und unrug zwischen allen teilen erweckt würd.

Es will aber uff allen teilen mangel erschinen, dan wan wir solten anzeigen, was uns auch onlang, so uff dem andern teil soll von uns, der oberkeit, gepredigt sin worden [ankommt], von erhohung der ungelt, beschwehung des gemeinen armen mans, und wie man dannoch sollich gelt unnutzlich verschwende, item das man nit in das munster wöll, biss man uns werd mit langen spiessen dorin triben etc, so mochte es auch woll dohin gedeutet werden, das es zu unrug bi dem gemeinen man ursach geben möcht. wir gedenken aber, das ettwan gott der her sollich predigen zu allen teilen verhenge umb unser sund willen, dweil wir die bekhanten missbreuch und unser sundlich leben nit besseren, und das er uns domitt triben und anhalten wöll zur besserung und abstöllung des unrechten, welches so es beschehe on zweivel nochmoln die scharpfe der prediger auch mindern und abstöllen und zu allen teilen mer rug und fridden schaffen würde.

Dabei gedenken wir auch, wo man umb des willen, das ettwan einem prediger ein scharf und unbescheiden wort entluffe, das woll besser vermitteln were, demselben glich erlauben und abstellen, und aber daneben alle missbreuch und laster ungerreformirt also im schwank gon lossen solte, man wurd uff beiden teilen nit vill prediger behalten mögen, und durch sollich abstöllen mher unrug und unwillen bi dem gemeinen man erwecken dan abschaffen, dodurch dan eben das verursacht werden mocht, das man gern verhütet sehen wolt.

Dem si aber allem wie im woll, so wollen wir nit underlossen, mit allem ernst und vleiss mit unsern predigern zu handeln, das si sollich anreizige und scharpfe wort in iren predigen underlossen, und das volk zu besserung irs lebens und christlicher gedult ermanen, wie si dan in vill predigen bissher, des wir inen zeignus geben müssen, treulich und vleissig gethon haben.

Dagegen wollen wir E. fl. Gn. und derselben dhomcapittel ganz dienstlich und freuntlich auch gebetten haben, si wollen daneben auch vleissig und gnediglich bedenken, was ettwan zu unwillen zwisten der clerisei und dem gemeinen man ursach geben mocht, dasselbig auch sovill moglich besseren und abstöllen, wie wir des E. fl. Gn. selbs geneigt sin verhoffen: sind wir der trostlichen zuversicht, es solle gott der almechtig gnad verlihen, domit besorgender unrhatt und schad verhütet und frid und rug desto bass erhalten werde. dan sovill unser burgerschaft und gemeind belangt, ist uns nit

¹ D. i. «Der predicanten bericht und entschuldigung uff episcopi und capituli den 28. februarii ubergebene instruction und beschwerden»; unterschrieben Prediger, Pfarrer und Helfer der Kirche Christi zu Strassburg, ohne Namen. praes. 11 martii a. 1551, a. a. O. Bl. 225—233; vgl. Prot. Bl. 86. Lehnen die gegen sie erhobenen Beschwerden einzeln ab.

bewust, das si sollich unzucht in der kirchen und sonst uff der gassen gegen der priesterschaft mit hochmutigen und eerverletzlichen worten teglichs uben und brauchen solten, sonder wüsten woll das widerspiel anzuzeigen, was ettlich unsern burgern von ettlich der clerisei und iren zugewanten begegnet, das dennocht ettlich mit stillschweigen gelitten, ettlich aber woll, wie wir all mensch sind, mit glicher munz als man sagt bezalt, doran aber uns khein gefallen beschehen, sonder wolten lieber das es zu allen teilen vermitteln blibben wer.

Nun haben wir es von zunften zu zunften mit allem ernstlichen vleiss verbieten lossen, das niemant den andern dermossen verletzen oder schmehen soll. wo dan iemans von der clerisei doruber was beschwerlichs begegnet und si es uns klagen oder anzeigen werden, wollen wir noch erfahrung der sachen uns dermossen halten und erzeigen, das man unser billich missfallen spuren und mit der hilf gottes aller besorgender unrhatt furkommen werden soll¹.

81. Der Rat von Frankfurt an Statthalter, Kanzler und Räte in Cassel.

1551 März 15.

[Frankfurt.]

Marburg St. A. Politisches Archiv des Lf. Philipp, Nr. 1816 Bl. 26, Ausf. erh. 22. März.

Bei der von ihrem Advokaten vorgenommenen Besichtigung der Schriften, die mit dem landgräflichen Sekretär Conrad Zolner von Speckswinkel² ihnen auf ihr Ansuchen gesandt worden sind, ist ein Verzeichnis dessen gestellt worden, wovon den Städten Abschriften zu haben zu Ausführung der Sachen hochdienlich und notwendig ist; Speckswinkel überbringt dieses Verzeichnis. Bitten, die betr. Stücke bei erster Gelegenheit abschreiben und ihnen auf ihre Kosten zufertigen zu lassen³.

Datum Sonntag 15 März 1551.

¹ Um dieselbe Zeit nämlich Fr. nach Oculi [6. März 1551] erhob der Bischof mittels Schreibens an den Rat erneut Beschwerde darüber, dass man trotz seines Einspruchs fortfahre, die Predigerkirche für den evangelischen Gottesdienst zu benutzen und drohte mit Klage «an gepürenden orten», falls man nicht davon abstehe. A. a. O. Bl. 219, Ausf., erh. und vorgelegt 7. März; an die Kommission gewiesen (Prot. 82a). Am 18. wurde der (ablehnende) Antwortsentwurf der letzteren vorgelegt und gebilligt (Prot. Bl. 93), worauf der Bischof d. d. Zabern Mo. nach Palmtag (23. März) antwortete, er bleibe bei seiner Auffassung usw. A. a. O. Bl. 234, Ausf., erh. 24., vorgel. 26. März 1551.

² Am 19. Februar 1551 zeigten Statthalter und Räte Frankfurt an, sie fertigten nunmehr Speckswinkel mit den Vertragsnoteln (von Melsungen und Ziegenhain) und anderen dienlichen Schriften nach Frankfurt ab. Jene mögen dann die Schriften durch ihre Advokaten durchlesen und verzeichnen lassen. Von dem was sie angeht, werde man ihnen dann Abschriften zustellen usw. A. a. O. Bl. 25, Entw.

³ Von Cassel schickte man die begehrten Abschriften unter dem 5. Mai Frankfurt zu. dieses dankte am 12. (erh. 16.) und teilte mit, dass es die Papiere Strassburg mitteilen werde. A. a. O. Bl. 27 und 28, Entw. und Ausf.

82. Der Rat von Ulm an Meister und Rat von Strassburg. 1551 März 17.
Ulm.

Ulm St. A. Ref.-Akten XLV Nr. 166 und XLVI Nr. 264, Entwürfe. Abschrift Frankfurt St. A. Reichssachen II Nr. 1063 Bl. 98—101.

Sehen dem Abschluss eines Sonderabkommens mit Hz. Heinrich von Braunschweig entgegen. Senden Schriftstücke mit Bezug auf den Augsburger Städtetag vom Ende des Vorjahres.

Herzog Heinrich v. Braunschweig hat am Kammergericht die Städte wegen Landfriedensbruchs und auf Schadenersatz von 3 Millionen Gl. verklagt. Obwohl sie sich nun mit den andern Städten «in solliche hochbeschwerliche und zweifelhaftige rechtvörtigung» auch eingelassen, so wäre ihnen doch stets, «inmassen andere meer E. stött domaln gesinnet,» nichts lieber gewesen, «dann das gemaine Eⁿ stött und wir dises unträglichen lasts uf leidenliche und erschwingliche weg ausserhalb rechtens in der guete erledigt und enthebt hetten werden mögen.» Haben sich auch auf allen Tagen in Speier ausdrücklich vorbehalten, «wo uns gehörter massen etwas an die hand stuess, das wir diser beschwerung durch fugsame und trägliche mittel und weg abkommen möchten, das wir ditz orts unverhindert des eingangnen rechtens gegen meniglichem unverbunden steen wölten.

Darzu uns dann die gelegenheit gegenwirtiger hochbeschwerlicher und seltzamer leuf, desgleichen der zweifenlich und misslick ausgang des rechtens neben der grossen gfahr und sorgfältigkeit, so hievor der E. stött halben in diser handlung in- und ausserhalb rechtens zum oftnermal bedacht worden, höhlich verursacht, zu geschweigen dessen, do schon der sig im rechten behalten, was dennoch fur nachtail und schaden hieraus in meererlai weg zu befahren.»

Nun¹ ist mit ihnen «so stattliche underhandlung zur guetlichait durch ansehnliche und hochvertraute personen» gepflogen worden, dass sie hoffen, in Kürze einen Vortrag zu erlangen, den ihnen hohe und ansehnliche Personen anzunehmen raten.

Teilen ihnen das mit und bitten sie, wenn es zum Vertrag kommt, entschuldigt zu haben.

Es wäre ihnen nichts lieber, als wenn auch die andern Städte mit dem Herzog «uf leidenliche und trägliche weg zu irem besten verglichen werden möchten, dessen sie sich zu uns freuntlich getrösten sollen.»

Dat. Do. 19 März 1551².

Zettel [von Ulm an Strassburg]:

Auf dem am 23. Decb. in Augsburg gehaltenen Tage in der Braunschweigischen Sache wurde unter anderm bestimmt, dass Ulm die Antworten der Städte, ob sie den Abschied bewilligen oder nicht, Strassburg zusenden solle. Nun haben nur Memmingen und Hall den Abschied zugeschrieben laut beiliegenden Copien (A und B). Da sie meinten, dass noch mehrere kämen, haben sie mit der Übersendung solange gewartet. Bitten das zu entschuldigen³. . . .

¹ Vgl. oben zu Nr. 71 und 75.

² Gleichlautend schrieb Ulm gleichzeitig an die Städte Esslingen, Reutlingen, Memmingen, Schwäbisch Hall, Lindau, Kempten und Isny. Ulm a. a. O., Entwürfe.

³ Der Augsburger Städtetag in der Braunschweigischen Sache war zum 23. November, nicht Dezember 1550 berufen worden; der Abschied erfolgte am 14. Dezember: s. o. Nr. 60 (dort auch über die Antworten Memmingens und Halls).

Wegen der fremden Consulanten sind ihnen von Esslingen und von Dr. Wilhelm Vogt, Advocat von Memmingen, beiliegende Copien C, D und E zugekommen, «wölches alles wir E. Ft wie billich nit verhalten sollen¹.»

Dat. ut in literis.

83. Kaiser Karl V. an Meister und Rat von Strassburg. 1551 März 23.
Augsburg.

Strassburg St. A. AA 563 B Bl. 235j., Ausf.; empf. 5. Juli, vorgel. 8. Juli 1551.

Die Durchführung des Augsburger Interims.

Sie² haben seinerzeit das Interim angenommen und nur gebeten, es nicht sogleich in vollem Umfang einführen zu müssen. Da jetzt genügende Zeit vergangen ist, erwartet er, dass nunmehr alles danach eingerichtet ist und verlangt, nachdem der Reichstag ihm Vollmacht gegeben hat, eingehenden schriftlichen Bericht, wie es damit bei ihnen steht³.

Dat. Augsburg 23. März 1551⁴.

84. Dr. Bernhard Botzheim berichtet dem Rat, was er auf dem Rechnungstage in Augsburg bei Württemberg und genannten Städten über die Konzilsfrage angebracht und was in betreff vorgängiger Verständigung unter ihnen beredet worden ist. 1551 März 23.

[Strassburg.]

Strassb. St. A. AA 576 a Bl. 25—31, Ausf.; überschrieben «kurze relation wes uf die gehapt nebeninstruction des concilii halben bei Würtemberg und den stetten angeregt. Verlesen vor Rat und 21 Mo. 23. März 1551. — Erw. Baumgarten, Sleidans Briefw. zu 160j.; Auszug Ernst, Briefw. Christophs I S. 150—156 Nr. 165.

«Hab ich bei Wurtemberg vermog meiner instruction anzeig und werbung gethon⁵.» Der Württembergische Gesandte⁶ bezeigte sich zufrieden; sein

¹ Zur Sache s. o. zu Nr. 60.

² Ein gleichzeitiges entsprechendes Mandat an Nördlingen erwähnt v. Druffel Beitr. z. R.G. III S. 221; über ein solches an Lindau s. Schr. d. V. f. G. d. Bodensees, Heft 39. (1910) S. 20 Nr. XLI. Entwurf eines gleichlautenden allgemeinen Mandats unter gleichem Datum in Wien Religionsakten 22.

³ Das Mandat wurde in Strassburg erst am 5. Juli überreicht und am 8. verlesen (s. Stückbeschreibung); am letztgenannten Tage verwies man es an eine Kommission (Prot. 1551 Bl. 224b). Die Antwort erfolgte am 8. August (s. u.)

⁴ Unter gleichem Datum erging noch ein zweites Mandat des Kaisers: Er höre, dass der Papst die Legaten behufs Eröffnung des Konzils schon abgesandt habe; dieses werde also sicherlich am 1. Mai seinen Anfang nehmen. Empfänger mögen daher rechtzeitig erscheinen und lediglich die Ehre Gottes betreiben. Strassb. St. A. AA 1386 Nr. 19 und 21, ausgefertigte und besiegelte Drucke. Empf. 29. Juni 1551, verlesen 30., an die Kommission gewiesen (Prot. Bl. 219b). — Strassburgs Antwort in Sachen des Interim s. u. Nr. 137.

⁵ Vgl. zum folgenden die Aufzeichnung des Protokolls 1551 Bl. 104 über Botzheims Angaben: «nachdem er furnemblich des rechnungstags halben . . . gen Augspurg abgefertigt und ime daneben bevolhen worden, mit den E. stet und auch den Wurtembergischen gesandten des concilii halber zu handeln und zu erfahren, wes sie des orts gesinnet, hab er daz zum theil ad partem und nach volendter rechnungshandlung in gemeiner versammlung gethan . . . und dweil die Wurtembergischen und der stet gesandten hien und wider allerlei bedenken gehabt, hab' er dieselbig prothocolliert. ist verlesen [d. i. das obige Stück] und in suma des inhalts usw.»

⁶ Hz. Christoph wurde in Augsburg, bis er selbst dort eintraf, durch von Hewen und Dr. Hieronymus Gerhard vertreten.

Herr werde sie gut aufnehmen^a. Hat aber keinen Befehl. Rät Botzheim, im Heimreiten den Herzog aufzusuchen. Ist auch bereit, an der Beratung der Städte, die Botzheim anregen will, teilzunehmen.

Nach Erledigung der Rechnungssache erklärt Botzheim etwas vorzubringen zu haben. Es wird der Nachmittag des nächsten Tages dafür bestimmt. «also ist volgenden tags meiner hern nachgeschicktem schriftlichen bevelch nach uf gehapte nebeninstruction durch mich das anpringen des concilii halber beschehen und der anfang us dem abschid genomen worden.

Und haben die gesandten . . alle meiner hern bedenken gern . . angehört; auch Memmingen und Isni anzeigt, dass sie one das von iren herrn sich hierumb mit mir zu underreden bevelch gehapt hetten.» Die Antwort wird auf morgen verschoben. Da wiederholt Württemberg die Antwort, die er «mir ad partem» gegeben.

Ulm hat auch keinen Befehl. Aber sie meinen wie Strassburg; man müsse das Konzil besuchen, um Unglimpf zu vermeiden. «so aber die warheit angezeigt, mochte dannoch dieselb in viler herzen, die er dannoch fur ehrlich und redlich achtet, als herr Julius Pflugen bischofs zu der Naumburg und des bischofs zu Merspur¹, so ohn zweifel im concilio sein wurden, etwas . . wurken. so weren auch vil guter leut noch in Italia, so die sachen nit so gar ubel gemeinen mochten. so seien noch in Teutschland vil unserer religion, so das concilium unbesucht nit wurden lassen; als die marggraffen von Brandenburg gemeinlich alle; item Sachsen, die statt Nurmberg etc. aber sie wolten es an ire herrn lassen gelangen. . .

Esslingen achtet auch, dass die noturft erfordert, dass es besucht wurde.» Hat keinen Befehl. Hz. Christof möge bewogen werden, Baden und die schwäbischen Grafen und Herren zu ersuchen. «so were noch M. Franciscus Irenicus vorhanden, der zum concilio nit untauglich.» Will es an seine Herren gelangen lassen.

Heilbronn hat den Abschied nicht gesehen und kann daher nicht in der Sache reden. Hält aber das Anbringen Strassburgs für «ristlich und loblich». Will es seinen Herrn berichten.

Memmingen: «er habe des orts von seinen herrn sondern bevelch, mit etlichen gesandten, als Strassburg, von diser sachen ad partem zu handeln. und dweil es also erregt . . worden, wer¹ er dessen hoch erfreuet. dan seine hern dahin bedacht, dass man nit konde . . underlassen das concilium zu besuchen. sie werden auch nichts abschlagen zusamenzukomen . . und zu helfen, wie die sachen anzugreifen seien.»

Ravensburg: «hetten gar keinen bevelch.» Wollen aber das, worüber man sich vergleichen würde, an ihre Herren bringen.

Isny: «es hette auch von seinen hern ein nebenbevelch des concilii halber sich ad partem zu erkundigen . . ; dan wiewol es ein kleinfugig und gering stattlin und ein kleines heuflin, so seien sie doch bisher der reinen leer des h. evangelii dermassen steif anhengig und zugethon gewest und pliben, dass wie der menschen herzen nochgespurt, sie nit allein gut, sonder auch leib und leben des worts halber in die schanz schlagen wurden. darumb wie man uf weg bedacht sein mochte der besuchung halber, wurden seine herrn ganz gutwillig sein. und das h. Cristoff . . den adel im Kreichgau auch ersucht; dan dieselben hielten noch bis uf dise stund vil gelerter menner, so von andern

^a Am Rande: «Nota. hat den Frechen angenommen.»

¹ d. i. Michael Helling, Bischof von Sidon.

orten etwan weren vertrieben worden. sie hetten auch noch bis uf dise stund kein enderung der erkanten warheit des h. evangelii furgenomen, ob inen schon allerlei betrauungen derhalben zukomen; wuste auch noch kein, der mess lesen liess. und wurden sie zu disem werk ganz . . gutwillig sein.»

Augsburg hat keinen Befehl. Will es an seine Herren gelangen lassen und dann berichten.

«Nach welcher umbfrag ich anzeigt», seine Herren hätten schon bedacht, dass die Gesandten keinen Befehl hätten. Trägt vor wie in der Nebeninstruktion. «hab sie darneben bericht, dass meine herrn darfur hielten, die beratschlagung mochte ohn ein vorgond zustimen nit wol stattlich beschehen. item das die kei. Mt. das zusammenkomen nit verdenken kont etc.»

Württemberg erklärt: vielleicht sei der Herzog zum Zusammen schreiben bereit; aber er wisse es nicht. Er rate daher, dass die Stände innerhalb einer bestimmten Zeit ihre Bedenken nach Ulm senden; das diese dann nach Strassburg schicke «und dass Strassburg die bedenken zusammenziehen und die von Frankfurt gleichergestalt ersuchen sollte.»

Ulm: «das ausschreiben werde h. Cristoffen bedenklich sein. so sei es auch zu erwegen; wen man zu der beratschlagung wolte schicken, ob man theologos oder ratspersonen schicken wolt. und wuste ohn bevelch in kein beschreiben oder zusammenkomen zu willigen. aber wie Wurtenberg angeregt, dass die bedenken inen geen Ulm, und ferner geen Strassburg geschickt wurden, liess er ime gefallen und dass solchs alles furderlich geschehe. man mueste einmal das concilium besuchen; und wurden sich dessen vil auch der alten religion erfreuen, dass wir es unsers theils besuchen liessen; dan inen auch nit alles, so im babstumb gehandelt, also gefellig. und sich wol etlich stett gern der sachen annemen, wan sie den gwalt nit forchten muesten.»

Esslingen und die andern «volgenden haben es inen also gfallen lassen. und ist gmeinlich dahin geschlossen und verabschidet, dass ein jeder dise sach seinen . . herrn . . wolte anpringen und dass dieselben alle ire bedenken oberzelter massen zuschreiben, und ein statt Strassburg sampt h. Cristoffen zuvorderst darnach uf weg gedenken solten, was ferner furzunemen.

Daruf ich anzeigt: man mueste endlich abreden, was jeder theil daheim beratschlagen und was man zuschreiben sollt. ist daruf bedacht, dass die beratschlagung und zuschreiben daruf beruwen sollen, ob, wie, durch wen, uf gemein oder sondern costen. und dweil etlich stett jetzo nit zugegen, so sollt Hailpron denen von Hall, Ulm denen von Bibrach, Memmingen denen von Kempten, Ravenspurg denen von Lindau, Esslingen denen von Reutlingen solchs zu wissen thun, und dass alle antwurten hiezzwischen dem 22. tag martii gewisslich geen Ulm kemen und dass die von Ulm dieselben alsbald uf Strassburg mit einem reitenden botten fertigen und schicken solten.

Nota^a: es haben etlich von stetten dahin geredt, dass meine herrn den Brentium zu wegen zu pringen underston und uf das concilium in irem oder der stett namen, wie man sich dessen vergleichen mochte, schicken solten.

Darneben haben die gesandten gemeinlich auch fur ratsam angesehen und bedacht, dass ein statt Strassburg herzog Wolffgangen von Zweiprucken als ein genachbaurten und diser religion geneigten fursten furderlich in der stille mundlich deshalben auch ersuchen und anmanen, auch hierin irer fl. Gn. gemuet erkundigen, darzu wes itzo verhandelt, iren fl. Gn. nichts pergen solte.

^a Dieser Absatz unten am Rande von Texteshand.

Der Württembergisch, mit dem ich aus gehaptem bevelch des Brentii halber ad partem red gehapt, sagt, sie wusten nit, wo Brentius itzmals wer'; hielt aber darfur, mochte . . h. Cristoff ine zuwegen pringen, er wurde an seinem vleiss nichts erwinden lassen. hat mir auch, als man von einander gangen, in der gehaim anzeigt, dass er post . . von seinem gn. f. und hern empfangen, dass ire fl. Gn. noch denselben abent oder gewisslich volgends tags selbst zu Augspurg sein wurde. wan dan iren fl. Gn. dise relation und handlung des concilii halben gethon. ., wurde sein fl. Gn. selbst die sachen zu befurdern genaigt sein und mich von wegen meiner herrn beantworten. were derhalben sein rat, ich solte irer fl. Gn. ankunft also erwarten; welchs ich gethon.

Daruf ich sontags vor mittag, als ire fl. Gn. den tag zuvor dahin kamen¹, fur ire fl. Gn. erfordert und selbst von iren fl. G. gehort worden. hat ire fl. Gn. selbst mir zu gn. antwurt anzeigt, das sie von iren gesandten aller sachen relation und bericht empfangen hetten. und weren ire fl. Gn. des gemuets, die war cristlich religion, sovil iren fl. Gn. gott der herr gnad verleihe, darumb er auch beth, zu befurdern und sich von denen, so der Augspurgischen confession anhengig, nit abzusondern. ire fl. Gn. hetten zu Sachsen und Brandenburg geschickt, auch bei etlichen andern erkundigt, wes sie sich in diser sachen halten wolten. zeigten an, ire fl. Gn. truegen sorg, wiewol ein gmeine beratschlagung hoch von noten, so mochte doch die zusammenkonft ohne verdacht oder ungnad nit wol abgon. derhalben liess ime ire fl. Gn. der gmeinen bottschaften, so itzo bei einander gewest, abschied wolgefallen und mochte leiden, dass ire fl. Gn., wes die stett sich entschliessen und meinen hern zuschicken wurden, dass ire fl. Gn. desselben berichtet wurden. und ob schon ein zusammenkomen oder beratschlagung nit furgon mochte, so were doch gut, dass die theologi zuvor zusammen kemen. ire fl. Gn. hetten den Frechen; mit Brentio wer' es irer fl. Gn. halber ungewiss, ob der zuwegen zu pringen. meine hern sollten Engelland umb den Bucerum², dergleichen N und N ersuchen, dass sie das concilium durch ire gelerte auch besuchen lassen wolten, und dass sich N. demselben anhengig machte; wurde den andern dester mer herz machen. so hette man den Hedionem und wurden sonst noch mer pii et docti viri befunden werden. item das decretum concilii Constantiensis hab bedenken. erpott sich aller gnad und nachbaurchaft. daruf ich mit undertheniger danksagung abgescheiden.

Nota wes her Heinrich Hass mir ad partem anzeigt³.

¹ Der Herzog kam Freitag, den 13. März, in Augsburg an. Ernst a. a. O., S. 137 Nr. 162 zu Anfang.

² Dass Bucer am 28. Februar d. J. in Cambridge gestorben, war noch nicht bekannt geworden.

³ Hierzu vgl. das angezogene Protokoll: «Nach sollicher handlung hab' inen [d. i. Botzheim] her Heinrich Hass beschickt und ime angezeigt, er gemeint es gegen einer stat Strassburg sonderlich gut. dweil er nun gehort, daz die stet ein beratschlagen dz concilii halben und davon die red gehapt, wie man den gesandten ein gemeinen bevelch geben wolt, sehe dazselbig einer neuen bindnus gleich und mochte den stetten grosse ungnad bringen. darauf er [d. i. Botzh.] ine bericht, es were nit on, nachdem die stet underhandlung halb bei einander gewesen, hetten sie des concilii halben auch red gehabt. aber davon, wie er anzeigt, wer' kein meldung beschehen. dabei es also pliben und hab Hass mit den andern gesandten nichts davon geredt. — Erkant: der stett antwurt erwarten und dweil nehermals erkant, die sach mit den theologis zu beratschlagen, soll man damit furschriten und D. Botzheim dazu nemmen.» Die daraufhin den Strassburger Geistlichen gestellten Fragen und ihr Gutachten s. u. Nr. 86 und 91.

85. Meister und Rat von Strassburg an Bürgermeister und Rat von Frankfurt.

1551 März 24.

[Strassburg.]

Frankfurt St. A. Ugb. C 29 a N 14 Bl. 1f. Ausf. empf. 30., gelesen 31. März 1551.

Die «geschenkten» Handwerke.

Dr. Botzheim hat bei der Rückkehr aus Augsburg berichtet, dass die Gesandten von Ulm die Städtegesandten, soviel deren noch zu Augspurg gewesen, berufen und ihnen vorgehalten, da der jetzige und vorige Reichsabschied den Städten aufliegt, die geschenkten Handwerke gänzlich aufzuheben¹, «wie es dann hievor mehr dann auf einer zusammenkunft von der erbarn frei und reichsstett gesandten für ein notwendig und gut werk angesehen², aber doch bisher an dem gemangelt het, das solche cassation nit zugleich von allen stetten fürgenommen worden,» und man sich daher über eine bestimmte Zeit einigen müsse, so schlugen sie den 1. Mai zum Beginn vor. Die Gesandten wollten es an ihre Obern bringen. Ausserdem sollten Augsburg und Ulm Nürnberg, Strassburg aber Frankfurt, Speier und Worms benachrichtigen. Sie sind mit dem Beschluss einverstanden und teilen ihn Frankfurt mit, damit dieses sich darüber entschliessen und Ulm verständigen könne³.

Dat. Zinstag 24. März 1551.

¹ Vgl. die Polizeiordnung von 1548 Abschnitt 37 § 2 (Neue Samml. I: 605): «Das Schenken und Zehren zum Anzug und Abzug [der Gesellen] oder sonst in anderer Weise soll keineswegs gestattet werden.»

² S. o. Nr. 43.

³ Frankfurt antwortete am 3. April 1551: Meinen auch, die Städte sollen wie die höheren Stände der angezogenen Bestimmung nachkommen und sind, «soverr es den andern E. stetten auch gelegen», auch mit dem 1. Mai einverstanden. Da jedoch Gefahr ist, dass, wenn die Bestimmung in den Reichsstädten durchgeführt wird, aber bei den höheren Ständen nicht, die Gesellen aus den Städten fortziehen, so meinen sie, dass es ratsam wäre noch eine Zeitlang zu warten, bis die höheren Stände in ihren Städten die Abschaffung durchgeführt haben. Haben das auch Ulm mitgeteilt: a. a. O. Bl. 3f., Entw.; ebenda Bl. 5f. entsprechend an Ulm, Entw. — Hierauf antwortete Strassburg wiederum am 8. April: Stimmen ihnen bei, dass, wenn die andern Stände nicht gleichzeitig vorgehen, «es bei den stetten vergeblich und denselben auch schädlich und nachtheilig sein wurde.» Doch berichtet Botzheim, die Ulmer Gesandten hätten ihm mitgeteilt, «dass herzog Albrecht von Bayern etc. und andere mehr fürsten die sachen schon angriffen und bei den iren albereit halten thuen.» Im übrigen wollen sie, da an dem was Nürnberg tut, nicht wenig gelegen, «als bei denen diser handwerk am mehrsten seind», erst Nürnbergs antwort abwarten. A. a. O. Bl. 7, Ausf. — Am nämlichen 8. April erwiderte auch Ulm das Frankfurter Schreiben: Worms habe mitgeteilt, dass es zum 1. Mai die Kassation vornehmen wolle. Nürnberg habe noch nicht geantwortet. Auf dem schwäbischen Kreistage, der wegen einiger Punkte des Reichsabschieds nach Ostern [= 29. März] in ihrer Stadt gehalten worden, sei die Sache auch verhandelt und dahin verabschiedet worden, «nachdem etliche furneme E. stött derwegen in vergleichung und handlung mit ainander stehn, das deshalb und nach erörterung solcher vergleichung die Schwäbischen kraisfürsten, nemblich . . . der bischof zu Costanz und herzog zu Wirtemberg, aller gelegenheit bericht, das sich auch zweifelsone in allem dem, so der reichsabschid und policeiordnung irn fl. gn. und andern stenden uferlegt, gehorsamblich zu erzaigen . . . werden wissen.» — Weiter s. u. zu Nr. 95.

86. Die Strassburgischen Verordneten stellen 6 Fragen über den Konzilsbesuch zur Beantwortung durch die Geistlichkeit der Stadt auf. 1551 März 25. Strassburg.

Strassburg St. A. VDG. Bd. 91, am Schluss.

«Articuli sex propositi ecclesiastico conventui per dominos deputatos nomine magistratus nostri Argentoratensis de concilio Tridentino a. 1551 die vero martii 25.

1. An expediat nostros mittere ad concilium an non?
2. Si expediat, an communi nomine an quilibet privato?
3. Si communi nomine, quomodo hoc a Mauricio et reliquis impetrandum?
4. Si impetretur, qui a nostris in superiore Germania mittendi?
5. Quid illis committendum?
6. Quae et qualis petenda securitas?¹⁾

87. Meister und Rat von Strassburg an Bürgermeister und Rat von Ulm. 1551 März 28. [Strassburg.]

Ulm St. A. Reformationsakten XLV Nr. 167, Ausf. — Abschr. Frankfurt St. A Reichssachen II Nr. 1063 Bl. 102—103.

Ulms Sondervertrag mit Herzog Heinrich von Braunschweig. Die Zuschriften Memmingsens und anderer in der Braunschweigischen Angelegenheit. Annahme eines Konsulenten in Italien.

Haben ihren Brief über den Vertrag mit Hz. Heinrich erhalten; «und wöllen euch darauf nit bergen, das wo wir uns hinder euwer und anderen E. oberländischen diser sachen verwandten stetten in underhandlung einlassen oder vertragen hetten wöllen, das deshalb an uns gnugsam gelangt und wir vor der zeit wol weg gehabt haben wolten. so wissen wir uns auch des vorbehaltz, davon ir schreiben, nit zu erinnern. dann ob gleich wol vor diser weil an uns gelangt, das ir mit hochemeltem fürsten vertragen sein solten, haben wir doch demselben aus gehörten ursachen nit glauben geben wöllen, bis uns jetzo von glaubwürdigen leuten angezeigt, das die vertragsbrief uf mitwochen den eilften dis verfertigt und versigelt sein sollen. und dieweil es dann so weit gerathen, so bitten wir euch freundlichs vleiss, ir wöllen euch nit beschweren, uns der conditionen solchen vertrags uf unsern costen schriftlichen zu berichten, uf das wir und andere E. diser sachen zugehanen stett uns füro auch desto bass mögen haben zu halten.»

Dat. Samstag 28. März 1551.

Zettel. Haben mit ihrem Brief die Zuschriften Memmingsens²⁾ vom 20. Decb., von Hall vom Januar und von Esslingen vom Februar über den jüngsten Augsburger Abschied in der Braunschweigischen Sache und die Konsulenten erhalten. «und hetten wol leiden mögen, das dasselbig uns eher zukommen;» denn Gremp ist jetzt nicht hier. Wollen es Frankfurt mitteilen, damit sie Lamb davon verständigen. «und wöllen euch dannoch nit bergen, das wir bei dem advocaten in Italien handeln lassen und denselben vermöcht, das er zu advocieren willig²⁾; da wir mit demselben und sonst costen ufwendt.» Wenn Gremp zurückkehrt, wollen sie mit diesem weiter berathen.

¹⁾ Die Beantwortung dieser Fragen s. u. in Nr. 91.

²⁾ Laut des Protokolls Lambs vom 3. April (s. u. Nr. 89) war dies der italienische Rechtsanwalt Marianus Socinus (vgl. oben Nr. 60).

88. Der freien und Reichsstädte Instruktion auf den Verordneten der Stadt Augsburg zum Nürnberger Vorratstag vom 1. April 1551.

[1551 vor April 1.]

o. O.

Frankfurt St. A. Reichssachen II Nr. 1060 Bl. 21—23, Abschr. — Entwurf Augsburg St. A. Literalien 1551 Nr. 2aa.

Städte verlangen, dass die Ergänzung des Vorrats nach dem neuen Wormser Anschlag stattfinde; wenn nicht zu erreichen, wollen sie sich jedoch ihr Recht hierauf vorbehalten.

... Da die Städtegesandten für gewiss halten, dass die Stände die Ergänzung des Vorrats und die eventuelle weitere Hülfe nicht nach dem neuen reformierten, sondern nach dem alten Wormser Anschlag richten werden, so soll der Augsburger Verordnete ungefähr folgendes ausführen:

Die Mehrzahl der Städte wäre in dem Anschlag des Romzugs von 1521 zu hoch angelegt worden, hätten es aber hingehen lassen, da es die erste dem jetzigen Kaiser gemachte Bewilligung war und nur auf 6 oder 8 Monate gelten sollte. Da aber hernach alle Reichshilfen danach gerichtet worden sind, haben sie sich aufs heftigste über die Ungleichheit beschwert. Darauf ist auf vielen Reichstagen beschlossen worden, keinen Anschlag mehr zu machen, bevor die Überlegten ermässigt wären; und wenn auch nachher eine Hilfe bewilligt wurde, so doch nur gegen die Zusage, dass künftig die Beschweren in keinen Anschlag zu willigen brauchten, bevor die Ringerung geschehen sei.

Es haben dann mehrmals Kommissarien über den gleichmässigen Anschlag beraten, doch ohne Erfolg, «bis zuletzt zu Speir a. etc. 44 ein statliche verordnung von allen kreisstenden in merglicher anzall geschehen, die zu Worms neben kai. Mt. trefflichen und hohen stands commissarien zusammenkamen und bis in 22 wochen die sachen statlich beratschlagt und ain neuen reformierten ratschlag gemacht, welcher, ob er schon nit in allen, doch vil gleichmessiger ist, dann der vorig alt romzug gewesen¹.»

Obgleich nun Kaiser und König die Stände gebeten haben, die Hilfe auf 3 Jahre nach diesem neuen Anschlag zu richten, und 1548 beschlossen wurde, den Vorrat danach zu erlegen, «so ist es doch durch etliche wider gewendt und auf den alten ungleichen und den stetten hochverderblichen anschlag gerichtet worden.»

Da nun die Städtegesandten diesen nicht bewilligen konnten, «auch vermuß hievor gemachter abschied zu bewilligen nit schuldig gewesen» und sich darüber bei Kaiser und König beklagt haben, «ist doch durch die kon. Mt. in beisein der kai. Mt. rathen mit inen sovil gehandelt, dass si solchs dismals auch gedulden und willigen solten, mit der vertrostung, die ir ku. Mt. selbs mundlich gethan hat, daz ir Mt. des gnedigisten einsehen thun wolten, daz solchs hinfurder nit mer beschehen, noch die stet mit den ungleichen anschlegen beschwert werden solten.»

Daher begehrt die Mehrzahl der Städte, wie es auch den Abschieden und der Zusage des Königs entspricht «und ired erachten an ime selbst pillich und erber,» die Ergänzung des Vorraths nach dem neuen Wormser Anschlag vorzunehmen.

¹ Über die Kreisverhandlungen in Worms vgl. Polit. Korrespondenz III S. 535 Anm. 1 (und die ebendort mitgeteilten bezüglichen Berichte).

Wenn der Augsburger Verordnete das nicht durchsetzen kann, so soll er erklären, obwohl die Städte Ursache hätten sich nach den Abschieden und der Vertröstung zu halten, so wollten sie doch diesmal den alten Wormser Anschlag, «dieweil der vorradt also erlegt» und die andern darauf beharren, auch dulden, aber dadurch von den Abschieden oder der kön. Vertröstung «mit nichten abgewichen ader sich derselben begeben, sondern hiemit ausdrucklich vorbehalten haben.»

In den übrigen Artikeln wird sich der Augsburger Verordnete «nach gelegenheit derselben und wie sich gepurt wol zu halten wissen¹.»

89. Meister und Rat von Strassburg an Bürgermeister und Rat von Frankfurt.

1551 April 1.

[Strassburg.]

Frankfurt St. A. Reichssachen Nr. 1063. (Acta und Ratschläge des Concilium Tridentinum betreffend) Bl. 94—97, Ausf.; gelesen 9. April; geantw. 19. Mai (s. u.).

Das Ergebnis der von Strassburg angeregten Besprechung in Augsburg über die Vorbereitung des Konzils. — Ulm und die Aussöhnung der Städte mit Hz. Heinrich von Braunschweig. — Städtische Antworten auf den jüngsten Augsburger Abschied in der nämlichen Angelegenheit.

Als jetzt die Gesandten von Württemberg und den oberländischen Städten der gewesenen Vereinigung wegen der Kriegskosten in Augsburg zusammen kamen, hat Strassburg, da auf dem letzten Reichstag die Mehrzahl der Stände «das vorhabend Trientisch concilium bewilligt», durch seinen Gesandten «ansuchen lassen, dieweil diss ein werk, so die glori und eer des allmechtigen belang und daran unser aller zeitliche und ewige wolfart gelegen, ob es dann ein notturft sein wolt darvon zu reden, wess unser, dises theils, so enderung der religion fürgenommen, notturft und ob sollich concilium zu besuchen oder nit.» Da die Gesandten keinen Befehl deshalb hatten, wurde beschlossen, dass jeder an seine Oberen bringen sollte, «ob, wie und durch wen auf gemeinen oder besondern costen das concilium zu besuchen sein wolt.» Die Antworten seien nach Ulm zu senden, das sie Strassburg zuschicken soll; dieses soll dann mit Herzog Christoph weiter verhandeln und, wenn eine Zusammenkunft für nötig gehalten wird, soll der Herzog die protestantischen oberländischen Stände und Städte beschreiben, Strassburg solle auch Frankfurt benachrichtigen.

Ulm hat nun die Antworten der Mehrzahl der Städte geschickt; «etlicher und weniger seind wir noch wartend, und ist auch der mehrertheil stett bedenken, das nit zu underlassen das concilium zu besuchen und das deshalb einer zusammenkunft und gemeiner beratschlagung, wie und durch wen, auch uf was costen, höchlich von nöten, und dass dieselb on ungnad und argen verdachts der kai. Mt. oder jemanden wol beschehen und sein mög. so uns nun der uberigen stett, deren doch wenig, antworten auch zugebracht, seind wir willens mit hochgemeltem Hz. Christoffen lut oberzelten abschids handlen zu lassen. und damit wir der gesandten uflag auch statt thuen, wir auch nit zweifeln, ir haben der handlung bei euch selbs auch nachgedacht, so langt

¹ Der Abschied des Nürnberger Vorratstages erfolgte erst am 4. Mai 1552 (s. u. Nr. 101).

unser freundlich bitt an euch, ir wöllen uns bei zeigern euwers gemuets und wess ir des ermelten concilii halben obgemelter puncten halben und sonst bedacht seien, auch so die zusammenkunft der stend und stett obgeruert fürgeen und beschehen solt, ob ir auf beschreiben auch erscheinen und deshalb als in einem gemeinen handel helfen rathschlagen wolten oder nit, und ob ir wissen hetten, was euwere genachpurten fürsten und stend, so auch diser unser religion seind, des orts gesinnet weren und vorhetten, und wess ir von denselben euern nachpurn nit wissen hetten, mit fugen erkundigten etc., berichten, uns demselben nach auch desto besser im handel mögen haben zu halten.» —

Letzten Samstag [Mz. 28.] hat Ulm über seinen Vertrag mit Herzog Heinrich geschrieben¹. Senden Ulms Brief und ihre Antwort. Ihr Advocat Dr. Botzheim berichtet, dass Lic. Johann Machtolff, Advokat von Esslingen, jetzt in Augsburg bei doctor Johan Knöller etc., «als dem underhandler², sovil vernommen, das gleichwol die conditionen des vertrags nit zu eröffnen, und als ob des geltz, so sie dem von Braunschweig geben, nit vil under 30 000 gulden, wie er sagt, sein solt und das Braunschweig gern mit den andern stetten auch vertragen were. dieweil dann er, doctor Knöller, auch ein stattmann, dieselben zum besten gemeint, so hab er dem von Braunschweig um einen gemeinen bevelch und gnugsamen gewalt mit allen stetten und jeder insonderheit zu handeln geschriben; dessen sei er zuversichtlich gewertig. wo er im nun zukäm, alsdann wölle er den stetten allen deshalb schreiben und welcher es gelegen, sich mit derselben in guetliche handlung einlassen. und sagt doctor Bernhard unser advocat gleichwol darbei, das er bericht, das doctor Knöller damals da er licenciaten Machtolffen diss anzeigt, so schwach gewesen, das man sich besorgt, er solte der krankit wol nit aufkommen.»

Drittens schicken sie Kopien der Antworten einiger Städte auf den jüngsten Augsburger Abschied über die Braunschweiger Sache und die Konsulenten. Obwohl das Datum «eben alt», hat Ulm sie erst mit dem jetzigen Brief geschickt³. Mögen sie Dr. Hieronimus zum Lamb zustellen. Sobald Grempe, der jetzo abwesend ist, zurückkehrt, wird er Lamb sein Bedenken darüber schreiben⁴. Dat. Mi. 1. April 1551.

¹ S. o. Nr. 82 Das angegebene Datum (28. März) bezeichnet nicht den Tag, an dem der Brief geschrieben, sondern an dem er in Strassburg vorgelegt (und beantwortet) wurde.

² d. i. Herzog Heinrichs.

³ S. o. S. 123 Anm. 1.

⁴ Am 3. April hatten Lamb und Grempe eine Beredung in Speier: Protokoll Lambs in Frankfurt Reichssachen II Nr. 1036. Danach erwartete man auch von dem eidgenössischen Rechtsgelehrten Dr. Bonifazius Amorbach ein Rechtsgutachten. Ebendasselbst «Memorial . . . durch die advocaten zu Speier den 5. aprilis a. etc. 51 verzeichnet etlicher puncten, so anheimsch weiter zu bedenken und zu verrichtens», von Lambs Hand. Darin heisst es u. a.: da Ulm sich jetzt auch absondert, so ist bedacht, über Rechnung und andere Punkte möglichst bald eine Städteversammlung abzuhalten, zu der Ulm der Rechnung halben auch beschrieben werden soll. Ferner: «so soll ich anheimsch aus meiner information super articulis duplicatoriis ein auszug machen, was darüber von Strassburg künftiger beweisung zu gutem erkundigt werden soll, und ihn Grempe nach Strassburg senden.

90. Strassburgs Instruktion für Dr. Bernhard Botzheim zu einer Sendung an Hz. Christoph von Württemberg in Sachen der Beschickung des Konzils in Trient.

1551 April 6.

[Strassburg]

Strassburg St. A. AA 576a Bl. 14–17, Reinschrift, undatiert. — Entwurf des Stadtschreibers mit Verbesserungen Jak. Sturms ebenda Bl. 20–23. — Auszug Baumgarten, Sleidans Briefwechsel S. 161f.; gedruckt Ernst, Briefw. Christofs I S. 165–168 Nr. 172.

«Instruction was bei . . . Christoffen herzogen zu Wirtenberg . . . von wegen unser E. E. rats der stat Strasburg D. Bernhart Botzheim advocat anpringen und handeln soll¹.»

Sollen² die Verhandlung in Augsburg erinnern und «demnach s. fl. Gn. der E. stett zuschreiben . . . berichten, mit dem weitem vermelden . . . das wir eben der meinung wie der mehrer theil stett weren und es dafür hielten, das, obwol vil ursachen vorhanden, derhalben man das concili, so eben in dem stand wie es zuvor gelassen wider angefangen soll werden, zu besuchen billich beschwerden hett, das doch unangesehen derselben besser und rathsamer sein solt, dasselbig nit unbesucht zu lassen³.»

Um nun «allerlei gevarliche nachteil zu fürkommen», halten sie für nötig, dass die Stände dieser Religion «und sonderlich diejenigen bei denen enderungen in den kirchenbreuchen beschehen, zuvor zusammenbeschriben, davon geredt, wie, auf was mass und durch wen und in wessen kosten es zu besuchen, auch wie und was darauf zu handeln . . .», damit man desto gevaster sein, eer und glori gefürdert und dem gemeinen handel nichtz versaumbt werde, und das wir je nit dafür hetten, das sollich zusammenkunft weder be der Röm. kai. Mt. oder andern einichen verdacht noch ungnad geben könte

³ «obwol vil ursachen — lassen» im Entwurf verbessert von Sturm statt «es von hochsten noten sein wolt und nit zu underlassen sei, das . . . consilium zu besuchen».

¹ Zur Datierung s. zum vorigen Stück.

² Zum Zustandekommen dieser Sendung vgl. Protokoll XXI 1551 Bl. 111bf. [zum 28. März 1551], wonach namens der Verordneten Jak. Sturm nach Verlesung der Antworten der Städte (oben zu Nr. 79) erklärt hatte, «sie hetten die brief gehort und befunden, daz die von Ulm die zusammenkunft gar abschliessen. Augspurg sehe auch die zusammenkunft nit fur gut an. die andern liessen inen die zusammenkunft gefallen und hielt[en] die auch zum theil fur notwendig; u. Esslingen, daz herzog Christoff zu vermogen, daz er die stend zusammen beschrieb. Und darauf die sach beratschlagt. und hielten darfur, daz mit Augspurg und Ulm nit mer zu handeln us ursachen, daz es nit allein vergebentlich, sonder auch ungnad geben mocht. hett derhalben ein missif, wie Ulm zu schreiben, anstellen lassen. ist verlesen und daz durch schriften nit mit herzog Christoff, sonder durch ein botschaft zu handeln und D. Botzheimen zu schicken und mit ime dahien zu handeln, daz er die stet zusammen beschreiben; wo er aber dessen bedenken, daz er doch Brentium vermogen, und die gelerten zusammenkomen solten die sach zu beratschlagen; und dass er zu herzog Moritzen schicken zu erkundigen mit waz bevelch er schicken; ob er leiden mochte, daz die Oberlendischen mit den seinen schickten und ob si sich vor verglichen; item waz Pomern thun wolt; und daz mein herrn wolten zu den gelerten schicken. und waz jetweder theil erkundigt, den andern zu berichten. und daz mein herrn herzog Wolfgang schreiben und bitten wolten, zu herzog Moritz zu schicken seins gemuets zu erfahren. Erkannt: und ist daz schreiben an Ulm mit etwaz enderung, wie alsbald beschehen, gevolgt; desgleichen ist daz ander bedenken auch gevolgt. und sollen die hern ein instruction anstellen und daz man der gelerten ratschleg hie auch horen soll.»

dieweil es irer Mt. bevelch und beschehenen ermanen mehr gemess dann zuwider were^a. Der Herzog möge, wenn gleicher Meinung mit den Städten, das Zusammenschreiben übernehmen, ebenso auch «durch schickung oder wie sie es am tuglichsten und fruchtbarsten erachtete, bei andern [religionsverwandten] churfürsten und fürsten als Pfalz, Brandenburg und sonderlichen bei . . . Moritzen zu Saxsen churfürsten zu erfassen, ob und wie, auch durch wen und mit was sicherheit s. chf. g. das concilium zu besuchen willens, ob sie es für sich selbs allein oder mit jemanden andern ze thun bedacht, ob auch s. chf. g. nit zu vermögen were, das sie es mitsambt andern churfürsten und stetten diser religion thete; und das man zum wenigsten die fürnembsten gelerten zuvor in der still zusammenkommen liess davon zu reden und zu ratschlagen, welcher gestalt der handel anzugreifen und uf dem concilio furzuhalten, damit er samethaft und mit christlicher einhelligkeit beschehen, dem handel bei andern ein ansehen und vielleicht ursach geben möcht, das sich andere auch darzu schliengen oder zum wenigsten desto geherzter wurden einen beifall ze thun, und die sach desto eher zu gutem furgang gebracht wurde, da es sonsten, so es gesondert und velleicht mit ungleichem bevelch beschehe, mehr ein verachtung und andern zu noch mehrerm abfall ursach geben und dem ganzen werk schädlich und nachtheillig sein möcht.

Wo dann s. fl. Gn. sich obgehörter massen der zusammenbeschreibung . . . unternehmen wolt, so soll es er, D. Bernhard, bei demselben lassen bleiben . . . wurden sie aber desselben bedenken haben und nit thun wöllen, so soll er doch bei s. fl. Gn. . . . dahin handeln, das sie doch dem gemeinen werk zu gutem sich nit beschweren wöllen und die obangezeigten erfahrung bei andern churf. und fürsten und sonderlichen bei herzog Moritzen zu thun; mit der anzeig, das wir willens einen aus den unsern, der den gelerten zu Wittenberg bekandt . . ., zu denselbigen zu schicken irs gemuetz und wes sie deshalb bedacht, zu erkundigen, auch bei inen zu handeln, das sie darob und daran weren, das doch zum wenigsten die fürnembsten gelerten deshalb zusammen beschriben, sich der handlung zu underreden; und waz wir des orts erfueren, sein fl. Gn. zu berichten; wir truegen auch keinen zweifel, sie, die gelerten, wurden desselben nit allein willig, sonder begierig sein, damit es mit gutem bedacht angegriffen und zu noch besserm . . . gebracht werden möcht.

Das wir auch zu solcher der gelerten zusammenkunft auf M. Johan Brentzen, Martinum Frechten und Matheum Alberum gedacht, do unser . . . bitten ir fl. Gn. wolte bedacht sein, wie dieselben und sonderlich M. Hans Brentz, der bei den Wittenbergischen vielleicht mehr dann jemand anders annuetig und auch seiner kunst, erfahrung und ander gelegenheit halben billich sein soll, zu handen zu bringen weren, so wolten wir gern aus den unsern jemand, den wir gedenken könten zur sachen dienstlich, mitschicken.

Wo dann s. fl. Gn. vermeinten, die zeit wolte zu kurz sein, soll doctor Bernhard sie berichten, das wir dafür halten, das concilium wurde nit eben uf den angesetzten tag gleich anfahren, dieweil es von so vilen und weiten nationen zu besuchen, und ein sollich zeit, ehe es zu end lief, wol erleiden mögen.

Und dieweil die zusammenkunft der Wittenbergischen und so viler theologen etwas zweivelig und sich verziehen möcht, soll er, doctor Bernhart dahin handeln, das s. fl. Gn. mitlerweil doch zum wenigsten etliche gelerten hieoben uf einen gelegnen platz in der stille zusammenkommen liess, damit

^a «Und das wir je—zuwider were» Zusatz im Entwurf, vom Stadtschreiber.

doch etwas vom handel gerathschlagt werden möcht, darzu wir dann die unsern zu schicken auch unbeschwert weren¹.

«No. Ob etlich hie zu nennen und doctor Botzheim ad partem in schriften zuzustellen uf verbesserung Brentii und Frehti.

No. Uns zu entschuldigen, Denmarck, Schweden, Preussen halb der weitentlegenheit und das wir zu gering, sonder fueglicher per Mauritium bescheiden vel fratrem ejus Augustum, qui gener est². England, sorgen wir, werd nichts cum pontifice Romano zu thun wollen haben; so ist Bucerus, den wir sonst erfordert wolten haben, gestorben.»

91. Bedenken der Strassburgischen Geistlichkeit auf die ihr vorgelegten Fragen über den Besuch des Konzils³.

1551 April 6.

[Strassburg.]

Strassburg St. A. VDG Bd. 91 Bl. 103–118, Reinschr.; erwähnt T. W. Röhrich Gesch. d. Ref. im Elsass III S. 19–21.

Auf⁴ die erste Frage, ob das Konzil zu besuchen sei, meinen sie, wenn es ein wirkliches Konzil sei, solle man es auf alle Fälle besuchen, selbst ohne Geleit, nicht aber, wenn damit nur beabsichtigt ist, die reine Lehre zu unterdrücken. Für letzteres sprechen mehrere, weitläufig entwickelte Anzeichen, doch liegen auch Gründe vor, die für das Beschicken sprechen. «Summa summarum wa diese sach allein uns die prediger . . . thet belangen . . . , so hetten wir gutte . . . ursachen, solich concilium in keinen weg zu besuchen . . . dieweil aber die arm kirch sampt unserer oberkeit mit eingezogen würt und gewiss ist, das des conciliums beschluss fürnemblich unsern oberkeiten vom kaiser uferlegt . . . würt . . . , so wurden der zweien eins erfolgen müssen, das sie sich entwedders widder solch gepott mit gewalt müsten legen oder aber sich brauchen lassen abgotterei anzurichten und zu hand haben . . .

¹ Kurz nach Botzheim wurde vom Rat der Prediger Johann Marbach nach Mitteldeutschland entsandt, um die Stimmung und Haltung der dortigen Theologen usw. kennen zu lernen. Vgl. Hedio an Pfalzgraf Ottheinrich 13. Mai 1551: die Sachen halten sich «allenthalben christlich und bestendig in der confession der warheit des heligen evangeli, besonders in Saxen und Wirtenbergischen land; dan auf den 9. aprilis ist doctor Johan Marpach pfarrer alhie von E. E. radt abgevertigt alle sachen zu erkundigen, wie es bei den gelerten in Hessen, Saxen, unter h. Moritz, des gefangenen churfürsten sonen; unter des churf. des gefangnen bruders [!] land und allenthalben, auch in stetten Frankfurt, Nornberg sich halte . . . » München RA Pfalz-Neuburg 1116 Bl. 271, Ausf. Am 8. April schreibt Sebald Hauenreuter an Marbach, um ihm glückliche Reise zu wünschen und Grüsse an die Gelehrten in Wittenberg, Leipzig, Nürnberg mitzugeben: Tho. A. Lettres diverses H–L Nr. 19, Ausf.; — Weiter vgl. unten Nr. 104.

² August war bekanntlich mit einer dänischen Prinzessin, Anna, Tochter König Friedrichs I., vermählt.

³ Vgl. hierzu Protokoll 1551 Bl. 122a: am 6. April 1551 «wird der prediger und pfarrer alhie bedenken, ob das angesetzt Trientisch concilium zu besuchen, durch wen und was daruf zu handeln, desgleichen die instruction uf D. Botzheim gestelt, wes deshalb uf der Oberlendischen stet schreiben mit herzog Christoffen von Wirtenberg zu handeln sein wolle etc. [vgl. das nächste Stück] gelesen und erkant und gevolgt wie herpracht.» Das Bedenken der Theologen wurde durch Botzheim dem Herzog Christoph alsbald zugestellt (s. u. Nr. 93).

⁴ S. o. Nr. 86.

daraus denn entlich undertruckung der kirchen und reinen lehr were zu gewarten.

Solchem unrecht zu begegnen will sich gepüren, . . . das bede, oberkeiten und kirchendiener, müglichen fleiss anwenden und alle mittel . . . gebrauchten, die inen nach gottes wort erlaubt und christlich zur besserung beschehen mögen.»

2. Sollen die Augsburger Konfessionsverwandten geschlossen oder jeder für sich auftreten? Sie raten «eine einige, aber doch stattliche und ansichtige botschaft» zu senden, in der neben den Theologen auch verständige und geübte Juristen «samt andern erbaren mennern den oberkeiten verwandt» seien. Dagegen könne der Kaiser nichts haben.

3. Es empfiehlt sich, dass der Rat jemanden zu den sächsischen Theologen, auch nach Hessen und Gotha sende, um ein Einvernehmen herbeizuführen.

4. Wer von den Gelehrten zu senden wäre? Viele sind vertrieben oder, wie Bucer, gestorben. Gut wäre, wenn man zuvor wüsste, wen die Sachsen schicken werden. «herr Johann Calvinus zu Genevea were gar dienstlich darzu; ob er aber ufzubringen sei, ist unbewusst. die Zürcher zeigen in irem schreiben sovil an, das sie gedenken das concilium zu Trient so wenig zu besuchen als ob der Türkisch kaiser zu Constantinopel solches beschriben het». Der Herzog von Württemberg hat Brenz und Frecht; «würt velleicht den einen darzu geben; weren aber bede wol zu gebrauchen». Basel hat Michel Diler, der früher in Speier war¹. «herr Wolfgang Musculus zu Bern hat auch vil herrlicher gaben».

Dieweil dann unsere theologen alhie etlich alters und leibs blödigkeit halb der predigen zum volk mehr dann des disputierens, so zu Drient von nothen sein würt, sich befeissen und ire geringen gaben selbs erkennen, were zu versuchen, ob herr doctor Petter Martyr, der noch diser kirchen und schulen zugewandt ist, aus Engelland möchte darzu ufbracht werden^a . . . solt er einer statt Strasburg erlich und zu diesem werk wol zu brauchen sein, wo anderst etwas daraus werden soll.» In Hamburg ferner ist Aepinus.

5. Was ihnen zu befehlen? «kan noch zur zeit nit dann in genere geredt werden, nemblich das sie bei unser Augspurgischen confession bleiben und davon sich nit treiben lassen», sowie gegen alles was auf dem Konzil unrecht gehandelt wird, exzipieren und protestieren wider den Papst, die Personen des Konzils, «die furgahabten sessiones und was darinnen concludirt.»

6. Das Geleit betr. wird eine christliche Obrigkeit solches wol wissen zu bestellen und ihre Diener nicht in Gefahr zu setzen.

^a Es folgt ausgestrichen «und sodann . . . doctor Johann Marpach zu Wittenberk gestudiert, D. Philippo, D. Georgen Major und andern gelehrten in Saxen woll bekannt und in sonder geliebt würt.»

¹ Über Michael Diller, der schon in Speier als Augustinerprior im evangelischen Sinne predigte, vgl. Weiss, Gesch. der Stadt Speier S. 68 (Polit. Korr. III S. 103 A. 2 und S. 458 A. 2).

92. Meister und Rat von Strassburg an Bürgermeister und Rat von Frankfurt.

1551 April 9.
[Strassburg.]

Frankfurt St. A. Reichssachen II Nr. 1036, Ausf. lectum 14 aprilis a. etc. 51; ist geantwort 19 maji laut des ratstagbuchs.

Der Augsburger Rechnungstag hat Frankfurts Gründe für sein Ausbleiben nicht als stichhaltig anerkannt. Zu der im Abschied angesetzten künftigen Tagfahrt, wo ohne Rücksicht auf die ausbleibenden vorgegangen werden soll, läßt Strassburg Frankfurt dringend ein.

Haben ihre Entschuldigung wegen Ausbleibens vom letzten Rechnungstag von Augsburg durch ihren Gesandten den erschienenen Ständen und Städten vorbringen lassen¹. «Und wiewol sie neben uns die ursachen euwers ausbleibens gnugsam vernommen, so haben sie doch dieselben endlich dahin nit verston noch vermerken mögen², dass dardurch der weg zu einer billichen, gleichmessigen und erbarn rechnung, noch auch treglicher und leidlicher vergleichung jemands solte damit benommen sein; dann so gmeine Oberländische stend und stett einhellighen dahin, wie billich, erbar und loblich, nachdenkens hetten, wie mittel und weg an die hand genommen, bedacht und beratschlagt möchten werden, damit treu und glaub, brief und sigel, die geliebt ainigkeit und gute nachpurschaft gepflanzt und bestendiglichen erhalten wurde, könnten ir selbst bei euch wol erachten und abnehmen, das solchem werk weder fruchtbarlich geholfen, vil weniger, wie billich, nachgesetzt möcht werden, wo nit zuvor so vil möglich in gemeiner versamlung davon gerathschlagt, eins jeden stands beschwerden angehört und dann zu einer billichen rechnung, auch letslich tröglicher und leidlicher vergleichung geschritten wurd. und obschon bei etlichen stetten die beschwerung sich dermassen täglichs geheuft und zgetragen, das die zu merklichem abgang kommen, so möchte doch dardurch dem notwendigen werk der billichen rechnung und leidlichen vergleichung nichts benommen, noch auch zu keiner gnugsamen entschuldigung verstanden oder angenommen werden, dass ein stand oder statt auf die andern sehen und sich auf derselben abwesen und sänderung entschuldigen wolte; wie dann auch sonderlich die potschaften, so jetzmal bei einander zu Augspurg gewest, euwer entschuldigen, darinnen ir fürgeben, als ob die schulden der 45 320 gulden allein auf etliche benante stend und stett gestellt und ir darin nit begriffen, auch aus bericht euwers rathsfreunds, den ir zu Ulm gehabt, anderst nit dann das solche schulden on sein wissen und zuthun gemacht, vernennen und also von euwertwegen dises und anderst nit bewilligt worden, keineswegs annehmen noch für erheblich achten mögen, in bedenkung das ir des orts villeucht der sachen ungleich bericht, und, wie gemelte gesandten alle anzeigten, wahr und beweisslich, das euwer rathsfreund, so zu Ulm gewest, wie andere mehr in die obligationen und den gemeinen gewalt, so den cammerräthen gegeben worden, gleich wie andere auch, gewilligt; derhalben dann solch euwer fürgewendte ursach und excusation bei inen kein ansehens haben. und obgleich wol gut und notwendig, das alle sachen in einer gemeinen versamlung und fürnemblich der Oberländischen stend und stett, so dises werk zum ersten belang und antreffe, gehandelt und beschlossen wurde, so möchte doch, im fall, dessen sie und wir uns nit versehen, die Ober-

¹ Vgl. Frankfurts Schreiben oben Nr. 74.

² Vgl. den Augsburger Abschied vom 11. März (oben Nr. 78).

lendische stett je nicht alle auf künftigem fürgenomnem tag erscheinen und kommen wurden, durch die anwesenden zu disem werk wol geschritten und auf weg im abschied vergriffen gehandelt werden; dann das die mehrern und fürnembsten stend und stett auf etlich entschuldigung sehen oder das werk, so zu rettung trauens und glaubens nicht allein alle in gemein, sonder auch ein jeden stand in sonderheit belangt und antreffe, durch etlich wenig verzogen oder ingestelt solte werden, das wurde inen zum höchsten beschwerlich sein; zudem man sich hierin wol zu erinnern hette, zu was unglimpf und un-nachpurlichem willen es reichen und gedeihen möchte, wo sich etlich der rechnung (so doch der recht und einig weg zu nachburlicher vergleichung und ainigkeit), zu geschweigen der billichen vergleichung und leidlichen bezalung beschweren solten oder wurden; das auch fürderliche rechnung zu mehrer richtigkeit des werks dienen möchte etc. derhalben aus erzelten und andern mehr statlichen, erheblichen und ansehenlichen ursachen abermals für rathsam, nutz und gut angesehen und ein anderer tag laut beiligends abschids fürgenommen und uns auferlegt, denselben tag euch zu wissen machen und darneben von wegen gemelter stend zu ersuchen und zu bitten den zu besuchen; . . . und wöllen demnach ermelten tag euch freundlicher meinung also anzeigt und, was uns daneben bevolhen worden, hiemit auch verricht haben, freundlich bittend, der sachen für euch selbst weiter nachzugedenken und den angesetzten tag durch die euern zu besuchen, damit dise handlung einmal zu guter richtigkeit gebracht . . . werde.»

Dat. Do. 9. April 1551.

93 Dr. Bernhard Botzheims Bericht über seine Ausrichtung bei Herzog Christoph von Württemberg.

1551 April 18.

[Strassburg.]

Strassburg St. A. AA 576 a Bl. 38—42, eigenh. — Auszug Baumgarten, Sleidans Briefw. S. 162f.; Ernst, Briefwechsel Hz. Christophs I. S. 168—171, Nr. 173.

Der Besuch des Konzils und die vorherige Zusammenschreibung der protestantischen Theologen. Die Erkundigung bei den sächsischen und brandenburgischen Fürsten. Anregung einer Zusammenkunft der Gelehrten des oberländischen Bezirks in Strassburg und der Württembergischen Theologen mit Verordneten Strassburgs in Dornstetten durch den Herzog. Melancthons Arbeiten für das Konzil. Antwort Botzheims. Nachträgliche Bedenken des Herzogs gegen Berufung der Theologen aller oberländischen Städte. Anberaumung der Dornstetter Zusammenkunft.

Der Herzog bedankte sich für die Sendung und die ihm zugestellten Schriftstücke (worunter das schriftliche Bedenken der Theologen); habe mit Freuden gehört, dass Strassburg «denen sachen dermassen gottseliglich und christlich liess nachgedenken und für sich selbst ein solchen ernstlichen eifer zu gottes wort trüge.» Auch er werde das Konzil durch seine Theologen und Gelehrten beschicken, sonderlich weil ihm glaublich berichtet, dass «das concil nit continuiret, sondern von newem angefangen.» Andererseits habe er zur Zeit Bedenken, die gewünschte Zusammenbeschreibung zu übernehmen oder zu der Zusammenkunft zo raten was vielleicht auch für die Sache nicht so dienlich sein werde, wie man annehme.

Was die Erkundigung angeht, so habe er sicheren Bericht, dass die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, auch Markgraf Hans und das gesamte Haus Brandenburg das Konzil beschicken werde, habe auch schon einen Gesandten an die beiden Kurfürsten gefertigt, um über die Art des Besuchs alles zu erkunden, und werde nach dessen Rückkehr Strassburg benachrichtigen.

Eine allgemeine Zusammenkunft der vornehmsten Gelehrten wäre nützlich, aber wie sei sie bei der grossen Entfernung zu ermöglichen? Doch würde er gern dazu verhelfen, dass die Gelehrten des oberländischen Bezirks nach Strassburg zusammenberufen würden. desgleichen sei es ihm gefällig, dass seine Theologen mit den Strassburgischen Verordneten bald an geeigneter Stelle, etwa zu Dornstetten, zusammenkämen, wo man, in Anwesenheit auch eines der herzoglichen Räte, zumal vom Konzilsbesuch und wie man sich dafür gefasst mache, reden könne. Melanchthon, habe er glaublich gehört, arbeite auf Moritz' Befehl, von dessen wegen er das Konzil besuchen werde, einen satten, gegründeten Ratschlag darüber aus¹; der Gesandte, den Strassburg hingesandt², werde wohl diesen Ratschlag und andere Bedenken mitbringen, um deren Mitteilung Christoph bitte.

In seiner Erwiderung hofft Botzheim, dass sich dem vorigen Augsburger Abschied nach auch die andern Städte die Zusammenkunft der Theologen des oberländischen Bezirks gefallen lassen würden. Der Herzog möge daher das Zusammenschreiben übernehmen und sich über die Zeit entschliessen; seine Herren würden sich darüber mit Christoph wohl leicht vergleichen. für die besondere [Dornstetter] Zusammenkunft möge Christoph jetzt die Zeit benennen; seine Herren werden wegen des Orts wohl wenig Bedenken haben. fragt, ob, da der Herzog einen Rat senden wolle, es ihm genehm sei, dass auch Strassburg einen solchen schicke.

Nach Beratung lässt Christoph weiter antworten: er habe wegen der Zusammenkunft der oberländischen Theologen nach der Hand noch einige Bedenken und stelle es Strassburg anheim, ob die Theologen aller Städte zu beschreiben seien, er selbst meine nicht, dass alle ohne Unterschied. In Dornstetten könnten die Theologen beraten, ob jene Zusammenschreibung erfolgen solle und wer dazu zu berufen sei; seine Theologen würden wissen, welche Städte noch christliche Theologen haben und welche nicht. Der Gesandte äusserte, seine Herren würden vielleicht gleiche Bedenken haben. Er werde, weil er ja wegen der oberländischen Zusammenkunft nur auf Hintersichbringen abschliessen könne, alles seinen Herrn berichten.

Hernach wurde mit den Räten vereinbart, dass man in Dornstetten am 1. Mai ankommen solle.

«Ingeben» 18 April 51³.

¹ d. i. die Repetitio confessionis Augustanae s. confessionis doctrinae Saxoniarum ecclesiarum auctore Phil. Mel.; gedruckt Bretschneider Corpus Reformatorum Bd. 28 Sp. 370—458 (vgl. auch Sp. 339—368).

² Johann Marbach; vgl. oben zu Nr. 90.

³ Vgl. hierzu auch die Aufzeichnung über Botzheims Bericht im Protokoll 1551 Bl. 135b—138a.

94. Bürgermeister und Rat von Ulm an Meister und Rat von Strassburg.

1551 April 19.

[Ulm].

Ulm St. A. Reformatiions-Akten XLV Nr. 168, Entw.; abgehört in ainem E. rath 20. aprilis a. 51.

Rechtfertigen ihren, übrigens noch nicht rechtsgiltig gewordenen Sondervertrag mit Hz. Heinrich von Braunschweig.

Haben ihren Brief erhalten¹; «und hetten gleichwol zu derselben [E.Ft.] des scharpfen anziehens darinnen verleipt nit versehen», sondern hatten gemeint, Strassburg würde ihre Entschuldigung zum Besten deuten. Hätten am liebsten gehabt, dass Strassburg und die andern Städte «neben uns in handlung gerathen weren», wie sie Anfangs mehrmals darum angehalten haben; aber es wurde abgeschlagen und erklärt, «wo wir uf dem verharren, das alle handlung unverfänglich sein wurde».

Wundern sich, dass Strassburg sich des Vorbehalts nicht erinnert. Er steht in allen Instruktionen und ihre Gesandten können bezeugen, «das sie neben andern expresse reserviert und vorbehalten haben, das man sich allain in der rechtlichen handlung hindangesetzt was sonst ainicher statt in ander weg ausserhalb rechtens an die hand stossen möcht, von ainander nit trennen noch absöndern, sonder ainer jeden stat onbenommen sein sölle, sich diser beschwerd ausserhalb rechtens durch andere fugsame mittel zu entledigen», wie Dr. Jakob Ehinger für Heilbronn auch erklärt hat. Und deshalb sind im Abschied von Speier vom 23. August 1549 grade die Worte eingeschoben worden: «doch allain im rechten», wie Grempp bezeugen kann, mit dem die Ulmer darüber geredet. «Zudem es an ime selbst billich, das in dergleichen sachen jemens zu seiner ungelegenheit oder beschwerlichem nachtail[nit] verstrickt werden söll.»

Wenn Strassburg gegen ihre Angaben meint, der Vertrag sei schon abgeschlossen, so erklären sie, «das sich die handlung noch an ainem puncten stösst»; der Vertrag ist heute noch nicht fertig, wenn auch sie und der Unterhändler schon gesiegelt haben; auch ist die Summe noch nicht bezahlt.

Sind bereit, wenn der Herzog ihnen den besiegelten Vertrag schickt, Strassburg eine Copie zu senden.

Bitten nochmals, sie entschuldigt zu haben, besonders da Heilbronn sich lange vor ihnen vertragen hat.

Dat. So. 19. April 1551.

95. Bürgermeister und Rat von Ulm an Meister und Rat von Strassburg.

1551 April 19.

[Ulm].

Frankfurt St. A. Ugb. C. 29a Nr. 14. Bl. 15f., Strassburger Abschr.

Die Abschaffung der geschenkten Handwerke möglichst zum 1. Mai zu bewerkstelligen.

Sie werden von Botzheim erfahren haben, was die Städtegesandten auf dem jüngsten Rechnungstag über die geschenkten Handwerke beschlossen haben². Seitdem ist ihnen Antwort von Worms und von Frankfurt, von erstem

¹ S. o. Nr. 87.

² Vgl. oben Nr. 85.

mit Beilegung eines Schreibens Strassburgs an Worms [*], zugekommen, von Speier aber noch keine Antwort. Weiter erhielten sie Nürnbergs Antwort¹ und Augsburgs Antwort darüber², auch was diese beiden in der Sache einander und gemeinsam an König Ferdinand und einige Reichsfürsten geschrieben haben³.

Da nun sie [Ulm] und Augsburg und die anderen auf dem Rechnungstage vertretenen Städte mit der Kassation auf die verglichene Zeit vorgehen und wohl auch den römischen König, die Fürsten und die Stadt Nürnberg dazu vermögen werden, so möge auch Strassburg zum 1. Mai damit vorgehen und ebenfalls Worms, Speier und Frankfurt dazu ermahnen, desgleichen auch die rheinischen Kurfürsten und Fürsten «Ob dann schon bei denselben die cassation nit so gleich auf den ersten maji, sondern etwas später weder bei den E. stetten fürgenommen, wurd es doch mitler zeit, weil dises werk je einen anfang haben muss, solchem vorhaben dienlich und fürstendig sein.»

Dat. Sa. 19. April 1551.

¹ Frankfurt a. a. O. Bl. 17f. Nürnberg an Augsburg und Ulm 8. April 1551: Sind der Ansicht, zuerst sei König Ferdinand, in dessen niederösterreichischen und andern Erblanden «seer vil handwerk im gang» seien, anzugehen und zu ersuchen, sich mit anderen Ständen über die Ordnung zu vergleichen, damit sie überall gleichzeitig eingeführt wird, denn sonst wird «der gsellen wandern und ufsteens halben an denen orten, da man die cassation fürgenommen hette, nit ein kleiner mangel und abbruch der handwerk erfolgen.» Sind bereit, sich an den Schritten bei König Ferdinand zu beteiligen.

² Ebenda Bl. 19f. Augsburg an Ulm 13. April 1551: sind im Gegensatz zu Nürnberg der Ansicht, dass man Ferdinand nicht angehe, denn wenn es ihm nicht gelegen, könnte «die sach noch in lengern verzug beschwerlich gerathen», und in seinen Erblanden seien «sovil handwerksgesellen nit underzubringen, das dardurch vermutlich hie oben lands einicher nachteil entston mochte.» Sie hoffen, Ferdinand werde folgen, wenn andere Stände vorgehen. Wolle Ulm also trotz des Bedenkens Nürnbergs am 1. Mai anfangen, so möge es Schreiben an Kardinal von Augsburg, Eichstädt, Bayern und Württemberg ausfertigen und ihnen (Augsburg) zur Vollziehung und Besorgung überschieken.

³ Ulm antwortete am 17. April (ebenda Bl. 21f., Abschr.): sie seien mit ihnen darin einig, dass man am 1. Mai mit der Kassation vorgehe, haben «umb befurderung willen der sachen» die Schreiben an die 4 Fürsten schon in beider Namen stellen und vorsekretieren lassen; wenn Augsburg einverstanden, möge es sie ebenfalls besiegeln und versenden. Auch an König Ferdinand und mit Beilegung einer Abschrift davon an Nürnberg haben sie in beider Namen schreiben lassen, schicken Ausfertigungen zu weiterer Besorgung; wollen auch, wenn Augsburg einverstanden, an Strassburg schreiben. — Es folgt noch a. a. O. Bl. 23f. Strassburger Abschrift der beiden Städte an König Ferdinand vom 17. April: Städte haben schon versucht die Kassation durchzuführen, die aber einzeln vorgenommen dem betr. Orte nur geschadet hat. Einige oberländische Städte haben deshalb beschlossen, zusammen am 1. Mai vorzugehen, Strassburg, Worms und Frankfurt sind einverstanden. Sie haben auch einige Fürsten entsprechend ersucht und wenden sich somit auch an den König usw. — Vgl. auch Nürnberg an Augsburg und Ulm auf deren «anderweitiges» Schreiben wegen Kassation der geschenkten Handwerke. Sind bereit, dem Reichsabschied Genüge zu tun. Ihre Notdurft will erfordern, nach Gelegenheit der Handwerk in ihrer Stadt, die sehr zahlreich seien, «sie mit andern leidenlichen ordnungen, wie es nach gethaner cassation mit dem zuschieken fürter gehalten werden soll, zu fürsehen, welches aber ein lenger zeit ervordern will und in solcher eil nit bescheen mag usw.». Nürnberg. Staatsarchiv Brief b. 145 Bl. 15b—16a; daselbst Bl. 18f. an K. Ferdinand: er möge sie verständigen, wann und wie er das Verbot der geschenkten Handwerke in seinen Landen durchführen werde; sie wollen sich danach richten. — In Augsburg wurde am 30. April im Rate beschlossen, die Kassation solle am nächsten Tage, 1. Mai, vorgenommen werden «und das furhalten vermög derhalb gestelter verzaichnus beschehen».

96. Hz. Christoph von Württemberg an Meister und Rat von Strassburg.
1551 April 23.
Stuttgart.

*Strassburg St. A. AA 576a Bl. 45, Ausf., erh. und vorgel. Montag 27. April —
Auszug Baumgarten a. a. O. S. 163; Ernst a. a. O. S. 171 Nr. 174.*

Setzt die Dornstetter Zusammenkunft der Theologen auf den 4. Mai an.

Hat ihren Brief erhalten [*]. «Die zusammenkunft der theologen¹ belan-
gend . . . sicut uns aus allerlai notwendigen bewegnissen fur gut an, das
solche zusammenkunft nit verzogen werd. derhalb wellen wir, dweil ir die
euern nit ehe schicken konden, die bis uf den vierten tag maji nechtskuntig
hiemit erstreckt haben, gunstig begerend die euern uf solhen vierten tag
majj gegen abend gen Dornstetten zu verordnen . . . so wellen wir es
gleichergestalt auch thun und die unsern dohin abfertigen, wann dann
doctor Johan Marpach hernach von Witenberg heraus ankomt, mag nichts-
destweniger uf dasjenig, so er pringen wurd; weiter gehandelt werden was
die notturft erfordern wurd.»²

Stuttgart 23 April 1551.

97. Meister und Rat von Strassburg an Bürgermeister und Rat von Ulm.
1551 April 23.
[Strassburg.]

Ulm St. A. Reformations-Akten XLV Nr. 169, Ausf.

Ulms Sonderabkommen mit Hz. Heinrich von Braunschweig. Befremdet, dass
Ulm ihnen nicht vorher vertraulich davon Mitteilung gemacht. Haben ihrerseits
mehrfache Gelegenheit zu einem Sonderabkommen mit Rücksicht auf die anderen
Städte vorübergehen lassen. Lassen im übrigen die Sache auf sich beruhen.

Haben ihr Widerschreiben erhalten und «wissen uns gleichwol in zuvor-
gethanem unserm schreiben des scharpfen anziehens nit zu berichten. on ist
aber nit, das wir nit on ursachen befrembdes gehabt, das ir euch unser aller-
ding unverwarnt so weit mit dem andern theil eingelassen, so ir doch zweivels
on noch gut wissens und in frischer gedechnus tragen, das wir in disem handel
nie nichts euwer zuvor unangelangt berathschlagt noch fürgenommen, es hab
gleich die guete oder das recht beruert. unser gemuet ist aber darumb nit
dahin gestanden, euch oder jemand anders in dem zu verstricken, das ir oder

¹ Nämlich der Württemberger und Strassburger.

² In Strassburg wurde am 27. April über den Brief des Herzogs beraten und beschlos-
sen, die «Geordneten» zu beauftragen, zu bedenken, «wen man schicken und was man han-
den wolle»: «Prot. XXI 1551 Bl. 149a. Ebendort (Bl. 150a) heisst es unter dem 29. April
weiter: «H. Jacob Sturm zeugt an, als den 4. Mai die gelerten zu Dornsteten zusammenkomen
sollen, haben sie mit D. Hedion bedacht, wen man schicken woll und bedacht, denselben
Hedionem und Lenglin [Johann L., evangel. Stifftsherr zu St. Stephan] zu schicken. und
dieweil D. Hedio nit am geschicktesten zu reiten, das man inen ein wegelin geben etc.
Erkent: dise zwen von theologen zu schicken und inen D. Botzheim darzu geben.» Weiter
zum 2. Mai (Bl. 153b): «H. Jacob Sturm und her Rombler pringen in schriften, wie die theo-
logen und D. Bernhart Botzheim mit den Wirtenbergischen theologen jetzo uf den 4. dis
zu Dornsteten handeln sollen, wie her Jacob Sturm das gelesen und muntlich erzelt und
erklärt hat. Erkant und der bedacht wie herpracht gevolgt.»

sondere stett zu irer gelegenheit sich nit hetten guetlich vergleichen und zu rugen kommen mögen. allein das wir uns verhoffenlich versehen, wir wurden desselben zuvor in höchster geheim und enge vertraulichen verständig worden sein, bevorab weil wir uns durch unsere gesandten auf derwegen gehaltenen tügen mehrmals vernemmen lassen haben, wie uns gute occasion durch selbstanbietung hochgeborner nachbewandter personen begegnen oder zu handen stossen möchten, und gleichwol demselben noch der zeit dem gmeinen werk und stetten zu gut nit haben vervolgen noch ichtzig einräumen wöllen. dieweil ir aber melden, das euwer verstand in dem anders geschaffen, auch euwere gesandten mit andern instructionen abgefertigt gewesen und die sach so weit kommen, so seind wir nit geneigt, uns deshalb mit euch ferner unguetlich zu irren, noch die zeit mit ferrern wechselschriften vergeblich zuzubringen, sonder wöllen gewertig sein, wo der vertrag gänzlich verfertigt, aufgericht und besigelt, dass ir uns euwerm freundlichen erbieten nach auf unsern costen darvon copei verwart zukommen lassen werden.»

Dat. Donnerstag 23. April 1551.

98. Meister und Rat von Strassburg an Bürgermeister und Rat von Frankfurt.

1551 April 25.

[Strassburg.]

Frankfurt St. A. Ugb. C. 29 a Nr. 14. Bl. 11–14, Ausf., erh. 1., gel. 5. Mai 51.

Die Abschaffung der geschenkten Handwerke.

Erhielten beiliegende Stücke von Ulm¹. «Und dieweil sie [Ulm] und andere oberlendische stett noch des willens und fürhabens, mit der cassation den ersten maji fürzuschreiten» und bitten, Strassburg möge das gleiche tun, auch Frankfurt und den andern Städten darum schreiben und nicht minder die umliegenden Fürsten um gleichmässiges Vorgehen ersuchen, so haben sie [Str.] an Pfalz, Bischof von Strassburg und die andern Städte geschrieben mit dem Anhang, da Ende des Monats ein Kreistag stattfinde, ihren Gesandten in dieser Sache auch Befehl mitzugeben. Bitten eben darum auch Frankfurt.

Dat. 25. April 1551.

[Nachschrift] «Wo aber der kreistag nit fürgang haben solt, wolten wir uns mit euch and andren stetten alsdann eines tags vergleichen; wann die sach anzugreifen und uszukinden sein solte.»

[Zettel] Sie mögen auch Kurmainz wegen der Kassation ersuchen, wie Ulm und Augsburg es bei König Ferdinand und andern Fürsten getan und sie [Strassburg] Speier und Worms wegen deren Bischöfe geschrieben haben².

¹ d. i. Nr. 95 mit Anlagen.

² Wohl infolge dieses Schreibens fragte Frankfurt (datum ut in literis) bei dem Vize- dom von Mainz Philipp von Storkheim an, ob in Mainz die geschenkten Handwerke wirklich verboten seien, was Storkheim unter dem 6. Mai für Mainz und andere Städte des Erzbis- tums bejahte (Frankf., Ugb. a. a. O. insgemein Bl. 26, 25, Entw. und Ausf.).

99. Bürgermeister und Rat von Heilbronn an Meister und Rat von Strassburg. 1551 April 28.

[Heilbronn.]

Strassburg St. A. VDG Bd. 91 Bl. 21, Ausf.; empf. 30. April, vorgel. 2. Mai 1551.
— *Entwurf in Stuttgart H. St. A. Heilbronn Religionswesen 1 Nr. 57.*

Wünschen Mitteilung, was die Städte inbetreff des Konzilsbesuchs beschlossen haben.

«Uns seien heut dato . . . des vorsteenden concilii halb aber zwo keis. vermanung und verglaitung zukommen¹.» Auf ihr früheres Schreiben vom 21. März hat Strassburg geantwortet, «das sie der andern E. stett ratlichen bedenkens auch erwarten und sich demselben nach dem reichsabschied gemess halten wöllen. nun kunden wir aber sidher nit wissen, was der andern E. stett bedenken und ob die besuchung angeregts concilii also ain vortgang gewinnen werde oder nit. so wir dann gott zu lob und Ro. kai. Mt. . . zu . . . gehorsam und entladung unserer gewissen solch concilium durch gelerte personen zu besuchen mit nichten gedenken zu unterlassen sein, so ist . . . unser . . . bit, uns bei disem aignen botten furderlichst in schriften zu verständigen, ob in gemainer E. stett namen die schickung irn vortgang gewin oder nit, uf den fall sich in dem in ander weg zu richten wissen.»

Dat. 28 April 1551.

100. Meister und Rat von Strassburg an Bürgermeister und Rat von Heilbronn. 1551 Mai 2.

[Strassburg.]

Stuttgart H. St. A. Heilbronn Religionswesen 1 Nr. 57, Ausf.: verlesen vor beiden rethen di. nach vocem jocunditatis [Mai 5.] a. etc. 51. Hinten der Vermerk: D. Ehinger, Philips [so?] Neijfer: «sollen hern Menraden ansprechen. wollt er sich schicken lassen, sol es denen von Strassburg zugeschriben . . . werden.»

Was sie in der Konzilssache vorgenommen haben. Sind für gemeinsame Beschiekung durch die evangelischen Stände; erwarten noch Bescheid aus Wittenberg und von Württemberg.

Haben ihren Brief über das Konzil erhalten. Ihnen ist «weder vermanung noch glaitsbrief» vom Kaiser zugekommen²; «derwegen wir wol hetten leiden mögen, dass ir uns der euwern abschrift mit disem euwerm schreiben ubersendet.

Und nachdem wir euch jüngsten geschriben, so haben alle E. Oberlendische stett für gut angesehen, das daz concilium unsers theils zu besuchen sei und nit underwegen gelassen werden soll, und derhalben vast alle für notwendig geachtet, dass derhalben ein zusammenkunft ausgeschriben werden solt; allein Ulm, die haben besorgt, das es bei kai. Mt. ein verdenken bringen möcht; und dann die von Augspurg haben geachtet, dass die zeit zu kurz, derhalben es den theologen zu bevelhen, die sich zu Trient underredten, und

¹ In Stuttgart, Heilbronn liegen 2 besiegelte Drucke kaiserlicher Mandate d. d. Augsburg 23. März 1551 betr. Aufforderung und Geleit zum Konzil; auf letzterem ist vermerkt: «verlesen vor baiden rethen Di. nach Cantate [28. April] a. etc. 51.» (Vgl. oben Nr. 83, Anm. 3).

² Über das späte Eintreffen der kaiserlichen Mandate vom 23. März in Strassburg s. o. zu Nr. 83.

also die zuvor zusammenkunft nit für thunlich angesehen. wir haben aber nit desto weniger zu den theologen gein Wittenberg geschickt, derselben gemuet deshalb zu erlernen, stond auch sonsten mit herzog Christoffen zu Würtemberg etc. deshalb in handlung; und hetten es noch dafür, das dem handel nichts fürstendiger, dann so die besuchung des concilii durch die stend diser religion sametlich, stattlich und auch in gemeinem costen beschehe, des wir unsers theils sonderlich geneigt weren. was aber der andern stend und stett mainung sein wölle, muessen wir erst warten, was unser geschickter gein Wittenberg widerbringen und die handlung mit hochemteltem herzog Christoffen geben werde¹.

Dat. Sa. den andern Maii a. etc. 1500 und im 51sten².

101. Abschied des Nürnberger Vorrattages.

1550 Mai 4.
Nürnberg.

Strassburg St. A. AA 572 Bl. 81–86, Abschrift; erh. Freit. 26 Juni 1551.

Ergänzung des Vorrats; dessen Verwendung gegen die Stadt Magdeburg.

Es ist verabschiedet, «das der ganz vorrhat, wie er auf dem Augspurgischen reichstag des 48. jars auf alle stend des h. reichs und ein jeden insunderheit ausgetheilt, nach demselbigen anschlag-register von wegen disses vorraths damals gestellt durch ein jeden stand, wie die im vorigen register begriffen, seinen antheil nach auf mass und form, auch mit der bescheidenheit, wie hernochsteet, ergenzt und erlegt werden solle . . . » nämlich so, dass von diesem Vorrat die bewilligte Hilfe gegen Magdeburg entnommen und zwar die erste Hälfte des Anschlags am 1. August 1551, der Rest am 2. Januar 1552 oder, wenn bis zu diesem Tage die Belagerung von Magdeburg zu Ende gehe, am 2. Januar 1553 fällig werde. Ist Magdeburg unterworfen, so sollen aus der liegenden und fahrenden Habe der Stadt diese Ausgaben den Ständen möglichst zurückerstattet werden.

Vertreten sind die Kurfürsten Mainz, Trier, Köln, Pfalzgraf Friedrich, Sachsen, Brandenburg, Deutschmeister, Hz. Albrecht von Bayern, Jülich, Vertreter der Prälaten, Grafen und seitens der Städte Augsburg.

Dat. Nürnberg 4 Mai 1551³.

¹ Laut Prot. XXI 1551 Bl. 154a wurde am 2. Mai der Inhalt dieser Antwort festgestellt und dazu bemerkt: «und soll man den gelerten disen brief [auf die Dornstetter Zusammenkunft] mitgeben, bei herzog Christoffen zu erfahren, ob im auch solchê ermanung und gleit zukomen.»

² Heilbronn antwortete am 5. Mai, sandte die beiden ihm zugekommenen Mandate und teilte mit, dass es seinen Theologen Menradus Moltherus nach Trient zu schicken vorhabens sei. Dringt auf Beschleunigung. Strassb. VDG. Bd. 91 Bl. 31 (empf. 8. Mai, vorgel. 9. Mai), Ausf.; daselbst Bl. 32–37 Mandate Karls V. d. d. Augsburg 23. März 1551 an die Bischöfe und an die weltlichen Fürsten mit Aufforderung zum Konzilsbesuch zum 1. Mai d. J. und Geleit für diejenigen weltlichen, die Neuerungen vorgenommen haben.

³ Über die Aufnahme dieses Beschlusses in Strassburg s. u. Nr. 128.

102. Meister und Rat von Strassburg an Bürgermeister und Rat von Heilbronn.

1551 Mai 9.

[Strassburg.]

Stuttgart H. St. A. Heilbronn Religionswesen I Nr. 57, Ausf.; »verlesen vor beiden rethen Di. nach exaudi [Mai 12] a. etc. 51; hinten: »ist dabei gelassen, soll gewartet werden.« — Erw. Ernst, Briefwechsel Christophs I, S. 184 A. 1.

Es liegt nicht an ihnen, wenn in der Frage der Konzilsbesuchung Verzug eingetreten ist. Werden, was weiter beschlossen wird, sie wissen lassen.

«Haben ihr weiter schreiben mit den copien der kais. vermanung und verleitung uf das vorsteend concilium von zeigern empfangen[*].» Ihnen sind «bis uf disen tag» keine solche Schreiben zugekommen.

«Das ir dann besorgen, das die verlengerung nit geringe beschwerd verursachen möcht, die gegen gott beschwerlich zu verantworten und auch gegen der welt ein scherzlich ansehen haben werde, da hetten wir nichts liebers gesehen, dann das die schickung vor disser zeit und bei gutter weil berathschlagt worden. derwegen wir es zu Augspurg bei den E. stetten nit allein, sonder auch andren stenden unserer religion zugethan ernstlichs vleiss suchen lassen, aber kein gleiche oder einhellige meinung und antwort haben mögen, das es nit unser schuld, sonder disser verzug wider unsern willen sich zutregt. nicht desto weniger haben wir, inmassen unser vorig schreiben an euch meldet, zu den theologen geen Wittenberg geschickt, dessen wir wertig. so seind unsere gsandten, die wir bei herzog Christoffen zu Wirtemberg ghapt, auch noch nit alle anheimisch, das wir dieselben noch in irer relation nit ghört. derhalben wir euern botten, der dann anzeigt, das er weiter laufen und lenger nit verziehen kind, nit ufhalten wöllen. so wir aber die obgmelten unsere gsandten hören werden und es dahin kommen und man schicken wolt oder wurde, so wöllen wir euer erbieten Meinradi Molteris bei euch, auch des uncostens halben bei den andren anzeigen, des genzlichen versehens, es werde von euch guter wolmeinung und auch zu dank vermerkt werden.» Werden ihnen das, was beschlossen wird, zukommen lassen.

Dat. Sa. 9. Mai 1551¹.

¹ Am gleichen Tage wurde im Rat die Abfassung obiger Antwort an H. beschlossen, das Jak. Sturm und Romler «ansetzen» sollten: Prot. XXI 1551 Bl. 159. Vgl. auch AA 576a Bl. 35b: «Nota. Hailpron zu schreiben, dass man mit beratschlagung der besuchung des künftigen Trientischen concilii in ernstlicher ubung noch stande, der hoffnung, die sachen wurden sich . . . dahin schicken, dass ein stattliche legation von wegen der cristlichen etwan vereinigten stend dahin gmeinlich oder doch von etlicher wegen geschickt solte werden. wan solchs geschehe, solt es inen nit verhalten werden, auch inen frei ston sich zu demselben zu thun; wurde man sich des costens halber alsdan auch wol vergleichen.» Undatiert (ob erster Entwurf zu obstehendem Schreiben?). — Dann heisst es dort noch «Herzog Wolfgang auch zu berichten. Nota. Brentium zu fragen Moltheri halben. Brentium Philipps halber zu fragen, woher es kome [So].» — In Stuttgart, Heilbronn a. a. O. befindet sich ein deutsches Gutachten Molthers (Helbronnae, cal. majas a. a. Jesu nato 1551) über das kaiserliche Mandat von 23. März; er tritt für Besuchung des Konzils ein; wenn sich die Neugläubigen dort verteidigen, so hofft er, «das doch auf das wenigst ein fridlichs und leidenlichs mittel soll getroffen werden, so man betrachtet die zeit und stend der jetzigen welt» usw. (Ausf.).

103. Bürgermeister und Rat von Esslingen an Meister und Rat von Strassburg.

1551 Mai 9.

[Esslingen.]

Strassburg St. A. VDG 91 Bl. 22 u. 25, Ausf.; empf. und vorgel. Mittw. 13. Mai 1551.

Erkundigung nach der in Aussicht genommenen Zusammenkunft. Bitte um Mitvertretung auf dem Konzil.

Erkundigen sich nach der von Hz. Christoph auszuschreibenden Tagfahrt. «Künden wir nit erachten, aus was ursachen solliche zusammenforderung . . . bis anher underlassen, dieweil dann wir . . . anderst nit . . . erwegen, das angeregt concilium furnemlichen von den stenden der Augspurgischen confession stattlichen zu besuchen, zudem das es zeit halben nit lenger verpleiben und hierin zu eilen sein will in ansehung uns von Röm. kai. Mt. zugesandten penalmadaten und gnugsamer versicherung, und dann wir diser zeit mit fromen gelerten und erfarnen personen, wie es sich gepürt, gar nicht gefast, uns aber daneben nit zweifelt, E. F. ers. W. seien nit weniger bedacht, obgleich gesuchte zusammenkunft nit furgenomen, benent concilium durch ire gelerten theologen^a stattlichen zu besuchen. damit wir dann bei der Rom. kai. Mt. und sonsten meniglichem und zuvor bei dem gegenthail nit fur ungehorsam oder abscheulich geacht, so bitten . . . wir,» Strassburg möge sie durch ihre Verordneten mit vertreten; wollen ihren Anteil zu den Kosten beitragen¹.

Dat. 9. Mai 1551.

104. Aufzeichnung über Dr. Bernhard Botzheims Bericht von den Verhandlungen in Dornstetten, Dr. Marbachs Relation und das Bedenken Botzheims und Hedios über eine neue Werbung bei Herzog Christoph.

1551 Mai 13.

[Strassburg.]

Strassb. St. A. Prot. XXI 1551 Bl. 167bf.

Am Mittwoch 13 Mai berichtet «doctor Bernhart Botz-[heim], als der mit den theologen zu Dornstetten mit den Wurtenbergischen besuchung halben des concilii gewesen². pringt sollich handlung in schriften. desgleichen was

^a Vorl. theologien.

¹ Die nämliche Bitte richtete am 10. Mai Reutlingen an Strassburg, da sie mit zu dieser Handlung tauglichen «theologis wenig versehen» seien, «dan unser alten predicanten alzumal in annemmung des Interims von uns hinweg und in das furstenthumb Wirtenberg komen.» A. a. O. Bl. 23f., Ausf., erh. und vorgel. 13. Mai 1551. Laut des Protokolls XXI 1551 Bl. 169a wurde dann am 13. Mai auf beide Briefe erkant: «an bede ort schreiben, was ursachen die zusammenkunft nit beschehen; deshalben herzog Christoph auch bedenkens gehabt zu underlassen. man stand aber mit herzog Christof in werbung, das sein fl. g. und andere stende sich vergleichen werden zu besuchung des concilii jemand zu schicken. und so dann das beschicht, so wollen mein hern willig sein, si auch lut irs schreibens zu verdretten. Und soll man den von Esslingen daran henken, das si sollichs den andern umbelegen stetten auch zuschreiben, damit si des wissen haben mögen.» Am Mi. 27. Mai wird auch ein Brief Memmings verlesen, in dem sie sich nach dem Vertrag zwischen Braunschweig und Ulm erkundigen, «auch wie es besuchung halben des concilii beschaffen . . . Erkant: inen widerschreiben laut missivarum (sol)». A. a. O. Bl. 180a.

² Zur Anberaumung der Dornstetter Zusammenkunft vom 4. Mai 1551 s. o. Nr. 93

D. Marpach pracht und was die geordneten darauf bedacht¹. sagt dabei, das der von Gu[lt]lingen, Brentius, Matheus Alberus und M. Caspar hoveprediger² von Württembergischen gewesen. die heten anzeigt, das man vertraulich mit einander reden und unser keiner scheuch oder mistrauen zum andern haben solt, sonder reden was furzunemen, damit die er gots gefurdert. sei erstlich das Württembergisch und darnach was hie bedacht, das zu handeln sein wurde, gelesen. do nit von noten das, so hie gestelt, hie zu horen, dieweil es hievor gehort worden. aber was Württemberg bedacht, hat er, D. Bernhart, gelesen. sagt, uf dis bedenken sei der Württembergischen theologen confession furgelegt, was die rechte und falsch ler us der alten vetter ler. das sei nun uf ir beger auch abgehört worden. da seien die theologen hie und si deshalben verglichen. darnach ist weiter gelesen, wann unsere theil uf dem concilio nit gehort, ob man sich dann des concilii beschluss underwerfen soll noch ungehort etc. sagt, nachdem man der Württembergischen confession³ verglichen, haben si angezeigt, daz Strassburg und Württemberg gleich stimmen; des hab[en]sich Württemberg hoch erfreuet. also sei dem Prentzen und doctor Caspar [Hedio] befolhen nach mittag das bedenken zu ubersehen und darus in ein schrift ein uszug machen. das sei beschehen und darus ein abschied vergriffen. den hat er durchaus auch gelesen. sagt, da man dis gehort, der landhoffmeister gefragt. sei des gleitss halben sonderlich bedenken ingefallen: wa sich Sachsen

und 96; den Abschied druckt im Auszug Ernst I S. 182—184 Nr. 179; vgl. daselbst S. 182 Anm. 1 sonstige Quellen zur Geschichte der Zusammenkunft. Hedio schreibt über letztere an Pfalzgraf Ottheinrich im schon angeführten Schreiben vom 13. Mai: «So bin ich samt etlichen geleerten auf den 4 maji zu Dornstet im Württembergischen land auch gewesen, da ich mit freiden gehört des frummen fursten h. Christofs . . . bestendig gmüt bei der ler des sonn gots. und obwol ir fl. g. nit selbs zugegen, so hab ich doch dis vom stathalter, dem von Gultlingen, her Brentio und andern wol vernommen». Ausser Botzheim und Hedio nahmen von seiten Strassburgs die Geistlichen Johann Lenglin (s. o.) und Christof Söll an den Verhandlungen teil. Der Dornstetter Abschied besagte in den Hauptpunkten: die Württembergische «confessio dogmatum» soll durch die Theologen erwogen, absolviert und beiderseits Herrschaften übergeben werden; die Obrigkeit soll etliche Rechtsgelehrte beauftragen die «civilia gravamina», so die weltliche Herrschaft gegen die Jurisdiktion usw. der Geistlichen haben möchte, zusammenzutragen, um neben der Konfession dem Konzil mit dem Begehren einer Reformation vorgelegt zu werden. Falls andere Kurfürsten, Fürsten, Stände oder Städte sich mit W. und Str. «hernach auf dem platz des concilii» ihrer Konfession halben vergleichen wollten, werden sie es «christlicher meinung annehmen und gestatten». Es wäre gut, dass die Versicherung des Geleits mit andern Ständen bei Kaiser und Konzil gesucht würde. Von den Theologen empfiehlt es sich, etliche ansehnliche Legaten an das Konzil abzufertigen, um Konfession und Gravamina vermöge des Augsburger Reichsabschieds zu überantworten. Die Theologen sollen (für den Fall, daß die vorigen Trienter Dekrete pro decisio gehalten und das Konzil kontiniert werden sollte) die «impia dogmata aus den decretis» erlesen und beschreiben, die auch den Juristen zugestellt werden sollen, um sie in die Form «ainer rechtmässigen recusation oder protestation» zu bringen. — In Folge des ersten Artikels des Abschieds wurde beliebt, einige Gelehrte zur Prüfung der Württembergischen Konfession, nachdem Brenz sie abgeschlossen, zum 2. Juni d. J. nach Stuttgart zu beschreiben und die Konfession dann auch nach Strassburg zu schicken usw. (vgl. dazu Ernst S. 182f. Anm. 2.).

¹ S. u. die zweitmächste Anm.

² Kaspar Gräber.

³ Über die Württembergische Konfession vgl. Bretschneider, Corp. Ref. 28 Sp. 331—339; gedruckt ist sie zuletzt bei Heppe, Die Bekenntnisschriften der altprot. Kirche Deutschlands (1855) S. 489—554.

bei der kei. Mt. umb ansuchung gleits beschweren wurd, ob dann Wirtemberg und Strassburg ansuchen sollten, wurde villicht der keiser sagen, disse vertrauten ime nit; und wurde ein ungnad pringen etc. hat das alles us einer sondern nebenverzeichnis verlesen. daneben sagt er, es sei bedacht, wa kei. Mt. wollt nit bei dem concilio umb daz gleit ansuchen, ob nit an ir Mt. begert mocht werden zu vergunden, daz Wurtemberg und Strassburg bi dem concilio mocht[en] darumb ansuchen. und wa sollichs abgeschlagen wurd, hett man dest bass fug daz concilium zu recusiern.

Sonst sagt er, es stand der Lendlin in ubung die confession us dem latin ins teutsch zu bringen. und sei nit beredt, was weiter fur ein zusammenkunft beschehen sollt. aber so doctor Markbachs relation beschehe und gehort wurd, möcht man dann darauf sich dest bass haben zu bedenken.

Daruf referiert her Jacob Sturm doctor Marbachs relation¹, sovill er summarie us seiner mundlichen red verzeichnet.

Demnach hat doctor Bernhart das bedenken verlesen, so er und doctor Caspar angestellt, wes doctor Marbach bei herzogen Christoffen zu Wirtemberg dieser sachen halben werben sollte, doch uf meiner hern verpesserung, und was man weiter darbi zu bedenken haben mocht. Erkant: den verordneten befelch und gwalt geben diss alles zu besichtigen und ob die instruction zu pessern oder nit, und doctor Marpachen demselben nach abzufertigen solliche werbung zu volnpringen».

¹ Über Marbachs Abfertigung (am 9. April 1551) s. o. zu Nr. 90. Einen ganz flüchtigen summarischen Reisebericht Marbachs, der seiner Ausrichtung in Frankfurt, Hessen, Eisenach, Gotha, Weimar, Jena, Leipzig, (wohin auch Melanchthon kam), Nordhausen, Koburg und Nürnberg gedenkt, druckt Ernst, Briefw. I S. 184f (Anm.) ab. In Leipzig traf Marbach auch die Wittenberger Theologen, an der Spitze Melanchthon, der «nomine theologorum in utraque academia Lipsensi et Wittenbergica» Marbach einen vom 24. April datierten Brief an die Strassburger Theologen, mitgab, denen M. « nostras et vicinorum quorundam deliberationes über den nicht zu umgehenden Konzilsbesuch und die Ablegung eines gemeinsamen Bekenntnisses der ev. Stände recitabit (CR VII Sp. 767f Nr. 4881). — Ausserdem liegt in Strassb. AA 576a zu Anfang eine eingehendere, eigenhändige Relation Marbachs über seine in der Konzilssache für Strassburg unternommenen Reisen usw. vor («Acta was von wegen einer loblichen stat Str. furgenomen und gehandelt worden betreffend des gehalten concilium zu Trient etc. a. 1552», Heft in 4). Die Relation nimmt ihren Ausgang von den Verhandlungen nach dem Schluss des Augsburger Reichstags; «sodann wurde ich Johann Marbach am 5. April 1551 nach Sachsen, Hessen, Meissen, Thüringen und Franken abgefertigt.» Er findet einhellig die Meinung, dass das Konzil besucht werden müsse, wenschon nichts davon zu hoffen sei, vielmehr die Gegner die Greuel des Antichrists wieder aufrichten wollen, um nämlich ihrerseits Christus zu bekennen, und auch, weil zu befürchten ist, dass Nichtbesuchung ihnen von vielen Gutherzigen in Deutschland und andern Nationen verdacht werden würde usw. (mit Inserierung einer deutschen Übersetzung des erwähnten Briefes Melanchthons).

105. Meister und Rat von Strassburg an Bürgermeister und Rat von Ulm.
1551 Mai 13.
[Strassburg.]

Ulm St. A. Reformatiions-Akten XLVI Nr. 265, Ausf.

Die Sendung der Akten in der Braunschweigischen Sache an Dr. Gugel in Nürnberg als städtischen Konsulenten und die diesem zuerkannte Verehrung.

Auf dem letzten Tag in Augsburg wurde unter anderm verabschiedet, dass den Rechtsgelehrten, die den Städten consulieren wollten, die Akten und daneben 30 Thaler pro arra geschickt werden sollten.

Da nun Dr. Christoph Gugel, Advocat von Nürnberg, sich bereit erklärt hat, ein schriftliches Gutachten über die Braunschweigische Sache abzufassen, so übersenden sie ihm hierbei die Akten verschlossen mit der Bitte, «sich seinem erpieten nach der sachen ungeweigert zu underziehen und zu fürderlichster gelegenheit sein resolution den stetten schriftlich mitzutheilen.» Da nach dem Augsburger Abschied Ulm «von gemeinem gelt die gewonlichen arren ausrichten» soll, bitten sie, die genannte Summe dem Zeiger zu erlegen, um sie Dr. Gugel zu überantworten.

Dat. Mi. 13. Mai 1551.

106. Unbenanntes Strassburgisches Bedenken, was in Sachen des Konzilsbesuchs auf Grund der aus Sachsen und Dornstetten eingelaufenen Relationen weiter zu bedenken ist.
[vor 1551 Mai 14.]
[Strassburg.]

Stuttgart St. A. Schmidlins Kollektaneen XV, I nr. 1, moderne Abschrift.

«Diese berathschlagung stehet fürnehmlich meines erachtens auf diesem puncten, was auf beide die Sächsische und Dornstettische relation zu bedenken und zu thun sein wolle. da hielte ich erstlich dafür, nachdem mein gn. fürst und herr hz. Christoff hiebevorn mündlich und jetzo letztmals durch seine fl. Gn. verordnete begehrt, was der gesante aus Sachsen mit sich bringe, dass solches ihren fl. Gn. nicht verhalten werden sollte, und sich ihre fl. Gn. hergegen auch erboten, was ihrer fl. Gn. gesante von Brandenburg und Sachsen erfahren würden, dass ihre fl. G. dasselbige meinen herren auch nicht bergen wollte, und man sich solches gegen ihre fl. Gn. zu thun erboten: es sollte die Sächsische relation vor allen dingen fürderlich an ihre fl. Gn. zu langen, auch daneben zu begehren sein, wo ihrer fl. Gn. jetztangeregter gesanter auch wieder zu hause kommen, was dann derselbige zu erkundigung gehabt, dass solches meinen herren auch entdeckt würde. und dieweil gemeldte Sächsische relation, sonderlich der vorhabenden confession halber, bei Wirtenberg allerlei cogitationes und weiter nachdenken geben und gebären wird, so möchte derjenige, so diese relation bei hochermeldtem fürsten zu thun verordnet wird, alsbald sich mit den Wirtenbergischen theologis darauf auch fleissig besprechen und unterreden ungefährlich auf die meinung: nachdem die Wirtenbergische und Strassburgische theologen der Dornstettischen confession einig und sich deren in substantia verglichen hätten, auch soviel aus D. Philippi anzeige vernommen, dass sein consilium, darin confessio dogmatum gleichergestalt auch begriffen, leidlich sein wird, ob dann nicht gut wäre, dass unsere gestellte confession ohne längern verzug in Sachsen auch ge-

schickt und die ihre, wo sie gefertigt, dagegen auch erfordert und begehrt würde. bei mir aber habe ich das gedenken, dieweil hz. Christoff durch die seinen, dass Strassburg und seine fl. Gn. noch zur zeit allein samentlich handeln und niemand weiter zu sich ziehen sollen, bedacht, es werde vielleicht bei den Wirtenbergischen noch in bedenken gezogen werden, ob man die Dornstettische confession hineinschicken und sich dieser vergleichung alsbald vernehmen lassen sollte, dieweil man, was ihre confession endlich mit sich bringen werde, noch nicht eigentlich wissen möchte. bei meinen herren sollte es mit meinem thorrechten rath kein sonderes bedenken haben; dann ich halte endlich dafür, dieweil man aus der relation soviel versteht, dass die confessio auf die gelehrten Saxoniae und nicht den kurfürsten gestellt wird, sie, die Sächsische theologi würden sich mit der abgeredt gestellten confession leichtlich auch vergleichen und also dieses conferieren zu grosser einigkeit der lehre ursach geben werden^a. und solches wäre auf die Sächsische relation dismal fürzunehmen.

Soviel dann den Dornstettischen abschied belangt, da stehet es erstlich meines erachtens meinen herrn zu bedenken, ob sie ihnen die mitgebrachte notulam confessionis, deren beede Wirtenbergische und Strassburgische theologi enig, auch wollen also gefallen lassen; und dieweil Wirtenberg dieselbige angenommen, ob dann meine herren darin weiter bedenken der lehre oder anders halben hätten, solches müsste Wirtenberg auch berichtet und endlich zu guter vergleichung gebracht werden. und dieweil der vorige inhalt angeregten abschieds dahin gerichtet, dass er allein form, maass und ordnung gibt, welchemassen die confession zu thun, was für ein process darin zu gebrauchen, was vor allen dingen des geleits halber gehandelt und vorgenommen werden, dazu wie man sich mit der recusation, protestation und dann mit zusammensammlung der bürgerlichen beschwerden und auszug impiorum dogmatum halten sollte: wird es abermal zu meiner herren bedenken stehen, ob sie ihnen solche cogitationes dem abschied einverleibt dermassen gefallen lassen oder daneben andere weitere oder bessere bedenken anzeigen wollen, und dass solches hochgemeldetem herzog zu verstehen gegeben würde. und nachdem der oftangeregte abschied der weiteren versicherung geleits halber allerlei bedenken mit sich bringt, dazu in nebengesprächen sonst auch allerhand bedenken hierin fůrgefallen, so liesse ich mir in meiner einfalt zum anfang gefallen, dass das schreiben an Sachsen durch beide herrschaften, wie solches der abschied vermag, fůrderlich beschähe und vorgenommen, auch darauf des kurfürsten antwort begehrt würde. wollte oder möchte man dann aus derselben soviel abnehmen, dass vielleicht der kurfürst weder bei der kais. Mt. noch dem concilio des geleits halber ansuchung thun wollte, sondern des gemeinen kai. geleits zufrieden wäre, ob dann schon viele gedanken derhalben in der Dornstettischen relation vorgefallen, so achte ich doch dafür, es würde die unvermeidliche und hohe nothdurft unserer herrschaften und dieser stände erfordern, bei der kai. Mt. auch auf maass und weise, wie im Dornstettischen abschied vergriffen, des geleits halber ansuchung zu thun, sonderlich aber die gefahr Constantiensis decreti zu erzählen und dabei zu bitten, dass ihre Mt. bei dem concilio desselben decreti ab-vel derogationem impetriren und erlangen, und im fall solches ihre Mt. für sich selbst zu thun bedenklich sein, dass ihre Mt. solches durch unsere herrschaften zu geschehen gnädigst gestatten

^a Hier steht am Rand: «Nota: Es ist aus Sachsen einigkeit zu verhoffen; wo da Sachsen, Strassburg u. Wirtenberg der confession enig, werden sich die übrigen stände alle leichtlich der confession auch anhängig zu machen bewegt werden.»

und zulassen wolle^a. und wäre dabei zu vermelden, dass solche ansuchung nicht aus der ursache geschehe, dass man an ihrer Mt. gegebenem geleit ihrer Mt. person halber etwas zweifel trüge, sondern allein dass diese stände von wegen angezogenen decreti sich nicht wenig auf dem concilio zu befahren hätten. würde dann Sachsen auf das künftige ansuchen dem begehren nach das beste zu thun und bei kais. Mt. anzubringen gutwillig sein, wäre dasselbige anzunehmen; jedoch müsste man nicht desto weniger auf den fall auch bedacht sein, da er, der kurfürst, lass oder säumig hierin sein würde, dass man dannoch bei der kai. Mt. für sich selbst die ansuchung zu thun gefasst wäre. und will aus allerhand vorgefallenen und beweglichen ursachen nicht zu rathen sein, dass ohne der kai. Mt. vorwissen durch uns deshalb bei dem concilio etwas begehrt oder vorgenommen werde. ob auch schon etliche meinen; die kais. Mt. werde auf solch ansuchen sich lang bedenken, gar keine oder vielleicht eine gemeine hofantwort und bescheid geben lassen, so glaub ich doch nicht, dass solches beschehen und die kai. Mt. einige ursache geben würde, dadurch diese stände vom concilio verbleiben und also nicht erscheinen, sonderlich wann man dem begehren, so bei ihrer Mt. geschehen sollte, das anhängen wird, dass; wo solches bei cassation oder abrogation oder andere gewisse fernere versicherung nicht erlangt möchte werden, dass man aus ursachen der angezeigten gefahr nicht wüsste zu erscheinen, sondern dasselbige zu recusiren verursacht würde. wo nun die cassation des decretis per imperatorem oder aus ihrer Mt. vergönnt durch die stände beim concilio erlangt, gibt der Dornstettische abschied abermals ordnung und maass, was alsdann vorzunehmen. da acht ich auch nochmals dafür, dass die Confessio vor allen dingen, jedoch mit vorgehender erkundigung, dem angeregten abschied einverleibt, alsobald durch die theologos vorzubringen und zu thun wäre. wollten die sachen dahin sich schicken, dass man das concilium abermal zu recusiren so hoch geursacht würde, da wäre durch h. Christoffen, und vielleicht meine herren auch, sonderlichen jurisconsultis, die man zu dem werk verordnen wollte, zu befelen, sich einiger beständiger gegründter recusation und protestation zu vergleichen^b. und dieweil eben die causae recusationis, so in der vorgestellten recusationsschrift begriffen, noch heutigen tags vorhanden und sich denselben noch mehr seither zugethan und gehäuft haben, so wäre dieselbe alte recusation, so hiebevot treflich bedacht worden, wieder vor die hand zu nehmen, zu ersehen und derselbigen die neuen ursachen auch zu adjungiren und anzuhängen. so sind gleichergestalt hiebevot die bürgerliche beschwerden, so im concilio vorgebracht werden sollten, auch gestellt, darin man auch sich weiter zu ersehen hätte. und würden sich die theologi mit colligirung der impiorum dogmatum, so hiebevot in Tridentinis sessionibus concludirt worden, ihres amts cum modestia auch wohl zu halten wissen. welchermassen man sich dann dem concilio unterwürfflich machen sollte, ist meines erachtens in angeregtem abschied zu Dornstetten und im Wirtenbergischen bedenken nothdürfftiglich bedacht; dabei lass ich es jetzt bleiben.»

^a Am Rande: Hie lass ich mich nicht irren, wo kai. Mt. sagen würde, die andere trauen alle meinem geleit, allein die zween sind nicht zufrieden. dann ihre Mt. kan aus ursachen, wie erzählt soll werden, solches zu ungnaden mit fugen nicht aufnehmen, dieweil dannoch die höchste gefahr des lebens propter illud decretum zu befahren; obschon andere solches nicht gethan, mögen nicht daran gedacht haben, und werden die ihren derhalben nicht ohne gefahr sein bei dem concilio.

^b Am Rande: So man beederseits gefasst, möchte man an einem gelegenen ort zusammenkommen und sich vergleichen.

107. Strassburgs Instruktion für Dr. Bernhard Botzheim¹ zu einer Sendung an Hz. Christoph von Württemberg inbetreff des Zusammengehens der evangelischen Stände in der Konzilsfrage.

[1551 Mai 14]

[Strassburg.]

Strassb. St. A. AA 576 a Bl. 32—35, Entw., undatiert. — Gedruckt J. G. Schelhorn, Sammlung für die Geschichte I S. 187—194 mit dem irrigen Datum 1552. — Auszug Ernst I S. 184—188 Nr. 180.

Haben durch ihre Gesandten von den Dornstetter Verhandlungen und Beschlüssen Kunde erhalten, auch hat Dr. Marbach über seine Reise nach Sachsen usw. berichtet. Botzheim soll Marbachs Relation Christoph oder dessen Räten mitteilen und die Ansichten Strassburgs darüber und über das Dornstetter Abkommen entwickeln.

Ihre Theologen sind mit der Dornstetter Konfession einverstanden, man möge diese Melanchthon zuschicken und versuchen, sich mit den sächsischen Gelehrten zu einigen, dann würden sich auch die anderen anschliessen und man könnte auf dem Konzil geeinigt auftreten. So möge auch Christoph versuchen, Kurfürst Moritz zu gewinnen. Durch Melanchthon aber soll man versuchen, die anderen sächsischen Stände zu gewinnen. Auch wäre nützlich, dass die Konfession in jenen Landen aller Orten von den Theologen unterschrieben würde; bei den Oberländischen und andern christlichen Ständen würde dann durch Strassburg entsprechend vorgegangen werden.

Ob man dem Kurfürsten ihre bisherigen Beratungen eröffne oder doch Melanchthon? Moritz soll auch durch Christoph ersucht werden, beim Kaiser darauf hinzuwirken, dass bei dem Konzil die Kassation des Konstanzer Dekrets (ohne die Strassburg und andere das Konzil nur schwer und vielleicht gar nicht beschicken würden) durchgesetzt oder doch den Ständen gestattet werde darum nachzusuchen.

Sie halten ferner für ratsam, dass auch die evangelischen Fürsten und Grafen «hier aussen», wie Zweibrücken², Hanau, Stolberg, Erbach, die Grafen und Herren der Wetterau, Nassau, Isenburg, Wertheim, selbst vielleicht die

¹ An die Stelle des ursprünglich für die Sendung in Aussicht genommenen Dr. Marbach trat wiederum Botzheim. Er wurde am 14. Mai bei Herzog Christoph beglaubigt; er kommt «besuchung des vorstehenden concilii halben, mit befehl, derselben E. fl. Gn. jüngst zu Dornstedt gemachtem abschiede nach . . . unser wohlmeinendes bedenken zu berichten und was . . . D. Johann Marpach mit den theologis im lande zu Sachsen deshalb gehandelt und erkundiget.» Stuttgart, Schmidlinsche Kollektan. XVI, 1 Nr. 3, mod. Abschr.

² Der Kanzler des Herzogs Wolfgang von Zweibrücken Michael Han befand sich laut Protokoll 1551 Bl. 126 a (vgl. auch 122 a) im April d. J. in Strassburg zu Verhandlungen. Am 22. Mai schrieb dann der Herzog an die Stadt, indem er sich wegen der Verzögerung seiner Antwort auf jene Verhandlungen und ein voraufgegangenes Schreiben der Stadt entschuldigt. Er meine auch, wünschon er für seine Person «solcher hohen Sachen zu gering verständig» und mit geeigneten Theologen und Juristen nicht versehen sei, dass das Konzil, wenn von den andern Ständen, auch von den Protestanten besucht werden, auch letztere sich zuvor möglichst einer Meinung vergleichen müssten. Vom Kurfürsten Friedrich von der Pfalz vermerke er nicht anders als dass dieser sich auch gefallen lasse, dass das Konzil stättlich besucht und auch von ihm beschiekt werde. Von Kurfürst Moritz weiss er «nichts grundlich». Da Strassburg inzwischen dorthin einen Prediger [Marbach] entsandt, brauche er, Wolfgang wohl nicht mehr zu senden; andernfalls möge man ihm dazu Botzheim leihen usw. Dat. Zweibrücken Freit. nach Pfingsten, Ausf.; empf. und vorgel. 25. Mai. Strassburg VDG Bd. 91 Bl. 42—45 (vgl. Prot. 1551 Bl. 178).

Edden im Kraichgau und andere angegangen würden, die Konfession zu unterschreiben.

Botzheim soll Christoph auch anzeigen, wer in Sachsen auf das Konzil verordnet wird und um Mitteilung seiner Entschliessung bitten. Es wäre auch wohl gut, wenn von evangelischer Seite einige Gelehrte mitgesandt würden, die zierlich Latein zu schreiben wissen, z. B. Camerarius, da die Gegner solche genug mit sich bringen werden . . .

108. Bürgermeister und Rat von Frankfurt an Meister und Rat von Strassburg.

1551 Mai 19.

[Frankfurt.]

Strassburg St. A. VDG Bd. 91 Bl. 38—41, Ausf.; empf. 24., vorgel. 25. Mai 1551.— Entw. Frankfurt St. A. Reichssachen II 1063 (Acta und Ratschläge das concilium Tridentinum betr.) Bl. 114—116.

Lehnen Beteiligung an einer von Hz. Christoph auszuschreibenden Tagfahrt in der Konzilssache ab. Über eine ergebnislose Tagung der benachbarten Grafen. Kf. Moritz und das Konzil.

Haben ihren Brief vom 1. April mit der Frage, ob sie den etwa von Hz. Christoph von Württemberg auszuschreibenden Tag beschicken wollten, erhalten, «der sachen irer hochwichtigkeit nach . . . vleissig nachgedacht und befinden gleichwie E. L. und andere die unvermeidlich notdurft sein, das furstend concilium von denen, . . . die in religionsachen enderung furgenomen, in alle weg zu besuchen und auch zuvor davon zu reden; wie und durch wene, auf gemainen oder besundern costen solichs beschehen solte. das aber solichs anderst dann zwischen den E. stetten der Augspurgischen confession verwandt oder mit zuthun ains oder mehr fursten oder anderer stend, die zu den stetten nit gehoren, beschehen und sonderlich also das die E. stett durch . . . Hz. Christoffen . . . oder ainiche andern fursten hierzu beschrieben werden solten, das halten wir . . . fur unnötig, haben des auch aus allerlai ergangen und noch werenden geschichten und ursachen diser zeit und in disen leufden nit gering bedenken und konnen uns demnach nit entschliessen noch fur gut ansehen anderst dann allein mit und neben andern E. stetten der Augspurgischen confession verwandt und auf derselben gewonlich beschreiben ainiche versamlung zu besuchen noch dise sach beratslagen zu helfen.

Sonst haben wir aber auf E. L. angehengt begern nit underlassen zu erkundigen, was die hierumb gesessenen graven in dieser sachen des concilii zu thun bedacht weren, wie dann auch hievor aine versamlung der graven alhie gewest, da gleichwol diser artickel des concilii uf die ban bracht, aber aus ursachen, das der graven wenig personlich gegenwertig gewest, sonder mehrentails allain ire secretarien dabei gehapt, uf ain weitere personliche zusamenkunft der graven verschoben, und also ungewiss ist wie bald oder langsam sich dieselb versamlung zutragen moege; derhalben wir E. L. irenthalben kain gewissheit anzeigen konnen.

So langt uns sonst auch an, das . . . herzog Moritz . . . das concilium besuchen zu lassen auch entschlossen und etliche personen dahin zu schicken furgenommen . . . haben soll. das haben E. L. wir auf berurt ir schreiben,

dieweil es des Ulmischen vertrags halben, nachdem doctor Johan Kneler sel. mit todt verschiden . . ., der consulenten halber dismals weiterer antwort nit bedorfte . . ., nit wollen verhalten.»

Dat. Di. den 19 Maji a. etc. 51¹.

109. Meister und Rat von Strassburg an Hz. Christoph von Württemberg.

1551 Mai 27.

[Strassburg.]

Stuttgart St. A., Schmidlinsche Collectaneen XIV, 1 Nr. 4, moderne Abschrift. Auszug Ernst I S. 197 Nr. 190.

Christophs Anregung die „Konfession“ andren Städten mitzuteilen. Vorschlag, sich darüber auf dem bevorstehenden Esslinger Rechnungstage zu benehmen.

Als Botzheim² jüngst bei Christoph war, um zu berichten, «was D. Marpach bei den theologen in Sachsen und sonst hin und wider des jetzt vorstehenden concili halben erfahren, hat ermeldter advokat uns zu seiner wiederkunft, was E. fl. Gn. darauf bedacht, berichtet und unter anderm angezeigt, E. fl. Gn. sähe für gut an, dass wir die confession etlichen städten, da wir vermeinten, dass es angelegt, zuschicken und zur vergleichung vermahnen sollten.» Da nun, wie Christoph weiss, wegen der Kriegsrechnung auf den 14. Juni ein Tag nach Esslingen angesetzt ist, «dahin dann unsers erachtens das mehrere theil der städte, denen mans zuschicken möchte, die ihren schicken werden,» so bitten sie ihn, seinen Gesandten auch über diesen Punkt Befehl zu geben «und was mit den städten des orts zu handeln, ihnen anzuzeigen und sie zu ermahnen sein sollten, sich mit den unsern zu unterreden, auf dass in dem allem desto berathlicher gehandelt und die sachen desto mehr gefördert werden mögen.»

Mi. 27. Mai 1551.

¹ Ein zweites gleichzeitiges Schreiben Frankfurts an Str. betrifft den Rechnungstag vom 15. Juni (s. o. Nr. 78). Frankfurt wird ihn besuchen. Ferner: Da Mainz und Worms die geschenkten Handwerke den Reichstagsschlüssen zufolge abschafften, so werden sie es auch tun, ohne erst den Wormser Kreistag abzuwarten (vgl. oben Nr. 98). — Strassburg antwortete: die von Hz. Christoph zu beschreibende Tagfahrt werde wohl nicht zustande kommen; man werde in Esslingen darüber berichten lassen. Prot. 1551 Bl. 177b (25. Mai 1551); vgl. Nr. 109.

² Vgl. Prot. 1551 Bl. 180: Botzheim berichtet, «als er mit einer instruction zu Wirtenberg abgefertigt, sei er am [sonntag Exaudi [10. Mai], verbessert in] pfingsten [17. Mai] gen Stuttgarten komen und dem [fürsten, verbessert in] rethen relation gethan, wes D. Marpach von Wittenberg und sonsten pracht, in gegenwertigkeit des Brentzen und Caspar hovepredicanten, wie die instruction das usweis. das hab der landhovemeister genomen, an den fürsten pracht und er wider abgefertigt, inmassen er dasselbig verzeichnet und us demselben muntlich refferiert etc. Erkant: mit dem überschicken der confessiton ad Philippum warten, bis der Wirtenbergisch kom. doch so man vergebens botschaft het, mocht D. Casp[ar] [d. i. Hedio] für sich selbs schreiben, und mit den steten uf nechst künftigen tag zu Esslingen zu handeln.»

110. Meister und Rat von Strassburg an Bürgermeister und Rat von Ulm.

1551 Mai 27.

[Strassburg].

Ulm St. A. Reformatiionsakten XLVI Nr. 266, Ausf.

Vornahme der Braunschweigischen Sache auf dem bevorstehenden Esslinger Rechnungstage. Strassburg bereit, die oberländischen Städte zu beschreiben und anzuweisen.

In dem letzten Abschied von Augsburg in der Braunschweigischen Sache ist bestimmt worden, «das man zu furderlichster gelegenheit der rechnung und anderer puncten halben wider zusammenkomen soll.» Da nun ohnehin für die Kriegsrechnungen ein Tag nach Esslingen auf den 14. Juni angesetzt ist, so haben sie vor guter Zeit Frankfurt vorgeschlagen, den Gesandten auch für die Braunschweigische Sache Befehl zu geben. Haben erst am 14. d. M. von Frankfurt Antwort erhalten, dahin gehend, dass sie ihre Gesandten mit genügender Gewalt auf den Tag senden werden. Zugleich bittet Frankfurt, Strassburg möge die oberländischen Städte unverzüglich benachrichtigen, damit auch sie ihre Gesandten noch instruieren könnten.

«Dweil wir nun nit eigentlich wissen mogen, ob euwer gelegenheit sein wolte die stett diser sachen halben weiter zu beschreiben,» so haben sie, damit nichts versäumt werde, ein Ausschreiben an die oberländischen Städte, dessen Abschrift sie beilegen, gestellt¹. Bitten, Ulm möge nicht nur seine Gesandten auch der Braunschweigischen Sache und Rechnung halb mit Befehl versehen, sondern auch die Städte «dem prauch nach uf dismal nach inhalt obangeregter copei» beschreiben. «im fall aber, daz euch jee bedenklich sein wolt daz anschreiben von wegen deren bisher geubter vertragshandlung uf euch zu nemen, wie wir doch anderst verhoffen», so mögen sie «unsere verschlossne missiven durch andere botten oder metzger uf gemeiner stet costen on allen verzug an gebuerende ort» übersenden.

Dat. 27 Mai 1551².**111. Meister und Rat von Strassburg an die oberländischen Städte.**

1551 Mai 27.

[Strassburg].

Ulm St. A. Reformatiionsakten XLVI Nr. 266, Abschr. d. Strassburger Kanzlei, Beilage zu Nr. 110.

Wie sie ihre Gesandten nach Esslingen instruieren sollen.

Berichten [wie in Nr. 110] über ihren Vorschlag an Frankfurt und dessen Antwort. Da sie besorgen, Ulm könnte wegen seiner Verhandlungen mit dem Gegner Bedenken tragen, die Städte weiter zu beschreiben, so will Strassburg

¹ Vgl. das folgende Stück.² Ulm antwortete am Montag 1. Juni 1551: Sind mit Strassburgs und Frankfurts Bedenken einverstanden, werden ihre Gesandten demgemäss abfertigen, wie sie bedacht sind «uns gegen E.F. und den andern E. stötten aller gepur und freundlichait» zu erweisen. Den andern Städten haben sie kurz geschrieben und Strassburgs verschlossene Missiven «alsbald bei eignen botten» überschickt. A.a.O. Nr. 267 Entwurf; Ausf. Strassburg AA 573 Bl. 99f., empf. 5., vorgel. 6. Juni 1551. — Die Schreiben Ulms an Esslingen, Reutlingen, Hall, Lindau, Memmingen, Biberach, Kempten und Isny vom 2. Juni in Ref.-Akten XLI Nr. 3340, Entw.

nicht unterlassen «euch mit der kurze wieder zu erinnern, uf waz puncten euwere gesandten uf bestimmten tag gewalt oder bevelch zu geben sein wolles». Nämlich: 1. muss beschlossen werden über das Verhör zu «ewiger gedechtnus» der alten und kranken Zeugen, damit nichts versäumt werde. 2. ist der Ratschlag von Dr. Bonifacius Amorbach, «so uns bei wenig tagen zukomen, abzuhoren» und über seine gebührliche Verehrung zu beschliessen. 3. ist über die andern Konsulenten zu berichten und weiter zu beraten. 4. ist über die Kommissarien zu beschliessen, welche den Städten «zum annemblichsten oder fur anderen zu benennen sein mochten.» 5. ist Rechnung zu legen und, wenn nichts mehr da ist, eine neue Anlage zu beschliessen. 6. ist zu hören, «was seither zu diser sachen dienstlich erkundigt worden», damit sich die Städte danach und nach dem genannten Ratschlag weiter richten können. 7. Da der hessische Secretär «Speckswinkel in diser sachen den erbaren stetten vor ander breuchlich und nun ein gute zeit» Forderungen erhebt, so muss man sich entschliessen, wie man sich gegen ihn halten will.

Das sind die «furnembsten puncten,» über die man sich entschliessen muss. Bitten daher, ihre Gesandten neben der Kriegsrechnung auch darüber mit genügendem Befehl zu versehen, damit nicht eine weitere Zusammenkunft und neue Kosten nöthig werden.

Dat. Mi. 27 Mai 1551.

112. Herzog Christophs von Württemberg Instruktion für Dr. Johann Kraus an die geheimen Räte von Strassburg¹.

1551 Juni 8.
Stuttgart.

*Stuttgart, St. A., Schmidlinsche Kollektaneen XIV, 1 Nr. 5, moderne Abschrift.
— Erwähnt Ernst I S. 202 Anm. 3.*

Die für das Konzil gestellte Konfession; ob sie durch andere Städte zu unterschreiben sei? Kursachsen verheisst Beschickung des Konzils. Plan einer vorgängigen Theologenkonferenz zur Herbeiführung von Einmütigkeit in Lehre und Konfession auf evangelischer Seite.

Soll nach gnädigem Gruss und Anfragen guter Nachbarschaft sie an das Anbringen Botzheims wegen des Konzils erinnern, «was auch auf solches zu jeder zeit unser bedenken gewesen und insonderheit, was jüngst durch etliche theologos und andere dazu verordnete zu Dornstetten verabschiedet worden. dannoch und auf ihr begehren hätten wir unsere theologos eine confession, auf dem vorhabenden concilio einzubringen, stellen lassen, wie sie dann dieselbige von ihm, gesanten, zu empfahen und zu sehen hätten. dieweil nun diese sache hochwichtig, nicht allein unsere zeitliche wolfart, sondern vielmehr das ewige berühren thäte,» so bitte er, die Konfession durch ihre Theologen besichtigen und daneben erwägen zu lassen, «welchergestalt man sich ferner zu besuchung solches concilii gefasst machen möchte. ob auch sie für gut ansehen, durch etlicher noch gutherziger städte theologos dieselbige confession auch zu unterschreiben, stellen wir zu derselbigen bedenken.»

Teilt endlich mit, dass Kf. Moritz durch seine vornehmsten Theologen das

¹ Die Beglaubigung des Herzogs für Kraus bei Strassburg liegt vor in St. A. AA 576 a Bl. 46, Ausf. — Gleichzeitig wurde Kraus auch bei den Pfalzgrafen Wolfgang und Ottheinrich beglaubigt; die Instruktion für die Werbung an diese, in der Substanz fast ganz mit obiger übereinstimmend, s. bei Ernst I S. 201 f. Nr. 194.

Konzil zu besuchen und ihre Lehre verteidigen zu lassen willens ist, wie sie aus der Kopie seiner Antwort ersehen werden¹. Weil aber noch darauf hinzuwirken ist, dass, um eine Uebereinstimmung der Fürsten und Städte, die in der Religion Neuerung vorgenommen haben, in Lehre und Konfession herbeizuführen, die Theologen an einer gelegenen Wahlstatt zu einer bestimmten Zeit zusammenkommen, um die gestellte Konfession zu besichtigen und einhellig zu vergleichen, so wird Christoph dazu etliche seiner Theologen senden und «gemelten churfürsten um tag und malstatt in schriften ersuchen.» Falls Moritz zustimmt, stellt Christoph Strassburg anheim, den Tag ebenfalls zu beschicken, «dann wir wären einmal entschlossen, uns in diesem concilio dem churfürsten zu Sachsen herzog Moritzen, und andern fürsten, so der Augsburgischen confession noch sind, anhängig zu machen. es wäre auch unser vertrauliches begehren, sie wollten diese sachen, wie dann die notdurft und gelegenheit dieser erfordert, desgleichen des churfürsten zo Saxsen antwort in geheim halten und nicht offenbaren, woher die gestellte confession ihren ursprung genommen.»

Stuttgart 8 Juni 1551².

113. Frankfurts Instruktion für seinen Gesandten zum Esslinger Tage.

1551 Juni 9.

[Frankfurt].

Frankfurt St. A. Reichssachen II Nr. 1036, besiegelte Ausf. — Abschrift Ulm St. A. Reformatiionsakten XLI Nr. 3341.

Die Abrechnung. Bezahlung Amorbachs u. A. Bezahlung der Auslagen. Ulm. Augsburg. Die Abwesenden. Die päpstliche Kassation.

1. Sind für ein Verhör der alten Zeugen. Meinen aber, man solle die Advokaten fragen, ob man es jetzt begehren oder bis nach dem Beschluss am Gericht und dem Bescheid warten soll.
2. Amorbachs Ratschlag ist sehr nützlich. Deshalb ist über eine Verehrung für ihn zu berathen^a. Beim Nürnberger Konsulenten vielleicht durch einen Bekannten «glimpfige anmanung» tun.
3. Betr. Socinus sollen sie den Bericht anhören und mit den andern Städten beschliessen.
4. Ueber die Kommissare sollen sie mit den andern beschliessen.

^a am Rande. «No. mocht uf 100 gestellt werden.»

¹ Abgedruckt aus der Abschrift des Strassburger Stadtarchivs von Ernst I S.194—196 Nr. 188 (d. d. Torgau, 24. Mai 1551). Moritz sandte auch eine ihm neuerdings zugegangene Erklärung des Kaisers vom 8. April über das Geleit zum Konzil mit (der Kurfürst, wie auch «andere genachparte [Stände], so in der religion neuerung fürgenommen habens», sollen, wenn sie das Konzil besuchen, gesichert und vergeleitet werden gemäss des kaiserl. Erlasses vom 23. März.

² Vgl. Prot. XXI 1551 Bl. 194a vom 11. Juni 1551: «ist D. Kraus von wegen Wirtenberg hie; der beger fuerderlich fur die geheimen reth relation des concilii halben zu thon; er muss noch furt [d. h. weiter]. Erkant: damit der rath nit gehindert, sollen die uberigen dreizehen inen horen und dieweil ir wenig, etlich altameister und Friderichen von Gotesheim, als der auf disen tag den steten relation thon muss, zu inen nemen und, so es von noten, an ein rath zu pringen.» Die vorläufige mündliche Antwort, die man Kraus gab, s. im Anfang seines Berichts bei Ernst I S. 215f. Nr. 208.

5. Sollen die Rechnungen vorlegen und um Ersatz der Auslagen anhalten; ebenso, dass etwaige Ausstände an der Anlage bezahlt werden. Können eine neue Anlage «doch anderst nit dann uf mass der vorigen anleg und austailung» bewilligen. Da Ulm vertragen ist und sie nach Strassburg die grössten Ausgaben haben, soll wenigstens $\frac{1}{3}$ nach Frankfurt verlegt werden.

6. Sollen die neue Erkundigung anhören und darüber und über Amorbachs Schrift mit berathschlagen.

7. Meinen, man sollte Speckswinkel etwas willfahren, falls nachgewiesen wird, dass er, wie er behauptet, wirklich Sekretär des Bundes gewesen ist. Auch mit Ulm zu handeln, dass es sich an seiner Bezahlung beteiligt. Sie sollen hören, was die andern Städte deshalb meinen; wollen aber nicht ohne gute Ursachen mehr als ihren Anteil zahlen. Jedenfalls aber muss man Speckswinkel jetzt antworten.

«Und solichs, sovil die puncten in deren von Strassburg ausschreiben dises tags erregt, belangen ist.»

8. Strassburg hatte bei ihnen angeregt, der hessischen Kanzlei für die überschickten Abschriften 15 Tlr. zu verehren; sie waren einverstanden; da aber der Tag so nahe war, wollten sie bis dahin warten.

9. Zu bedenken, ob man Augsburg nicht noch einmal wegen seiner Anlage ansprechen will.

10. Sollen darauf drängen, dass es mit den Abwesenden so gehalten wird, wie im Speirer Abschied vom 15. Febr. 1550 bestimmt ist.

Für etwaige andere Punkte sollen sie «zu beratslagen und zu sliessen gemainen bevelch haben, es weren dann sachen, daran uns sonderlich gelegen sein wolte»; die sollen sie nur auf Hintersichbringen nehmen.

Sollen bei den einzelnen, besonders Strassburg, anregen, dass Dr. Humbracht¹ eine Verehrung erhält.

Ziegler hat vor Schluss der Instruktion die päpstliche Kassation² gesandt. Lamb wird darüber an Gremp schreiben. Sollen sich darauf mit den andern vergleichen³.

Dat. Di. 9 Juni 1551.

¹ Vgl. oben Nr. 65.

² Vgl. unten Nr. 116.

³ Vgl. auch die sehr eingehende, vom 12. Juni datierte Instruktion Ulms zum Esslinger Tage in Ulm St.A. Ref.-Akten XLI Nr. 3342, Entw. (Reinschr. ebenda XLV Nr. 180). Sie legt besonderes Gewicht darauf, dass der letzte Augsburger Abschied nicht wirklich ausgeführt, d. h. die Ausbliebenden nicht mit verpflichtet werden, um nicht böses Blut zu machen. Zusammenfassend wird am Schluss den Gesandten, Altbürgermeister Sebastian Besserer und Hans Ehinger, aufgegeben «sich dahin vernemen zu lassen, das ain E.rath mit seiner rechnung gefasst sei, auch urbietig dieselbig zu erhaltung trauens und glaubens . . . seins theils vor gemainen stenden im Oberland zu thun und von andern anzuhören, dergleichen auch wer und wie man gemainer stend sampt der herrn cammerräth und pfennigmaister raitungen justificieren, sie auch notturtiglich quitieren wölle, rathschlagen zu helfen usw. Do man aber je nit weiter kommen oder die gemainen rechnungen einzunehmen beschwerung haben wölle», so sollen die Gesandten darauf dringen, dass wenigstens beraten werde, «wie die laufenden schulden des gelts, so im verloffnem kriege one interesse ufgebracht und gemainen stenden uf . . . irn trauen und glauben durch etliche stend und stött aus nachberlichen freuntlichen willen furgelihen worden . . . , bezalt werden möchten» usw. — Vgl. auch unten zu Nr. 116.

114. Jakob Sturms Bedenken, was den Städten in Esslingen inbetreff
des Konzils anzuzeigen sei.

[vor 1551 Juni 14.]

[Strassburg.]

Strassburg St. A. AA 576a Bl. 9f., Reinschrift.

«Was den 14 junii a. etc. 51 den Oberländischen stetten des concilii halben anzuzeigen».

«Will mit Augspurg und Ulm gewarsamlich zu handeln sein, darmit nit dises theils vorhaben geoffenbaret und also allerlei verhinderung fürfallen möchten.

Dieweil man aber etliche stett vertröst, man wöll auf jetzigem tag sie berichten, wes gehandelt und wie die sachen standen, so soll mit rath herzog Christoff von Württenbergs rathen inen, der stett gesandten angezeigt werden.

Es hetten unsere herren, wie dann der mehrtheil von stetten sich zu irem schreiben auch vernemmen lassen, gern gesehen, dass man deshalb zusammen wer' kommen. dieweil es aber Augspurg und Ulm nit für gut angesehen, so hett Württemberg auch bedenken darin gehebt; derhalben es underlassen bliben.

Es haben aber Württemberg und Strassburg seither durch allerlei zusammenschickung und handlung under andern für gut angesehen, zu herzog Moritzen und andern chur- und fürsten, auch derselben gelerten zu schicken, zu erkundigen, wes gemuets sie seien. also hab herzog Christoff zu Sachsen und andern geschickt. ob nun derselb gesandt widerkommen und wes er bracht, werd bei den Württembergischen zu erfahren sein.

So haben unsere herren in Thüringen, Meuchsen, auch gein Nuernberg doctor Marpachen geschickt; der sei bei Phillippo und andern gelerten gewesen und sovil vernommen, das sie alle für gut ansicht das concilium nit unbesucht zu lassen, dass auch herzog Moritz Philippo bevolhen hab ein confession anzustellen, die dem concilio uberantwort möcht werden. und so die gestellt, soll sie andern stenden, so sie begeren, zugeschickt werden, damit ire gelerten sich deren unterschriben. derselben sei ein E. rath alhie täglich warten.

Do wer' nun unserer herren gutbedunken, so jemens von stetten gein Trient schicken wolt, das er seinen gelerten bevelch gebe, sich mit den Sächsischen gelerten der confession zu vergleichen, dieselb helfen vertädigen und also mit andern diser religion für ein mann zu stan; wie wir dann vernemmen, dass etliche fürsten, auch die von Nuernberg sich derselben anhengig machen wolten.

So aber jemens mit gelerten nit gevasst und also nit schicken wurd, dass derselb jemens von denen die schicken wurden, gewalt gebe, wie Esslingen und Reutlingen algerait gethon, damit also von allen stenden einhellig gehandelt wurde.

Des costen halben wurden sich die denen gewalt gegeben wer', mit denen so in gewalt geben, wol freundlich verglichen¹.

¹ Zu obigem vgl. noch die Vermerke des Protokolls 1551 Bl. 191b zum 8. Juni: «Im rate angeregt herr ordnen uf den tag gen Eslingen . . . uf den andern puncten des tags zu E. erkant: dieweil man der Braunschweikischen sachen halben in neue anlag und von besoldigung der advocaten reden solle, da D. Ludwig [Grem] nit woll ratten kunde etc., soll man ein ratzbotschaft mitschicken, und geordnet Friderich von Gottesheim . . . » Sodann zum 10. Juni ebenda Bl. 192b—193a: Jakob Sturm, Caspar Rombler und Friedrich

115. Abschied der Esslinger Tagfahrt Württembergs und der Oberländischen Stätte in der Rechnungssache. 1551 Juni 17.
Esslingen.

Ulm St. A. Reformatiionsakten XLI Nr. 3344, Abschrift, hinten: Abschied zu Esslingen Wurtembergische rechnung belangend. den 17 junii a. etc. 51.

Eine neue Tagfahrt zum 2. August nach Esslingen angesetzt, bis zu der die Massnahmen so getroffen werden sollen, dass dort oder ungünstigstenfalls auf einer nochmaligen innerhalb eines Monats anzuberaumenden Tagfahrt die Rechnungen endgültig erledigt werden können. Zufriedenstellung Hans' von Metz. — Die Truhen nach Esslingen schaffen.

«Zu wissen: wiewol . . . herrn Christoffen herzogen zu Wurtemberg . . . und der erb. Oberlendischen freien [und] reichsstett bottschaften und gesandten verschinen ailtten martii gegenwurtigen jars von wegen der rechnung der aufgeloßnen belaidigten kriegscosten . . . sich aines tags allher geen Esslingen uf den 15. junii verglichen, wolchen auch der folgenden stend bottschaften gesucht, namlich Wurtemberg, Strassburg, Augspurg, Frankfurt, Ulm, Esselingen, Reutlingen, Hailpronn, Lindau, Biberach, Ravenspurg und Yssni, und sich vermog angeregts abschids zu Augspurg moglichs fleiss underfangen, dem nottwendigen werk der rechnungen und entlich vergleichung abzuhelfen, das doch sollichs abermals verhindert und insonderhait mangel in dem furgelassen, das zu den particularrechnungen fuglich nit geschritten oder damit furgangen mögen werden, es weren dann die hauptrechnungen, so der Oberlendischen stend gewesene chammerräth mit dreien schlossen zu Reutlingen verwart hinderlegt hetten, auch bei der hand, deren zween aber von wegen irer leibsblödigkeit, auch anderen obligenden herrngescheften nit erscheinen könden, noch in der eil ire schlüssel und legbrief bei inen erhept oder zu wegen pracht werden mogen; daneben auch den gesandten bottschaften schwerlich fallen wollen, mit so grossen uncosten vergebenlich allhie zu verharren, und also diser tag erzelter und anderer ursachen halb eingestellt werden muessen: das demnach die anwesenden bottschaften und gesandten sich abermals aines andern tags und folgenden abschids ainhelliglichen verglichen, namlich das ain andere zusammenkunft allhie zu Esselingen auf sonntag den andern augusti nechstkunfftig benent und angesetzt sein soll, zu wöllchem auch die gesandten bottschaften hohermelts fürsten und Oberlendischen stett sampt den chammerrethen und pfeningmaistern unverhindert aller bis anher und hievor in jungst zu Augspurg bewilligtem abschid (den sie, die gesandten, in disem abschid in allweg auch widerumb repetiert und inseriert haben wollen) furgelassen ursachen die sachen vermög ermelts abschids dahin vergleichen und abhandlen helfen sollen, damit disem nottwendigen werk one ferrern verzug ainmal abgeholfen und das zu end gepracht werden möchte.

Und dieweil die Württembergischen reth, auch Ulmeschen gesandten sich guttwillig erpotten, ire chammerreth und pfeningmaister auf angestellten

v. Gottesheim bringen den Bedacht der Instruktion erst über den Kriegskosten. Die Gesandten sollen nur auf Hintersichbringen schliessen. «item des concilii halben bedenken sie nit gut sein, den steten eben alle ding zu eroffnen, was und wie mit Wirtenberg gehandelt und erfaren worden, sonder summarisch, auch inhalt her Sturmen verzeichnus [ist das obige]; ist auch gevolgt.» Nach ebenda Bl. 193bf. wird am 11. Juni die Instruktion über die Braunschweigische Sache gebilligt.

tag (wie dann auf disem auch beschehen) abermaln selbs aigner personen zu erscheinen oder an ir statt ire anweld und bevelchhaber mit ubersendung irer schlüssel und legbrief, auch gnugsamen gwalt hieher zu vermügen und mit sich [zu] bringen, das demnach bei den andern zwaien chammerrethen, namblich Strassburgischen und Augspurgischen, durch ermelte beede stett dahin auch gehandelt solle werden, das die iren gleicher gestalt aigner person, sover imer möglich, erscheinen oder aber, wo das je nit zu erhalten, ire vollmechtige gwelt sampt schlüssel und legbriefen aintweder irer herrn verordenten gesandten oder andern darzu verordenten personen gemainen stenden dermassen ubergeben und zuschicken sollten, das unangesehen ires abwesens die andern chammerreth, obschon nur ainer bei der hand, mit erhebung und eröffnung der truchen, auch volgender rechnung mochte furgeschritten werden; das auch hiezwischen die chammerreth der truchen halber, so zu Reutlingen bei ainem E. rath hinderlegt, dermassen fursehung thue[n], das dieselbig gewisslich uf gemelten abend auch geen Esselingen gebracht und morgens zu furderung der sachen geoffnet werden möchte.

Zudem auch gemaine Oberlendische stend und stett ire bottschaften mit iren particularrechnungen dergestalt abfertigen sollen, das die nicht allein vermög angeregt Augspurgischen abschids angehört, sondern auch, sovil möglich, von gemainen stenden justificiert, entlich beschlossen und abgehandlet werden oder aber zum wenigsten in furgefallnen mengeln ain jeder gesandter auf werendem selbigen tag sich beschaidt und bevelchs erholen möchte, das auch volgends alsbald vermög mergemelts jungsten Augspurgischen abschids nach zimlichen, billichen, müglichen und treglichen mitteln und wegen betracht werde, wie die wachenden und andere schulden bezallt und zu erhaltung trauwen und glaubens meniglich zufriden gestellt werde.

Im faal aber das in justificierung der particularraitungen, auch anderer puncten halben dermassen zweifel oder verhinderungen furfallen sollten, das die gesandten und bottschaften dariber nit schliessen künten, sonder sollichs an ire . . . herrn und öbern muntlich oder sonst hinder sich gelangen lassen muessen, das alsdann nach gestalt der sachen ain anderer furderlicher tag zum lengsten in monnats frist zu falliger und entlicher vergleichung benent und furgenommen und auf demselbigen die sachen ainmal beschlossen und one ferner aufziehen unverlengt verglichen wurden.

Dieweil auch abermalln von wegen her doctor Hansen von Metz anforderungen seines ausstands und dargelihen gelts der 723 fl. 23 kr. anbringen beschehen, sollen uf kunftigen tag die gesandten auch nach wegen trachten, wann und wie derselbig der billichait nach zufridengestellt und bezallt werden möchte.

Welchen abschid die anwesenden bottschafter einhelliglich bewilligt, angenommen und darauf abgeschiden.

Esselingen mittwochs den 17 junii a. 1551.

Nota. es wollen auch die Augspurgischen gesandten fursehung thun, das ir chammerrath sein legbrief, wie dann der Ulmisch chammerrath auch thon, Balthassarn Mosern innerhalb vierzehen tagen geen Stuttgarten zuschicken, welcher volgends alle drei legbrief an ain E. rath geen Reutlingen zu erhebung der truchen nur zusenden und die truchen geen Esselingen verschaffen, die auch von den herren daselbst angenommen, notturftiglichen verwart und ime, Mosern, ain legbrief in gemainer form zugestellt soll werden.*

**116. Abschied der Esslinger Tagfahrt der Oberländischen Städte in der
Rechtshandlung gegen Hz. Heinrich von Braunschweig. 1551 Juni 19.
Esslingen.**

Frankfurt St. A. Reichssachen II Nr. 1036, Abschrift.

Das Zeugenverhör. Die Ratschläge der Konsulenten. Ernennung von Kommissaren. Die Rechnungen Ulms, Strassburgs und Frankfurts. Ausserordentliche Anlage. Die Abschriften aus der hessischen Kanzlei. Die päpstliche Absolutionsbulle für Hz. Heinrich. Zurückhaltung der Konklusionsschrift. Speckswinkels Gesuch.

Da in dem Abschied von Augsburg vom 12. Decb. 1550 bestimmt ist, dass man wieder zusammenkommen will, wenn die Ratschläge da sind, und Strassburg einen jetzt erhalten, so hat es den Städten geschrieben, ihren Gesandten die sie wegen der Rechnung nach Esslingen schicken, auch Befehl in den Punkten des Ausschreibens zu geben¹. Es sind demgemäss erschienen: Strassburg, Frankfurt¹, Esslingen, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Bibrach und Isny; Hall lässt sich durch Esslingen, Kempten durch Strassburg entschuldigen, haben aber Gewalt gegeben.

Nach dem Abschied in der Rechnungssache nehmen sie die Braunschweigische Sache vor.

1. Das Zeugenverhör ad perpetuam rei memoriam. Da Dr. Walther gen. Vischer, Hainz v. Lutter und der Statthalter Rudolf Schenk alt und schwach sind, soll das Verhör möglichst gefördert werden; denn obwol der Gegner seine Generalbeschlusschrift eingebracht und «das concludiren nun alle tag bei der stät syndico steht, also dass man der interloquutori oder zulassung zu ordenlicher beweisung» in Kurzem gewertig sein könnte, so wird man jetzt gegen die päpstl. Absolution² Einreden erheben müssen, so dass sich das Verhör noch lange verziehen wird und die Zeugen inzwischen sterben könnten. Es ist daher um das Verhör anzuhalten. Demgemäss ist eine Supplik aufgesetzt und beschlossen; die der Frankfurter Gesandte noch Lamb und Ziegler zur Verbesserung vorlegen soll, «damit dieselb vor künftiger vacanz ufs wenigst gerichtlichen einkommen möge.»

2. Amorbachs Ratschlag abgehört. Den Gesandten, die kein Latein können, ist der Inhalt mündlich berichtet worden. Da er fast in allen Punkten sich für die Städte ausspricht; so kann man sich von seinem Ratschlag «als ains berumten manns» nicht wenig Vorteil versprechen. Um so mehr muss man seine Mühe belohnen. Beschlossen, dass Strassburg ihm «ain trinkgeschirr oder duplet» im Wert von 100 Gl. und 10 Thl. für seinen Substituten von der nächsten Strassburger Messe aus sende.

3. Von den andern Konsulenten hat Dr. Fries abgelehnt, Dr. Gugel aber hat nach Empfang der Akten und von 30 Tlr. pro arra Strassburg geschrieben, er werde sein Gutachten bald möglichst einsenden³. Es ist daher beschlossen worden; dass Lic. Machtolf, «als so ime mit sonderer freuntschaft zugethan», ihn mahnen soll. Und obwohl man seine Mühe noch nicht kennt, jedoch da Ulm eine ganze Rechnung der Kosten geschickt werden soll, will man auch für ihn «100 Gl. doch in gelt» und 10 Thl. für seinen Substituten in Rechnung

¹ S. o. Nr. 110, 111.

² Vgl. die viertnächste Anm.

³ Schreiben vom 2. Mai: St. A. IV 26 Nr. 30; ebenda ein 226 Seiten einnehmender Ratschlag Gugels.

stellen. Befindet sich nachher seine Mühe und Arbeit anders, so kann künftig die Summe festgesetzt und von diesen Städten ohne Ulm bezahlt werden.

Strassburg berichtet, dass auch Marianus Socinus willig ist. Da aber die Uebersetzung sehr kostspielig ist und die Akten wahrscheinlich noch geändert werden, so meint Strassburg, es sei besser es «bis nach volnfürter kuntschaft einzustellen und volgends erst, wann das factum gewiss, solchen kosten aufzuwenden». Die Gesandten einverstanden; «doch dass mitler zeit D. Socynus mit gutem glimpf bei seinem gutwilligen erbietten ufgehalten werde.»

4. Wegen der Kommissare beschlossen, «dass D. Dillmann Dietelbach, lic. Philips von Schwepenhäusen, baide zu Menz wonhaft, und lic. Jacob Plattenhart, auch baide statschreiber zu Wurms und Speir und dann andere mehr als nemlich D. Jacob Reuter zu Menz, Joh. Flaischbain, Hanauischer secretarius, D. Philips Hailles zu Haidelberg und D. Johann Portius fürzuschlagen sein solten», damit der Gegner um so weniger Einreden habe, da sie alle den Städten «nichts zugethan noch verwant sein». Lehnt er sie aber alle ab, «so hette der richter von amts wegen aus denen oder sonst unparteiischen zu verordnen». Doch soll der Frankfurter Gesandte auf dem Rückweg Ziegler fragen, ob er noch andere vorzuschlagen habe.

5. Die Ulmer Gesandten haben Ulms Rechnung den Gesandten von Strassburg gegeben und erklärt, da sie jetzt mit Heinrich vertragen seien, wollten sie sich an den künftigen Kosten nicht beteiligen, wohl aber ihren Teil an den bisherigen erlegen¹.

Bei der Prüfung der Ulmer Rechnung einige Bedenken wegen Zehrung und Botenlohn, da in Speier beschlossen ist, dass jede Stadt für ihre Gesandten und deren Zehrung selbst aufzukommen hat. Das wurde den Ulmer Gesandten durch einige Verordnete «glimpflichen berichtet» mit dem Erbieten ihnen die Rechnungen von Strassburg und Frankfurt auch mitzutheilen; sie haben darauf Gründe für die beanstandeten Posten angeführt, aber gemeint, ihre Herren würden sich mit den andern Städten leicht vergleichen. — Gegen die Strassburger und Frankfurter Rechnung hat man nach mündlicher Erläuterung kein Bedenken gehabt. Beschlossen, dass Frankfurt Dr. Conrad Humpracht für den Ritt nach Cassel ein vergoldetes Trinkgeschirr im Wert von 50 Thl. verehren soll. Gremp und Lamb sollen für ihre Mühe je 150 Gl. erhalten und gebeten werden, den Städten weiter zu dienen.

Da sich aus den Rechnungen ergibt, dass man etwas schuldig und also

¹ Von Seiten Ulms bilden die Anweisungen für die Gesandten in der Braunschweigschen Sache einen Anhang zu der zu Nr. 113 erwähnten Instruktion in der Rechnungssache. Die betr. Anweisungen besagen: «Was die alten contribucionen belangt und ains E. raths gsandten uf dem jungst zu Angspurg der Bronschweigischen rechtvörtigung halben gehaltenem tag vermög des abschids bewilligt, darinnen sollen sich die herrn gsandten von den andern diser sachen verwandten E. stötten nit absöndern, sondern dieselben uncosten mittragen und bezalen helfen, auch ditz orts an ain ungerads, damit guter, freuntlicher will bei den E. stötten erhalten werden möge, nit sehen, aber sich in kain neue contribucion, anlag noch andere weitere handlung begeben; wie sie auch zuversichtlich aus dem, das ain E. rath mit dem fursten zu Bronschweig schon vertragen, zu den andern E. stötten in dergleichen neuen sachen nit meer ervordert werden.

Sonst ist den herrn gsandten auch ain rechnung der eingenommen zwaier contribucionen und wie ain E. rath dieselben widerumb ausgegeben, auch was er sonst weiter fur uncosten mit bottenlohn oder in ander weg erlitten, aus dem steurhaus gegeben, wölche sie wol einzulegen werden wissen.»

eine neue Contribution nötig ist, so hat man sich auf eine ausserordentliche Anlage von 805 Gl. verglichen, nämlich:

Strassburg	250 Gl.	Hall	60 Gl.
Frankfurt	150 Gl.	Lindau	45 Gl.
Memmingen	72 $\frac{1}{2}$ Gl.	Reutlingen	45 Gl.
Bibrach	55 Gl.	Kempton	35 Gl.
Esslingen	62 $\frac{1}{2}$ Gl.	Isny	30 Gl.

Jede Stadt soll ihren Teil bis zum künftigen Tag in Strassburg, Frankfurt oder hier in Esslingen erlegen.

6. Die weitere Erkundigung betreffend haben die Gesandten die Copien aus der hessischen Kanzlei summarisch durchgesehen und befunden, dass sie nicht nur den Ungehorsam Heinrichs gegen die kaiserliche Sequestration dartun, sondern auch, wie es bei dem Vertrag zugegangen und besonders dass die kaiserliche Capitulation Heinrich vorher ganz mitgeteilt war, so dass sie hoffen, dass die Copien im Prozess sehr nützlich sein werden^a.

Halten es daher für nicht unziemlich, dass Frankfurt der hessischen Kanzlei 25 Tlr. verehere.

«Was aber den stand rechtens, wie der itzt gelegen, betrifft, hat Braunschweigischer anwalt vorlangest zu dem streit, ob der krieg zu bevestigen oder nit, sein generalbeschlusschrift eingebracht, darwider die advocaten im anfang aprilis ir conclusionschrift verfertiget, welche gleichwol, wie die^b gesanten anzeigt, noch heutigs tags judicialiter nit übergeben, wie dann auch der ratschlag, so allein dies spans oder punctens halber verfast, durch D. Ammerbachium approbirt und unterschrieben, ad partem, wie gebreuchig, dem herren kammerrichter nit presentirt, aber doch von den gesanten summarisch und im effect abgehört worden ist, also dass man tröstlicher und guter zuversicht ist, diese stät sollen gemainen geschriebnen rechten und des kammergerichts alten und neuen ordnungen nach mit der kriegsbevestigung nit beschwert, besonders derselben entladen und herr gegenthail a limine iudicii oder gegenwertigem gerichtstand in kraft des vertrags und erstatten aids, wie erbar und billich, repellirt und abgetrieben werden^c».

Da aber der Gegner am 1. Juni eine nichtige päpstliche Absolution eingebracht hat, so sind die Gesandten dafür, dass die Übergabe der Conclusions- und Informationsschrift noch zur Zeit verzogen werde und die Advocaten eine Exception und Widerlegungsschrift verfassen, die auf dem nächsten Rechnungstag vorgelegt werden soll. Sie hoffen, «dieweil die absolution in iren narraten vast durchaus unerfindlich, auch sonst mit gewöhnlichen clauseln und signaturen dem stylo nach nit versehen noch verwart ist», dass von ihr wenig zu befürchten ist^d.

^a Am Rande vom Lamb: «Utinam verum!»

^b Zu lesen «den»?

^c Am Rande von Lamb: «wan die absolution nit vorhanden weres.

^d Eine Abschrift der Absolutionsurkunde Papst Julius' III. für Herzog Heinrich und seinen Sohn Karl Viktor d. d. Romae ap. S. Petrum sub annulo piscatoris 17 Februar 1551 in Frankfurt, Reichssachen II, Nr. 1036, prod. Spirae 1 Juni 51, lectum [in Frankfurt] 9. Juni 1551. Laut des Protokolls über die Verhandlungen in der Sache Herzog Heinrichs gegen die Städte usw. am Kammergericht reichte der Anwalt des Herzogs die in Rede stehende Urkunde am 1. Juni 1551 ein. Ziegler, der Anwalt der Städte, erbat daraufhin Abschrift der letzteren und Frist von 2 Monaten, um die Gründe vorzubringen, weshalb die Schrift, als gegen des Reichs Ordnung verstossend, nicht anzunehmen sei usw. Frankfurt, Reichssachen

Wenn diese Einreden eingebracht werden, wird der Gegner ohne Zweifel seinen Gegenbericht «nicht unterlassen wollen, «dardurch dann die sachen zu verrier disputation und weiterung gelangen mögen»^a.

Beschlossen, Ziegler von hier schriftlich verstehen zu geben, die Conclusionschrift bei sich zu behalten und die Einreden gegen die Absolution zu erwarten. Der Frankfurter Gesandte soll den Brief im Durchreiten abgeben. «ab welchem dann leichtlich abzunehmen, wie und welcher gestalt der gerichtlich process zu dirigiren oder zu richten sein wölle. dann was weiters bei diesem puncten von andern mitteln zu fruchtbarlicher volnführung oder endschaft dieser sachen uf hintersichpringen ist beratschlagt und erwegen worden, haben die gesanten ire herrn und obern zu irer ankunft in geheime und stille wol und traulichen zu berichten», um auf dem nächsten Tag, der am 1. August in Esslingen stattfinden soll, es um so besser abzufertigen.

7. Die Gesandten wären geneigt gewesen, Speckswinkel zu willfahren, soweit sie Befehl hatten. Doch erwägen sie, da die Städte ihm von dem Dienstgeld nichts zu geben schuldig sind, weil er keine Bestallung oder sonst dgl. vorgelegt hat, «so werde seiner deposition oder sage, der er über kurz oder lang uf gewöhnliche fragstück verhört werden solte, solches nit wenig nachtailig noch abbrüchlich sein und villeicht dahin gedeut werden, als ob die stet ine corruptionsweis zu irem intent haben prauchen wollen». Daher einstimmig beschlossen, Frankfurt solle ihm seine Supplik zurücksenden und dabei vertraulich raten; er solle sie an Württemberg und andere Stände, die am 2. Aug. hier zusammenkommen, richten; dann wollen ihn diese Städte dabei möglichst fördern; gut wäre es, wenn er einen glaubwürdigen Schein über seine Bestallung beilegte. . . .

Auf diese Punkte haben sich die Gesandten laut des Ausschreibens und ihres Befehls verglichen «und an ire herrn und obern anzupringen, auch uf obgemelten kunftigen tag ferner zu erledigen einhelliglich verabschiedet.

Actum Esslingen fr. den 19 junii a. etc. 51.»

Namen der anwesenden Gesandten.

Strassburg: Friedrich von Gottesheim, Ludwig Grep doctor, mit bevelch der stat Kempten.

Frankfurt: Daniel zum Jungen, burgermeister.

Reutlingen: Ludwig Decker, alter burgermeister.

Hans Reuser.

II Nr. 1036. Die päpstliche Urkunde besagt: als die Herzöge «ad eorum [dominiorum] recuperationem manu armata absque alicujus injuria tendentes» in Gefangenschaft gerieten, haben sie mit dem Landgrafen von Hessen, der als Gebannter nicht verhandeln konnte, ohne den Sieg des Kaisers zu kennen, einen Vertrag abgeschlossen, demzufolge sie der Ketzerei nicht entgegengetreten sollen. Da nun niemandem erlaubt ist «super his que fidem concernunt, absque auctoritate sedis apostolicae aliquid statuere, facere vel transigere aut pacisci», dieser Vertrag mithin ungültig ist, so spricht der Papst die Herzöge von den durch diesen Vertrag und alle ähnliche Abmachungen festgesetzten Strafen frei und erklärt den Vertrag «necnon promissiones et renuntiationes vestras hujusmodi nunquam valuisse», löst sie von ihrem Eid und setzt sie in den alten Stand ein usw. — Die in Esslingen versammelten Städteboten setzten hiergegen einen Protest an das Konzil auf: Abschriften in Strassb. St. A. AA 528 Bl. 2—4 und Frankfurt Reichssachen II Nr. 1036; Notariatsinstrument über den Protest von Grep und Machtoff am 22. Juni 1551 in Stuttgart vorgelegt in Strassb. St. A. a. a. O. Bl. 1 (auf Pergament).

^a Am Rande von Lamb: Ist ungewiss; haben es bis hieher anders erzeigt.

Memmingne: Foelix Phest, burgermeister.

Lindau: Hans Bensperg, burgermeister.

Bibrach: Jacob Eckelspach, burgermeister.

Isny: Hans Jacob Örlwein, statschreiber.

Esslingen: Anthoni Fleiner, alter burgermeister.

Mauritius Lutz, zunftmaister. Johann Machtoltft, licenciat, mit bevelch der stat Schwebischen Hall¹.

117. Strassburgs Beratung und Beschluß über die durch Dr. Kraus überbrachte Werbung Hz. Christophs von Württemberg.

1551 Juni 20.

Strassburg.

Strassb. St. A. AA 576 a Bl. 50—52, Entwurf Sturms.

Die für das Konzil aufgesetzte Konfession Christophs und ihre Zusammenarbeit mit der kursächsischen. Vorsichtiger Fassung der Vorrede und des Schlusses der ersteren. Strassburgs Anbringen an die in Esslingen versammelten Städte. Die noch ungeklärte Geleitsfrage.

«Samstag den 20 junii presentibus Ja. Sturm, D. B. Botzheim, D. C. Hedione, D. Jo. Marpachio et Jo. Lenglino.

Die hern theologi lassen in die gebessert confession gefallen, sagen, die enderung nem der substanz nichts, sonder geb ir meer lichts. sind die zu unterschreiben willig. sagen, die andern haben si noch nit gehört, wollen sie inen furhalten.

Derhalben wurt bedacht h. Christoffen zu schriben in nammen der hern der XIII², das si die werbung siner fl. g. gesanten gehört. bedanken sich der zugeschickten gebesserten confession und des churfursten zu Sachsen gegeben antwort. hetten die confession den gelerten zugestölt, die inen dieselbig gefallen lassen; weren die zu unterschriben willig.

Dweil wir aber us D. Marpachs relation und erfahrung, dazu aus des churfursten jetz gegebner antwurt vermerkten, das Philippus auch ein confession stöllet, so wolt unsers erachten die notturft erfordern uf die weg zu gedenken, wie us beiden confessionen eine gemacht mocht werden. dis kont aber fuglicher nit woll beschehen, dan das Brentius und Philippus zusammen persönlich komen und in beisein etlicher mer gelerten sich derselben verglichen. doch stellen wir sollich in seiner fl. g. verner bedenken.»

Sie meinen ferner, die Vorrede und der Beschluss der zugeschickten Konfession solle durch Brenz besichtigt und so vorsichtig angesetzt werden, dass die Gegner auf dem Konzil keine Ursache oder Anlass nehmen könnten, als ob die Sache zu ihrer Erkenntnis gestellt würde und sie [die Gegner] feststellen könnten, was darin der Schrift und dem katholischen Glauben gemäss sei und was nicht.

«Sodan das wir die confession andern gutherzigen von stetten, do wir achten, das es nutz bringen wurd, zustellen mochten, haben wir noch zur zeit nit gedenken mogen, wem wir die dermassen zustellen möchten. wir haben aber unsern gesanten uf jetzgehaltne tag zu Esslingen bevelch geben

¹ Zur Geschichte dieser Esslinger Tagfahrt vgl. auch unten die Strassburgischen Aufzeichnungen vom 27. und 30. Juni 1551 (Nr. 121f.).

² d. i. Nr. 120.

den andern stetten anzuzeigen, us was ursachen die zusammenkunft underlassen; das aber E. fl. G. und wir seither sovill erfahren, das h. Moritz churf etc. und ander stend das concilium zu besuchen willens; derhalben E. fl. G. und wir desselben auch gesinnet uns mit sin chfl. G. zu vergleichen. wo nun jemants us inen, den stetten, das concilium durch die iren auch besuchen wolt, so wer' unser gutbeduncken, das er sinen gelerten und gesanten bevelch geb, sich mit hochgemelten churf. und unsern gesanten zu vergleichen. wo aber jemants us mangel der personen nit schicken wolt, das alsdan derselb jemants, der do schicken wurd, gewalt geb, sich als obstott von irer wegen mit den andern auch zu vergleichen, domit alle ding mit mererm ansehen und eintracht furgenommen und mit hilf gottlicher gnaden desto zu besserem und christlichem end gebracht werden möcht. dobi wir es noch zur zeit bleiben lassen. trug sich aber zu, das wir es fur fruchtbar und der sachen zu gut und nutzlich achten wurden jemants die confession zu uberschicken, wollen wir es alsdan auch nit underlassen.

Sovill dan des churf. zu Sachsen antwort belangt, die er E. fl. G. gesanten geben, haben wir dieselbig mit sondern freiden und gern gehört; und achten, das gut sin solt, das die zusammenkunft der gelerten gefurdert. so wir auch verstendig wan E. fl. G. die iren zu schicken vorhabens, wolten wir nit underlassen der unsern einen auch mitzuschicken, domit sich D. Philippus und Brentius der confession und anderer sachen verglichen möchten, zuvor und ehe einiche session in dem concilio gehalten wurd.

Aber des geleits halber, so kai. Mt. dem churf. uberschickt, konnen wir nit gedenken, das E. fl. G. und unser gesanten sich desselben zu behelfen hetten, dweil es allein uf des churf. und siner genachpurten gesanten gestelt ist. so stott das argument, das das concilium uber kai[ser] und konig zu gebieten haben will, dozu die declaration des concilii zu Costantz und das exempel mit keiser Sigmunds geleit und dem Hussen noch unaufgelost. so ist auch uns, denen von Strassburg, unz uf heutigen tag auch das gemein gemelt der kai. Mt. usschreiben und vergleitung noch nit zukommen oder uberantw[ort] worden¹. derhalben wir ganz noch von noten achten, das die kai. Mt. uf mass und form, wie E. fl. G. das hievor bedacht, ersucht, auch der churf. von Sachsen deshalb neben E. fl. G., uns und andern anzusuchen gebetten werd; wie wir dan nit zweiveln, E. fl. G. es selbs auch dermassen bei ir fur nutz und nott ansehen und bi dem churf. zu Sachsen moglichen vleiss anzuwenden nichts underlassen werden. Das alles etc.»

118. Die Geheimen von Ulm an Strassburg.

1551 Juni 21.

[Ulm].

Ulm St. A. Reformationsakten XLV Nr. 183, Entwurf.

Senden vertraulich ihr Abkommen mit Heinrich von Braunschweig. Bitten um Mitteilung der kursächsischen Konfession; beteuern ihren Eifer für eine christliche Vergleichung.

Strassburgs Ersuchen gemäss übersenden sie eine Copie des Vertrages mit Herzog Heinrich, die sie ganz geheim zu halten bitten.

Ihr alter Bürgermeister Sebastian Besserer hat bei der Rückkehr vom

¹ Dass das entsprechende kaiserliche Schreiben vom 23. März 1551 Strassburg erst am 5. Juli zukam, wurde schon bemerkt.

Rechnungstag von Esslingen erzählt, dass Grempp ihm unter Anderem mitgeteilt habe, dass Herzog Moritz das Concil stattlich besuchen zu lassen und durch «Melanchthon und villeicht andere gelehrten ain christenliche confession als ain vorberaitung oder instruction uf das beruert concilium verfassen zu lassen» beabsichtige. Da sie meinen, dass Strassburg diese Confession hat oder erhalten wird, bitten sie um vertrauliche Zusendung einer Abschrift auf ihre Kosten . . . «Dann wir je unsers thails mit allen gutherzigen nichtzit liebers wünschen und begern wolten, dann das die strittigen puncten der religion zu wahrer christenlicher vergleichung und fridsamer ainigkeit der kirchen unvernachtailt der eern gottes und rainer anrueffung seins hailigen namens kommen möchten».

Dat. Samst. 26. Juni 1551.

119. Kaiser Karl V. an Meister und Rat von Strassburg. 1551 Juni 25.
Augsburg.

Strassburg St. A. AA 575 Bl. 7, Ausj., vorgel. und verlesen 19. August 1551.

Beglaubigt seinen Pfennigmeister Wolfgang Haller den Jüngeren zum Hallerstein, dem er aufgetragen hat, mit ihnen über Dinge, daran dem h. Reiche deutscher Nation viel gelegen ist zu handeln. «und diweil nun solches von uns allain darumb beschickt, damit fride, ruhe und recht im hailigen reiche erhalten und die ungehorsamen, so sich alles unbefuegten unrechtmessigen gewalts angemasst, gestrafft und zu gepuerlicher schuldiger gehorsam angehalten und gepracht werden, ir auch solches gute gelegenheit hapt und fur euch selbs zu thun pillich genaigt se d.» so sollen sie sich «seinem [Haller] anpringen und unserm begern nach gutwillig, willfarig und dermassen erzaigen, damit ain solich nutzlich notwendig vorhaben dardurch gefurdert und euer gehorsam dabei gespurt werden moge¹.

Geben in unser und des reichs stat Augspurg 25 Juni 1551, unsers kaiserthumbs im 31.»

120. Die Dreizehn von Strassburg an Herzog Christoph von Württemberg.
1551 Juni 26.
[Strassburg.]

Stuttgart St. A. Schmidlinsche Kollektaneen XIV, 1 Nr. 6, moderne Abschrift; im Auszug gedruckt Ernst Briefwechsel Hz. Christophs I S. 216–218 Nr. 209.

Antwort auf die Werbung des Dr. Kraus².

121. Friedrich von Gottesheim und Dr. Ludwig Grempp berichten dem Strassburger Rat über die Esslinger Tagfahrt. 1551 Juni 27.
[Strassburg.]

Strassburg St. A. Prot. 1551 Bl. 210 f.

Sa. 27. Juni 1551. «Friderich von Gottesheim und D. Ludwig Grempp zeugen an, als den 14. dis sie [sich] gen Esslingen verfügt, sei man denselben

¹ Haller überbrachte das Ersuchen des Kaisers, für Reichszwecke 120000 Gulden zu leihen. Über die Ablehnung des Gesuchs durch Strassburg s. u. Nr. 143.

² Entspricht ganz Nr. 117.

montag [15.] nit zusammenkomen, sonder nach mittag hab D. Jeronimus [Gerhard]^a von Ludwig von Frauen[berg]¹ anzeigt, welchermassen man zum tag komen, namblich die rechnungen zu thon und zu horen, wie sie dan iren camerrat und pfeningmeister bei handen gehapt, und danach horen, wie man die laufenden schulden zallen einer den andern vernugen und zu zallen vorgelagen wolle. darauf man eins jeden bevelch gehort und sie iren bevelch anzeigt, daz sie die particularrechnung horen soll[en]. dessen sei Augspurg auch gewesen. aber die Ulmischen haben anzeigt, man muss die hauptrechnung horen; man kund sonst zu der particularrechnung nit komen. Frankfurt: er solt rechnung horen unvergrifflicher weis, sie weren in gemein oder sonderheit, und danach sich vernemen lassen; das fast^b dahin stand seine hern hernacher dessen zu berichten.

Reutlingen: sie solten in kein rechnung willigen; heten etlich stend oder stet mer usgeben, wer' man inen nachzutragen nit schuldig, dan man nit vermog der verfassung gehandelt. so wer' ir unvermoghlichkeit am tag. wolten aber doch unvergriffenlich horen, wie man die laufenden schulden zalen wolt. doch wolten sie frei sein.

Heilbron: sei des willens gewesen wie Ulm, das man general- und particularrechnungen hor; sich sonst mit Wirtenberg und Ulm votiert.

Lindau hab kein rechnung horen, aber von mittel reden wollen, wie man laufende schulden zallen und brief und sigel halten. wolt er sich unvergrifflich einlassen. also haben Bibrach und Isni bevelch gehabt.

Esslingen hab auch am glauben nit manglen lassen; weren aber die 18 doppelmonat nit schuldig; wer' on ir wissen und die verfassung zugangen.

Ravensburg hab die rechnung auch horen wollen.

Do nun die bevelch nit gleich gewesen, hab man wider umgefragt. Wirtenberg und Augspurg seien inen zugefallen; die andern seien uf iren bevelchen bliben. in der driten umbfrag sei von Wirtenberg uf die ban pracht, man solt gen Augspurg und Reutlingen schicken und sehen, wie man die truchen zu handen precht und offnete. aber es haben vast alle andere dohin geslossen, das es nit zu thon und uf horung der rechnung gewilligt. Memingen hab nieman bei diser handlung gehapt. ir gesandter hab anzeigt, wer' allein der Braunschweickischen sachen und concilii halben da. seine hern heten denen von Ulm geschriben; die heten es nit thon wollen, also das der gesandt bei in, her Gotesheim und D. Ludwigen, rat gehapt, wes er sich halten solt, den brief zu lesen. sei geschehen. ist darauf der abschid und der abwesenden stet schreiben gelesen^{c 2.}

^a für den Namen ist in der Vorlage eine Lücke gelassen.

^b So?

^c Es steht noch das Wort „Erkent“, der Beschluss selbst fehlt; der Text weist hier eine Lücke auf.

¹ d. i. die Vertreter Württembergs.

² Am gleichen Orte Bl. 215f. folgt eine Aufzeichnung über das, was diebeiden Gesandten über die Behandlung der Braunschweigischen Angelegenheit in Esslingen dem Rate berichtet haben.

122. Friedrich von Gottesheim und Dr. Ludwig Grempe berichten dem Rat zu Strassburg über ihre Mitteilungen an die andern oberländischen Städte in Sachen des Konzils auf der Esslinger Tagfahrt. Was darauf erkannt.

1551 Juni 30.
[Strassburg].

Strassburg St. A. Prot. 1551 Bl. 215.

Am Di. 30. Juni 1551 tragen vor «Friedrich von Gottesheim und D. Ludwig Grempe: «nachdem, [wie] sie sambstag [27.] anzeigt, die handlung der rechnung ir end gehapt, do seien sie zu den Wirtenbergischen gethon, sie der handlung des concilii erinnert mit anzeug, das mein herrn von etlichen steten ersucht, wie die sachen geschafften; die verrost, das man sich berichten wolt; doch hette[n] sie bevelch, an ir, der Wirtenbergischen, vorwissen nit zu thon, auch nit weiter dan was D. Marpach pracht. doruf die Wirtenbergischen, das sie keinen bevelch diser sachen halben heten; wisten derhalben sich nichtz einzulassen. wurden es furderlich an iren hern bringen lassen und sie inen wider anzeigt, sie achten es nit von noten; dan man nit anzeigen wurde, das dem handel oder irem gn. herrn nachteilig, sonder der sachen furderlich. demnach haben sie her Fridrich mit Augspurg und D. Ludwig mit Ulm ad partem gehandelt, do der Augspurgisch die sach gar eusserlich gemacht, das er von unnoten geacht vill mit im zu handeln. mit Ulm hete D. Ludwig anzeigen: mein hern so vill erfahren, das Sachsen durch die gelerten besuchen lassen woll, und etlich fursten auch, und man fur gut het, das man fur einen man stand. daruf gefragt, wess seine hern wollen. der geantwort: die sach stand bei den geheimen, die haben noch nichtz fur den rath pracht; er wols aber anzeigen; und werden die geheimen bei inen meinen hern den geheimen alhie schreiben.

Den andern steten haben sie sumarisch erzelt, was D. Marpach erfahren, und das Wirtenberg mit seinen gelerten auch in bedacht wer'. wo nun mein hern zukom und sich erofnen lassen wolt, wurde man sie berichten. dessen die stet mechtig woll zufriden gewesen und haben gepeten, sobald die confession kom, inen dieselb uf iren costen zu schicken, sich mogen zu ersehen. denen sie anzeigt, heten sein nit bevelch; heten aber dafur, es wurde bedenken haben; dan es zu weitleufig werden mocht, ehe man ein werk dorus machte. so man aber enig, alsdan und dieweil mans dinnen furpringen mocht, das mans dan uberschicken wurde. des sie fast alle zufriden gewest. haben sich also vernemen lassen, das sie dafur haben, die stet werden helfen fur ein man stehen und kein zergang seind^a werd. haben sie gepeten in stil zu halten. Heilpron hat angezeigt, das ir prediger Molterus bewilligt, sich ins concilium brauchen zu lassen.

Erkant: dieweil die hern, denen es bevolhen, nit da, sollen inen dise hern auch relation thon und daneben bedenken, was man neben der confession furnemen wolle, auch ired lebens halben, wie sie bisheer hausgehalten, ob es gebessert werden mocht».

^a «zergang» und «seind» undeutlich.

123. Kaiser Karl V. an Meister und Rat von Strassburg. 1551 Juli 3.
Augsburg.

Strassburg St. A. AA 575 Bl. 1, Ausfertigung; Abschrift ebenda Bl. 3.

Hört, dass dort mehrere Hauptleute Werbungen und Praktiken treiben, was den bezüglichen Mandaten zuwiderlaufe; die Stadt möge das abstellen. Augsburg 3 Juli 1551¹.

124. Die Dreizehn von Strassburg an die Geheimen von Ulm.

1551 Juli 6.

[Strassburg.]

Ulm St. A. Reformationsakten XLV Nr. 187, Ausf.

Danken für die Uebersendung des Vertrags. Hätten aber gern die Summe erfahren und bitten nochmals um Mitteilung dieser; werden sie ganz geheim halten.

Die Konfession haben sie noch nicht. «so uns aber dieselbig wurde und der churfürst von Sachsen leiden mag, dass wir euch und andern dieselben mittheilen, so soll sie euch unverhalten bleiben.»

Dat. Mo. den 6. Julii a. etc. 1500 und im 51².

125. Herzog Christoph von Württemberg an die Dreizehn von Strassburg.

1551 Juli 7.

Stuttgart.

Strassb. St. A. AA 576a Bl. 47, Ausf.; mit Gegenzeichnung des Kanzlers Fessler; empf. Fr. 10 Juli, vorgel. 11. Juli.—Mod.Abschr. Stuttgart Schmidlinsche Koll. XIV, I Nr. 7; erwähnt Ernst I S. 217 A. 1.

Die Konfession. Kurbrandenburgs Antwort an Hz. Christoph.

«Wir haben euer schriftlich bedenken von wegen der gestelten unserer theologorum confessionen vorhabenden concilio inzupringen nach lengd gelesen . . . und darauf derselbigen confession eingang und beschlus widerumb under hand genomen und durch unsere rätthe, auch etlicher theologen gut ansehen, die prefacion und dann die conclusion etwas andern und inpersonaliter, wie ir aus beigethanen copiis³ zu sehen haben, stellen lassen, der

¹ Am 5. Juli erging ein zweites Schreiben des nämlichen: schickt Abschrift des obigen sowie kürzlich ausgegangene Mandate, die angeschlagen werden sollen: ebenda Bl. 2, Ausf. «empf. zinstags 21 Juli 51, verlesen vor ret und XXI uf den dag in den canzeln, als vil deren man hat gehaben megen.» Über den Empfang und die Beantwortung dieser beiden Schreiben s. u. zu Nr. 126.

² Ulm antwortete d. d. Freitag den letzten Juli: haben Herzog Heinrich auf dessen «gnedig und ernstlich anhalten zugesagt», die Vertragssumme niemandem zu offenbaren. Daher steht sie auch nicht im Vertrag, sondern nur in der Quittung. Können daher Strassburg hierin nicht willfahren und da dieses es vielleicht auf anderem Wege erkundigen kann, bitten sie, «sie wöllen unser hierinnen . . . freuntlich verschonen, sich der zugsandten vertragscopi benugen lassen und dise wägerung von uns anderer gestalt nit dann wie gehört vermerken. Danken für das Erbieten die sächsische Konfession zu senden und bitten nochmals, wenn sie kommt, um eine Abschrift auf ihre Kosten. Ulm, Ref.-Akten XLV Nr. 190, Entw.

³ Diese Abschriften fehlen.

zuversicht, es solte nunmer dasjenig so ir bedacht und sonst furfallen möcht, damit furkommen sein und verhiet werden. der allmechtig wölle in dem und anderm allenthalben sein gnad geben, damit sein glori erbreitert. . . .

Hieneben so ubersenden wir euch auch ein copei des churfürsten zu Brandenburg etc. uf unser beschehen werbung gemelter sachen halb gefallen gntwort¹, die ir zu lesen und darauf der notturft nach den sachen nachgedenkens zu haben.

Wann dann uns von dem churfürsten zu Sachsen der theologorum zusammenkunft halber antwort einkompt, wölln wir euch von derselbigen auch bericht zukommen lassen.»

Dat. Stuttgart 7 Juli 1551.

126. Meister und Rat von Strassburg an Kaiser Karl V. 1551 Juli 9.
[Straßburg.]

Wien H. H. St. A. Kleinere Reichsstände Nr. 514, Ausf. auf Perg., erh. 7. August 1551.

Die angeblichen kriegerischen Werbungen.

Haben sein Schreiben, «welchermassen etliche haupt-, bevelchs- und allerhand kriegsleut sich bei uns enthalten, die allerlei practicken, kriegsgewerb und aufwigung treiben sollen etc.», erhalten. Melden darauf, «dass nachdem E. Mt. deshalbn ausgangne mandaten uns hievor zukommen und behändigt, wir dieselben nit allein in der statt alhie und deren oberkeit aufschlagen und verkünden, sonder auch an unsern pässen, darzu allen württen und gasthalten bevelhen lassen, auf solche und dergleichen haupt-, bevelch- und kriegsleut aufsehens zu haben und was sie des orts für argwenig einicher practick vermerkten oder befunden, uns dasselbig für und anzubringen. wir haben auch sonsten verordnet solcher ding erfahrung ze thun, aber deren bisher und noch nichtzig erfahren. wir wolten uns sonsten dergestalt dargegen erwissen haben, dass E. kai. Mt. unser underthenigst gehorsam und billich misfallen darab gespürt haben würden. bitten E. kai. Mt. derhalben ganz underthenigst, wo gegen derselben wir anders oder dass wir einicher solcher practick oder handlung gefallens, geschweigen wissens gehabt oder haben solten, eingebildet weren oder werden wolten, E. kai. Mt. wölle demselben allergnedigst kein glauben geben noch zustellen, sonder uns auf dis unser underthenigst und wahr verantworten gnedigst entschuldigt haben. wir wölln auch auf E. kai. Mt. jetzig schreiben und bevelhen in der statt, an unsern pässen und sonsten mit möglicher fürsehung uns erzeigen, dass E. kai. Mt. alle billiche und mögliche gehorsam bei uns spüren sollen². . . .»

Dat. Do. 9 Juli 1551³.

¹ Auch diese Abschrift fehlt; gemeint ist das Antwortschreiben Kurfürst Joachims von Brandenburg auf die Werbung Christophs vom 14. Juni 1551, gedruckt Ernst I S. 204—206 Nr. 198.

² Vgl. dazu Mathis Pfarrer an Bernhard Mayer in Basel, der ihn gebeten hat, insgeheim mitzuteilen, was für Gefahr vorliege, sodass der Strassburger Rat eine „Hut“ eingerichtet habe. Pfarrer antwortet, abgesehen davon, dass es üblich sei, während der Messe die Hut zu verstärken, seien wieder wie vor 2 Jahren Warnungen «feures und anderer gescheft halben». Man glaube allerdings nicht daran und bisher habe Gott die Stadt gnädig behütet und werde sie hoffentlich auch weiter behüten usw. Datum Mittwoch, 8. Juli 1551. Basel St. A. L. 172 Nr. 2 Bl. 185, Ausf.

³ Laut Schreibens der Stadt an Karl vom 21. Juli hatten sie erst an diesem Tage

127. Die Dreizehn von Strassburg an Hz. Christoph von Württemberg.
1551 Juli 11.
[Strassburg].

Stuttgart H. St. A. Schmidlinsche Koll. XIV, 1 Nr. 8, moderne Abschr. — Erw. Ernst I S. 217 Anm. 2.

Die geänderte Württembergische Konfession. Trient als Konzilsort ungeeignet.

Danken für seinen Brief «samt zugeschlossener gebesserter prelation und beschluss der vorgestellten der herrn theologen confession» und der Antwort das Kf. von Brandenburg, die sie von «zeigern empfangen.» Wollen die Vorrede und den Beschluss «den theologen bei uns zu besichtigen zustellen» und die brandenburgische Antwort bedenken und; «ob E. fl. Gn. deshalb weiteres zu schreiben von nöthen sein wird, ihnen dasselbige bei eigener botschaft zukommen lassen».

Sa., 11 Juli 1551.

«Uns hat etwas glaublich angelangt, dass die kai. Mt. den erzbischöffen Teutscher nation allenthalben geschrieben, dass sie ihre suffraganien und unterbischöffe beschreiben und erfordern sollen eigener person in dem concilio zu Trient zu erscheinen. nachdem dann der platz zu Trient ganz klein, wo dann diesem statt geschehen sollte, müsste unsers erachtens ein anderer ort und malstatt ernannt werden. datum ut in literis».

128. Strassburger Bedenken der Verordneten, wie sich zu den Beschlüssen des Nürnberger Tages über Ergänzung des Vorrats zu verhalten¹.

[nach 1551 Juli 20
Strassburg.]

Strassburg St. A. AA 572 Bl. 67—68, Entwurf Jakob Sturms.

Die Zahlungen gehen gegen Religionsverwandte. Man möge Zeit zu gewinnen suchen. Verlust der deutschen Freiheit, Unterdrückung der Städte.

«In sachen ergenzung oder widererlegung des vorrats befinden die verordneten, das noch besichtigung des mandats die sach ganz beschwerlich will sein im thun und lassen.

sein Schreiben vom 5. mit den eingeschlossenen Kopien und Mandaten erhalten, nachdem ihnen «dasselbig hievon an uns usgangen schreiben» [vom 3.] schon am 9. durch Asmus von der Houben übersandt worden war. Haben darauf den Kaiser laut beiliegender Kopie Antwort zugeschickt «und haben solchem nach nit underlassen auf das vleissigst und ernstlichst erfahrung ze thun, auch etliche kriegsleut, so uns verdecktlich gewesen, beschiedt und mit ernst befragt, aber von einigerlei kriegswerbung oder practick, so vorhanden und alhie in unser statt oder hierumb in unserm gebiet und oberkeit fürgangen sein solt, nichts erfahren mögen. dergleichen haben wir auch auf unserer Rheinbrucken und andern pässen versehung thun lassen, kein kriegsmann passieren oder ziehen zu lassen, er glob dann, keinem frembden potentaten wider E. kai., auch die kön. Mt. und das h. reich zu dienen oder zuziehen.» desgleichen haben sie «jetz abermals E. kai. Mt. gnedigsten bevelch nach jetz zugeschickte mandata zu verkünden und offenlich anzuschlagen auch nit underlassen» usw. Wien H. H. St. A. Kleinere Reichsstände Nr. 514, Ausf. (erh. 7. Aug. 1551). — Am gleichen Ort befindet sich auch ein Schreiben des Bischofs Erasmus von Strassburg vom gleichen Tage über den nämlichen Gegenstand; hat an seinem Fleiss zu Vollstreckung solcher Mandate nichts erfinden lassen, aber nichts Sicheres in Erfahrung gebracht usw.

¹ Über den Abschied des Nürnberger Vorratstages s. o. Nr. 101. Ein kaiserliche

Dan soll man sollich gelt erlegen, so wurt offentlich im mandat gemeldet, das man es gegen den von Magdenburg brauchen soll. dweil dan dieselben allein der religion halb, die wir fur christlich bekennen, in disen last kommen, will es der gewissen halb beschwerlich sein gelt wider si zu geben. dan obwoll der erst erlegt vorratt auch wider sie gebraucht, so ist er doch zuvor und ehe man gewust, wohin man in brauchen wöll, erlegt und nochmaln on unser be-willigen dohin verwendet worden.

Soll man dan sich widersetzen und das gelt nit erlegen, so ist nichts gewissers dan das uf die penen im mandat vergriffen der viscall procedieren und, so man in die harr ungehorsam erschinet, in die acht erklet wurdet; welches diser statt und burgerschaft unlidlich und ganz verderplich sein wurde. zudem das gemeine statt, so si es verzeicht, mitler weil das interesse, so der pfeningmeister von dem gelt gibt, zu bezalen auch durch den viscall getrungen wurt.

Dweil es aber nit allein der gewissen halb, das doch das hochst, sonder auch der ungleicheit halb diser statt sollich anlag zu geben beschwerlich, uber das sie so oft uf vill gehaltenen richstagen der ringerung vertroost worden und a. 48 durch kon. Mt. muntlich zugesagt worden, es solt hinfurter nit mer beschehen, man solt allein uf dis moll das best thun: so gedenken die verordneten, ob nit dises ein weg wer', das man mit der bezalung verzuge, bis der viscall uns citiert. so sollichs beschehe, das man sich in recht inliess und sollich richtsabschid und der kon. Mt. vertrostung allegiert, das man nit schuldig wer' die ungleich anlag des Wormbsisch Romzugs zu geben etc. und wiewoll dise entschuldigung oder furwendung im rechten gegen dem viscall nichts helfen, er sich auch in kein disputation einlassen^a wurd, so mocht doch die sach domit ein weil ufgehalten und verzogen werden, ab villicht mitler zeit die von Magdenburg vertragen und man alsdan mit besserem gewissen das gelt erlegen möcht.

Wurden dan si nit vertragen und von dem viscall soweit procedirt, das uns bi penen der acht gebotten wurd nochmoln in benanter zeit die halb anlag, so diser stat lauft 4140 fl. zu 15 batzen, sampt dem interesse zu erlegen, alsdan hetten sich unser hern zu entschliessen, ob si sollich gelt erlegen oder der acht erwarten wollen.

Man mocht auch mitler weil stattlich beratschlagen lassen, ob ein underthan, der gezwungen wurd uber sin willen siner oberkeit schatzung zu geben, do er wuste, das si, die oberkeit, sollich gelt ubel anlegt und zu undertruckung frummer leut braucht, doran unrecht thätt und ob er sich zu widersetzen schuldig wer', ob er schon sehe, das sin widersetzen nit hulfe, sonder allein im selb zu grosserem und weiterem verderben dient. oder ob er gegen gott entschuldigt wer', so er es us gezwang der oberkeit, deren er nit widerston mocht on sin entlich verderben, gebe und sollichen zwang wie andere tyrannei und gewalt litte und duldet.

Dan es mag on zweivel dise materi uf beide weg mit vill argumenten disputirt werden, besonderlich dweil es jetziger zeit dohin kommen, das die

Mandat, d. d. Augsburg 25. Mai 1551, teilte diesen Beschluss den Beteiligten mit und forderte ihm entsprechend zur Zahlung auf: ausgefertigter Druck Strassb. St. A. AA 1386 Nr. 22, laut Aufschrift und Protokoll (Bl. 237 b) am 5. Juli d. J. eingelaufen und am 20. vorgelegt und an die Kommission gewiesen. Der Bericht, den letztere daraufhin erstattete, liegt augenscheinlich in obigem Bedenken vor. — (Eine Abschrift des Abschieds war schon am 26. Juni in Strassburg eingetroffen: s. o. Nr. 101).

^a «er sich — einlassen» Randzusatz.

friheit der Teutschen nation, so etwan under den vorigen keisern gewesen, nit mer ist und sonderlich bi den stetten, die uf richstagen von allen hendeln und beratschlagungen usgeschlossen und die abschid allein in kai. Mt. und der churf. und fursten hand stand, jo die geistlichen durch den mertheil der stimmen den beschluss in iren handen haben und die stett durch das camergericht, sollichen abschiden zu geleben durch die hochst pen der acht getrungen werden^a. gott der her woll es mit gnaden besseren¹.»

129. Hz. Christoph von Württemberg an die Dreizehn von Strassburg.

1551 Juli 25.

Stuttgart.

Strassburg St. A. AA 576 a Bl. 53 und 56, Ausf. empf. 28. Juli, vorgel. 29. Juli 1551.
— *Moderne Abschr. Stuttgart, Schmidlinsche Koll. XIV, 1 Nr. 9, (vom 24. Juli).* —
Erw. Ernst, Briefw. Christophs I S. 227 Anm.

Sendet was ihm sein Gesandter an Kurf. Moritz von Sachsen wegen der Theologenzusammenkunft geschrieben hat. Wird daraufhin seine Gesandten zum 19. August nach Salza abfertigen² und stellt es Strassburg anheim, ob es sich an der Tagfahrt beteiligen wolle.

Stuttgart 25 Juli 1551.

130. Aus der Instruction Frankfurts für seinen Gesandten zum Esslinger Tage Daniel zum Jungen³.

1551 Juli 28.

[Frankfurt.]

Frankfurt St. A. Reichssachen II Nr. 1036, Ausf.

Die Braunschweigische Sache: Frankfurt ist für gütliche Beilegung, will sich aber auch in der rechtlichen Handlung von den übrigen Städten, je doch unter Wahrung seiner Entschlussfreiheit, nicht sondern. In der Konzilsfrage Entschluss noch vorbehalten, werden ev. dem Gesandten Weisung nachschicken.

«Die furhabend gutlich underhandlung belangend, davon der jungst Esslingisch abschid zum tail etwas meldung thut,» soll er raten, sie möglichst

^a «und die stett — getrungen werden» Randzusatz.

¹ Die Stadt scheint dem Ratschlag dieses Bedenkens nachgekommen zu sein; jedenfalls zahlte sie nicht, worauf sie durch Kammergerichtsmandat d. d. Speier vom 16. September 1551 gemahnt wurde (ausgef. Druck in St. A. AA 1376 Nr. 18; auf Strassburg fielen danach 40 Mann zu Ross und 225 zu Fuss für 6 Monat, in Geld 8280 Gulden). Das Mandat traf am 24. November ein und wurde am 25. «vor ret und XXI» vorgebracht. Es wurde erkannt: «ist fur mein herren dreizehen gewisen zu beratschlagen und nochmaln mit mein hern funfzehen zu schliessen, wider herbringen» (Prot. 1551 Bl. 376 b). Am 5. Dezember wird dann die Sache aufs neue verhandelt und vorgeschlagen, da Magdeburg vertragen sei, unter Protest zu zahlen, um die Strafsomme zu ersparen. «Erkant: wie herpracht zu erlegen, und daz man ein formlich geschickte protestation anthon lassen» (nämlich wegen des ungeänderten Anschlags). A. a. O. Bl. 388 bf. Nach einer ferneren Aufzeichnung ebenda Bl. 413 bf. hatte übrigens Gremp, der das Geld (sammt der Quote für die Unterhaltung des Kammergerichts) für die Stadt in Speier einliefern sollte, versucht, den Vorrat nach dem neuen Anschlag zu zahlen.

² Den Bericht des Gesandten von Hewen an Christoph vom 11. Juli 1551 s. bei Ernst I S. 224—226 Nr. 217; (Abschrift in Strassb. a. a. O. Bl. 54f.) Der vorgeschlagenen Zusammenschickung der Theologen ist Moritz geneigt und wird Joachim Camerarius zum 19. August nach Salza in Thüringen [= Langensalza] senden usw.

³ Der Gesandte erhielt gleichzeitig noch eine andere Weisung, die besagte: Trotzdem

zu fördern, damit die Städte dieser Sache «ainmal endlich entladen werden mochten. . .»

Hören von ihrem Gesandten, daß die Punkte über die Anlage Augsburgs und die ausbleibenden Städte auf diesen Tag verschoben sind. Wiederholen ihren Befehl darüber.

Hören auch, dass die andern Städte «daruf getrungen, das die von Strassburg und wir uns austrucklich ercleren wolten, ob wir in disser sachen, sovil bede das recht und die gute belangt, bei inen, den ubrigen stetten, pleiben und uns nit absondern wolten oder nit, wes sich auch der Strassburgisch gesandt uf beschehen anhalten damals alsbald ercleret; aber unser gesandter aus mangel bevelhs solichs uf hindersichpringen genomen mit vermeldung, wie wir uns hievor uf allen tagen durch doctor Hieronymum zum Lamb vernemen lassen hetten, das wir derhalben frei steen wolten, des auch doctor Ludwig Grempe und etliche andere gestendig gewesen.» Da davon nichts im Abschied steht und es Bedenken hat, «das wir uns dermassen solten verstricken lassen», so soll er statt der Erklärung Folgendes anzeigen:

In der rechtlichen Handlung wollen sie sich von den andern Städten nicht sondern wie Augsburg. Aber in der Hauptsache haben sie von ihren Gesandten «alweg vermerkt, das dannoch die sachen nach gelegenheit aller derselben umbstende von den advocaten und furnemsten stetten dahin bedacht worden, das nit ratsam darin des rechtlichen spruchs zu erwarten; sonder wo man mit der zeit durch annemliche leidliche wege und mittel sich daraus pringen konte, das solichs in allweg nit zu underlassen sein solte.» Daneben haben sie gehört, dass vielleicht einige Städte sich nicht vertragen wollen. Da sie dem Gegner «in betrachtung der hantierungen, so unsere burger in dieselben lande haben», anders gegenüberstehen als die andern oberländischen Städte, haben sie frei stehen wollen, wie sie durch Lamb immer erklärt haben. Da die Sache aber jetzt «uf vertreulichen guten wegen stunde, wie den gesandten bewisst», wollen sie sich in dieser Handlung nicht absondern. Wenn sie sich aber zerschlagen oder in die Länge ziehen sollte, wollen sie sich nichts begeben und frei bleiben, aber jederzeit die gemeinsame Aussöhnung befördern helfen. Hoffen, dass ihnen das Niemand verdenkt.

Ueber das Konzil können sie keinen bestimmten Befehl geben, da Strassburg die Konfessionen noch nicht geschickt hat. Werden sie in Esslingen vorgelegt, so soll er sich Abschrift von allen, nicht nur der verglichenen, verschaffen und sich Notizen über die Verhandlung machen, damit sie sich danach entschliessen können. Bringt Lamb so viel Bericht, daß sie sich danach entschliessen können, so werden sie ihm [Jungen] weiteren Befehl nachsenden.

Dat. Di. 28 Juli 1551¹.

er auf dem vorigen Esslinger Tage dem erhaltenen Befehl gemäss in nichts ausdrücklich gewilligt hatte, lautet doch der Abschied so, als ob er mit den übrigen eingewilligt hätte. Zum Jungen soll daher gleich anfangs seine vorige und diese Instruktion übergeben und nur zuhören, aber in nichts willigen. Abschrift in Ulm Ref.-Akten XLI Nr. 3351.

¹ Die Stadt Ulm gab ihren Gesandten Sebastian Besserer Altbürgermeister und Hans Ehinger unter dem 29. Juli eine ausführliche Instruktion in der Rechnungssache mit, die auf alle Möglichkeiten, die sich ergeben könnten, einzeln eingeht, ausserdem, gegenüber den leztthin in Esslingen gemachten Anständen an der Rechnung Ulms in der Braunschweigischen Sache eingehend darlegt, dass und weshalb die beanstandeten Zehrungen nicht Ulm allein, sondern den verbündeten Städten zuzurechnen seien, usw. Ulm, Ref.-Akten XLI Nr. 3345, Abschr. oder Reinschr., Entw. ebenda XLV Nr. 121.

131. Strassburgs Instruktion für seine Gesandten zu dem vom Bischof von Speier angesetzten Tage zu Esslingen wegen der Forderungen des Deutschmeisters an die Städte.

[1551 Juli 29.]

[Strassburg.]

Strassburg St. A. VDG 50, Abschrift, überschrieben Instruction E. E. raths der statt Strassburg des Teutschen maisters halben auf den andern tag augusti anno 51 zu Esslingen.

Strassburgs bisheriges Verfahren. Schlagen Supplik an den Kaiser nach Muster der von 1548 vor. Wie in der Zwischenzeit vorzugehen. Besser die Sache rechtlich als in der Güte austragen, aber durch den Kaiser. Erkundigung wegen Schwäbischhalls.

«Sollen die gesandten der Speyrischen citation¹ die E. stett und das wir denselben tag abgeschrieben und, dieweil es der bischoff von Speyr nit annehmen [wollen], jetzo auf denselben tag geschickt, uns allein zu entschuldigen und weder in guetlich noch rechtlich handlung zu lassen etc, berichten; und bei den andern stetten zu erfahren, ob und wer under inen citiert und wess ein jede darauf gehandelt; desgleichen bei Württemberg und andern stetten, die in diser commission nit benambset, zu erkundigen, ob sie mit dem Teutschen maister vertragen. welche dann mit ime vertragen, mit denen darf es nit weitherer handlung; welche aber nit vertragen; zu forschen, ob er gegen inen andere commissiones und welcher gestalt ausbracht hette und ob sie willens, gutlich oder rechtlich sich einzulassen oder nit; und daz von nöten sein wolt sich zu underreden; ob man sich guetlich oder rechtlich einlassen wolt; dann zu bedenken: solte man sich guetlich einlassen, daz es andern desto eher ursach geb, dergleichen zu handeln und fürzunehmen; soll man sich dann der guete weigern und zum rechten schreiten, so hab man aber die gehar, solt etwaz wider die stett gesprochen werden, das ein gross praecidium gegen andern, die noch grössere und mehrere forderungen zu haben vermeinten, mit sich bringen wurde.

Und das wir derhalben dahin gedacht, ob nit bei der kai. Mt. anzusuchen, mit erzelung zu wass unleidlichen nachtheil und gar nit ertreglichen beschwerden es den stetten und dahin gelangen wurde, dass dieselben nit allein im gemeinen gut, sonder auch an sonderm personen verarmen und verderben muessten, dass sie irer Mt. und dem reich in den obligenden nöten ferrers nit gedienen köndten oder möchten, und darbei bitten, ir Mt. wolt solche forderung aus irer kai. Mt. vollkommenheit aufheben, wie sie das ze thun

¹ Nach dem Protokoll 1551 Bl. 220a kam am 1. Juli eine Zitation des Bischofs von Speier als Kommissars in der Sache des Deutschmeisters in Strassburg an und wurde an einen Ausschuss gewiesen; am 6. Juli wurde die Antwort des letzteren gebilligt, wonach man den Tag nicht jetzt, wohl aber im September besuchen und sich inzwischen bei andern Städten erkundigen wolle (Bl. 223^a). Darauf kam am 15. Antwort des Bischofs, wonach man seine Entschuldigung auf dem jetzigen Esslinger Tage vorbringen solle (Bl. 229a). Am 27. Juli wird dann die Sendung Hermanns beschlossen und obige Instruktion entworfen (Bl. 243b). Endlich am 29. «zeigen her J. Sturm, her Michel Heuss und Caspar Rombler an, das sie mit Friderich von Gottesheim u. D. Ludwigen bedacht, wes uf jetzkünftigen tag den 2. augusti [zu handeln], namblich der rechnung des kriegscostens, der Braunschweikischen Rechtfertigung und dan des Teutschen meisters halben, wie sie dessen drei unterschiedliche instructionen gestelt, mit erzelung irs bedenkens, warumb es also gestelt. und alle drei verlesen worden. doruf erkant: seind gevolgt wie gepracht» (Bl. 244bf.).

hett, die recht es zugeben, hievor mehr beschehen. und das auch die stett nit anfenger oder selbs sacher, sonder verschribne mithelfer und nichts aus bösem gemuet, sonder irer verschreibungen nach gethan, dess sie sonsten wol und lieber uberig gewesen.

Und sollen die gesandten die supplication von den stetten, anno 48 irer Mt. auch disfals halben ubergeben und darauf unsers wissens noch nit antwort gefallen, mitnehmen, ob man sich einer supplication vergleichen wurde, dieselb desto besser anzustellen.

Es wolte auch zu bedenken sein, ob nit bei der kai. Mt. fürnembsten räthen die weg vorhin zu bereiten, damit es desto wurklicher erlangt werden möcht, ob es schon etwaz kosten solt.

Wo auch Augspurg und Ulm nit vertragen, könden dieselben, sonderlich Augspurg, die am hove in kuntschaft seind, darin wol hilf und fürde ung thun und beweisen.

Und dieweil auf sollich ansuchen ein zeit gon würdet, in deren der Teutschmaister nit ruewig sein und der bischof von Speyr guetlich oder, wo dasselb nit stat hat, rechtlich fürfaren und dasselbig auf zweierlei weg fürnemen möcht — den ein daz er jetz alsbald einen andern tag ernante, des Teutschen maisters clag auf demselben anzuhören und dann gütlicher und, wo dieselb nit statt finden wurde, rechtlicher handlung zu gewarten; den andern, damit er die zeit und verlengerung abkürzt, einen tag mit zuschickung abschrift des Teutschen maisters clag benennen, auf dieselbig guetlich oder rechtlich zu handeln etc.—: da hetten wir dafür, das wo jetz ein tag on zuschickung der clag benennet, das man denselben besucht, die clag zu hören und hinder sich zu bringen und nit weithers. oder, so der tag benent und die clag zugeschickt und aber (wie wol zu achten) die forderung, wie hievor auch beschehen, so hoch gesetzt wurde; das man geschickt mit anzeig, das man sich solcher ubermässiger forderung nit versehen, hette auch darauf nichts schliessen, anbieten noch sich vernemen lassen mögen; jedoch hette man schicken wöllen, ob er der bischoff etwaz guetlichs fürs schlagen wolt, dasselbig zu hören und hinder sich zu bringen, der billichkeit darauf vernemen zu lassen.

Und in beden obgemelten wegen weitheres oder ferrers nit dann wie jetzo gehört zu handeln.

Und dieweil man sich aber einmal guetlich oder rechtlich einlassen muesste, so hetten wir dafür, es were dann das den stetten so gar ein leidlichs angefordert und begegnet könd, das sich vil eher rechtlich einzulassen, dann durch die guete ursach zu geben ferrers zu erwecken.

Und das vil nutzlicher das recht vor der kai. Mt. dann dem Cammergericht zu suchen, dieweil ir Mt. dannoch nit schuldig nach scherpfe der rechten, sonder der billichkeit, nachdem es sie der gelegenheit nach für nutz und thunlich ansihet, zu sprechen, das die cammerrichter und beisitzer nit ze thun, sonder bei der strengen rechtens bleiben mögen.

Zudem daz man zu auffuerung rechtens gar gute zeit haben mag, in deren sich allerhand verhinderung zutragen könden, dass es ein anderer nit so leichtlich auch anfienge, als wann er sehe, dass man eim jeden seins gefallens entgegen godt.

Und das ein jede statt das recht in sonderheit und für sich selbs vordret, dieweil ein jede in sonderheit citiert ist.

Nota. die gesandten sollen fragen, wie der bischof von Augspurg mit Hall stand, ob er dieselben citiert hab oder nit und für wen.»

132. Weisung Strassburgs für seine Gesandten zum Esslinger Tage das Konzil betreffend.

[1551 Juli 29.]

[Strassburg.]

Strassburg St. A. AA 576a Bl. 8, undatierter Gedenkzettel Sturms mit Aufschr. hinten: „Concilium belangen“.

«Besuchung des vorstehenden Trientischen concilii halber mogen ir den gesanten von stetten anzeigen, das . . . herzog Cristoff von Wirtenberg uns kurz verrucker tagen zugeschribben, das ir fl. g. willens seien in jetzigem monat Augusto etlich ire gelerten in Sachsen zu h. Moritzen des churfursten gelerten zu schicken. do seien wir willens der unsern einen auch mitzuschicken, sich mit denselbigen haben zu underreden und zu vergleichen, wie und wen man das concilium besuchen, was man auch doruf furwenden und handeln wolle.

Do wer' noch unser gutbedunken, wie wir uf nechstgehaltne tag auch angezeigt, das, so solche verglichung geschehe, das diejenigen von stetten, so auch in das concilium schicken wolten, den iren bevelch geben, sich mit des churfursten zu Sachsen, herzogen zu Wirtenberg und anderer stend gelerten zu Trient zu verglichen und fur ein man zu ston. wilche aber nit schicken wurden, das dieselben jemants us denen, so schicken werden, gewalt und bevelch geben, in irem nammen auch zu erschinen und alles das zu der eren gottes, erhaltung sins h. worts und christlicher verglichung dienet, zu handeln und mit ander stend geschickten und gelerten sich zu vergleichen.

So auch die von Ulm noch der Philippi confession, so er gestelt soll haben, fragen wurden, wie si dan min hern dorumb geschribben, sollen ir in anzeigen, das uns dieselb nit zukommen.»

133. Die Dreizehn von Strassburg an Herzog Christoph von Württemberg.

1551 Juli 30.

[Strassburg.]

Stuttgart St. A. Schmidlins Collect. XIV, 1 Nr. 10, moderne Abschr. — Auszug Ernst Briefwechsel Hz. Christophs I S. 247f., Nr. 231.

Haben Bedenken nach dem kursächsischen Vorschlag Camerarius zu den Konfessionsverhandlungen hinzuzuziehen; es möge bei Melanchthon und Brenz bleiben und dieser jenen in Wittenberg aufsuchen; Strassburg würde die Seinigen dann auch schicken.

Haben seinen Brief mit der Antwort des Kf. Moritz erhalten. Christoph wird sich erinnern, «warum die theologenzusammenkunft für nothwendig angesehen, nemlich dass herr Philippus Melanchton und herr Johann Brentz, als dieser zeit unsers erachtens die vornehmste theologi, jeder ein bekenntniss des glaubens und der lehre ansetzen und die beede solche ihre angesetzte bekentnisse zusammentragen, mit einander conferiren und sich vergleichen sollten, damit eine einiges bekenntniss daraus gemacht, die man auf künftigem concilio fürgeben, damit es desto einhelliger beschähe und diesem handel gottes desto mehr ansehens und vorstands gebracht hätte. sollte nun M. Joachim Camerarius und E. fl. G. [gelerten^a] und auch die unsern ausserhalb herrn Philippi Melanchtons zu Salza allein zusammenkommen, ist zu besorgen,

^a Fehlt in der Vorlage.

wiewol Camerarius in den sprachen und philosophie gelehrt und geschickt genug, aber der theologie sich bisher nicht soviel beladen, als dann die nothdurft dieses göttlichen handels erfordert, dass dann derselbige allein anzeigen, worauf des herrn Philippi confession, desgleichen des churfürsten meinung beruhte und sich in weitere disputation und vergleichung nicht begeben oder einlassen würde, mit welchem der sache nicht geholfen, auch das ende, darum diese zusammenkunft vornehmlich bedacht worden, nicht erlangt. dieweil wir aber noch dafür haben, dass der sache nichts fürständigers dann dass herr Philipp Melancthon und herr Johann Brentz eigener person sich zusammenthäten, ihre beederseits angestellte confessionen gegen einander besichtigten und in eine brächten und man also auf dem concilio eine einhellige gleichlautende meinung vorbringen könnte, wir auch nicht zweifeln; herr Philippus würde solche zusammenkunft und conversation selbst gern haben und thun, des churfürsten antwort auch dermassen, dass s. chfl. G. am liebsten, wo E. fl. G. gesante vollends bis gen Wittenberg zögen: so langt an E. fl. G. unser ganz dienstliches bitten, sie wollen mit herrn Johann Brentzen soviel handeln lassen, daß er unbeschwert sein wolle, die reise auf sich zu nehmen und vollends bis gen Wittenberg zu reiten, auf dass herr Philippus und er sich der sachen nothdürftiglich unterreden und die angestellte bekenntnisse zusammen in eine ziehen mögen und man auf dem concilio desto einhelliger, wie dann der allmächtige ein gott der einigkeit ist, erscheinen könnte. E. fl. G. wolle uns auch einen platz und tag, wo und wann vielgedachter herr Brentz am hineinreiten zum ehesten und nächsten anzutreffen sein werde, benennen; wollen wir jemand der unsern schicken, der mit ihm bis hinein gen Wittenberg reite. E. fl. G. thue sich in diesem allem dem allmächtigen zu lobe und gemeiner Christenheit zu gut gutwillig und gnädiglich erzeigen, wie bei ihnen wir bisher anders nicht dann gnädigen und wohlmeinenden willen erkannt und gespürt haben. das wird ihnen der allmächtige wieder vergleichen»

Do. 30. Juli 1551.

Er möge seinen Gesandten auch befehlen mit dem Kurfürsten wegen eines besseren Geleits zu handeln gemäss Christoph's früherer Meinung und ihrem Schreiben; «desgleichen der juristen halben, ob man auf dem concilio protestiren, recusiren oder dergleichen vornehmen sollte, dass man dieselbe bei der hand hätte.»

dat. ut in literis.

134. Hz. Christoph von Württemberg an die Dreizehn von Strassburg.

1551 August 4.

Stuttgart.

Stuttgart H. St. A., Schmidlinsche Kollekt. XIV, 1, Nr. 11, mod. Abschr. — Auszug Ernst, Briefw. Hz. Christophs I, S. 248, Anm. 2.

Die Zusammenkunft in Salza und die Vergleichung der beiden Bekenntnisschriften.

Erwidert auf ihr Schreiben vom 30. Juli: «dass wir aus beweglichen Ursachen nicht für rathsam erachten, ihn, Brentium, an solch angezeigtes ort zu schicken; und halten auch dafür dieser zeit genugsam zu sein, dass die gesante bei Joachimo Camerario zu Salza zusammenkommen, beede des Me-

lanchtonis und Brentii gestellte confessiones gegen einander empfahen und daneben von ihm, Camerario, vernehmen, ob und was in angeregten beiden confessionibus für contrariedades vorkommen, dieselbige eigentlich aufzeichnen und zu ihrer ankunft uns solcher verständlich berichteten, uns ferner darauf wissen zu entschliessen. was auch andere punkten belangt, verhoffen wir, solches werde von den gesanten auf dem platze des concilii am allerbequemlichsten mögen verrichtet werden.

So schicken wir euch daneben eine copei der instruction, so wir unsern gesanten gen Salza zustellen lassen¹, daraus ihr zu vernehmen, dass auf dismal bei vorgenommener legation unsers erachtens genugsam vollbracht werden mag. haben auch neben dem erwogen, wie aufsätzlich man den theologen unsers theils dieser zeit ist und derwegen für rathsam geachtet, dass unser und euer gesanter abgesondert den weg nach Salza zu genommen; dann so weniger personen, so viel desto sicherer und geheimer die sachen verrichtet werden mögen».

Stuttgart 4 August 1551.

135. Anbringen der Strassburgischen Gesandten auf dem Esslinger Tage über den Stand der Konzilsfrage.

[1551 zw. August 4 u. 16]

[Esslingen.]

Strassburg St. A. Prot. 1551 Bl. 268b (aus dem am 19. August 1551 erstatteten Bericht Gottesheims und Gremps).

«Sie hetten die E. stett bericht, daz die sachen noch in vorigem stand und daz mein herrn nit anderst wissen, dann daz Philippus daz concilium zu besuchen und daz herzog Christoff von Wurtemberg auch schicken werde und mein herrn fur gut ansehe, daz die stett gemeinlich schickt und fur ein man ston und, welche mit leuten nit gefasst, andern gewalt geben solten. das haben inen die stet gemeinlich gefallen lassen, an sie begert, inen die form, wie gwalt zu geben, anzuzeigen und daz sie mein hern gwalt zu geben gedechten². daruf sie inen anzeigt, daz sie deshalb kein bevelch oder gwalt. daneben haben die stet begert, dweil sie die confession unterschreiben sollen, das man inen dann, so sie mein herrn zukome, zuvorderst auch zuschicken wolt zu besichtigen³.

¹ Gedruckt Ernst a. a. O., S. 253—255, Nr. 238, d. d. Stuttgart, 6. August 1551. Am Schluss lässt Christoph Vertreter des Kurfürsten in Salza ersuchen, zu ihren Verhandlungen auch den Strassburgischen Gesandten zuzulassen.

² Dieser Erklärung entsprechend bat am 17. August 1551 Ravensburg, da es ihm an geeigneten Personen für die Beschickung des Konzils mangle, Strassburg, «sie wollen uns gleich andern durch ire gelerten und ander, so si darzu ordnen werden, vertreten, uns die confession und articul, so unserer religion halben gestellt und vergriffen, auf unsern costen, und darzu ain copei des gewalts, den wir [euch] dieser sachen halben geben sollen, zuschicken», den sie förderlichst ausfertigen wollen. Auch sind sie bereit, ihren Teil an den Kosten des Konzilsbesuchs zu tragen. Strassb. V. D. G. Bd. 91 Bl. 26. Ausf., empf., vorgel. und beantw. 22. August. Die Antwort besagte: «man hett noch kein confession, man hett aber einen ins land zu Sachsen geschickt, des ankunft wolt man erwarten und, so er ein confession bring, das man leiden moge, daz sie vor dem concilio furbrecht, woll mans inen zuschicken. des gewalts halben weiss man noch nit, wene man schick; so wisse man auch kein form. man wolle sie aber versprechen und, so eins gewalts von noten, sie dessen berichtens». Prot. XXI 1551, Bl. 273b.

³ In Strassburg wurde darauf «erkannt»: «und last dabei pleiben, bitz D. Marbach widerkompt».

136. Berichte der Ulmischen Gesandten Besserer und Ehinger vom Esslinger Tage an die Geheimen über die Rechnungslegung. 1551 August 4. u. 7. Esslingen.

Ulm St. A., Ref.-Akten XLI, Nr. 3347, 3348, Ausf.

August 4. Man ist «an gestern erst umb 1 ur zusammenkomen und in somma nach langer umbfrag ist es dahin mit mue und arbeit geraten, das man heut frou^a hat furgenommen der camerrät rechnung anzehorn, volgends daruf unser der pfenningmeister, und dann sol von den particular-rechnungen gehandelt werden. was nun ervolgt, wolln wir E. W. uf unser ankonft oder dazwischen, wie es sein mag, berichten. . . »

August 7. «Wir haben E. W. jüngst bei Simon Seyfriden zugeschriben und volgends durch den herrn Wolffen Neithardt als er hie durchgereist, wie es der hieigen tagleistung halben geschaffen, bis uf die zeit irs abreisens berichten lassen¹. seither aber, als an gestern und heut, seind mein, Basti Bessrers, und meins mitgesellen raitungen abgeheret und würt man jetzunder davon reden, wie man dieselben justificiern oder abschied geben welle, auch wölchermassen die particular-rechnung sölle fürgenommen werden. . . »

137. Meister und Rat von Strassburg an Kaiser Karl V. 1551 August 8. [Strassburg.]

Wien H. H. St. A., Religionsakten 22, Ausf. auf Pergl.; erwähnt v. Druffel, Briefe u. Akten III, S. 1251.

Haben sich seinerzeit mit Bischof Erasmus über Einführung des Interims in einer Weise verglichen, die damals die Billigung des Kaisers gefunden hat; bitten, es dabei bleiben zu lassen.

Haben sein Schreiben über die Aufrichtung des Interims vom 23. März² erst im vergangnen monat Julio . . . empfangen. . . sollen darauf E. kai. Mt. underthenigst nit verhalten, demnach³ derselben wir vergangnen acht und vierzigsten jars durch unsere gesandten zu Cöllen in underthenigkeit anzeigen lassen, das E. Mt. wir zu underthenigster gehorsam mitlerzeit des concilii getulden, zugeben oder leiden wolten, dass . . . der bischof zu Strassburg durch seine zugehörigen geistlichen, deren der mehrertheil noch bei uns wonhaft, das angezogen Interim in etlichen kirchen, deren mit sein fl. G. wir uns guetlichen vergleichen wolten, zu fürderlichster gelegenheit anrichten und ins werk bringen möchten etc. do E. kai. Mt. dazumal uns zu gnedigster widerantwort anzeigen lassen, das ir nit zuwider, das hochgedachter bischof ein sollichs thun möchte etc., haben wir uns mit ime, dem bischofen, auf sollichs in handlung begeben und durch . . herren Geörgen von Weickers-

^a So?

¹ Laut eines Antwortschreibens der Geheimen von Ulm an Besserer und Ehinger vom 9. August (a. a. O., Nr. 3349) hatte ihnen Wolfgang Neidhard mündlich berichtet; die Gesandten haben also nicht etwa dreimal schriftlich berichtet, sondern nur die beiden vorliegenden Berichte gesandt.

² Oben Nr. 83. Laut des Protokolls 1551, Bl. 224b wurde das Schreiben des Kaisers am 7. Juli verlesen und an eine Kommission gewiesen, sodann am 7. August die Antwort gebilligt und beschlossen, sie mit eigenem Boten nach Augsburg zu senden (ebda. Bl. 258a).

³ Vgl. zu den früheren Verhandlungen und Vorgängen v. Druffel, Briefe und Akten III, S. 122–124a–h (auch Polit. Korr., Bd. IV.).

heim, propst der stift Seltz, und herren Heinrichen von Fleckenstein, freiherrn zu Dachstul, underlandvogten im Elsass etc., als von beden theilen erpetne underhändler, dermassen verglichen und bethedingt worden, das hochermelter bischof in dem thumbstift und andern fürnembsten stiften und kirchen alhie das Interim seiner fl. G. wolgefallen nach auf- und anrichten mög, wie sein fl. G. dann gethon, und wir in etlichen kirchen die predig und communion under bederlei gestalt sambt dem tauf allein behalten haben; das also das Interim alhie aufgericht auf die mass und weg, wie es derselben zeit und noch am fügichsten beschehen mögen und desto mehrer ainigkeit zwischen der clerisei und gemeiner burgerschaft erhalten wurde. und wissen E. kai. Mt. in aller underthenigkeit nachmaln kein andere ver hinderung oder mangel anzuzeigen, dann wie wir hievor durch unsere gesandten auch gethan, dass wir in unsern gewissen zum theil gefangen, zum theil der mangel an personen auf beden theilen vor augen gewesen und noch. derhalben wir zu erhaltung fridens, rug und einigkeit kein andern weg gewüsst, dann wie wir obgemelter massen mit unserm gnedigen herren von Strassburg verglichen worden seind¹. dieweil wir nun E. kai. Mt. als ein milten fridliebenden kaiser zu fürderung desselben fridens geneigt wissen, bitten harauf E. kai. Mt. demuetigster gehorsam in aller underthenigkeit, sie wöllen dessen auch ein gnedigst genuegen haben und es bei demselben bleiben, inen auch uns allergnedigst bevolhen sein lassen. . . . *

Dat. Sa. 8. August 1551.

138. Friedrich von Gottesheim und Dr. L. Grep an die Dreizehn von Strassburg. 1551 August 8.

[Esslingen.]

Strassburg St. A. AA 572, Bl. 90j., Ausf.

Schicken Briefe aus Stuttgart und Ulm. Die Verhandlungen nähern sich ihrem Ende. Neuigkeiten aus Italien und vom Kaiser. Das Konzil verschoben.

Senden Briefe, die ihnen «in der stund» aus Stuttgart von Jörg Wässerlin, der dort krank liegt, zugekommen sind, sowie 2 Briefe, die ihnen die Gesandten der Stadt Ulm zugestellt haben.

«Sovil dann die handlungen, darumb wir hiehär abgefertiget, belangen thut, seind der camerräth und pfennigmeistern rechnungen abgehört und württ auf dato zu den particularn rechnungen fürgeschritten, aber die verificierung derselben, wie wir vermerken, eingestellt und auf einen andern geraumpten tag verschoben werden. so ist die Brunschwigisch handlung schon aller ding berathschlagt und verglichen. verhoffen derhalben in wenig tagen allhir abzureiten, dann wir verhoffen, mit des Teutschen meisters sach disse tag auch fertig zu werden.

Neuer zeitung ist nichts sonders vorhanden, dann das uns dez bischoff von Speier gesandten gesterigs tags anzeig gethan, wie sie zu Augspurg gehört, das in Italia Parma und Mirandula hart genötig sein und bei Frankreich umb rettung ernstlich ansuchen sollen².

¹ Zur Stellungnahme des Bischofs vgl. unten sein Antwortschreiben an den Kaiser vom 14. Sept. 1551.

² Über die Streitigkeiten zwischen dem vom Kaiser begünstigten Papste Julius III. und den Farnesen, die Anschluss an Frankreich suchten und fanden, die Vorläufer des

Die kai. Mt. ist vor wenig tagen nach München auf das gejäd geritten und sollen ir Mt. rhät sich vernemen lassen, wo ir Mt. in einem monat nitt verrecken, werd' sie ir winterläger zu Augspurg haben».

Dat. 8. Augusti 1551.

«Der statt Lindaw gesandter hat uns bericht, wie seine hern angelangt, daz das concilium abermals prorogirt und bitz auf 1 decembris eingestell't sein solt¹.»

139. Abschied der Gesandten der Oberländischen Städte zu Esslingen in der Braunschweigischen Sache. 1551 August 10.

Frankfurt St. A., Reichssachen II, Nr. 1036, Abschrift.

Vertretungen. Die Supplik wegen der Zeugenverhöre. Die Konsulenten. Die Rechnungsprüfung. Die päpstliche Absolution für Herzog Heinrich; ob an das Konzil zu bringen? Vertrauliche Besprechungen. Befriedigung Speckswinkels und Humbrachts. Anteilzahlungen der kleineren Städte.

Hall entschuldigt sich, es könne Niemand senden, weil die niederländischen Reiter dort liegen; geben aber Esslingen Gewalt. Ebenso lässt sich Kempten durch Strassburg entschuldigen und vertreten.

Dr. Hieronimus zum Lamb lässt sich durch den Frankfurter Gesandten und Greppe entschuldigen.

Beschlossen, sich mit den Entschuldigungen «uf dismalns zu benuegen».

Darauf werden folgende Punkte verhandelt.

1. Mitgeteilt, dass die Supplik wegen des Zeugenverhörs gemehrt, die vorgeschlagenen Kommissare angehängt und das Ganze durch Ziegler am 1. Juli beim Kammergericht eingereicht worden ist². Man muss jetzt abwarten, was der Gegner tut.

2. Die Strassburger Gesandten teilen mit, dass vor ihrer Abreise ein eigner Bote abgegangen ist, der Dr. Amorbach «ain wolgemacht geschirr» und eine Copie der päpstlichen Absolution überbringt; über letztere soll A. sein Gutachten einsenden. Die Versammelten einverstanden, «in bedacht das nunmehr der hauptstritt uf berueter absolution berueter will, auch solliche ferere berathschlagung kein weiter verehrung eraischen, sonder mit ainem costen zugeen wurde.»

3. Auf Mitteilung Machtoffs, dass Gugel mit seinem Gutachten bis Ende August fertig zu sein hoffe, aber noch wissen möchte, ob man es «pro informando iudice» oder zur eigenen Belehrung haben wolle, wird beschlossen, ihm mitzuteilen, dass die Städte sein Gutachten dem Richter vorlegen wollten; er möge es daher mit seinem Sigel verschlossen nebst einer Copie an Strassburg senden, damit das Original eingereicht werden könne. Auch soll ihm eine Copie der Absolution übersandt und er um seinen Rat darüber gebeten werden; er möge diesen sofort geben, damit die Städte, wenn der Gegner «wider

offenen Krieges zwischen Karl und König Heinrich II. vgl. u. a. Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten S. 262ff.; auch v. Druffel I, Nr. 736.

¹ Das Gerücht war irrig, das Konzil trat bekanntlich im September d. J. zusammen.

² Erwähnt im angezogenen Protokoll der Verhandlungen in der Braunschweigischen Sache am Kammergericht zu Speier: Frankf. Reichssachen a. a. O.

ir vorhabende exceptionsschrift allein per generalia muntlich beschliessen wollte (wie doch nit zuversichtlich), nit verkürzt oder verabsomt wurde[n].» Dieses Schreiben ist hier entworfen und an Gugel geschickt worden¹.

4. Die Rechnungen von Strassburg, Frankfurt und Ulm werden abgehört und geprüft. In der Strassburgischen findet sich kein Bedenken. . .

5. Eine Exceptionschrift der Advokaten gegen die Absolution, in der sie die Nichtigkeit dieser ausführen, wird verlesen und gebilligt. «Doch soll durch sie D. Ziegler in geheim avisiert werden, die sach so lang muglich ufzuhalten, damit mitler zeit die . . . consulenten mit iren rathschlagen sich dester statlicher verfast machen mugen.» Wenn es sich aber nicht länger verschieben lässt, soll Ziegler die Exceptionschrift übergeben. Repliciert der Gegner, wie vermutlich, so muss man eine Duplik vorbereiten. «Sover er aber allein per generalia darauf beschliessen wurde» . . ., so sollen die Advocaten neben den Ratschlägen der Konsulenten eine Information, «so dem richter ad partem zu lifern,» vorbereiten.

Auf der letzten Tagfahrt war vor dem Abreiten der Mehrzahl beschlossen worden, wider die Absolution «in eventum» zu protestieren und appellieren; nach fleissiger Erwägung aber wird nun beschlossen, die Appellation noch zur zeit nicht anhängig zu machen oder dem Tridentiner Concil zu insinuieren; «dann wenig hoffnung zu tragen, das die gaistlichen zu Trient dem babst sein handlung oder absolution leichtlich cassieren, sonder vil ehe confirmieren werden; dardurch dann derselben hernaher dester beschwerlicher abbruch beschehen mechte. da sich aber vermittelst götlicher gnaden diser stend sachen zu Trient also gnediglichen und wol anschicken wollten, das daselbst verhoffentlich wider die vermeint absolution ain rescript zu erlangen oder uszubringen, were solliches nit zu underlassen, sonder in allweg durch diser stend gesanten zu Trient sovil miglich zu befürdern.

Was dann bei disem puncten sonst von volnfuerung diser sachen zu gutter endschaft von den gesanten vertrauwlichen ist tractiert und ains jeden bevelch noch, so in der substanz fast alle zusammengestimpt, der lengin nach furpracht worden, das wirt ain jeder seine hern und obern zu seiner widerankunft in geheim wol zu berichten und solches alles in höchster enge und stille nachtailigen schaden zu verhieten zu behalten wissen^a.»

6. Der Frankfurter Gesandte berichtet, seine Herrn und Lamb haben an Speckswinkel nach dem Beschluss geschrieben; es ist aber keine Antwort gekommen, so dass er vielleicht nicht zufrieden ist; «darbei es die gesanten auch also wenden lassen. . . .» Ebenso berichtet er, dass seine Herren dem Dr. Hundpracht von der beschlossenen Verehrung Mitteilung gemacht haben. Auch haben sie die 25 Thl. an die hessische Kanzlei geschickt.

7. Die Gesandten von Esslingen, Reutlingen, Memmingen, Biberach und Isny haben ihren Teil an der Contribution den Gesandten von Strassburg und Frankfurt hier erlegt «oder mit wissen und willen des Frankfurterischen gesanten in ir nechstkünftige mess zu verschaffen sich erpotten.» Hall hat es durch Esslingen und Kempten durch Memmingen erstatten lassen. Der Ge-

^a Hierzu Randvermerk Lambs: haec non intelligo.

¹ Eine Abschrift dieses Briefes der Städtegesandten an Gugel vom 9. August 1551 in Frankfurt a. a. O.; ebenda Gugel an Machtolf aus Nürnberg, 24. Juli 1551. Am gleichen Ort findet sich auch das Gutachten Amorbachs über die päpstliche Absolution für Hz. Heinrich d. d. Basiliae postridie d. Lucae [Okt. 17] 1551.

sandte von Frankfurt hat es nicht angenommen, sondern verlangt, dass sie es auf die Messe schaffen.

Strassburg zeigt an, dass Lindau seine Anlage auf ihrer Messe bezahlt hat. Actum zu Esslingen den 10. augusti a. 1551¹.

140. Abschied der Gesandten Württembergs und der Oberländischen Städte zu Esslingen in der Rechnungssache. 1551 August 11.
Esslingen.

Ulm St. A. Reformatiionsakten XLI, Nr. 3355, Abschrift.

Anwesende und abwesende Stände. Eröffnung der Truhen der Kammerräte. Vornahme und Erledigung der Rechnungen der Pfennigmeister. Vornahme der Partikularrechnungen. Schwierigkeiten. Beschluss der Ansetzung einer neuen Tagung — in Esslingen am 9. November d. J. —, wo ein Ausschuss von 6 Räten und Gesandten die Partikular-Rechnungen endgültig bereinigen soll. Auch die Beschlussfassung über die Schuldenzahlung und die Forderung Hans' von Metz dorthin verschoben.

«Als uf ergangnen mitwochs den 17. junii dis laufenden jars alhie zu Esslingen gehaltenen tags der rechnungen und usstenden schulden des gewessnen laidigen kriegs durch . . . herrn Christoffs herzogen zu Württemberg rath, auch der E. Oberlendischen stätt gwessner verain gesandten ain anderer tag uf jetzund den 3. Augusti alher angesetzt und under anderem verabschiedet, das uf sollichem jetz wesendem tag die herrn cammerrath, sover möglich

¹ Die Namen der anwesenden Vertreter s. zum nächsten Stück. — Gottesheim und Grep berichteten am Mittwoch, 11. August dem Rate: «In der Braunschweigischen sachen ist der abschied gelesen und daneben die ursachen erzelt etc. sonder bei dem puncten, wie der rechtlich process gefurt werden solle, haben sie anzeigt, das sie die gesandten bericht, wes meiner herrn meinung sein wolt des gudlichen vertrag halben lut der instruction. darauf Frankfurt anzeigt, wer' wie alweg abgefertigt; dan ire burger das land bruchen müssen; kunden inen weniger dan ander zu veind leiden. stuenden in keiner handlung, wolten sich auch nit bald einzulassen bewegen lassen; doch wolten sie frei ston. Reutlingen: hab auch daz verpinden nit fur bedechtlich geacht. wer' in lieber rechtlicher ustrag. so er aber ein vertrag begeren mocht,wer' es inen ires vermogens nit zuwider. Memingen wer' uf dem behart, sie weren erschopft. so man daz recht erheben mocht, wer' inen am liebsten. aber so ein leidlicher vertrag sein mocht, wolten sie irem vermogen nach nit erwinden lassen. und wer' durch ein Braunschweigisch person an sie gelangt, sie solten sich vertragen; dem sie geantwort, sie heten ein vertrag. Lindau: man wer' seinen hern also mit leidlichen mittel[n] endgegen gangen und bei inen angesucht. aber sie gedechten [sich in] keinen vertrag on vorwissen einlasen. kund man die gute samptlich haben, mochten sie leiden; wolten doch frei ston. Biberach: sie weren gar arm, heten nichtz zu geben. das recht wer' im am liebsten, so es gewiss. wo nit, kund man zu leidlichem vertrag komen, wurden sie, was in moglich, nit erwinden lassen. Isni: inen wer' daz recht am liebsten. so man aber zu rue komen mocht, worden sie nit sondern irem vermogen [nach]. Esslingen: in weren so leidliche mittel furgeslagen, das inen uf daz recht so vill gen mocht. doch wolten sie sich nit sundern, so ein leidlicher vertrag sein mocht. deren von Hall halben het der licenciat [= Machtolf?] zu inen nit kunden kumen; het aber sollich vertrosten, das uf vorig schreiben stilgestanden. Kempten hab allein bevelch zum rechten geben. es mangel, das inen die handlung unbewist. und sei inen doch der vertrag am notisten, dieweil man ir ratification nit zu finden. das si das vertraulich anzeigen; doch daz sie alle frei stunden. Erkant: die geordneten hern sollen den abschid bedenken, was zu bedenken sein will. Prot. 1551 Bl. 268b—269b.

aigner personn, und von denen, so aigner person nit erscheinen mögen, gnugsamer gwält mit übersendung irer schlüssel, desgleichen die hern gewessnen pfennigmeister auch hieher vermögt, ire zu Reutlingen hinderstölte truchen alhier verschafft, auch die fl. und der E. stött gesandten mit iren particularrechnungen gefast erscheinen, das erstlich der herrn cammerräth, volgends auch der herrn pfennigmeister rechnungen, dann auch aines jeden stands und statt particularrechnung angehert, sovil möglich justificiert und darauf nach zimlichen und traglichen wegen, wie die usstenden schulden bezalt, getracht werden sölle: seien sollichem nach hohermelts fürsten, dann auch der E. stött, namlich Strassburg, Augspurg, Frankfurt, Ulm, Reutlingen, Heilbrun, Memingen, Lindau, Biberach, Ravenspurg, Eissni und Esslingen rath, gsandten und pottschaften bei ainander erschienen. und haben angeregtem jungstem abschid nach, unverhindert beeder E. stött Schwäbischen Hall und Kempten¹ ussenbleibens, erstlich der gegenwürtigen, von den abwesenden mit gwalt und gwalthabern virehenden camerräthen truchen fur sich bringen, sie dieselben eröffnen lassen und darauf ir, volgends auch der herrn pfennigmeister rechnungen in einnemen und usgeben, auch register, quitanz, bericht und gegenbericht angehert und ingenomen, auch die sachen irer, der hern camerrath und pfennigmeister, halben dermassen befunden, inmassen inen deshalb ain abschid gegeben².

Alsdann haben sie auch in beisein ermelter herrn cammerrath und pfennigmeister und der abwesenden gwalthaber zu den particul[ar]-rechnungen geschritten, wie dann die gegenwürtigen rath, gesandten und potschaften (usserhalb der statt Frankfurt gesandten) jeder seiner hern und öbern particularrechnung in schriften furgebracht und verlesen, der meinung jünstgem abschid nach mit der justification, sovil moglich, furzuschreiten; aber, dieweil etlich der gesandten sich vernemen lassen, das ir bevelch sich nit weiter strekke dann die rechnungen anzehern und hinter sich ze bringen, auch etliche E. stött durch ire gesandten nit erscheinen, etlicher gesandten anderer ehehaft halben verreiten müssen, so weit nit komen mögen und darauf bedacht, das jedem begerenden gsandten der andern particularrechnung furgelessner verzeichnus abschrift widerfaren und ain andere geraumpte zusammenkunft angesetzt werden sölle, uf daz jeder gsandter seinen gn. fürsten, herrn und öbern refferiern und volgends uf künftigen tag zu verner handlung gefast erscheinen mög.

¹ Ein Schreiben Kemptens vom 27. Juli 1551 an die Gesandten in Esslingen nimmt Bezug auf die früheren Erklärungen der Stadt über die Gründe ihres Aussenbleibens und dass sie in keine weitere Ausgabe willigen könnte. Ulm, Ref.-Akten XLI, Nr. 3350, Ausf. Übrigens liess sich K. in Esslingen durch Strassburg vertreten.

² Die Rechnung der oberländischen Kammerräte vom 4. August 1551 liegt vor in Ulm a. a. O. Nr. 3352. Sie betrifft die Zahlungen der einzelnen Stände auf die veranlagten 12 Doppelmonate. Strassburg, dessen Quote 180000 Gulden betrug, hatte danach erlegt: in bar 152202 Gl. 44 Kr., dazu in bar an den Landgrafen von Hessen 20000 Gl. und den Rest von 7797 Gl. 16 Kr. an Rechnungen. — Im ganzen waren bei den Kammerräten eingegangen 1122190 Gulden 31 Kreuzer 4 1/2 Heller; die Ausgaben aber hatten betragen: 1126030 Gulden 6 Heller, also mehr ausgegeben 3839 Gulden 29 Kreuzer 1 1/2 Heller. — Am gleichen Orte Nr. 3353 finden sich die damals abgehörten Rechnungen der Pfennigmeister; hier betragen die Einnahmen 682293 Gulden 29 Kreuzer 5 Heller, die Ausgaben 682337 Gulden 22 Kreuzer 5 Heller, also mehr 43 Gulden 53 Kreuzer. Doch stellten sich dann noch kleinere Einnahmeposten heraus, die die angegebene Unterbilanz in einen Überschuss von 263 Gulden 7 Kreuzer verwandelten.

Und dieweil disen stenden und stöten gwessner verain us allerhand ursachen nicht gerings, die particularrechnungen in geheim ze halten, gelegen, ist bedacht, das alle fürgelegte und verlesne verzeichnuss und uszüg der particularrechnung dem hern statschreiber alhie zu Esslingen zu handen gestölt,¹ der die Originalia bis zur nächsten Zusammenkunft in der Esslinger Ratskanzlei verwahren und, auf Begeh, jeder Stadt usw. Abschrift der Partikularrechnungen der andern liefern soll¹.

«Und nachdem die posten der verlesnen particularrechnungen durch die rath und gesandten zum theil in disputation gezogen und in der justification der particularrechnungen, wölche posten passiern oder nit passiern solle, allerhand irung und streit fürfallen, und zu besorgen, dardurch zu künftigem tag zwaung und weitleuffigkeit erfolgen möchte . . ., so haben die gegenwertigen rath, gsandten und botschaften im bösten, doch irer gn. fürsten, herrn und obern halben unverbündlich . . . bedacht, daz uf nechstkomen den tag sechs personen us den rathen, gsandten und bottschaften, . . . namlich us hohermeltes fürsten rathen und der stött Strassburg, Augspurg und Ulm gsandten bestümpft (als deren particularrechnungen ainen uberschuss anlauffen) drei und dann us der uberigen E. stätt gsandten drei personen, zu anfang des tags gewölt und verordnet, die . . . aines jeden fursten und statt gewessner ainung particularrechnung von derselben rathen, gsandten unterschiedlich anheren, urkunden, bewerbung und bericht jeder posten; dann auch von den andern gsandten dagegen von posten zu posten noturftigen gegenbericht und einred anheren und einnemen und daruf, sover möglich, güttliche vergleichung suchen. und do die guetliche mitlung nit stattfünden, alsdann die sechs verordneten personen als veranlaste richter nach billichen; zimlichen dingen justificiern, wölche posten jeder particularrechnung bsteen oder verworfen sein und wie hoch jede summa der particularrechnung wirkung haben, moderiern, billichen, laudiern und endlich sprechen; und was dieselben also sprechen, es endlich darbei steen und bleiben solle. . . .

Im fall aber do ire gn. fürsten, herrn und obern dises unverbündlichen mitels ainich beschwerlichkeit oder bedenken hette, so ist doch verabschidet, daz uf künftigen tag und malstat jeder stand und statt seine verordnete gewisslich mit gnugsamem gwalt und bevelch abvertigen soll, die particularrechnungen in ain oder den andern zimliche billiche und tregliche weg helfen zu moderiern und justificiern und dann auch anders vermög jungsten alhie gemachten abschids zu verrichten.

Als auch zu volrichtung jetzt angeragts werks der hern camerrath und pfenningmeister berichts wil von nöten sein, so haben sie sich gutwillig uf künftigen tag, sover möglich und sie aines sollichen von iren gn. fürsten, herrn und obern geheissen werden, uf gmeiner stend costen zu erscheinen und bericht ze geben erboten. . . .

Und wiewol von wegen bezallung der schulden die rath, gesandten und

¹ Bei den Partikularrechnungen (vom 8. August 1551) stellte sich heraus, dass man Strassburg noch 34606 Gulden 47½ Kreuzer schuldete, die es über die Doppelmonate hinaus vorausgabte hatte (davon 30000 Gulden dem Landgrafen geliehen, der Rest kleinere Ausgaben für Boten, Zehrungen, Knechte usw.). Ausserdem hatte Strassburg für Besetzungen 42373 Gulden ausgegeben, verlangte aber keinen Ersatz, weil dafür jeder Stand selbst aufzukommen habe usw. Ulm a. a. O. Nr. 3354. — Das Nähere über den Gegenstand der Rechnungen, die bis in das Jahr 1545 zurückreichen, s. in den früheren Teilen dieser Veröffentlichung.

pottschaften geneigt gewesen, jetzund auch von träglichen, zimlichen und billichen miteln und wegen, wie dieselben bezalt werden solten oder mechten, zu reden, so ist aber sollichs zum theil durch abreisen etlicher stend und zum theil daz etlich der E. stät gesandten vorentschluss diser vergleichung abgeriten, sonderlich auch dieweil man zu endlicher volrichtung der rechnungen und derselben justification us mangel etlicher bevelchs dis tags nit komen megen, verhindert worden und doch darauf entschlossen, daz uf künftigen tag, wie vermög jüngstes abschids jetz geschehen sein solt, in ganzer versamlung ain jeder rath und gsandter seins bevelchs gehert, von ziemlichen, billichen und treglichen miteln und wegen geredt, gehandelt und, sover möglichen, geschlossen, wie die usstehenden wachenden und andere schulden bezalt werden, darzu dann auch ain jeder stand und statt seine rath und gsandten mit gnugsamem gewalt und bevelch fursehen und abvertigen soll.»

Den abwesenden Städten Schwäbisch Hall und Kempten soll «durch ain E. rath der statt Esslingen von wegen gmeiner stend und stött mit zuschickung dises abschids abermalls gschriben und sie voriger vermanung, ursachen und umbstend widerumb und darauf erinnert werden, uf künftigen tag ir E. bottschaft auch mit gnugsamem gewalt wie andere und obgemeldt abzevörtigen.» . . .

Die Befriedigung der Forderung Hans' von Metz wird ebenfalls auf die künftige Tagung verschoben, auf dem «ain jeder rath, gsandter und botschaft derhalb schliesslich zu handeln gevast erscheinen soll.»

Die neue Tagfahrt soll hie in Esslingen am Montag nach Leonhardi, 9. November, laufenden Jahres — am Sonntag d. 8 Abends einzukommen — statthaben¹: «wölchen abschid die anwessenden rath, gsandten und botts-

¹ Zu diesen Verhandlungen vgl. auch die Aufzeichnung des Prot. 1551 Bl. 274b—276b über den Bericht der Strassburgischen Vertreter (vom 26. August): Zu Beginn der Verhandlungen (am 4., nachdem sie am 3. August eingetroffen) hat der Württembergische Gesandte dargelegt, «warumb der tag ausgeschriben und den jungsten abschid lesen lassen, und daz er von seim . . . herren abgefertigt sollichem abschied zu geleben. hab auch daruf seiner fl. G. gewesnen camerrat und pfeningmeister dahier geordnet und Moser, so krank, seim sun gewalt geben, daz man wol furfahren moge. daruf sie vermog irer instruction anzeigt, daz mein herren wol leiden mochten, daz die universal und particular rechnungen fur hand genommen; aber von quittieren, dweil mer cammerrath vorhanden, wer' jetzo nit zu handeln. Augspurg hab es inen auch gefallen lassen. Frankfurt wegen Daniel zum Jungen: were allein uf anzuhoren und wider hinder sich zu bringen abgefertigt und dasselbig war zu machen seine gewalt furzulegen. Ulm het inen auch gefallen lassen, daz rechnung furgenomen und Bastian Besserer pfeningmeister begert, daz man inen quittieren wolt und daz abgeleint, daz von inen angeregt, daz die Sachsischen und Hessischen ret nit zugegen, dweil man von denselbigen nichts eingenomen. Reutlingen: weren abgefertigt anzuhoren und nit zu willigen, es were[n] dann alle stend [und] stet vorhanden. Hailprun wer' abgefertigt die rechnung zu horen und schliessen. Memingen liessen [es] bei irem vorigen abschreiben pleiben; und so alle stet vorhanden und [man] von leidlichen mitteln handeln wolte, wolt dazselbig auch horen, doch unvergriffen; und sein bevelch in schriften furgelegt. Lindauw hett ein gleichen bevelch gehabt; desgleichen auch der gesandt von Biberach. Ravenspurg wer' abgefertigt, die universal und particular rechnung anzuhoren und von mittel und wegen zu reden. Ysne: wann jederman vorhanden, wolt er davon zu reden; doch wolt er die rechnung unverbindlich an horen. Esslingen: hetten bevelch die rechnung zu horen, iren [so!] furbringen und von mittel ze reden und wider hinder sich zu pringen. Hall hett sich in schriften mit wenig worten entschuldigt, daz sie es bei vorigem abschreiben bleiben lassen; und Kempten desgleichen.

Nach abhorung der bevelch wer' wider umbgefragt. und dieweil Wurtenberg verstun-

schaften, doch uf hindersichbringen, bewilligt und verglichen uf dinstag nach Laurentii den 11. augusti a. etc. domini 1551¹.»

den und ir furbringen dahien deuten wollten, als ob man daz werk verhindern wolt, daz hetten sie abgelaint, daz dazselbig mein[er] hern meinung nit; sonder daz man nit volkornlich quittieren konte, dweil die nit alle zugegen, die zum werk gehoren. und daruf dahien geschlossen, daz man morgen die truchen eroffnen und erstlich die camerret rech[nung], demnach die pfeningmeister rechnung thun solten. daruf auch die truchen geoffnet; und nachdem die quittung in unordnung, hetten die camerret begert, inen zeit zu geben dieselbigen wider in ordnung zu bringen, also daz die rechnung bitz uf den mitwoch [5.] verzogen. uf welch mitwoch dann die rechnung iren furgang gewonnen. haben daruf die posten der camerret rechnung verlesen, desgleichen der pfeningmeister. nach disem sei zu den particular rechnung[en] geschritten. daruf die Wurtenbergisch, Strassburgisch, Augspurgisch und Ulmisch und us den andern die suma verlesen und anzeigt: daz [die] Wurtenbergisch gesandten ein besondere rechnung ingeben, so uf seine reiter gangen, sei von niemand angenommen; doch haben sie copei. und nachdem sie vernomen, daz andere verrechnen, wes sie uf underhaltung etlich knecht gangen, haben sie von meiner herren wegen auch anzeigt, waz denselben uf underhaltung etlicher knecht gangen; daz wolten sie inen auch vorbehalten haben. und nachdem die camerret und pfeningmeister je daruf behart sie ze quittieren, sei inen doch ein abschied gegeben worden, wie der verlesen. nach verlesung der particular rechnung hett Wurtenberg begert dieselbigen gleich zu justificieren. dagegen sie furgewend, sie hetten bevelch zu horen, copias zu nemen und hinder sich zu pringen. Augspurg hett bevelch zu justificieren und wolten inen weiter vorbehalten. [fehlt etwas?]. die Frankfurtischen: sie hetten allein bevelch zu horen, copei zu begeren und behielten inen bevor auch rechnung furzubringen. Ulm hett bevelch zu horen und justificieren. hetten in iren rechnung[en] nichts inbracht dann waz billich; und sonst wol weiters inzubringen gehabt. die von Reutlingen seien wider verritten. Hailprun und Memingen hetens bei irem vorigen furbringen berugen lassen. Ravenspurg hetten inen vorbehalten weiter ausgaben furzubringen. Eisne und Esslingen: sie woltens hinder sich bringen. Dweil nun der merer theil kein bevelch jetzo die rechnungen zu justificieren, were davon geredt worden, wie [man] zu volgender tagsatzung zur justification komen mocht. und weil man zu allen theilen parteiisch, hett der Wurtenbergisch gesandt fur ein mittel furgeschlagen, daz sein gn. her zwen, Strassburg, Augspurg und Ulm einen und die stet, so schuldig, auch drei perschonon geben und dieselben irer aid entschlagen; und daz dieselben die justification fur hand nemen solten. dweil aber der stet gesandten etwas bedenklich sein wellen, daz Wurtenberg zwen perschonon geben solt, hetten sie dagegen furgeschlagen, daz die stet zwen und Wurtenberg einen geben solt; welches Wurtenberg nit gefallen wellen und also ersitzen pliben. und daruf ein abschied vergriffen und uf den neunten novembris ein anderer tag angesetzt. ist der abschied verlesen und dabei von her Friederichen anzeigt worden, daz ein Schweitzer hauptman Friderich Stultzer von Mulhausen uf nechstem und jetzigem tag noch funfthalbhundert gl., so er zu underhaltung etlich Schweitzer weiter, dann ime gemustert worden, ausgeben [es fehlt etwa: gefordert], und wiewol ein quittung vorhanden, darin er aller ding quittiert, so were ime in ansehung, daz man wist, daz er sein eigne gueter daruber verkauft etc., ime 40 thaler zu verehren bewilligt worden; daz ine auch Isni deren entrichten und in rechnung pringen solt. — Erkant: herren ordnen, die die rechnungen besichtigen und waz ze thun weiter beratschlagen. ist den vorigen hern bevolhen.

¹ An dritter Stelle wurde in Esslingen noch ein Abschied in der Angelegenheit der Forderungen des Deutschmeisters „vergriffen“, dahin lautend: «daz man bei der kai. Mt. umb abschaffung sollicher sachen . . . supplicieren solt und daz man mitlerweil des Teutschen meisters forderung unvergriffenlich anzuhoren, und wo man sich nit guetlich vergleichen mochte, daz nutzlicher, sich vor dem commissario dann vorm camergericht inzulassen. So in Straßburg Prot. 1551 Bl. 267b—268a zum 19. August (der Abschied selbst ebenda VDG. Bd. 50). Im Protokoll heisst es a. a. O. weiter: Daruf durch D. Ludwig [Grem]p an[ge]zeigt, sie [d. i. er und sein Mitgesandter Gottesberg] wisten kein sondern

Anwesende Räte, Gesandte und Botschafter: «Wurtemberg: her Jheronimus Gerhardt doctor und Burgkhardt Stigkel.
 Strassburg: herr Friderich von Gotesheim und her Ludwig Grempp doctor.
 Augspurg: her Johann Crisostinus [!] Beuttinger und M. Augustin Muller sindicus.
 Frankfurt: her Daniel zum Jungen.
 Ulm: her Sebastian Besserer burgermaister und Hans Ehinger.
 Esslingen: Anthoni Fleiner altburgermeister; Moritz Lutz und Johann Machtolff licenciat.
 Reutlingen: her Ludwig Degker alter burgermaister und Hans Reiser.
 Hailbrun: Ambrosius Becht, Gregoriü Kugler statschreiber.
 Memingen: her Velix Pföst, alter burgermeister.
 Lindau: her Hans Bensperger burgermeister.
 Biberach: N. Ockelspach burgermeister.
 Ravenspurg: N statschreiber.
 Eissni: Hans Jacob Erlinwein, statschreiber.
 Strassburg mit bevelch der stat Kempten. Esslingen mit bevelch der stat Schwäbischen Hall.»

**141. Heinrich Stolleisen, Barfüsser-Ordens-Provinzial in Oberdeutschland,
 an Kaiser Karl V.**

[vor 1551 August 17]

[ohne Ort.]

Wien H. H. St. A. Iud. Misc. 115, undat. Ausf.; empj. 17. August 1551.

Ruft die Hilfe des Kaisers gegen Strassburg an zum Zweck der Rückgabe der eingezogenen Klöster seines Ordens.

Hat «nechstverschinen Augspurgischen reichstags» gebeten, diejenigen Städte, die Klöster seiner Provinz eingezogen haben, zur Restitution anzuhalten. Darauf ist «am 23. tag jennuarii nechstverschinen jars ain decret ge-

bericht ze thun, dann daz sie der Ravenspurgisch gesandt anzeigt, daz sich Hallprun mit dem Teutschen meister ingelassen. mit Ulm hetten sie ad partem gehandelt und inen Besserer an[ge]zeigt, seine herrn hetten sonst anderer sachen halben ein tag gehalten, aber diser sachen halben hett der Teutschmeister seither der ersten commission uf Wurzburg und Nassau gestelt nichts an sie gelangt, und er wolts mit besten fugen an seine hern pringen; die solten mein hern beantworten. mit Augspurg hab sie Pentinger bericht, daz sie auch nit mit ime vertragen; es sei aber der Teutschmeister zu Augspurg gewesen und als sie ime den wein geschenkt, hab ers zu gnaden angenommen, doch mit vorbehalt seiner forderung. — sovil den bischove zu Augspurg belangt, haben sie sovil erkundigt, daz sich fast alle Oberlendische stet mit demselben vertragen.» Dazu am Rande: «und nachdem man Augspurg etwas erfahrung der Braunschweigischen sachen halb, waz D. Bernhart [Botzheim, s. o.] us dem land zu Hessen bracht, mitteilen soll, hab sich Peutinger erbotten, so ferr mans furder, woll er bei sein hern anhalten, daz sie mein herrn ins Teutschen meisters sachen ir bedenken zuschreiben sollen. — Erkant: bedenken, was daruf uf nechst angesetzten tag zu handeln und thun sein woll und bitz sambstag [22. August] wider pringen. her Jacob Sturm, her Casper Romler, Gottesheim, D. Ludwig und M. Herman.» — Ebenda Bl. 271 b zum 22. August heisst es dann weiter: «h. Jacob Sturm, h. Michel Heuss, Rombler und Gottesheim pringen die angestellten instruction uf den tag zu Udenheim den 26. dis wider den Teutschen meister. Erkant: mit enderung etlicher ort also hingen zu lasen und damit es bei den commissari nit des ansehens hab, als ob uns nit ernst, soll man ein ratzbottschaft zu m. Jacob Herman ordnen. ist geordnet her Michel Heuss.» Weiter s. u. zu Nr. 145.

fallen inhaltz das gemelten stetten geschriben und bevolhen worden, angezaigte clöster mir zu restituieren; doch das ich der suplicant unterschiedliche suplicationes derhalben ubergeben solle.»

Erklärt darauf, dass «Strassburg ain barfusser closter, darinn gewesen ist ain schul der heiligen geschrift und fülosofi, und 2 beschlossene frauen Sanct Claren clöster,» eines auf dem Rossmarkt und eines auf dem Werd, an sich genommen hat. Trotz seiner Bitte um Restitution «hab aber ich doch solchs bis-här uf vorgedacht mein schreiben bei innen nit erlangen mögen.»

Nach seiner Pflicht und dem päpstlichen Befehl bittet er den Kaiser, der, wie er weiss, «als ain christenlicher, catholischer milter kaiser und advocatus der hail. catholischen kirchen der geistlichen restitution und gueter halben ordnung zu geben uf sich genommen,» an den Rat von Strassburg «zum fürderlichsten mandata und gebots brief mit inleibung ainer namhaften peen und straff ausgeen [zu] lassen, damit sie in ainer bestimpten zeit» alles restituieren. . . .

142. Dr. Johann Marbachs, Strassburgischen Gesandten, Bericht¹ von der Zusammenkunft zu Salza mit Joachim Camerarius und zu Wittenberg mit Philipp Melancthon. [1551 August 19.]

Strassb. St. A. AA 576 a, aus «Acta was von wegen einer lobl. stat Strassburg jurgenomen und gehandelt worden betr. das gehalten concilium zu Trient etc.» 1552, eigenh., (Heft in 4^o).

Vergleichung der beiderseitigen Konfessionen; wechselseitige Unterschrift. Bemühungen um ein Geleit von seiten des Konzils. Die neuerlichen Gewaltmassnahmen des Kaisers gefährden den Konzilsbesuch der Evangelischen.

Auf Herzog Christophs von Württemberg Anhalten um eine neue Zusammenkunft der Theologen setzt Kurfürst Moritz von Sachsen eine solche auf den 19. August an, «auf den der herzog seine theologen gen Salza in Thuringen schicken solt, da sie herr Joachimum Camerer finden wurden, der ihnen D. Philippi gestelte confession furlegen . . . wurde». Auf Christophs Mitteilung «fertigten mich meine herrn ab, doch mit weiterer instruction, das, wo D. Camerarius sich nit genugsam wurde erkleren, wie es die Sechzigsen mit dem concilio furhetten und die vergleichung baidere confession . . . nit aller ding kündte getroffen werden, das ich dan volendts bis gen Leipzig und Wittenberg reiten solte, mit herrn Philippo und andern weiter davon zu handeln.

Da wir nun gen Saltzä komen, zwen Wirtenbergische theologi doctor Jacob Beurlin, M. Johannes Isemannus und ich der dritte Johan Marpach, legt uns zuerst D. Camerarius für . . . des churf. mandat und instructions, dass er die Konfession verlesen und erklären, aber keine Abschrift geben sollte.

¹ Über Marbachs erste Aussendung nach Sachsen im Frühling d. J. s. o. zu Nr. 104 (und 90).

² Über diese Zusammenkunft und die anschliessenden Vorgänge s. den ausführlichen Bericht der Württembergischen Gesandten bei Ernst I S. 261–266 Nr. 247 sowie die dazugehörigen Anmerkungen. Das Protokoll 1551 Bl. 298 verzeichnet zum 12. September 1551, nach Marbachs Rückkehr, dessen mündliche Aussage: Camerarius habe ihm in Salzach angezeigt, «dieweil er kein theologus, kund er nit mit inen disputieren, sonder furlesen [so!] die confession und inen abschrift abgesehen, dan die sachen uskomen und die gegenteil sie bekommen mochten; und [hat] kein bericht geben, wen man schicken, wie man schicken und wie mans mit dem geleit halten woll. also seien er und einer von den

«demnach verlas er uns von wort zu wort die confession, die uns in allen ihren puncten sehr wol gefiel und hoch erfreut, dieweil sie so rund, mandlich und frei beschriben war. als wir aber begerten beider confessionen gegen einander ubergabung und das die unser gegen der Sechsischen gehalten wurde . . . , antwortet er, Camerarius, das er dessen keinen befelch hette . . . derhalben waren wir mit einandern zu rath, gleich volends mit herr Camerario gen Leipsig zu reiten und dan gen Wittenberg. zu Leipsig leissen^a wir Isemannum, der zu hoff durch Camerarium umb ein exempel der Sechsischen confession solte anhalten. zu Wittenberg erzelten wir dno. Philippo und den andern theologen, welcher gestalt wir . . . weren abgefürtigt, nemlich nit allein ire confession anzuhören, sondern auch die unsern zu exhibiren und baide mit einander zu vergleichen, damit uf dem concilio nit vielerlei und ungleiche confessionen, sonder ein einige und bestendige in namen aller evangelischen kirchen kündte ubergaben werden». Bäten daher um eine Abschrift.

Philipp und die Andern prüfen darauf «unsere confession» und billigen sie; «und uf das die vergleichung gemacht wurde, unterschriben die theologen die unsern mit aigner hand, wie wir auch hiegegen die ihren, damit, wo man fürs concilium komen muste, man ubergabe dann baide oder nur die einen, das sie nit fur zwo ungleiche oder widerwertige, sondern baide fur eine solten gehalten werden.» Wegen der Abschrift verweisen sie aber an den Hof. Inzwischen kam der Kurfürst nach Leipzig, «und dieweil es sorglich war, on des conciliumbis gleit allein uf das kaiserlich zu erscheinen, erlangten wir nit allein ein abschrift der gestellten confession, sonder es ward auch Isemanno allerlei des churf. furhaben mit dem concilio eröffnet . . . , insonderheit aber das albereit ein vorir gen Trient were abgefürtigt, der herberg bestellen solt und alle gelegen-

Wirttembergischen gegen Wittenberg geritten, inen anzeigt, das sie confessionem Brentii haben. darauf sie inen alles anzeigt und dieweil beide confessionen gleich, haben sie die Brenzische auch unterschriben, und das herzog Moritz ein theologum und juristen schicken wolle die confession zu ubergaben und vom concilio gleit zu geben und die gelerten zu horen und das concilium nit allein fur sich selbs, sonder alle diser religion, und sei inen [oder im?] bedenklich der kei Mt. halben sich hausen mit imand zu vergleichen, sonder wan man gen Trient kum, daz man zusammenstand. mitler zeit hab der ein Wirttembergisch bei herzog Moritzen rethen abschrift der confession gebeten, doch daz sie es dem fursten allein lievern; gefall es demselben, mog ers Strassburg auch zustellen, doch das es in der enge blieb.»

Vgl. auch was Petermann (Geiger) am 17. September an Bernhard Meyer in Basel schrieb: Marbach, vor wenigen Tagen wieder hier eingetroffen, sage, «das es woll in Sachsen stund und alle predicanten im herzogthumb, item Pomern, Hessen, Breussen, die grafen am Harz und Wederau, Lubeck, Erdfurt schon der apologia [d. h. der „Konfession“] so von Melancthone gestellt ist, unterschriben haben, und die soll der Augspurgischen confession sein, doch kurzer und freier gestelt, und ist also der zwispalt under den predicanten, der sich erhaben hat ob den diaphoris, gar hingelegt . . . es ist auch beschlossen das disse apologia soll uf dem concilio praesentiert werden; aber seidher das man zu Augspurg mit den predicanten also gemacht hat, weiss niemand was darus werden soll.» Basel L 172 Nr. 2 Bl. 219 Ausf. — Zur Unterschrift der Sächsischen Konfession seitens der Strassburger Geistlichen vgl. Corpus Ref. 28 Sp. 464–466 das undatierte *Scriptum ministrorum ecclesiae in inclyta urbe Argentoratensi* («*Scriptum D. Phil. Melanthonis, quod dil. frater et symmista noster D. Joh. Marbachius attulit, vidimus, legimus et exosculati sumus bonaque fide de eo testamur quisque sua manu, quod consonum sit uniceae et verae doctrinae de dei essentia et voluntate.*») Folgen die Unterschriften von Hedio, Marbach, Beatus Gering, Theob. Nigri, Lucius Kyberus, Joh. Lenglinus, Lud. Rabus, Christoph Soellius, Konrad Hubertus, Leonh. Fontanus . . . Vgl. oben Nr. 93.

^a So?

heit erfahren. so hette auch der churf. an die kai. Mt. geschriben, das ihr Mt. den unsern auch bei dem concilio ein sicher gleit usbringen solt . . ., wie das etwa von dem Basler concilio den Böhemen gegeben were.

Und waren die sachen, soviel das concilium belangt, uf unser seiten numehr so weit gebracht, das wir gnugsam statlich und auch gleich zum anfang uf das Trientisch concilium wolten komen sein, wo nit der kaiser zu Augspurg und in den andern Schwebischen stetten die predicanten des lands verjagt und die oberkeit seines gefallens geendert hette¹; dann nit allein der churfurst zu Sachsen, der herzog zu Wirtenberg und ein stat Strassburg das concilium beschicken wolten, sondern auch andere des reichs stende mehr, als der herzog us Pomern, der landgraff zu Hessen; herzog Wolfgang zu Zweibrucken, margraff Jörg Friderich zu Onspach, die graffen am Harz und in der Weterau, aber diese des Kaisers unversehenliche handlung trieb alles unser furhaben zurucken; den wer wolt sich haben viel gütes konnen versehen uf künftige der religion . . . vergleichung; auch das den unsern sicher gleit solte . . . gehalten werden, da über alle geschehene vertröstung und öffentliche ausschreiben solche schwere und zuvor unerhörte praejudicia furfallen.»

143. Ursachen, weshalb es der Stadt Strassburg unmöglich ist, der Forderung des Kaisers für Reichszwecke Einhundert und zwanzigtausend Gulden zu leihen, zu entsprechen.

[nach 1551 August 19.]

[Strassburg.]

Strassburg St. A. AA 575 Bl. 8–12, Entwurf des Stadtschreibers.

Geringe städtische Einkünfte. Übermässige Belegung mit Reichsaufgaben. Aus den vergangenen Kriegsläufen erwachsene Kosten. Forderungen einiger Stände an die Stadt. Besorgnis, dass, wenn die Stadt Geld leiht, keine Verringerung ihrer Reichsaufgaben erfolgt.

Ungeverliche verzeichnus der ursachen, warumb der kai. Mt. . . . begeren, durch irer Mt. und des heiligen reichs pfenningmaister hern Wolfgang Hallern von Hallerstein mitwoch den 19. augusti ao. 1551 gethon. E. E. rath der stat Strassburgk nit wilfaren kondem oder mogen².

Erstlichen obwol ein rath der stat Strassburg der kai. Mt. in allen möglichen dingen underthenigste und schuldige gehorsam zu leisten willig were, so ist doch in irem vermogen nit disser zeit die begerte suma gelz der hundert taussend und zwanzig taussend gulden und noch ein vill geringere churfursten, fursten und gemeinen stenden darzuleihen. dan es hat ein stat Str. so vill als keine landschafft under ir, darzu keine sondere khaufmanshandlung, wie etliche andere reichsstet, daruss oder daher sie ein namblich einkhomen haben künde; sonder ist ir jirlich gefell von ungelt, zallen und denen gellen, die sie uf ire burger und inwoner legen muss, und under denselben ist aber ein guter und grosser teil der geistlichen und priesterschaft, die irer geistlichen sachen halben und sunsten gar ein kleinss und gerings geben. und also dise gefell der ungelt und zöll jars nit anders gross ertragen mogen, das man sich mit der haushaltung so einziehen und behelfen muss, damit man die teglichen ussgaben zu erhaltung gemeiner stat . . . bleslich erhalten mog.

Am andern so ist ein stat Str., uber das sie weither ao. 1521 in derer

¹ Vgl. unten Nr. 147.

² Vgl. auch Prot. 1551 Bl. 265^a, 266^a f., 270 f. (zum 19. und 20. August 1551).

reichsanslegen zum allerhochsten belegt gewesen und solche beschwerliche anlagen nuhn biss in dreissig jar in den Turkhenzügen und andern des reichs obligen getragen, durch vergangene kriegsleuf, in so unmessige grosse kösten und schaden geraten, das sie zu erstattung und abrichtung derselben gemein statt mit grossen und merklichen schulden, zinszen und leibgedingen beladen, die sie noch jerlichen reichen und bezallen muss: also das dieselben uss den ordinarien gfallen nit endtricht und erschwungen werden mogen. daher dan ein rath uss trungner not ire burgerschafft mit erhöhung der ungelt und andern noch weiter miessen beschweren, welches . . . dermassen gestalt das solche gfell gemeiner burgerschafft nit tragen mogen, das man uber die teglich des reichs einfallenden beschwerden und der oberzelten uncösten etwas in vorrath pringen oder ersparen mag.

Zudem durch etliche stend solche unmessige vordrungen an E. E. rath beschehen, das wo er die erstatten oder sich mit denselben zu vertragen getrungen werden solte, gemeiner stat zu endlichen abfall und verderben geratten müsste. daher die kei. Mt. allergnedigst abzunemen und zu erkennen het, das churfursten, fursten und stenden etwas anzuleihen E. E. rath nit möglich.

Ob aber schon solliche ursachen der unvermöglicheit nit vorhanden, wie sie dan also in der warheit seind, sonder das ein rath die also darzuleihen oder durch verschreibung und bürgschafft bei kaufleuten und andern ufbracht werden mochten, so bittet doch ein rath die kei. Mt. . . . sie wolle . . . bedenken, zu was schaden und nachtheil gemeiner stat sollich darlehen oder sich dafür zu verschreiben gereichen wolte.

Dan es hat sich ir kei. Mt. . . . zu erinnern, welcher gestalt von churfursten und andern stenden des reichs ein stat Str. nuhn ein zeithero in dissen heiligen reichs anschlagen zum allerhochsten und dermassen ubermessig und ungleich belegt worden, das sie ein merers dan herzog Moritz zu Sachssen etc., ehe derselbig churfurst worden, und hoher dan alle margraven zu Brandenburgk usserhalb des churfursten belegt seien, ja so vill als so man aller margraven zu Baden, eins bischofs zu Strassburgk und der beiden graven Bitsch und Hanau, herrn zu Lichtenbergk, anlagen zusamen thue, in des reichs anslegen geben und bezallen miessen.

Welcher ubermass und ungleichait sich E. E. rath uf etwo manigen vergangenen reichstagen vor irer kai. und dan der ko. Mt., auch churfursten, fursten und stenden, dessgleichen vor den dieses heiligen Reichs darzu verordneten zu Nurnbergk zu erstattung des vorrath so schriftlich so muntlich beclagt und ringerung begert. deren sie gleichwoll zu allen malen vertroost, auch ao. 1545 durch gemeine kreisstend geringert worden, aber uber sollichs alles, auch der Romischen kon. Mt. . . . sondere muntliche und gnedigste vertroosting solche ringerung biss herr nit erlangen mogen.

Solte nuhn ein stat Str. die angefordert suma darleihen oder sich gegen andern desshalb verschreiben, so mochte sie ursach geben, das churfursten, fursten und stend es dafür haben und halten werden, als ob E. E. Rath sich mit der unwarheit der unmoglicheit beclagt, dieweil sie jetzt nit allein ir uffgelegt beschwerlich anlag erstattet, sonder auch noch ein merers dargeliehen und in einem sollichen hohen vermogen were, daher sie nit allein nit geringert, sonder und villeicht noch hoher belegt werden mocht. welche nitringerung (geschwigen wo man sie erhothen solt) ir dan so beschwerlich fallen, das sie es zuletzt nit vermogen und dardurch zu endlichem verderben und undergang gepracht werde.

Es mochte auch ein sollichen schwerlichen eingang verursachen, das in des heiligen reichs itzigen und khunfftigen obligen churfursten, fursten und andere stend in darlegung irer uferlegten anschlag dessdo seumiger sein werden und gedenkhen, die stet müssten es woll bar darlegen oder verleihen und zu unsrer guten gelegenheit wider von uns nemen. . . .»

144. Bürgermeister und Rat von Frankfurt an Meister und Rat von Strassburg.

1551 August 30.

[Frankfurt].

Strassburg St. A. VDG Bd. 91 Bl. 46, Ausj., endphangen und gelesen den 5 sept. a. etc. 51.

Wünschen Mitteilung über das, was bei der Sendung Württembergs und Strassburgs nach Wittenberg in der Angelegenheit des Konzilsbesuchs herausgekommen ist, um sich nach Möglichkeit dem anzuschliessen.

Daniel zum Jungen; ihr Gesandter auf dem jüngsten Tage zu Esslingen, hat bericht gethan, das . . . Ludwig Grempe . . . E. l. advocat sich bei den andern der erbarn stett gesandten vernemen lassen, wie . . . Christoff herzog zu Wirtemberg . . . E. l. geschrieben, das sein fl. G. willens etlich theologos gen Wittenberg abzufertigen mit den theologis daselbst des concilii halben sich zu underreden und zu vergleichen; und daneben E. l. haimgestellt hab, ob si auch jemand dahin mitchicken wolten etc. dieweil dann uns nit weniger als andern der Augspurgischen confession anhangigen daran gelegen und zu wissen von noten, wes sich die verwandten derselben Augsp. conf. sampt oder sonder uf dem concilio halten wollen und sich mit denselben sovil muglich und thunlich zu vergleichen haben, so langt an E. l. unser ganz treulich, freundlich und vleissig beger und pitt, die wollen unbeschwert sein, wes sich die theologi, so also, es sei von hochgedachtem . . . herzog . . . oder E. l. abgefertigt sint, mit denen zu Wittenberg und andern diser sachen halben underreden und vergleichen, sovil des an E. l. algerait gelangt oder noch gelangen mocht, mit aigner potschaft uf unsern costen abschrift und bericht mitzutailen und zukomen zu lassen, damit wir uns darin ersehen; auch des underschreibens halben und sonst nach gestalt diser hochnotwendigen und allerwichtigsten sachen auch zu halten und zu erzaigen wissen.»

So. 30. Aug. 1551¹.

145. Aufzeichnung über den Bericht des Strassburgischen Gesandten Herrn Michel Heuss vom Kommissions-Tage zu Udenheim in Sachen der Forderungen des Deutschmeisters an die Oberländischen Städte. 1551 Septb. 2. Strassburg.

Strassburg St. A. Protokoll XXI 1551 Bl. 280 bf.

«Herr Michel Heuss² sagt seinen abschid in abwesen M. Jacoben Hermans, der krank ist, des Teutschen meisters halben: Am mitwochen [August 26.]

¹ Strassburg antwortete hierauf am 5. September: «ist nit on, uns ist solchermassen von . . . herzog Christoffen . . . zugeschriben worden; wir haben auch us unsern theologen geschickt, die seind aber noch nit wider anheimbisch kommen.» Können also noch nichts mitteilen über das «so des orts verhandelt». Nach der Rückkehr jener werden sie berichten. Frankfurt, Reichssachen II Nr. 1063 (Acta und Ratschläge das concil. Trident. betr.) Bl. 120, Ausf., redd. 12 sept. 1551. — Vgl. Strassburg Prot. 1551 Bl. 289 bf.

² Vgl. oben S. 200 Anm. 1.

seien die stet Esslingen, Reutlingen, Biberach und Ravenspurg dagewesen. mit denen haben sie lut der instruction das vertraulich gesprech gehapt, die es inen samenthaft wol gefallen lassen und bedankt. und haben inen iren bevelch auch geofnet, nemblich des meisters clag in der gut zu horen und, so es leidlich, sich weiter vernemen und nit rechtlich einzulassen.»

Dann findet auf dem Schloss die Verhandlung statt; gegen jede Stadt einzeln wird Klage erhoben, seien die clagen allein in der soma ungleich». Am Nachmittag antwortet jede Stadt einzeln. Dann versucht der Bischof von Speier zu vermitteln auf Grundlage der Herabsetzung der Forderungen des Deutschmeisters auf ein Drittel. Beide Teile sind dazu ohne Befehl. So wird der Abschied gemacht.

Die Städte bitten dann, Strassburg möge mitteilen was es in der Sache beschliesse. «und sei ir bedenken, die kei.Mt., wie zu Esslingen verabschiedet, zu ersuchen deshalben, ob man mer milterung haben mocht. und verstanden von inen, so es irs teils auf tausend oder vierzehn und funfzehnhundert gl. komen mocht, sie wurden es geben.

Erkant: die geordneten herrn sollen es bedenken¹.»

146. Kaiser Karl V. an Meister und Rat von Strassburg.

1551 September 9.

[Augsburg].

Strassburg St. A. AA 575 Bl. 4 u. 6, Ausf., vorgel. Sa. 26. Sept. 1551.

Hat Asmus von der Hauben befohlen, gegen die Aufwiegler und das Kriegsvolk, das den ergangenen Mandaten zuwider in fremde Dienste eintreten will, vorzugehen. Sie sollen Asmus unterstützen und diejenigen, die er ihnen benennen wird, festnehmen².

Geben . . . Augspurg 9 Sept. 51.

¹ Am Mittwoch d. 9. September teilte daraufhin Jacob Sturm das Bedenken der Verordneten mit, des Inhalts: zu versuchen, die Forderung des Deutschmeisters auf ein Fünftel herunter zu drücken. «Erkant: nachdem man vormals zu Augspurg uf 3 oder 4000 gl. bewilligt und den gesandten jungst auch in ir instruction geben, so solt man noch uf denselben bleiben und dem bischof zuschreiben. woll es dan nit gon, des rechtens warten.» A. a. O. Bl. 295. Vgl. ebenda Bl. 299a, wonach am Samstag 12. Sept. der Brief an den Bischof von Speier aufgesetzt wurde, «das man den sechsten theil in der gute bewilligen wolle etc.», ebenso das Schreiben an Esslingen und eine Supplik an den Kaiser «umb aufhebung aller ferrern ansprachen». Der Brief an den Bischof (datiert vom 26. Sept.) in Abschrift und ein Entwurf Sturms der Supplik in VDG Bd. 50; Abschrift einer früheren Fassung der Supplik in Ulm Ref.-Akten XLI Nr. 3359. Der Bischof antwortete darauf d.d. Udenheim Mi. nach Michaelis (30. September): er lässt es, da Strassburg den gütlichen Vorschlag im wesentlichen ablehne, bei der «angesetzten vertagung zum rechten pleibens, sei aber weiter bereit, beim Deutschmeister zu vermitteln. VDG 51, Ausf., eingel. 4., verlesen 5. Oktober 1551 (Prot. Bl. 318 ab). Weiter vgl. unten Nr. 156.

² A. a. O. Bl. 5 findet sich der Schluss eines Briefes oder einer Instruktion Haubens, ohne Empfänger und Zeitangabe, in der ersterer beauftragt wird, die Festnahme der Bezichtigten von Strassburg zu verlangen. Hier wurde am 26. September die Angelegenheit verhandelt und beschlossen, die Bürger nochmals zu vermahnen, die andern festzunehmen (mit Nennung der Namen). Am 28. September beschloss man dann eine Kundgebung an die Zünfte, um ihnen zu verbieten in den Krieg zu ziehen. Prot. 1551 Bl. 310ff. — Ein kaiserliches Mandat vom 12. September schärfte die früher erlassenen Verbote gegen

147. Die Dreizehn von Strassburg an Hz. Christoph von Württemberg.
1551 September 10.
[Strassburg].

Stuttgart, Archiv des Innern, Stadt Strassburg Nr. 1, Ausf., erh. 17. Sept. 1551.

«Wir haben zu E. fl. g. abermals abgefertiget unsern advocaten doctor Bernharten Botzheim sachen halben, wie E. fl. g. vom selben vernemen werden». Beglaubigen ihn¹.

Dat. Do. den 10 septembris a. etc. 51.

148. Kaiser Karl V. an Meister und Rat von Strassburg.
1551 September 14.
Augsburg.

Strassburg St. A. AA 575 Bl. 14 Ausf., vorgel. und verlesen 17. Sept. 51.

Möchte von ihnen 200 Zentner Pulver um billige Bedingungen kaufen, sie sollen den Preis angeben².

Geben . . . Augsburg 14 Sept. 51.

Ausfuhr von Pferden usw. und Eintritt in fremde Kriegsdienste erneut ein. Strassb. AA1387 Nr. 16, ausgefertigter Druck. In Strassburg liess man das Mandat öffentlich anschlagen (Prot. 1551 Bl. 337a).

¹ Zur Veranlassung dieser Gesandtschaft vgl. das Prot. 1551 Bl. 298—299 (zum 12. September): «es ist nunmer das geschrei usgeschollen, das die kei. Mt. zu Augspurg die prediger verwiesen, in dreien tagen Augspurg und in 14 tagen das ganz reich zu raumen; die anderen steten seind beschriben, die prediger und schulmeister zu schicken.» Memmingen ist diesem Befehl nachgekommen und sein Schulmeister [Johann Kleber s. Polit. Korr. III, 217] hat dann schwören müssen, nicht mehr gen Memmingen zu kommen usw. «Und dieweil herzog Christoffen auch zugemutet sein soll, die prediger zu vertreiben und die hochschull zu Tubingen abzustellen, haben mein hern XIII D. Botzheim zu herzog Christoffen geschickt, mit im uf dise handlung zu underreden, wes uf dise handlung des concilii und aller sachen halben zu halten sein well etc.» — Über den Gewaltschritt des Kaisers gegen die Stadt Augsburg s. Fr. Roth, Augsburgs Ref.-Gesch. IV S. 324ff. (26. August 1551ff.); vgl. auch v. Druffel, Briefe und Akten III S. 205—227 Nr. 726 und L. Fürstenwerth, Die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V. (Gött. Diss. 1893), S. 18ff. — Kaiserliche bezüglich Erlasse betr. Memmingen, Biberach, Kempten und Ravensburg vom August und September 1551 s. in Wien, Religionsakten 22 und 23 (vgl. Fürstenwerth S. 38ff.) — Vgl. noch die Aufzeichnung des Prot. 1551 Bl. 302a, der zufolge das Kapitel zu Jak. Sturm schickte und anzeigen liess: «das man villeucht wissen mocht, die kei. Mt. etliche unruwige prediger, so wider das Interim gepredigt, verwisen, deren eben vill alher komen solten. dieweil dan etlich prediger hie, die auch unruig und wider das Interim gepredigt, solten nun dise alher komen und das volk unruwig werden, mocht es nit allein der stat, sonder inen vom capitel und dem land nachteilig sein.»

² Meister und Rat antworteten am Donnerstag den 17. September 1551: Empfingen sein Schreiben heute «zu zwölf uhren mittagszeit». Haben zwar keinen Überfluss an Pulver, sind aber, um ihm nach Möglichkeit zu willfahren, bereit, ihm 150 Zentner um den Einkaufspreis d. i. den Zentner zu 12 $\frac{1}{2}$ Gulden in Münze folgen zu lassen. Wien, Jud. Misc. 115, Ausf. auf Pergament. Der Kaiser dankte d. d. Innsbruck, 7. November, und ersuchte die Stadt, die 150 Tonnen gegen Bezahlung dem Überbringer auszuliefern: St. A. AA 575 Bl. 15, Ausf.; im Rat verlesen 30. Dezember (Prot. Bl. 413a). — Über die tendenziöse Entstellung des in diesem Schriftenwechsel vorliegenden Tatbestandes von französischer Seite s. u. Nr. 180.

149. Bischof Erasmus von Strassburg an Kaiser Karl V., mit Denkschrift über den Stand der Durchführung des Interims in Strassburg.

1551 September 14.

[Zabern].

Wien H. H. St. A. Kriegsakten 16, Ausfertigung, bzw. Reinschrift; in dorso: 21. Okt. 1551. — Auszug aus der Denkschrift v. Druffel Beiträge III S. 125f., sub m.

Zeigt im einzelnen, wie wenig das Interim und die «Reformation» in Stadt und Stift Strassburg gehalten werden.

Den kais. Befehl, zu berichten, ob das Interim und die Reformation in seinem Stift ins Werk gerichtet sei oder was die Verhinderungen seien, hat er am 3. Juli erhalten. Teilt mit, «das [E. kai. Mt.] bevelch nach ich uf nechstgehaltne reichstag zu Augspurg die fürnembste ursachen, warumb die berürt declaration in der statt Strassburg angericht one abschaffung derselben verhiendernüss beschwerlichen erhalten werden möge, nach lengs geschriftlichen übergeben . . . hab,» der Hoffnung, der Kaiser werde sorgen, dass sie beseitigt werden¹. «dweil aber die sachen uf dis gemein werk der fürhabenden erkundigung gestellt,» will er neben jenem Bericht, den er nochmals einschickt [A], noch weiteren Bericht und Ausführung senden, «wie die sachen jetzunder in meiner stift geschaffen [B] . . . , doch gar nit der meinung jemens dadurch bi E. Mt. zu verlagen, verunglimpfen oder sie gegen jemens zu ungnaden zu bewegen, sonder allein bericht zu thun, wie die sachen der declaration, auch der reformation halber in meiner stift jetzt zur zeit noch geschaffen.» Zweifelt nicht, der Kaiser werde bedenken, wie diesen Verhinderungen am Besten abgeholfen werde. Empfiehlt sich und sein Stift dem kaiserlichen Schutz.

Datum Mo. exaltationis crucis a. etc. 51².

«Summarische verzeichnüss, wie und welcher massen die sachen der kei. Mt. declaration und ordnung des Interims, auch der reformation halben im bistumb Strassburg uf dise zeit neben vor übergebne bericht standen.

Zum ersten würdt die declaration und ordnung des Interims usserhalb der drien stiften im Münster, jungen und alten sanct Peter in der statt Strassburg von eim rathe und der burgerschaft in iren bletzen und kirchen, dergleichen auch uf dem lande ires gebiets nit gehalten, es betreffe die ler, reichung der sacramenten oder andere cerimonien und kirchenordnungen an, sonder gibt man für, als ob ein rathe die declaration nit anders dann die zu gedulden angenommen habe.

Zum andern beflissen sich die predicanten in irem täglichen predigen, dasjenig, so die declaration inhalt, noch für und für mit aller unbescheiden-

¹ Vgl. oben Nr. 48.

² Kurz zuvor, am 11. September (Freitag nach Nativ. Mariae) zeigte der Bischof dem Kaiser an, dass er das Konzil zu besuchen willig und wegfertig sei und bat, angesichts der Gefahren, mit denen die Ungleichheit der Religion sein Stift noch fortdauernd bedrohe, der Kaiser möge sich letzteres und seine Untertanen anbefohlen sein und verordnen, «ob meins abwesens denselben der religion halb oder sunst beschwerlichen . . . begegnen würde, das die in E. kei. Mt. schutz und schirm solcher beschwerden enthebt und vor gewalt bi recht gehandhabt» werden. Wien, Kleinere Reichsstände 511, Ausf. — Dem Rat von Strassburg zeigte Erasmus d. d. Zabern Do. nach Nat. Mar. (10. Sept.) an, dass er nach Trient reise, und bat, seine Vertreter nicht zu beschweren. Strassb. AA 1577 Ausf. Am 12. Sept. verlesen und in freundlichem Sinne beantwortet (Prot. 1551 Bl. 297f.).

heit anzugreifen und anzutasten und die ordnung des Interims je lenger je mer mit sundern beredungen, auch zugelegten worten laut des vorigen berichts verhasster zu machen und dadurch den gemeinen mann wider die priesterschaft zu bewegen.

So hat auch ein rath über beschehen erinnerung, auch fürgewandter protestation das predigercloster noch in, in welchem nit allein das predigen verricht, sunder das nachtmal alda dem volk gereicht würdt, ungezwiffelt allein der ursachen halb, das volk vom Münster als der muterkirchen abzuziehen und des blatz gelegenheit nach abwendig zu machen und dadurch sovil anzuzeigen, als obe man im Münster das wort gottes nit recht verkünde und die sacramenten anders administrierte und dem volk reichte, dann es vermög der geschrift sein solle, onangesehen das man im Münster mit einem gelerten und guten predicanten versehen ist¹.

Und nimpt also in den widerwertigen religionen das scisma und zertrennung zwüschen allen wesen der priesterschaft, dem rathe und burgerschaft zu, also das man täglichs in grössern gefaaren und sorgen gegen einander stöhn muss.

So erzeigen sich auch die personen des raths mit wiss und geberden nit allein als widerig diser declaration und ordnung des Interims, sonder auch enthalten die sich (usgescheiden etlicher gar wenigen) von disen kirchen, in welchen die göttlichen empter gehalten werden sampt den predigen, dadurch dann der gemein mann als einem sondern exempel der oberkeit abgezogen und abwendig gemacht würdt.

Neben dem das eins raths predicanten understanden haben und noch understehn, die personen der alten catholischen religion von christlichen, erlichen und burgerlichen gescheften, auch verrichtung solcher sachen in der kirchen und sunst uszuschliessen und die irer religion halben als untüchtig abzusondern und zu verwerfen und namlichen nachfolgender gestalt:

Wann jemand zu gevatter angesprochen und gebetten wurd einem irer religion ein kind us der tauf zu heben, und dann berürte person der alten, catholischen religion ist, so würdt die von den predicanten offermols nit zugelassen, sonder usgeschlossen, und muss der, so sein frucht von inen taufen lassen will, sich umb andere gevattern bewerben.

Item so sollen sie auch diejenigen, welche von denen, so der alten religion zu gevattern erbetten und genomen werden und sich darzu brauchen lassen, in iren hochzeiten in oder vor der kirchen wie breuchlich nit bestetigen.

Daneben auch das nachtmal nit reichen noch bi iren begrebnüssen sein, welche die andere kirchen, darin die göttliche empter gehandelt werden, besuchen oder sich der andern, der alten catholischen religion anhengig annemen und sich iren mit diensten, gevatterschaft oder anderer sachen halben beladen.

Item so wöllen die hebamen die kinder, wann die uf die welt geborn, nit zu dem catholischen tauf tragen, sonder zeigen solches den personen, die in kindsnöten ligen, zuvor an, us welchem leichtlich abzunehmen, warzu solches reichen und dienen mag.

Und würdt das gemein almusen etlichen armen und dürftigen personen, welche darus ir underhaltung haben und sich der catholischen religion bevliessen, eintweders gar abgestriekt oder also geringert, das sie sich schwerlichen erhalten mögen, dadurch man dann understeht, sie von diser religion und kirchen abzuziehen.

¹ Prothasius Gebwiler.

So befindt und speirt man den merernteil des regiments gegen disem werk der declaration also gesinnet zu sein, obschon etliche der burgerschaft der catholischen religion nit zuwider, sonder sich deren gern mit besuchung der göttlichen empter und hörung des göttlichen worts teilhaftig mechten, das dieselbigen von der oberkeit sich alles ungunsts und widerwillens besorgen müssen.

Überdas in kaufen und verkaufen von vilen gegen den catholischen und derselbigen religion anhängern aller unwill, gefar und ufsatz gebraucht, geübt und gespeürt würdt.

So haben sich auch bitzhere vil thätlicher, mutwillige und ernstliche handlungen in und usserhalb dem Münster und andern stiften zugetragen, welche, ob die gleich der oberkeit werden angezeigt und furgebracht, so handelt doch dieselbig gegen den verhandlern also, das man andern zu abscheuung und zum exempel in kein erfahrung der straff leichtlich komt. und obschon zuwilen einer gestrafft würdt, ist doch die also gestallt, das eins raths will und gemüt gegen disem werk clarlichen gespeürt und sovil abgenommen würdt, das ein oberkeit nit vil lust hab, in disen sachen straff fürzunehmen und solchen unfuren zu begegnen und die der gebeür nach abzuschaffen, derhalben sich dann einmal oder etliche zugetragen, das berürter unfur halben der prediger im thumb sein angefangt predig onvollendet hat müssen ersitzen lassen.

Belangen die eüsserlichen kirchenordnungen, es seige mit den ferien, dem gleüt zu anzeigung der ferien oder anderm, würdt kein gleicheit gehalten. dann obwol ein rath die feirtag lut der declaration hat angenommen, auch offentlichen im truck usgon, publicieren und anschlagen lassen, jedoch helt man die mererteils nit, sonder würdt on inziehung und abnemung der straff vilen ir handwerk, kaufmanschatz und gewerb uf berürte feirtag offentlichen, auch der statt underthanen auf dem land das arbeiten im veld zu triben zugelassen und gestattet. und obgleich zu zeiten ein tag gefeiret, so würdt doch der nit von wegen des fests gehalten, sonder das die statt iren sundern fürgenommenen und angesetzten bettag, den man uf ein werktag zu feiren pflegt und allererst im verschinnen krieg des sechs und vierzigsten jars ist angesetzt worden, uf ein solch fest verschoben, den uf berürten tag zu halten und zn verrichten¹.

Als dann die fabric der hohen stift in eins raths handen und verwaltungung ist (wiewol man nit wissen noch in erfahrung kommen mag, wie und wann gemelte fabric an ein statt Strassburg kommen), welcher gebeürt und zusteet, durch verordnete diener und knecht allerhand sachen im Münster, es belang das glüdt, versehung der orgel, verwarung der thüren und thoren, seüberung des Münsters und anders, dergleichen den organisten seiner alimenten halb zu versehen, und aber ein rath disen sachen zuwider und entgegen ist, so würdt des orts nit allein kein beständige ordnung fürgenommen, sonder dem organisten auch dasjenig abgestriekt und fürgehalten, so ime von wegen der alimenten gepürt und zustoht und er in zeit haltung irer religion gehabt hat und seinen vorfarn gegeben worden ist. derhalben dann in verrichtung der declaration ein confusion und unordnung uber die ander komt und ervolgt; das aber nit beschehe, so man diser handlung nit also zu entgegen und durch

¹ Der Bischof spielt hier auf einen Ratsbeschluss vom 15. Februar 1550 an, dië sechs ersten grossen Bettage auf kirchliche Feiertage zu verlegen (jeden Monat einen), damit nicht zu viel gefeiert werde: Prot. 1550 Bl. 78 a (vgl. weiter ebenda Bl. 176 a, 179 b, 181 b, 232 b, 486 b, 535, sowie Prot. 1551 Bl. 19 a, 48 b, 51 a, 101 b, 144 b, 175 b, 233 a, 414 b usw.).

die pfleger die fürsehung fürgenommen würde, wie es vormals des orts von alters gebraucht, herekommen und gehalten worden ist.

Zudem das der schulen halb auch noch kein endrung fürgenommen, sonder blibt die in irem wesen laut vor ubergebnen berichts, uber das die unschuldig jugend, so nit allein der statt Strassburg zugehört, sonder von vilen orten und fürnehmlichen des Hochteutschlands dahin geschickt würdt, von den professoren solche materien und argumenta zu tractieren furgeschriben werden, die mer gegen diser religion und deren anhangern verhasst zu machen, wie dann des orts vil und mancherlei argument und schriften, gegenwertige sorgliche und gefarliche des reichs handlungen betreffen, können fürgelegt werden.

So ist gleicher gestalt der stift zu sanct Thoman noch in der statt Strassburg handen, welcher nach uswisung vorigen berichts mererteils mit lauter leüschischen personen und den professoren obberürter schulen besetzt ist, von den die auch ir underhaltung und verlegung haben.

Und würdt sunst die alt catholisch religion usserthhalb oben gemelter dreien stiften in der statt Strassburg, es sei in manns- oder frauenclöster one gefaar und sorg niergends offenlichen gehalten, welchs aber wol fuglichen geschehen möcht, auch vil der clöster personen zu thun ganz willig weren. wo ein rath diser religion nit gar zuwider und entgegen und nit lieber sehe, das solche handlung verblibe dann das sie iren fürgang hett und erlangt.

Nachdem dann auch andere im bistumb, welche neüwerung der religion fürgenommen und ir ufsehen uf die statt Strassburg haben, befinden, das an dem ort die sachen erzelter massen gestalt und geschaffen und noch kein endrung alda fürgenommen sei. so verharren die in irer bitzhere gehaltenen neuwerung auch.

Und obwol etliche im bistumb sind welche sich sunst in iren gebieten der declaration der underthanen halben gemeess erzeigen, so würdt doch durch dieselbigen disem werk nit bestendiglichen nachgesetzt, sonder ein articul oder zwen der declaration gehalten und das ubrig gar verbliben und underlassen, also das allerhand beschwerden und unordnungen darus ervolgen.

Neben dem das man fürgibt, als ob zu Strassburg buecher gegenwertiger neüwerung und religion in frembde sprachen als französisch und spannisch transferiert, getruckt und in andere lender geschickt und gefürt werden sollen.

Betreffende* die reformation hat das gegenwertig scisma und zwispaltung den clerum und die priesterschaft im bistumb also in ein dissolut, frech und frei leben gebracht und gefuert, das man bitz anhere dernhalben nit vil erhalten und usrichten hat könden. dann obwol der priesterschaft injungiert und uferlegt worden ist, die reformation, es treffe die leer, verrichtung der empter und anders an, mit allem vleiss und ernst nachzukommen und nachzusetzen, wie dann die auch in dem gehaltenen synodo ist publiciert worden, und der clerus die zu halten bewilligt und angenommen, jedoch hat das wenigest, namlich die eusserlich disciplin, zucht und erbarkeit der kleidung und des täglichen wandels bi vilen nit erhalten werden mögen. und zu besorgen, da uber die vilfaltige ermanungen und erinnerungen auch die scherpfe der straff mit vorgonder gebeurlicher visitation sollte fürgenommen und gebraucht werden, das man zu zerrittung des werks angefangter declaration etlichen ursach gebe widerumb zu resilieren und sich zu dem andern teil zu thun; derhalben, grössers zu verhüeten, viler beschwerlicher excess noch zur zeit tolleriert und geduldet werden.

* Dieser Absatz wörtlich bei v. Druffel a. a. O. S. 126.

Welchs bedenken auch von wegen der pfarrhern im bistumb irer ergerlichen und uneerlichen biwonung der concubinen halb fürfelt, da dann durch fürwendung der straff und notwendiger visitation die sachen bi den pfarrern dahin gebracht werden möchten, die pfarren zu verlassen und sich in andere bistumb und oberkeiten, da das coniugium und ee den priestern gestattet und zugelassen würdt, zu thun und zu begeben, darus dann ervolgen würdt, das vil pfarren im bistumb, welche in zimlicher anzal one das von wegen mangel der priester vacieren und ledig stohn, ganz öd gelegt und das arm volk one versehung der göttlichen empter, reichung der sacrament und verkundung des worts gottes gar weilos und irr gon müsten.

Zudem das die alten und betagten priester täglichs verfallen und abgon und niemand an ir statt komt, auch bi weererder neüwerung beschwerlich personen zu bekommen sind, welche sich ad ordines und zu dem priesterlichen stand begeben. und obschon zu zeiten vorhanden, so werden doch die durch der predicanten frei und frech predigen, auch die institution der professorn in den schulen leichtlich abwendig gemacht¹.

150. Bürgermeister und Rat von Memmingen an Bürgermeister und Rat von Esslingen.

1551 September 18.

[Memmingen].

Ulm St. A. Reformatiionsakten XLI Nr. 3366, Abschrift.

Erkennen die Beschlüsse des Esslinger Rechnungstages nicht als für sie bindend an.

Esslingen schrieb ihnen, dass ihm ein Rechnungsabschied² auferlegt worden sei «vor uns und andern in sollichem abschid benannten stöten ire particularrechnungen zu erfordern» Sie erinnern demgegenüber daran, «das wir uns uf nechst und all andern gehaltenen tagen durch unsern lieben burgermeister und gesandten die haupt- und particularrechnungen zu nemen und zu justificieren helfen ander gestalten nit bewilligt, dann so und wann diser sach mitverwandten Oberlendischen stend und stött alle beisamen und daz auch die bezalung dergestalten furgenomen, das welche ire zwelf toppelmonat nit erlegt, dieselben nochmalen erstatten und davon, soweit es raichen mag, die verbriefte schulden bezallt und, was man dann nach raitung und justificierung ains jeden rechnung schuldig beleiben, in ein summa zusammen geschlagen und uf ain leidenlichen gemeinen pfenning, weil es den minsten als den maisten beruert, gericht werde.

Diweil und aber sollichts nit beschehen und ermelter unser lieber burgermeister und gesandter sich, wie er uns dann in seiner gethonen relation referiert und angezeigt, in kain verrere handlung anderst dann obbegriffen und unser ime gegeben instruction ausgewisen, eingelassen und begeben, auch unserer particularrechnung mit fürnemlicher protestation allain darumb gegeben, dardurch den verdacht, als sollten wir noch an den 12 toppelmonaten bis in 10 000 fl. schuldig sein, abzelaiben und zu beweisen, daz wir ein gutten thail uber 13 toppelmonat bezalt und guot gethan, so thon wir, weil uns dis

¹ Gleichzeitig mit dieser Antwort an den Kaiser schrieb Erasmus an den Rat der Stadt und verlangte die Wiederherstellung des (1530 abgebrochenen) Klosters St. Arbogast oder Entschädigung dafür: Strassb. St. A. VDG Bd. 23, Ausf.; die Antwort s. u. Nr. 160.

² Vgl. oben Nr. 140.

bei derselben jungst gemachten abschied aus oberzelten und andern mehr Ursachen beschwärllich und nit annemlich, E. e. W. die rechnung zu überschicken im besten underlassen, wöllen auch von der andern diser sachen mitverwandten stend und stött particular rechnungen abschrift nit begert, sonder sollichen abschied, gleichsfalles auch kunftigen angesetzten tage zu besuchen hiemit abgeschriben und sie ganz freuntlich ersucht und gebetten haben, sollichs zu kunftiger zusammenkunft den erscheinenden diser sachen verwandten stenden und stötten zu unser entschuldigung anzuzaiagen unbeschwärt zu sein».

Dat. 18. Septemher 1551.

151. Heinrich Walther an Bernhard Meyer in Basel.

1551 Septb. 22.
[Strassburg].

Basel St. A. L 172 Nr. 2 Bl. 200, Ausf.

Was der kaiserliche Marschall Wilhelm Böcklin über Tripolis berichtet. Kaiserliche Schiffe von Franzosen und Schotten gekapert. Kriegserklärung der Franzosen. Der Kaiser und Württemberg. Karl hat von Strassburg kein Geschütz verlangt noch kirchliche Zumutungen gestellt.

Am Freitag [18.] ist der kaiserliche Marschall Wilhelm Böcklin hier angekommen. Wie Jakob Sturm und Mathis Pfarrer ihm [Walther] heute erzählt haben, hat Böcklin ihnen mitgeteilt, der Kommandant von Tripolis, ein französischer Johanniter, entschuldige sich damit, er habe zwei französische Galeren, die zu Hülfe kamen, eingelassen, und diese hätten die Stadt den Türken übergeben¹. «Es will aber bi etlichen ansehen, das man hiedurch jederman der kron Frankreich ungunstig machen und wie vor wider sie bewegen wölle, damit kei. Mt. sich gegen dem rechnen möcht.»

Aus Antwerpen und Frankfurt hat man Nachricht, dass Schotten und Franzosen 17 von 20 kais. Schiffen «mit 6000 milion in wert» genommen haben. Drei sind nach England entkommen. In Frankreich ist auch schon der Krieg erklärt².

Der Kaiser hat von Württemberg die Absetzung der Prädikanten nicht verlangt, wie es hier hiess. Vielmehr zieht er die Spanier aus dem Land; nur der Asberg soll durch 200 Deutsche noch für ihn gehalten werden.

Das hiesige Gerücht, Böcklin habe Geschütz und Zubehör verlangt, ist

¹ Die Johanniter hatten am 14. August 1551 Tripolis den Türken, die sie mit einer starken Flotte bedrängten, übergeben. Französische Verräterei sollte dabei im Spiele gewesen sein. Ranke, Deutsche Gesch. V³ S. 118f.

² Unter dem 30. September 1551, d. d. Augsburg, teilte der Kaiser Strassburg mit, dass der König von Frankreich in Italien den Krieg begonnen habe. AA 575 Bl.13, ausgef. Druck (empf. Zinstag 24. Nov., vorgel. 25. Nov. 1551). Am 2. Oktober befand sich, laut Prot. 1551 Bl. 315 b, der am Kaiserhof beglaubigt gewesene französische Gesandte Charles de Marillac, den ein Kaiserlicher an die Grenze begleitete, in Strassburg. (Vgl. dazu Kupke in Nuntiaturberichte XII S. 67, 1). — Über den offenen Friedensbruch der mit den Farnese verbündeten Franzosen in Oberitalien beklagte sich der Kaiser schon am 18. September gegenüber der Königin Maria (v. Druffel I Nr. 750). Vgl. auch die Nuntiaturdepeschen aus Augsburg von dieser Zeit bei Kupke a. a. O.

falsch. Magdeburg scheint in Verhandlungen zu stehen¹. Wo der Kaiser die Spanier gebrauchen will, weiss man nicht. Man hat zwei zur Erkundigung ausgesandt². «Sonst stah es noch, wie ir nechst von mir vernomen und sind wir noch zur zeit nit angesucht etwas abzustellen; aber bi vilen ist grosse fursorg³.»

Dat. den 22. Septembris 1551.

152. Die Dreizehn von Strassburg an Herzog Christoph von Württemberg.

1551 Oktober 1.

Strassburg.

Stuttgart, Schmidlinsche Kollekt. XIV, 1 Nr. 12, moderne Abschrift. — Auszug Ernst Briefe. I S. 289f. Nr. 263.

Freude über Christophs kirchliche Haltung. Eilige Beschickung des Konzils erforderlich. Bitte, sie ferner über seine und Kursachsens Sendung nach Trient, auch ob Christoph bereit ist, sich der sächsischen Konfession anzuschliessen usw., zu unterrichten. Sind bereit, ihm in allem zu folgen.

Ihr Gesandter, «den wir kurz verruckter tage bei derselben [E. fl. Gn.] zu Urach gehabt,» hat berichtet⁴, wie Christoph «sich gnädiglich und nachbarlich erzeigt.» Haben «mit sondern freuden angehört,» dass es inbetreff der Prediger und Verkündiger göttlichen Worts in Wirttemberg anders liegt als sie berichtet wurden. Gott wolle geben, «dass sein heiliges, alleinseligmachendes wort nicht weiter gehindert, sondern allenthalben durch hülfe und zuthun christlicher und gottseeliger fürsten und stände gefördert und ausgebreitet werde, dazu wir E. fl. G. für sich selbst geneigt sein befinden und wir auch, soviel uns der allmächtige gnade geben und verleihen wird, jederzeit dazu gern fürderlich und behülflich sein wollen.» Danken für sein gnädiges Erbietten.

Haben seither glaubwürdige Schriften⁵ über die Verhandlungen auf dem

¹ Auf Grund der Mitteilungen des aus Sachsen heimgekehrten Marbach bezeichnet Petermann (Geiger) in einem Briefe an Meyer vom 17. September 1551 den Frieden mit Magdeburg auf leidliche Mittel schon als gesichert. «Die pfaffen», setzt er hinzu, «werden den pfeiferlon geben und sollen die mittel eerlich und annemlich sein, ob sie villeicht nit jederman gefallen werden; jedoch so will hz. Moritz nichtz mee mit zu schaffen haben. das landt wurd verderbt und ist der sterbet unter ihnen. die pfaffen, ob sie wöllen, mögen darnach ein andern ufbringen, der sie ir annimt.» Basel L 172 Nr. 2 Bl. 219, Ausf.

² Die spanischen Truppen wurden auf den Kriegsschauplatz nach Italien versandt. Ernst I S. 285 Nr. 258.

³ «Der predicanten verjagen macht den leuten vill gedenken; got gebe ihn ein herz und starken mut.» So Petermann an Meyer a. a. O.

⁴ Vgl. die nächste Anmerkung.

⁵ Zu dieser neuen Sendung der Stadt an den Herzog vgl. das Protokoll vom Dienstag, 22. September: Jacob Sturm berichtet im Rat: «nachdem D. Bernhart Botzheim zu herzog Christoffen geschickt worden erkundigung zu thun, ob seiner fl. g. auch uferlegt die predicanten abzuschaffen, auch ob, wen und wann er uf concili schicken welle, sei derselb verschinen sonntag [20.] wider ankomen, bei mein hern 13 relation gethan, die in suma darauf gestanden, daz dem herzog nit allein nit gebotten die predicanten abzuschaffen, sonder derhalben, als er zu Augspurg anderer sachen halben gewesen [vom 27. August bis 12. September, s. Ernst I Nr. 251ff.] kain red mit ime derhalb gepflegen worden. das concilium belangend sei er willens, dazselbig besuchen zu lassen und mog leiden, so mein herren jemens schicken wollen, daz sie mit den seinen ziehen. aber sei noch nit entschlossen, wen und wan er schicken. woll es mein hern zu wissen thun etc. Erkant: mein herrn XIII sollens

Konzil am 1. Septemb. und über das, was am 11. dieses vorgenommen werden soll, gesehen; von denen sie Abschrift beilegen, obwohl Christoph sie wahrscheinlich schon erhalten hat. «Und wollen daneben E. fl. G. nicht bergen, dass wir aus disem und anderm mehr nichts anders verstehen noch abnehmen mögen, dann dass im concilio sehr geeilt und der hievor abgehandelten artikel halber keine reassumption, sondern vielmehr die vormals angemassete continuation nochmals vorgenommen werden, auch derhalben E. fl. G. und andern der Augsburgischen Confession noch anhängigen ständen mit ihrer confession und andern bisher gepflegten rathschlägen auf vielangeregtes concilium desto mehr auch zu eilen sein wolle. dieweil wir dann aus beiden D. Johann Marpachs und angeregtes unsers gesanten, den wir bei E. fl. G. jüngst zu Urach gehabt, uns gethanen relationen verstanden, dass beede, der churfürst zu Sachsen und E. fl. G. das concilium zu besuchen noch bedacht, sind wir dahin jemand zu schicken und zu ordnen auch willig.»

Da Christoph bisher «als in einer gemeinen gottessache» ihnen sein Vorhaben freundlich mitgeteilt hat, wofür sie sich bedanken, «dazu jetzo an dem, dass fürderlich das concilium zu besuchen und damit aus beweglichen, erheblichen ursachen länger nicht wohl zu verziehen sein will,» so bitten sie um Antwort in folgenden Stücken: «und erstlich uns wissen zu lassen, wann und auf welchen tag ungefährlich und mit was behelf sie die iren gen Trient abfertigen und schicken wollen; ob auch E. fl. G. nicht bewusst, wann hochgedachter churfürst die seinen zu schicken und abzufertigen willens. und als nunmehr der gestellten confessionen zwo, die doch in effectu et substantia einig sind, und wir dafür achten, der churfürst von Sachsen werde von der Wittenbergischen nicht abweichen: ob dann E. fl. G. die gemeinlich mit unsern theologis bedachte Dornstettische confession neben und mit der Wittenbergischen oder die Wittenbergische oder die Dornstettische allein im concilio durch die ihren übergeben lassen wollen. dann dieweil die confessionen einig, wären wir unbeschwert, welche E. fl. G. überantworten lassen würde, uns derselbigen auch anhängig zu machen; gedenken doch, dass sie beide als gleichstimmende confessiones übergeben werden möchten. nachdem wir auch verstanden, dass der churfürst von Sachsen die Sächsische confession allein in der gelehrten oder theologen namen stellen und also auch im concilio überantworten zu lassen willens, und aber hievor zu Dornstetten gemeinlich für rathsam bedacht worden, dass es aus vielerlei vorgefallenen bedenken besser wäre, dass solches in der obrigkeit namen geschehen sollte, möchten wir dienstlich wol leiden, wollen auch hierum unterthäniglich gebeten haben, E. fl. G. wolle ihres gemüths und ob sie das vorige bedenken und rathschlagen in diesem geändert,

ferner bedenken waz ze thun und soll man auch bei dem herzogen umb antwort anmanen.— Weiter Dienstag, 29. September: Sturm zeigt an, «die geordneten hern hetten bedacht, demnach man von doctor Botzheim vernomen, daz herzog Christoff . . . das concilium zu besuchen willens und aber das ad primam octobris ufgeschoben, das man alsdann das continuieren werde: so sollt man dem herzog . . . schreiben, in massen dann in meiner hern XIII namen verfertigt, zu erkundigen, warum s. fl. g. die seinen gen Trient schicken woll; item wann der churfurst die seinen schicken werd, ob man die Sächsisch oder unser confession allein oder bede übergeben werde, item ob si anfangs geleerte auch mit schicken wollen oder ferner gleit begern. Erkant: der bedacht also gefolgt; soll man also gan lassen.» Prot. 1551 Bl. 308 a u. 314 b. — Das Konzil war am 1. September zur 2. Sitzung zusammengetreten und hatte die nächste Sitzung auf den 11. Oktober anberaumt. Vgl. v. Pastor, *Gesch. d. Päpste* VI S. 79ff.

uns nachmals auch verständigen; desgleichen dieweil wir für und für das eilen des concilii besorgen und derhalben wohl von nöthen erachten, dass theologi dahin auch förderlich geschickt werden, ob dann E. fl. G. mit dieser ihrer ersten schickung, dieweil die sache langen verzug nicht wohl erleiden mag, auch jemand von ihren theologis zum anfang mitschicken und verordnen wolle. in dem allen wollten wir unsers geringen vermögens alles dasjenige, was zu beförderung der ehre gottes und seines heiligen evangelii immer fürträglich und dienstlich sein könnte oder möchte, gern mithelfen handeln und vornehmen, auch andere gutherzige getreue obrigkeiten zu christlicher einigkeit in diesem, soviel an uns, unterstehen zu bewegen. und bitten darauf ganz dienstlich, E. fl. G. wolle sich gnädiglich nicht beschweren, uns obberührter dinge mit zeigern schriftlich zu verständigen, in ansehung dass dieses eine gemeine sache und hierin E. fl. G. gott dem herrn ein wohlgefälliges angenehmes werk beweisen und erzeugen.»

Strassburg Do. 1 Oktober 1551.

153. Die Dreizehn von Strassburg an Bürgermeister und Rat von Frankfurt.

1551 Oktober 1 [10].

[Strassburg].

Frankfurt Städtarchiv Reichssachen II Nr. 1063 (Acta und Ratschläge des concilium Tridentinum betr.) Bl. 122 und 124 und (Nachschrift) 126—128, Ausfertigung. Redditum 15 octob. 1551, lectum 20.

Tellen mit, was sie bisher in der Angelegenheit des Konzils, und der in Trient zu überreichenden Konfessionen bei Herzog Christoph von Württemberg ausgerichtet haben.

[Nachschrift]. Württemberg steht im Begriff, das Konzil durch 2 weltliche Räte zu beschicken. Strassburg wünscht diesem Beispiel zu folgen, möchte aber zuvor die Absicht Frankfurts und anderer kennen lernen und bittet um Benachrichtigung.

Auf ihr Vertrösten vom 5. September¹ teilen sie ihnen mit², «das unser gesandter, den wir uf dem tag zu Saltza gehabt, bei uns vor diser zeit wider ankommen, uns auch bericht gethan, welchemassen . . . herrn Christoffen herzogen zu Wurttembergs etc. daselbsthin verordenten und ime von . . . des churfursten zu Sachsen gesandten die Wittenbergische gestellte confession daselbst vorgelesen worden, deren beide, die Würtenbergische und der unser, copias inen mitzuthemen begert, aber bei den Sachsischen nit erhalten mögen; und er dann auch angezeigt, das er nit weiter dann dieselbig lesen zu lassen und von einer vergleichung darauf zu handeln befelch hette. also hat sich zugetragen, das volgendes gemelte Württembergische und unser gesandter mit einander gen Wittenberg geritten, daselbst, wie dann hernacher zu Leipzig auch beschehen, Philippus und andere theologi sich der confessionen halber ferner miteinander underredt, verglichen und gemeinlich alle unser Dorn-

¹ Vgl. oben zu Nr. 144.

² Vgl. das Protokoll zum 29. September (in unmittelbarem Anschluss an die Aufzeichnung dort über das gleichzeitige Schreiben an Herzog Christoph): «Darneben hett man auch bedacht, wie man denen von Frankfurt sollt schreiben: wa si die Sachsische confession nit hetten, mochten sie jemand irer gelerten herschicken, wurd mans inen lesen. und was man von herzog Christoffen uf gethan schreiben des concilii halben . . . erkundig, das mans inen auch zu wissen thun wolle. Erkant: gefolgt.» A. a. O. Bl. 314bf.

stettische confession auch unterschriben und ratificiert haben. in der weil hat der Sachsisch gesandt daheim relacion gethan, auch das begeren der copien halben referiert. es ist aber nachmals unserm gesandten copi abgeschlagen aus ursachen, das sie sich hören lassen, als ob si fursorg truegen, das durch solch mitteilen die confession weitleufig gemacht und dardurch dahin gerathen möcht, das etwan von gegentheilen, zuvor und ehe man uf das concilium keme, darwider offentliche geschriben wurde. den Württembergischen aber ist ein abschrift darvon allein ad fideles manus zugestellt worden, doch dasselbig niemands abschreiben, sonder allein lesen zu lassen. wir wollen euch aber vertrauter meinung und in guter geheim nit bergen, das der unser bei einer vertrauten person unterwegs villgemelte Witembergische confession auch letzt uf sonder hoch vertrauen bekommen und mit sich alher pracht, der doch zu Cassel und anderswo sovill verstanden und glauplich vernomen, das sollich scriptum confessionis Saxonicae, als er wider herausgezogen, nit allein die prediger im land zu Hessen, sunder auch euere genapaurte in der Wederau der zeit gehabt, also das wir grösslich vermuten und darfur achten; sollich scriptum werde euch nummer auch zu handen kommen oder doch zum wenigsten bei euern predigern zu finden sein.

So ist die Dornstettisch confession euerm advocaten doctor Hieronymo vor diser zeit mit unserm vorwissen auch zugeschickt worden, also das ir bede confessiones, wie wir verhoffen, nummer haben oder doch bei den euern bekommen mögen. so vernemen wir daneben, das bede hochgedachte chur- und fursten das concilium zu besuchen nochmals willens und bedacht seien. derwegen wir heutigs tags herzog Christoffen auch sonderlich geschriben, bei iren fl. G. dis handels halben allerlei zu erkundigen, und sonderlich zu welcher Zeit und mit was bevelch si die iren abzufertigen willens sei, uns ferner darnach auch zu richten haben. im fall dann die Witembergische confession euch noch nit zu sehen worden noch auch bei euch zu bekommen were, mogen wir leiden, das ir jemand von euern theologis zu den unsern alher furderlich verordent; dem soll dieselbig zu lesen zugestellt, desgleichen auch, wess wir bei hochermeltem fursten uf berurt unser schreiben nachburlich erkundigen, der gepur nach entdeckt und nit verhalten werden. . . .»

Datum Do. 1 Oktober 1551.

Nachschrift. «Lieben freund, wie wir dis schreiben gefertigt in willen euch dasselbig zuzeschicken, haben wir bedacht, das besser sein sollt sollichs zu verhalten, bitz unser geschickter wider von herzog Christoffen zu Wurtemberg ankem, darmit wir euch desselben antwort alsbald auch zuschicken mochten.» Inzwischen hat uns der Herzog «geschrieben¹, das, obwol sein fl. G. ein copei einer suplication zukomen, darin der churfurst zu Sachsen aus vil bewegenden ursachen ansucht, das überschickt gleit etwas weiters zu extendieren und das durch das concilium sollich gleit auch ratificiert und mit irrierung der constitution des concilii zu Costenz uf mas und form, wie daz concili zu Basel die Behem vergeleit hat, versehen werde etc.; derhalben dann sein fl. G. mit schickung der seinen wol ursach gehabt zu verziehen, bitz er bericht were worden, was kei. Mt. uf sollich des churfursten zu Sachsen suplication fur antwort geben: so hab doch sein fl. G. aus allerlei ursachen fur besser angesehen, die iren gon Trient zu schicken, denselben auch instruction

¹ Vgl. Christophs Schreiben vom 4. Oktober (unten Nr. 155).

und bevelch gegeben . . .^{1.} und seind seiner fl. G. gesandten der vest Hans Dietrich von Pleningen und Heinrich Heckelin von Steineck der rechten doctor, welche uf nechstverschinen mitwuch [7.] zu Stutgarten verritten sein sollen. und weiss sein fl. G. noch nit, ob des churfursten zu Sachsen gesandten verritten seien oder noch uf antwurt von der kei. Mt. warten. so hett auch sein fl. G. nit fur gut angesehen, die confession allein in der gelerten, sonder auch in irer fl. G. als der oberkeit namen uf mass und form, wie in der vorred und dem beschlus derselben vermeldet, zu ubergeben.

Nun weren wir wol geneigt gewesen, in unserm und anderer Oberlendischen stet, so uns gwalt gegeben, namen auch jemand's abzufertigen, der sich den Sechsischen und Wurtenbergisch anhengich gemacht. wir haben aber gedacht, daz der sachen dienstlich sein solt, das ir und ander mer stet dergleichen thaten, und derhalben euch zuvor schreiben und euwers gemuets erkundigen wollen. und gedechten wir, das zum anfang auch eine oder zwo personen, die nit theologi, in namen und gemeinem costen der stet, so der sachen mit uns einig, geschickt wurden, die bevelch hetten sich den Sachsischen, Wurtenbergisch und andern confessionsverwandten anhengich zu machen und sich gleichergestalt zu erbieten und mit gemeinem rat zu handeln; so auch die gelerten hernach geschickt werden solten, jemand von theologen nachzuschicken. was inen auch jederzeit furfiel, uf der post hinder sich zu schicken. doch wo die Sachsischen noch nit ankomen, sich mit den Wurtenbergischen nit allein einzulassen, sonder der Sachsischen ankunft zu erwarten und in alle weg sich von anderen gesandten nit abzusondern.

Heruf so mogen ir uns euwers gemuets, wes ir harin bedacht, verstendigen; und hielten nochmals der sachen nit undienstlich, daz ir jemand's der enden mit bevelch hieher furderlich verordnet hetten, uns diser sachen halben mit einander zu vergleichen; dann, wie ir wissen mögen, so soll die erst session uf den 11. octobris, so jetzo vorhanden, gehalten werden, also daz die sach langen verzug nit wol erleiden will. das haben wir uch also vertrauter und guter meinung mit disem unserm eignen potten nit verhalten wollen, euwers gemuets hieruber gewartend . . .^{2.}

Datum 10. Octobris a. 51.

¹ Es folgt hier ein Auszug aus der Instruktion (s. u. a. a. O.).

² Frankfurt bescheinigte unter dem 16. Oktober den Empfang des Schreibens: «und nachdem die sach wichtig, wollen wir deren notturftiglich nachdenken und daruf E. L. zum furderlichsten beantworten» (a. a. O. Bl.133, Entw.). — Die verheissene Antwort s. u. Nr. 172 (vom 12. November).

154. Meister und Rat von Strassburg an Bürgermeister und Rat von Lindau¹.

1551 Oktober 3.

[Strassburg].

Strassburg Tho. A, Lade 53, Abschrift. Dabei liegt Abschrift eines Bruchstücks der Konfession über das h. Abendmahl.

Die beiden «Confessionen».

Die Württembergischen und ihre Theologen haben «ein notel ein[er] confession verfasst . . ., deren wir euch abschrift hiermit übersenden. und ist dieselbig in lateinischer sprach vergriffen, aber umb euwert willen haben wir die zum furderlichsten es die zeit erleiden mögen, also in das teutsche transponieren und abschreiben und bis zu verfertigung derselben den potten ufhalten müssen. und wöllen euch daneben nit bergen, daz gleichwol noch ein confession von . . . des curfürsten zu Saxen etc. gelerten auch verfasst worden. wir mögen aber noch nit wissen, ob dieselbig oder die unsere allein oder bede neben und mit einander uf angerürtem consilio übergeben werden sollen. wir hetten euch sonsten hiemit desselben auch verstendigt.»

Sa. 3 Okt. 1551².

155. Herzog Christoph von Württemberg an die Dreizehn von Strassburg.

1551 Oktober 4.

Tübingen.

Stuttgart St. A. Schmidlinsche Kollektaneen XIV, 1 Nr. 13, moderne Abschrift. — Auszug bei Ernst, Briefwechsel S. 290 Anm.

Schickt die Instruktion für seine Konzilsgesandten, die in 4–5 Tagen abreisen sollen. Die Konfession ist im Namen der Obrigkeiten, nicht der Theologen gefasst. Kurfürst Moritz ersucht beim Kaiser um Erläuterung des Geleits; wann M. die Seinen abfertigen wird, weiss Christoph nicht.

Hat ihr Schreiben vom 1. erhalten. Antwortet, «dass wir euch auf den andern tag dieses monats ein schreiben verfertigen lassen und dasselbige neben der instruction, welchemassen wir bedacht die unsern auf gemeldtes concilium abzufertigen³, zusenden wollen. dieweil und aber uns ein schreiben von Augspurg zugekommen⁴, daraus wir vernommen, dass der churfürst zu

¹ Laut des Protokolls 1551 Bl. 314 a wurde am 29. September im Rat über die Antwort an Lindau (dessen Schreiben nicht vorliegt) beraten.

² Unter dem 14. Oktober erklärte Lindau Strassburg sein Einverständnis mit der ihm übersandten Konfession und bat um Vertretung auf dem Konzil, was Strassburg unter dem 21. Oktober zusagte: Tho. Archiv a. a. O.; Prot. Bl. 333 a. Auch die Stadt Esslingen erklärte sich — in einem am 2. Oktober nach Strassburg gelangten Briefe — mit der Konfession einverstanden und bat um Vertretung auf dem Konzil: Prot. Bl. 315.

³ Gedruckt Chr. Fr. Sattler, Geschichte des Herzogtums Württemberg unter . . . Herzogen IV (Ulm 1711) Beilage 11 (S. 30 ff.), d. d. Tübingen 29. September 1551. — Den Gesandten Hans Dietrich von Plieningen und Hans Heinrich Hecklin wird u. a. aufgetragen, sich sofort nach ihrer Ankunft am Konzilsorte zu den kurfürstlich Sächsischen und andern Augsburgischen Konfessionsverwandten zu verfügen und ihnen «alle diese unsere bevelh, bedenken und fürnemen, vertreulich» mitzuteilen, sie womöglich auch zum Anschluss an das den Gesandten vom Herzog vorgeschriebene Verfahren zu bringen usw.

⁴ Offenbar nicht, wie Ernst a. a. O. annimmt, dasjenige Schreiben, über welches Christoph am 22. September an Balthasar von Gültlingen schreibt (Briefw. Nr. 258), sondern ein späteres, zwischen dem 2. und 4. Oktober eingetroffenes.

Sachsen laut beigelegter copei um erläuterung des geleits bei der Röm. kais. Mt. angehalten¹, sind wir deshalb verursacht worden, solchs schreiben einzustellen und die sache ferner nothdürftiglich zu erwägen und zu bedenken lassen. und befinden also in rathe, dass wir, unbedacht solches Sächsischen ersuchens, gemeldte unsere gesante auf die hiebei verwahrte instruction und gewalt abfertigen sollen. dann obgleich des letzten der instruction verleibten punkten halber ein bedenken vorfiele, so wird es doch zuversichtlich in etlicher zeit dahin nicht kommen, dass angeregter punkt in das werk gerichtet werden soll, und mag solches nach gelegenheit mitlerweile begegner sachen wohl geändert, gemindert oder gemehrt und den gesanten jederzeit deshalb bescheid zugeschrieben werden. demnach gedenken wir die unsern innerhalb 4 oder 5 tagen mit gemeldtem gewalt und instruction nach Trient abzufertigen.

Aus solchem allem werdet ihr unser gemüth auf alle eure gebetene puncten genugsamlich und nach nothdurft vernehmen mögen. dann wir halten aus vielerlei vorgefallenen ursachen viel besser zu sein, dass die confession in der obrigkeit und nicht der theologen namen gestellt werde, wie wir dann euch hievor derwegen den anfang und das ende derselben zugesant haben. doch wissen wir euch keinen bericht zuzuschreiben, wann der churfürst zu Sachsen die seinen zu schicken und abzufertigen willens ist.»

Tübingen So. 4. October 1551.

156. Meister und Rat zu Strassburg an Bürgermeister und Rat zu Ulm.

1551 Oktober 9.

[Strassburg].

Ulm St. A. Reformationsakten XLI Nr. 3358, Ausfertigung.

Bitte, Ulm möge sich, ebenso wie es von Augsburg erhofft wird, der beabsichtigten Supplik an den Kaiser gegen die Entschädigungsansprüche des Deutschmeisters und anderer anschliessen.

Sie werden durch ihre Gesandten auf dem Esslinger Rechnungstage erfahren haben, was Strassburgs und anderer Städte des ehemaligen Bundes Meinung wegen der Forderungen des Deutschmeisters und anderer beschädigten Stände sei, «als nemlichen das an die kei. Mt. umb gnedigste ufhebung solcher oder dergleichen vermeinter fordrung underthenigst zu supplicieren were.» Haben bisher gewartet, ob Ulm sein Gutbedünken, auf das seine Gesandten einige Aussicht gemacht hatten, im Geheimen mitteilen würde. Da aber der Verzug bedenklich ist, so haben einige Städte Strassburg ermahnt, die Sache möglichst zu befördern². Schicken daher eine Copie der beabsich-

¹ Schreiben vom 24. August 1551, bei Bucholtz, Gesch. Kaiser Ferdinands I, Bd. 6 S. 470; vgl. v. Druffel I S. 754 Nr. 765.

² Mit den kleineren schwäbischen Städten stand Strassburg schon seit einiger Zeit über die Angelegenheit in Briefwechsel. Laut Protokoll 1551 Bl. 307a vom 22. September lagen von Esslingen Briefe vom 17. d. M. (Ausf., VDG 50) vor: «was mein herren [der Rat von Esslingen] uf jungst zu Udenheim gemachten abschied . . . bedacht und waz ire gelerte darüber consultiert,» und vom 18. (Ausf. ebenda): «daz sie die antwort des Teutschmeisters halben schon entpfangen; bedanken sichs.» Dann vermerkt das Protokoll vom 2. Oktober (Bl. 315) wiederum den Eingang eines Schreibens Esslingens: «das sie copi der supplication an kei. Mt. [s. u.] empfangen und an die von Reutlingen, Heilpronn, Biberach und Ravensburg auch gelangen lassen und das inen die also gefallen.» Vom Rat wurde darauf «erkant:

tigten Supplication¹. Ist Ulm damit einverstanden, so möge es sie in seinem, Strassburgs und anderer Städte Namen übergeben lassen.

Schreiben gleichzeitig an Augsburg («als die vor andern begünstigt und wol gesessen»), die Sache betreiben zu wollen. Hoffen, Augsburg wird unbeschwert sein. Will Ulm sich anschliessen, so möge es Augsburg «mit zeigern» davon vertraulich verständigen.

Dat. Fr. 9. Oktober 1551.

157. Herzog Christoph von Württemberg an die Dreizehn von Strassburg.

1551 Oktober 11.

Stuttgart.

Stuttgart St. A. Schmidlinsche Kollektaneen XIV, 1 Nr. 14, moderne Abschrift. — Auszug Ernst, Briefwechsel I S. 296 Nr. 270.

Der Kaiser wünscht, dass die Augsburger Konfessionsverwandten das Konzil nunmehr beschicken; doch sieht Christoph von der Sendung von Prädikanten einstweilen ab.

«Auf unser jüngst von Tübingen aus an euch ausgegangenes schreiben das angefangene concilium belangend fügen wir euch ferner gnädiglich zu vernehmen, dass der bischof von Arras kurz vergangener tage an unsern solicitor am kaiserlichen hofe begehrt hat uns zu schreiben, dass die chur- und fürsten ihre gesante nunmehr auf das concilium abgefertiget; deshalb sollten wir nicht verziehen, sondern uns fürderlich entschliessen, wen wir darauf schicken wollten und unsern verordneten prädikanten gewalt geben, dasjenige anzubringen und zu tractiren, was unserer conscienz gemäss oder nicht gemäss, annehmlich oder nicht sein; an dem würden wir Röm. kais. Mt. ein unterthänigstes gefallen erzeigen. auf solches wir gemeldtem unserem solicitor befohlen, gedachtem bischof zu berichten, dass wir vor etlichen tagen unsere gesante auf berührtes concilium abgesant hätten. dieweil nun höchstgedachter kais. Mt.

man soll denen von Augspurg und Ulm auch schreiben und erkundigen, ob sie auch wollen mit disen stetten in der supplication begriffen und anhengig sein oder nit, und dann dazselbig schreiben bis hin gen Esslingen verschaffen, und das die von Esslingen solch schreiben ferner an Ulm und Augspurg in gemeinen costen schicken. je nachdem sie wider antwurten, demselben nach wiss man sich zu halten. und wa sie nit mit sollicitieren wollen, mocht man dann sehen, das die sach gefurdert, die supplication übergeben werd und umb antwort angehalten, zuvor und ehe kei. Mt. von Augspurg ufbricht [Karl blieb noch bis Mitte Oktober in Augsburg], und mocht man uf ein mittelperson alsdann bedenken, durch die sollicitiert wurde, wa es Ulm und Augspurg nit thun wollen.»

¹ Die Eingabe besagt: Die Bittsteller haben sich mit einer Anzahl Beschädigter verglichen und gehofft, damit zu Ruhe zu kommen. Merken aber täglich, dass «jee ein vertrag den anderen erfordern und neuwe ansprachen erwecken . . . will» und dass so grosse Summen gefordert werden, dass nicht nur die Gefälle, sondern selbst die Privatgüter nicht ausreichen. Können schon jetzt die Ausgaben und Schulden nicht mit den ordentlichen Einnahmen bestreiten, «sonder uns mit extraordinari steuren, acciss, ungelt und anderm aufs hochst haben angreifen und beschweren müssen», zumal diejenigen Städte, die mit Kriegsvolk beladen waren. Hoffen nicht, dass der Kaiser die Zerstörung der Städte will, die fast $\frac{3}{4}$ der Reichslasten tragen. Bitten daher um eine Generalaufhebung aller künftiger Forderungen aus dem letzten Krieg. «Ob publicum bonum und zu befurderung gmeiner wolfart» hat der Kaiser Macht «vil ein beschwerlichers gegen dem dritten furzunemen», zumal da die Städte ja den Schaden gar nicht selbst getan haben usw. Strassburger Entwurf in Ulm a. a. O. Nr. 3359.

obgehörter massen allergnädigst wohlgefällig ist, dass gedachtes concilium durch die stände der Augsb. Confession fürderlich besucht werde, so wäre unser gutansehen, dass diejenige, so auch zu der glori und ehre gottes geneigt sind, ihre verordnete ohne verzug auf solches concilium gleichergestalt abgefertiget hätten.

Stuttgart 11 Oktober 1551.

[Nachschrift]. Will ihnen nicht verhalten, dass er dem Bischof «weiter anzeigen lassen, wie wir aus bewegenden ursachen noch der zeit unserer praedikanten keinen abgefertiget hätten. so lassen auch wir die sachen nichtsdestoweniger bei unserer euch jüngst zugesanten instruction und darauf gethaner abfertigung der unsern dismal beruhen. Actum ut in literis¹.»

158. Bürgermeister und Rat von Ulm an Meister und Rat von Strassburg.

1551 Oktober 17.

[Ulm].

Ulm St. A. Reformationsakten XLI Nr. 3361, Entwurf. — Ausf. in Strassburg St. A. VDG Bd. 51 empf. 27, vorgel. 31. Okt.

Das Verhältnis zum Deutschmeister.

Erhielten ihr Schreiben «des hern Teutschen meisters und anderer beschädigter stend angemassten anforderung und zuspruch halben und was derwegen an die Ro. kai. Mt. . . . ze supplicieren sein mochte», nebst Entwurf der Supplikation. sind «ganz genaigt E. Ft. und den andern E. stötten allen pünktlichen willen zu erweisen. das wir aber E. Ft. seidher der jungsten zu Esslingen gehalten taglaistung uff derselben an unsere gesandten beschehen anbringen nit beantwort, ist allain aus der verhinderung ervolgt, das wir etlicher unserer furnämbsten rathsfreund, so gelegenheit diser sachen am maisten berichts haben, ain gute zeit in mangel gestanden . . . zudem wir auch durch . . . herrn Friderichen graven zu Furstenberg und herrn Wilhelm Truchsässen den jungern als von der kai. Mt. verordneten hern commissarien gegen den herrn Teutschen maister in kurz vertagt sein. welche tagsatzung wir zu besuchen bewilligt, jedoch bei uns entschlossen sein, allain was uns fur clag und beschwerden eingefuert, anzuhoren und daruber unser notturft zu bedenken . . . wie gedenken aber uff kunftigem rechnungstag zu Esslingen E. Ft. gesandten durch die unsern unsers gemuets und gelegenhait verrer freuntlich zu berichten, welche mainung wir auch . . . ainem E. rath der stat Augspurg gleichfalls zugeschriben haben. . . .²»

Dat. Sa. 17 Oktober 1551.

¹ Strassburg antwortete am 15. Oktober: sie seien «noch des willens, auch jemand zu schicken, das concilium mit gleichem befehl, wie E. fl. G. den ihrem gegeben, zu besuchen». Doch haben sie «etlichen städten hierunter geschrieben, deren antwort wir noch wärtig; so die kommt und wir auch wissen mögen, dass die Sächsische die ihren geschickt, wollen wir die unsern auch fürderlich abfertigen». Stuttgart St. A. a. a. O. Nr. 15, moderne Abschrift (Unterschrift fehlt); Auszug Ernst I S. 297 Anm. 1.

² Ulm sowohl wie Augsburg lehnten die Beteiligung an der Supplik ab, da sie gegen den Deutschmeister «zur gutlichait vertagt» seien. Sie wollen in Esslingen ihre «gelegenhait

159. Aufzeichnung über den Bericht des Dr. Botzheim vom Tage zu Udenheim betr. die Entschädigungsansprüche des Deutschmeisters und seine Verhandlung mit den städtischen Gesandten in der Konzilssache.

1551 Oktober 24.

[Strassburg].

Strassburg St. A. Protokoll 1551 Bl. 337f. (zum 29. Oktober 1551).

«D. Bernhardt Botzheim referirt, was er jungst zu Udenheim in sachen des Teutschen Meisters gehandelt¹.

Und sein Biberach und Heilbron uf disen tag nit erschienen; dan Heilprun in gutlicher underhandlung stund und Biberach hat sich entschuldigt, das der kai. Mt. comission, die die stat reformiren, bei inen sei. Esslingen und Reutlingen haben wie er bevelch gehapt uf den sechsten teil; . . . doch hat Reutlingen sich erpoten funfzehnhundert gulden zu geben.

Und als man zu der handlung schreiten wollen, hat der bischoff von Spier anzeigt, das er den Teutschmeister aller handlung bericht, der ime wider geschriben, wo Strassburgk im den dritten teil geforderter summ und die ubrigen stet den vierten teil kosten, wölt er sein anspruch fallen lassen. daruff sie iren bevelch anzeigt. also haben die Teutschmeisterschen ire clag repetiert und begert sie anzuhalten, alsbald daruff zu antworten. dagegen sie abschrift der clag .. begert und alle exceptionen vorbehalten, das die Teutschmeisterschen widerfochten und der bischoff inen abschrift und weiter tag montag nach Lucie den 14 december [angesagt].

. . . Hetten sich die andern stet beclagt, das sie mit kosten nicht gefast, und begert, mein herrn wolten die sach gemein sein lassen. und das man sich uf exception wider die clag bedenken woll und uf kunftig rechnungstag zu Esslingen davon reden.

Zum andern hab er umb antwort angsucht der schiffart halben. . .

Zum dritten hab er mit den stetschen gesandten des concilii [halben] gehandelt. die hetten erstlich begert, das man inen abschrift der confession zukhomen lassen wolt und haben sondern bevelch, so man desselben bei inen

anzeigen». Daraufhin wurde erkannt: «die schreiben uf den tag gen Esslingen mitgeben, den andern stet anzeigen und horen was sie weiter sagen, und danach: das mein herrn dafur haben, das dessen ehe zu supplicieren dan ander des ehe [so! zu lesen: ein] exempel nemen». Prot. Bl. 344a (vom 31. Oktober 1551). Der bezügliche Brief Ulms, von Sa., 17. Oktober, in VDG 50, Ausf., erh. 27. Okt., vorgel. 31; Entw. in Ulm Ref.-Akten XLI Nr. 3361; Augsburgs Brief, vom Di. 20. Oktober, in VDG 50, Ausf., erh. 27., vorgel. 31. Oktober. (In VDG 50 liegt auch ein Bericht vom 30. Oktober vor über Verhandlungen in Riedlingen zwischen Augsburg und dem Deutschmeister). Inzwischen hatte aber auch Strassburg einen Tag in Udenheim beschickt, auf dem sich der Bischof von Speier als Mittelsmann bemühte, den Deutschmeister mit den Städten zu vergleichen: vgl. das folgende Stück und über den weiteren Verlauf Ulms Instruktion zum Esslinger Tage vom 6. November 1551 (unten Nr. 166).

¹ Laut des Protokolls Bl. 322b und 323a wurde Botzheim am 12. Oktober auf den Tag mit dem Deutschmeister geordnet. Er darf noch 1000 Gulden (über das früher bewilligte hinaus) auf Hintersichbringen nehmen. «und die gesandten der stet, wie es des concilii halben geschaffen, zu berichten, inmassen denen von Frankfurt geschriben [Nr. 153]».

anzeigen werde, zu bitten lut irs vorigen schreiben [sie] im concilio zu vertreten¹ und, so desselben gewaltz nit genug, wolten sie weiter gewalt geben und den costen helfen tragen. und der Ravenspurgische sich vernemen lassen, er wiss nit, ob er dise ding bei sein herren anzeigen wurde; dan er besorgte, das ein ander regiment sein werde. . . .

Erkhant: die sach mit dem Teutschen meister, was uf jungsten tag zu handeln und ob man die sach in gemein oder gesundert furen woll, desgleichen die sach mit dem leimpfad bedenken. dess concilii halben lost mans bei iren bevelch bliben; schreiben es dan die neuen reth wider ab, so hort mans.»

160. Bürgermeister und Rat von Strassburg an Bischof Erasmus.

1551 Oktober 26.

[Strassburg.]

Strassburg St. A. AA 1571 undatierter Entwurf, laut Protokoll Bl. 343 a am 26. Oktober vorgelegt und gebilligt. — Ebenda VDG Bd. 23 zwei ebenfalls undatierte Reinschriften.

Die Einkünfte von St. Arbogast sind, auf Wunsch und Anregung der letzten Mönche, dem Spital und gemeinen Almosen der Stadt zugeführt worden. Bitten, das so bleiben zu lassen. Falls Bischof wünscht, dass die Gefälle auch den Armen des Bistums zu gute kommen, ist Stadt bereit, darüber mit ihm in Verhandlung zu treten.

Erhielten sein Schreiben mit der Forderung der Restitution des Klosters St. Arbogast²; da sie aber vernahmen, dass Erasmus gleich nach dessen Überschickung sich auf den Weg nach Trient begeben habe, so verschoben sie die Beantwortung, bis er wieder daheim wäre. Nun suchen aber die nachgelassenen Statthalter und Räte des Bischofs, wie sie angeben auf seinen Befehl, um Antwort nach³. Sie teilen demnach mit, «das die conventuales des closter zu San Arbogast vor ettlich und zwanzig jaren bei unsern vorgonden raten mer dan zu einem moll supplicirt⁴ und angezeigt, wie si in ansehung der dozumoll vorstonden löuff die gefell ires closters dem almechtigen zu lob und ehren dem spitall und gemeinen almosen alhie zu erhaltung der armen kranken und durftigen daselbst zu ubergeben endlich entschlossen weren, doch mit dem vorbehalt, das inen ir lebenslang zu notturftiger irer leibszucht oder narung ein lidliche pension jedes jar von sollichen gefellen gereicht und das ubrig uff die armen an gemelten orten verwendet würde, mit vleissiger bitt, E. E. rhatt wolten sollich also den armen zu gut annemen und drin bewilligen etc.

Dweil nun die danzumal gewessene rhätt dengrossen und schweren ubersall, auch die hohe notturft der armen an beiden orten im spital und gemeinen almosen derselben zeit, wie billich, mit vleiss und ganz ernstlich betrachtet, auch daneben ganz augenscheinlich und offenlich gesehen, was für ein unpriesterlich, unordenlich und unbesserlich leben in bemelten closter vil jar gefürt worden, khunten si nit anders bei inen erachten dan das es gott dem

¹ S. u. zu Nr. 161.

² S. o. zu Nr. 149.

³ Liegt vor in VDG Bd. 23 d. d. Zabern Fr. nach Francisci (Okt. 9.), Ausf.; vgl. Prot. 307a und 324a.

⁴ Dies geschah am 31. Dezember 1528; über die voraufgegangenen Weiterungen schweigt die Eingabe der Stadt; vgl. Baum, Magistrat und Reformation S. 113—115.

hern vill gefelliger sein wurde das sollich gefelle und güter, so der merteil von den burgern und inwonern der statt Strassburg dem almechtigen zu eren und irer selen zu heil dohin gegeben worden, den armen durftigen zu gut gebraucht, dan das si also, wie vill vergangner jar beschehen, luderlich oder uppiglich verschwendet würden, besonderlich dweil in den gottlichen, auch alther heiligen vetter schriften und den alten canonibus so ernslich versehen, das alles das so den besitzern solcher güter uber ir notturfig narung und kleidung uberig pleiben und bevorsteen mag, den armen gegeben werden solt, also das si auch, so es anders verwendet, dasselbig ein sacrilegium und vreden roub nennen dorfen. aus erzelten guttherzigen, beweglichen ursachen haben nun unser vorgonde rhätt in sollich ubergab bewilligt. doruff sind auch die zins und gefell durch einen gemeinen schaffner beider almusen ingesamlet und was uber die pensionen, so inen die conventuales ir leben lang vorbehalten, uberblibben, das ist zu erhaltung der armen in dem spittal und gemeine almusen treulich verwendet worden, wie si dan noch heutigs tags doselbst und nirgen anderswo hin gebraucht werden, also das weder unser vorforen noch wir dieselben in unser sondern oder gemeiner statt brauch je genommen oder eingezogen haben, auch hinfüro zu thun mit nichten bedacht sind.

Dweil nun, gnediger her, die sach also warhaftiglich gestaltet und diser und derglichen stiftungen und clöster noch vill in der statt und bistumb Strossburg sind, welchen wol zu wunschen, das si alweg also leben wie si vermog gottlicher schrift und der älteren canonum billich thun solten, und E. f. Gn. aber uss irem hohen verstand one ferrer erinnerung durch erfahrung sich selbs wol zu berichten wissen, wie schwerlich es mit warer reformation derselben fortgeen will, daneben aber grosser mangel bi armen, kranken und durftigen leuten von wegen der schweren krieg, langwirigen teuerungen und andere ungefelle sich taglichen zutragen und begeben, also das wir in worheit sagen mogen, wo dise und derglichen gefelle der obgemelten almusen wider solten entzogen werden, so müsten die pfleger beider ort vill arme kranke man, weib und kind, die sonst doselbst erhalten wurden, unentriglich ausschlagen, hindanweissen, vertreiben und in erbärmliche hungersnott stecken.

Derhalben und uss erzelten ursachen und vornemblich auch darumben das, wie offenlich am tag, sollich almusen nit allein uf unser burger und angehörigen verwendet, sonder zum grössern theil uf E. Gn. arme leuth, so aus dem bistumb hereinkhomen und von E. Gn. schuldheissen das klein burkrecht khaufen und doch armuth oder krankheit halben sich nit erneren mugen, gebraucht und vernutzt wurden etc., so langt dem allen noch an E. f. Gn. von wegen der armen, durftigen und kranken, die uns gott der almechtig in seinem heiligen wort so teur und hoch bevolhen, unser ganz hochvleissig und dienstlich bitt, si wollen dieselben diser ubergaben sum und gefelle nit privieren, sonder si dobei gnediglich und miltiglich bleiben lassen. weil wir uns dann zu E. f. Gn. person als einem hochverstendigen und in der gottlichen schrift und heiligen alten vettern und canonibus erfarnen bischoffen, seelsorgern und vatter der armen und durftigen ganz trostlich versehen wollen, si werden sich nit bereden oder persuadiren lassen; das si vermog der pflicht, domit si dem bistumb verwont, schuldig, berürte ubergabne gueter zu iren henden zu bringen, sonder villmher zu gemuet und herzen furen, was si gott dem almechtigen und den armen ired bevolhnen und tragenden ampts halben zu thun pflichtig, und das es ir bi gott und den menschen zu hohem rum und lob gereichen wird, wie wir dan

nitt zweiveln wollen, E. f. Gn. on unser anzeig doselbsthin selbs uss christlichen gemüt geneigt sin werden. und wölle E. f. Gn. sich hiezu also furstlich, christlich und loblich beweissen, wie unser dienstlich vermuten zu derselben steet. darin werden si dem almechtigen ein sonder wolgefällig, den armen ein trostlich hochnottwendig und bei meniglich ein vast rumblich werk thun und denselben hochste ewige guthat beweissen, wölches die armen in irem täglichen gebett gegen gott preissen und denselben umb zeitliche und ewige erlösung demütiglich bitten werden; so sind wir es auch fur uns selbs und von wegen der armen, neben dem das es ein solch gottsäligs werk, mit ganz geneigten willen zu verdienen erputtig^a.

Wo aber E. f. Gn. je vermeinen wolten, es solte von disen gefellen auch ettwas an die spital und armen in dem bistumb verwendet werden, so wollen E. f. Gn. wir nit bergen, das wir derhalben mit E. Gn. vorfarn bischoff Wilhelm hochloblicher gedechtnuss vor jaren uns in gütlich handlung ingelossen haben, danzumal allerlei mittel vorgeschlagen worden, aber dozumoll zu fruchtbarem end nit gereicht. do sind wir nochmoln erputtig, zu E. f. Gn. selbs personlichen glucklichen widerankunft in dieselben stift uns von wegen bemelter beiden almusen mit derselben E. f. Gn. in gütlich handlung zu begeben, der hoffnung, es sollen die christlichen und allen teilen tragliche mittel gefunden werden, domitt es diser sachen verrer rechtfertigung nit bedorfe, auch allerlei weiterung und unwillen, so druss erfolgen mocht, verhütet werden¹.

161. Instruction der Dreizehn von Strassburg auf Lic. Johannes Sleidanus zu einer Werbung bei Herzog Christoph von Württemberg die Beschickung des Konzils betreffend.

[1551 Oktober 31].

[Strassburg].

Strassburg St. A. AA 576 a Bl. 67], Entwurf Jak. Sturms.

«Was unser der Drizehen gesandter her Johan Sleidan licentiat etc. bei . . herzog Cristoffen handeln solle².»

Diensterbieten. «Verner vermelden, nachdem von iren fl. G. wir hievor schriftlich bericht worden, das ire fl. G. die iren uf das concilium geen Trient mit instruction abgefertigt und wir doruf iren fl. G. zugeschriben, das wir auch jemants dohin fertigen wolten, so weren wir sollichs furderlich zu thun

^a Am Rande. «Nota, ob dise clausel anzuhenken, domit es desto weniger ander process berüre».

¹ Die Antwort des Bischofs s. u. Nr. 192.

² Am 31. Oktober berichteten, laut des Protokolls 1551 Bl. 345, Jakob Sturm und Rombler «des concillii halben: dieweil dieselb sach fur mein herrn die XIII gewisen, haben sie vill gesucht, damit daz concilium durch Sachsen, Wirtenberg und ander stet besucht, ist es letstlich dahin komen, das Wirtenberg geschriben, er woll die seinen schicken und die instruction mitschicken; dem mein hern geschriben, sie wollen auch schicken. so wiss man, das etlich stet mein hern gwalt geben, etlich nit. und soll der, so mein hern schicken, sich den Sachsischen und Wirtenbergischen anhengig machen, und sol derselbig helfen ansuchen, das das concilium die gelerten vergeit, die constitution zu Costnitz des gleits halben cassier und so es ein allgemein, frei, christlich concilium sei, wie kei. Mt. zugesagt, soll er die Confession ubergeben und anpieten, das man die gelerten uf genant gleit, so mans horen woll, schicken. und wurt Schledanus reiten [nämlich nach Trient als politischer Konzilsgesandter Strassburgs]; doch wurt derselb sich nit anders einlassen dan mit Sachsen und Hessen. und was ime beegne, alher zu schreiben».

woll willens gewesen. wir hetten aber uf etlicher stett, und sonderlich der von Frankfurt, antworten gewartet, der hoffnung, si solten auch mit geschickt oder zum wenigsten uns gewalt geben haben. dweil aber dieselben die sachen zu fernem bedacht gezogen, haben wir lenger nit verziehen wellen, sonder in mit gewalt abgefertigt, sich in unserm und der von Esslingen, Reutlingen, Lindau, Biberach und Ravenspurg nammen, so uns des orts gewalt geben^a, der Sachsischen und irer fl. G. und unser confession auch anhengig zu machen laut der schrift, so er ir fl. G. hiemit übergebe^b.

Das er auch nochmoln alle ding mit beider des churfursten zu Sachsen und irer fl. G. gesanten ratt handeln solt; und was im jederzeit begegnet, dorin er unsers vernern bevelchs bedurft, sollich, sovill es die zeit erliden mocht, uf der post hinder sich uns zuschreiben und sich bevelchs erholen.

Doruf wer' unser underinstlich und nachpurlich bitt, ir fl. G. wolten unbeschwert sin, so si etwas von iren gesanten hett, wie die sachen zu Trient gestaltet, und ob des churfursten zu Sachsen geschickten doselbst ankommen weren, sollich^c ime, unserm gesanten, genediglich zu eroffnen.

Und so er, unser gesanter, etwas von Trient us hinder sich an uns schreiben wurd, das ir fl. G. genediglich bevelch wolte geben bi ir canzlei, so sollich brieve uf der posta ankämen, dieselbich uns uf unsern kosten furderlich alhergen Strassburg zu verschaffen. das weren wir umb E. fl. G. . . . zu verdienen ganz willig und bereit¹. —

So er dan etwas bei sin fl. G. erfar, das uns zu wissen von noten, solt er sollich uns mit eignem botten hinder sich schreiben².

^a in unserm—geben Randzusatz.

^b laut—übergeben scheint Zusatz zu sein.

^c und ob—sollich Randzusatz.

¹ Die «Werbung» an Herzog Christoph, die Sleidan mitbekam und am 6. November in Tübingen schriftlich einreichte, stimmt mit obiger Weisung fast wörtlich überein: moderne Abschrift in den Schmidlinschen Koll. XIV, 1 Nr. 16; Auszug Baumgarten, Briefwechsel S. 167 Anm. 2 und Ernst I S. 309 Anm. 1 (zu Nr. 281). — Dazu kam noch eine Beglaubigung Sleidans bei Christoph vom 1. November (Auszug Ernst S. 308f. Nr. 281) und — für das Konzil — eine lateinische Vollmacht vom 31. Oktober (Baumgarten S. 166; Lepat Monumentorum ad hist. concil. Trid. spectantium ampliss. collectio Tom. IV (1784) S. 278f.; Abschr. 18 Jahrh. in St. A. AA 576a).

² D. d. Tübingen 7. November 1551 berichtete Sleidan eingehend über seine am 3. November angetretene Reise und die Verhandlungen mit dem Herzog und dessen Räten inbetreff des Konzils: gedruckt Baumgarten, Sleidans Briefwechsel S. 167—169 Nr. 91 nach der Ausfertigung im Thomas-Archiv (älterer Druck nach mangelhafter Vorlage bei Schelhorn Ergötzlichkeiten Bd. 3 S. 2256ff.). — Für die Zeit der Abwesenheit Sleidans auf seiner Mission nach Trient zogen auf Ersuchen Strassburgs seine Schwiegereltern, Johann von Nidbruck und Frau, aus Metz zu ihrer Tochter, der heimgelassenen Gattin Sleidans, nach Strassburg; vgl. Nidbrucks Schreiben an die Dreizehn vom 18. Oktober 1551 in VDG. Bd. 91 Bl. 47 (empf. 21, vorgel. 22.).

162. Der Rat von Strassburg beschliesst, den Esslinger Tag zu beschicken.

1551 Oktober 31.

[Strassburg].

Strassb. St. A. Prot. XXI. 1551 Bl. 344a.

«Als der tag von Eslingen sich neher, ist von einer botschaft geredt. erkant: Friederichen von Gottesheim piten, das er reit und den tag, so er seiner schwester kind halben allegiert, wider wendig schreib; dann allerhand furfallen mog, davon D. Botzheim nit wiss¹.»

163. Bürgermeister und Rat von Memmingen an Meister und Rat von Strassburg.

1551 Nov. 2.

[Memmingen].

Strassburg St. A. VDG Bd. 91 Bl. 49j., Ausf., empf. So. 8. Nov. 51, vorgel. 9. Nov. 51.

Erkundigung, wie es mit der Beschickung des Konzils durch die Evangelischen und Überreichung ihrer Konfession dort steht.

«Was verweilter zeit uf der gewesenen verainigten der rechnungen und vergangens kriegs dargelichnen gelts halben zu Augspurg gehaltenen tage, auch von wegen ainer zusammenkunft des concilii . . . furbracht und beschlossen und an wem aber, dass sie zuo furgang (wie uns je und allweg fur fruchtbar und guot angesehen) nit komben, die verhinderung erschinen, dessen und was E. St. und F. uf dem darnach zuo Esslingen obermelter sachen halben abermalen gehaltenen tage durch ieren gesandten furbringen und etwelche E. stett und unsern gesandten, was sie durch . . . hern Johann Marpachen . . . erfahren und fur bedenken hetten, vertrauter meinung verstandigen lassen, haben E. St. und F. sich zweifels onne . . . zu erinnern und auch von derselben gesandten . . . verstanden, mit was dankbarkeit sich darauf etwelche der E. stött, auch unser gesandter . . . , vernemben lassen . . .

¹ «Am Mittwoch 4. Nov. wird die instruction sampt einverleibten ursachen uf den tag Eslingen den 9. dis nechstkoment des costens halber vergangnen kriegs etc. gelesen und daneben muntlicher bericht auch gethan und mit enderung, so alsbald beschehen, gevolgt. daneben zeigt her Sturm an, das er die rechnungen und alte abschied besichtigt; do er sein bedenken gestelt, do ist erkant: die gesandten sollen solchen bericht mitnemen und, je nachdem sich zutrag, sich behelfen und beantworten.» Prot. a. a. O. Bl. 349bf. Über Strassburgs Haltung auf dem Esslinger Tage vgl. unten das Ulmer Protokoll und den Bericht Botzheims und Gottesheims vom 18. November. — Laut des Protokolls vom 31. Oktober (a. a. O. Bl. 331b) kam ein Brief Esslingens zur Verlesung, mit dem es «etlicher stet ubergeben particularrechnung der vergangen kriegscosten halb» einschickte. An Ulm hatte Esslingen am 1. Oktober, gemäss des letzten Abschiedes, die städtischen Rechnungen gesandt, indem es sich entschuldigte, dass es sie wegen des Fehlens derer von Hall, Memmingen (vgl. oben Nr. 150) und Kempten nicht früher habe senden können; sollten die fehlenden noch eintreffen, werde es sie ebenfalls senden. Ulm, Ref.-Akten XLI Nr. 3356, Ausf.; Ulms Antwort vom 5. Oktober ebenda Nr. 3357, Entw. Ebenda Nr. 3370ff. finden sich die Partikularrechnungen aus der Zeit des Schmalkaldischen Krieges von Württemberg, Strassburg, Augsb. Biberach, Esslingen, Lindau, Reutlingen, Isny, Heilbronn, Ravensburg. Es folgen ein Verzeichnis gefangener Spanier und Italiener von 1546 und zwei Rechnungen über die durch diese aufgelaufenen Kosten (Nr. 3381–3383); endlich verschiedene rechnerische Aufstellungen Ulms (Nr. 3384ff.). — Zu den Rechnungen Württembergs und Biberachs vgl. unten zu Nr. 166; im übrigen s. Bd. 4 dieser Veröffentlichung

dieweil uns dann in der zeit glauplich angelangt, das von gemainem concilio zuo Trient den Augspurgischen confessionsverwandten bemelt concilium durch iere gelerte zuo besuchen frei sicherhait und glait in bester form zuo-geschriben und daneben zum höchsten gebeten . . . worden, uf sollichem concilio zuo erscheinen und was jedem seins gewissens halben angelegen, dasselbig one entsitzen notdurftiglich furzubringen und kainswegs auszu-bleiben, wie wier dann nochmalen in ichten zuo underlassen sein vermainen, auch genzlich nicht zweifeln, dann das E. St. und F. sich nunmehr der confession, davon si uns zuo Esslingen meldung thun lassen, mit den domalen er-nennten fursten, herrn und stötten entlichen verglichen und sollich concilium zu besuchen entschlossen seien, so ist dem allem nach an E. St. und F. unser . . . bit, wa sollichs . . . beschehen, uns von sollicher confession uf unsern costen copias . . . mitzuothailen und daneben . . . bei zaigern . . . schriftlichen zuo berichten . . ., wie, wann und was gestalten, auch durch wen si mehr angeregt concilium zuo besuchen vorhabens und entlichen gesinnet, uns unserer notdurft nach auch in die sachen wissen zu schicken . . .¹.

Den andern novembr. 1551».

164. König Ferdinand an Meister und Rat von Strassburg².

1551 November 3.

Wien.

Strassburg St. A. AA 575 Bl. 16–18, Ausf. — Empf. 17., vorgel. 18. Nov. 1551.

Dringt unter Hinweis auf die Erwerbung Siebenbürgens und den neuen Einbruch der Türken in Ungarn³ auf unverzügliche Erlegung des gemeinen Pfennigs, dessen erste Hälfte am 1. August d. J. fällig war⁴.

¹ Der Brief wurde am 9. November 1551 im Rate vorgebracht und darauf erkant inen wider schreiben: es hett wol hz. Moritz bei der kai. Mt. umb weiter gleit angesucht, daz aber dazselbig kommen, hett man kein wissen. so hat hz. Christoff vor einem monat seine gesandten abgefertigt[t], die angestellt Confession dem concilio zu übergeben und dabei ansuchen die theologos zu verleiten; so wolt ir fl. G. alsdann dieselben die Confession zu verthadingen schicken. dergleichen haben mein hern uf ein sollichen bevelch auch einen usgesandt und wissen mein herrn nit, ob hz. Moritz jemand geschickt oder nit und ob die Confession schon übergeben. schick ine Confession mit bit, die noch zur zeit und bitz man hor, daz sie übergeben, in geheim halten.» Prot. XXI 1551 Bl. 355; vgl. den Text des Schreibens unten Nr. 171.

² Ebenso an Ulm: Ulm Reformationsakten XLIV Nr. 4062, Ausf., erh. 14. Nov. 1551.

³ Vgl. Ranke D. G. V³ S. 119ff.

⁴ Im Strassburger Rat kam die Angelegenheit am 18. und 21. November zur Verhandlung (Prot. 1551 Bl. 367a und 370a). Man beschloss, auf einer Tagung zu Molsheim mit den bischöflichen Räten bei diesen, auch bei Pfalzgraf Wolfgang, dem Grafen Philipp von Hanau und dem Kurfürsten von der Pfalz Erkundigungen einzuziehen. Bei den Bischöflichen in Molsheim wurde dann erkundet: «das die kon. Mt. denselben des gemeinen phenings halben nit geschriben und das sie denselben anno etc. 47 der kai. Mt. zugestellt und vertrust seien schadlos gehalten zu werden; derhalben uf dem reichstag sampt Wurzburg, Bamberg und Eistet protestiert, die kon. Mt. aber gesagt, sie nem sich dessen nit an, die stend hetten ir das gewilligt.» A. a. O. Bl. 390. Der Rat wies die Beantwortung des königlichen Schreibens dann den Dreizehn zu, die am 30. Dezember die Antwort vorlegten (ebenda Bl. 391a und 411b). Über den Inhalt dieses Schreibens s. u. Nr. 201 (Ulm antwortete am 9. Dezember: es habe bisher wegen der grossen ihm obliegenden Lasten den gemeinen Pfennig nicht eingesammelt, werde es aber sobald wie möglich tun. A. a. O. Nr. 4063, Entwurf).

165. Erwägungen zwischen dem bischöflich Strassburgischen Rat Christoph Welsingener und dem Domkapitel, ob man auf die Tagesordnung des nächsten Kreistages die dem Elsass von Seiten Frankreichs drohenden Gefahren setzen solle¹.

1551 November 4.

[Zabern].

Strassburg Bez.-A., G 217 Bl. 135.

Dr. Christoph Welsingener zeigt an, das Domcapital habe auf die sorglichen Läufe zwischen dem Kaiser und Frankreich hingewiesen, dass «villeicht dise land auch beschedigt werden, die weil sich die Franzesischen so wit herusgelassen ins land Lutzelburg, auch gegen Keyzersberg, und etliche nammen thun hetten, villeicht sich noch witter herus ins Elsass mit einer streifenden rott lassen mechten»; ob man auf dem nächsten Kreistag davon reden solle.

Dr. Christoph habe gleich gesagt, wenn man es nicht ins Ausschreiben bringe, habe Niemand Befehl; und schreibe man es aus und es werde Frankreich nicht verschwiegen, so werde es den Stiften bei letzterem zu Widerwillen reichen; doch wolle er das Bedenken anbringen.

Ist darauf bedacht, dass es nicht von den Bischöflichen anzubringen sei, die dadurch nur verhasst würden; es würde Frankreich nicht verschwiegen und «erst ursachen das villeicht sonst unbedacht bliben, vorab so der vorig kunig one das ein widerwillen gegen der stift gehabt». Man könne auf der Zusammenkunft «gesellischer wis» davon reden und wenn es den Andern gefällig, es «in gemein anbringen . . .», darmit es nit allein vom stift darkeme. das soll man dem Kapitel mitteilen.

Am mitwoch nach omnium sanctorum a. 1551.

166. Instruction der Stadt Ulm auf ihre Gesandten zum Esslinger Rechnungstage, Altbürgermeister Sebastian Besserer und Hans Ehinger.

1551 November 6.

[Ulm].

Ulm St. A., Reformationsakten XLI Nr. 3363, Entwurf. Hinten Vermerk späterer Hand: «Nota. uf diesem tag ist gar nichzeit usgericht, sondern sein die stend on ends von ainander verritten.»

Die Abrechnung und Schuldentilgung aus der Zeit des Schmalkaldischen Bundes. Die hohen Forderungen Herzog Christophs von Württemberg, über die mit den Strassburger Gesandten vertraulich geredet werden soll. Dr. Hans von Metz. Verehrungen. Die geschenkten Handwerke.

Was den Gesandten der Stadt Strassburg auf das Anbringen der Stadt wegen der Forderungen des Deutschmeisters zu antworten ist und weshalb Ulm die vorgeschlagene Eingabe an den Kaiser ablehnt.

«Auf der tagsatzung, so vermög des jungst zu Esslingen ergangnen abschids von wegen gemainer stend gewesner verainigung im Oberland rechnungen der in jungst verloffnem krieg erlittner ausgaben halben abermals uf montag den 9. novembris a. etc. 51 in obberuerte statt Esslingen, sontags

¹ D. d. Strassburg, 24. Oktober 1551 hatten Graf Gottfried Christoph von Zimmern camerarius und das Kapitel des Hochstifts von Strassburg eine Tagfahrt für nächsten Samstag (31. Oktober), augenscheinlich nach Strassburg, ausgeschrieben. An Statthalter und Räte in Zabern: Strassb. Bez.-A. G. 217 Bl. 134, Ausf.

am abend davor daselbst einzukommen, angesetzt etc., sollen sich Sebastian Besser, alter burgermaister, und Hans Ehinger nachfolgender instruction halten und geprauchen.

Das sie anfangs den jungst uf zinstag nach Laurentii den 11. augusti gegenwirts 51. jars auch zu Esslingen ergangnen abschied fur die hand nemen, sich darinnen fleissig ersehen. und so man erstlich nach zusamenkunft der stend und stött diser sachen verwandt rath, gesandten und botschaften uf beschehen ansagen samentlich oder zum thail bei ainander erscheint, sollen die herrn gesandten geflissen acht und ufmerken geben, wer und wievil der erb. stött. gesandten und botschaften doselbst zu Esslingen ankommen seien.

Wa nun der ainungsverwandten stött im Oberland meer dann vier ire gesandten uf disen tag nit abgevörtigt haben wurden; so sollen sie sich in kain handlung weder zu abhörung der raitungen, justification und rechtvörtigung derselben, verordnung der moderatorn noch dergleichen sachen, ungeacht was der jungst abschied (wölcher dann nit beschliesslich noch verbindlich, sonder allain uf zuruckbringen an ains jeden gsandten herrn und öbern angenommen) vermag und ausweist, einlassen, vil meer sich dessen befleissen, das sie, wie in vorigen instructionen auch begriffen, mit fugsamer und guter bescheidenheit allerlai ausfluchten suchen und furwenden, wie es sich aus allerlai erheblichen ursachen nit wol gezimmen wölte, sich in ain gemaine oder volkomne endrechnung aller Oberlendischen stend in abwesen der andern in solcher anzahl einzulassen oder zu ordenlicher justificierung derselben zu verhelfen; dann denen, so one die andern sollich volziehen wurden, allerlai difficultet und beschwerlichait daraus zu befahren, und möchten die abwesenden allwegen einzustreuen und furzuwerfen haben, dieweil sie und andere nit zugegen gewest, dises aber ain sollich werk were, so billich gemainen Oberlendischen stenden als ainem samenthaften gewesnen corpus zumal und mit ainander einhellig zu verrichten zustuende, so wölte inen auch daruber ainiche bezalung zu thun ungemaint und entlegen sein; wie dann dergleichen meer ursachen in der alten instruction, den herrn gsandten auf den tag gen Esslingen montags 15. Junii verschinen gegeben gleich am anfang eingefuert werden.

Es sollen aber doch die herrn gsandten ditz alles irs thails nit zu hart verfechten, damit ain E. rath und sie von^a andern nit in suspicion und argwohn fallen, als ob man die rechnungen zu stöcken lust und willen trage, sonder gemainem altem sprichwort nach mit halbem segel schiffen und sich mit guter modestien immerzu dessen vernemmen lassen, das ain E. rath des erbietens nochmaln wie allwegen seie, gepurliche, auch durchgeende und gemaine raitung seins thails zu geben und zu nemmen, daneben auch sein angepur pro rata neben und mitsampt andern gemainen stenden im Oberland zu erstatten, mit bit, uf die weg bedacht zu sein, wölchermassen andere stend und stött auch dohin zu bewögen; wölten sie, die herrn gsandten, zu demselben irs thails auch treulich verhelfen; dann ain E. rath aus diser handlung^b je gern mit ehstem kommen wölte.

Und werden sich aber die herrn gsandten hierinnen diser cautel und fursehung zu geprauchen wissen, das sie ir ufmerken uf die vor ine sitzenden personen haben, oder aber, wo es mit fugen sein mag, sich uf die nachsitzenden,

^a Sol zu lesen: «vor»?

^b Statt «handlung» anfangs «last und beschwerung».

das sie ir gemuet auch zuvor gern anhören und vernemen wöllen, referieren, damit sie sich alsdann umb sovil stattlicher zu resolvieren wissen.

Wurd aber allain an vier, dreier oder noch weniger stött gesandten mangel erscheinen und es den andern anwesenden allen oder dem meerern thail derselben lieben wöllte, mit abhörung und vergleichung der raitungen vermög des nehern abschids fortzufaren, so sollen es die herrn gsandten irs thails nit verhindern, sonder, damit man ainsmals ab diser beschwerd kommen mög, bests fleiss befurdern helfen. doch der gestalt und also, das anfangs gemainer gewesner ainungsverwandten stend und stött im Oberland raitungen, so in verloffnem krieg uf die bezalungen irer gepurenden doppelmonat vermög der gewesnen ainigung den herrn cammerräthen uf passieren und gut-haissen der stend übergeben worden, fur hand genommen, volgends in gemainer versamlung abgehört und von aller stend und stött gesandten (ausserhalb dern, wölcher herrn und öbern die raitung selbst antrifft, die dann billich davon weichen und abtreten sollen) gerathschlagt werde, wie und was man ainem jeden stand oder statt in seiner raitung passieren und gut machen wölle oder nit; in dem sich dann die herrn gsandten, damit sie nit ungnad oder widerwillen uf sich laden, abermals gepurender beschaidenheit zu halten werden wissen.

So nun dasselbig verricht, alsdann möchte mit der andern stend particular und sonderbaren rechnungen in gegenwertigkeit gemainer stend und stött (allain die, so die rechnung beruerte, ausgeschlossen) ebnermassen gehandelt werden.

Im fall nun, das sich die stend und stött (wie doch nit vermutlich) beederlai raitungen halben mit ainander jetz gehörter weis guetlich verainbarn und vergleichen möchten, hette es seinen weg. wo aber nit, so were alsdann vermög des jungsten Esslingischen abschids zu handeln und zu verordnung der herrn moderatorn dergestalt zu schreiten, das dieselben erstlich, sover immer möglichen, guetliche vergleichung suchen, und do die guetlich mitlung nit stattfinden möcht, alsdann die verordneten personen und moderatores, als veranlasste richter, nach zimlichen und billichen dingen entlich sprechen, erkennen und justificieren solten, wölche posten jeder particular raitung (jedoch nach durchgeender gleichait, das kainer gegen dem andern vervorthailt werde) besteen oder verworfen sein oder wie hoch jede summa der particular rechnung ir wirkung haben, dobei es auch endlich besteen und beruwen soll. auf solchen fahl ist auch den herrn gsandten ain volkomner gwalt und ledigzelung irer pflicht von ainem E. rath übergeben¹.

Allain werden sich die herrn gsandten irem empfangnen bevelch nach uf den fahl, do es zu verordnung der moderatorn kommen solt, zu befleissen wissen, ob sie solche verordnung aus allerlai bedenken allain uf 4 und nit (wie der abschied vermag) uf 6 personen richten und wenden möchten.

Und nachdem aber in diser handlung mancherlai dubia, zweifel und sorgfältigkeiten einfallen, das sich villeicht etliche der E. stött in obangeregte puncten schwerlich einlassen und immerzu dise difficultät bei ine haben werden, wo sie sich in anhörung, justificierung und vergleichung der raitungen begeben, das sie sich auch volgends der bezalung umb sovil weniger verwidern werden könden; wie sie sich dann zum thail hievor uf vilen diser sachen halben gehaltenen tägen allwegen apert und unverscheucht vernemen lassen: sie mögen wol leiden, das man rechnung gebe und nemme; jedoch das

¹ Liegt in besiegelter Ausfert. vor in Ulm a. a. O. Nr. 3362.

diejenigen, so sollich thuen; auch bezalen etc.: so ist derwegen fur hochnotsam, fruchtbar und unvermeidlich erwegen, das die herrn gsandten vor verrichtung aller hieoben angezognen puncten, auch ee man zu ainicher berathschlagung derselben geschritten, und also gleich zu irer ankunft zu Esslingen mit den gsandten der E. stat Strassburg ad partem, auch ganz vertreulicher und ghaimer weis mit guter modestien dohin handeln sollen, dieweil . . . herzog Christophs zu Wirtemberg etc. anvorderung und raitung ain solche ubermessige summa anlief, daran sich vil der E. stött stossen und sich umb sovil weniger zu vergleichung der raitungen, zu geschweigen der bezalung einlassen wurden, ob nit dohin zu gedenken, das hoehermelter furst durch schriften oder botschaften von disem tag aus in der guete underthenig ersucht werden möchte, den E. stöten an solcher hochwichtigen summa schuld ainen gn., statlichen und ansehnlichen nachlass zu thun, wie sich dann seiner fl. G. rath doctor Iheronimus Gerhard hievor dessen etlicher massen vernemmen lassen etc.¹.

Und were alsdann von verförtigung sollichschreibens oder verfassung angeregter botschaft werbung in gemainer versamblung (wo es ine; denen von Strassburg, und den andern also lieben wolte) zu rathschlagen, was seinen fl. G. fur motiva, persuasiones und bewegungen furzubilden, als das die E. stött durch vergangnen krieg, theurin und andere ungeföll treffenlich erarmet; das sie doher in kain bezalung bewilligen wölten, sonder fur und fur dohin drungen, das die vermöglichen den unvermöglichen billich zu hilf und statten kommen solten. so were auch an disem darstrecken ine; den E. stöten, zum wenigsten zu nutzen erschossen, sonder immerzu der meerer und besser thail den chur.- und fursten Sachsen und Hessen zu steur und gutem gerathen. zudem auch die Sächsischen stend und See-stött an disem erlitten kriegscosten auch ain treffenliche anzahl gelts vermög der verfassung erlegt haben und aus dem das sich die verschreibungen uf alle verainigte stend ziehen, die schulden auch billich bezalen helfen solten, also das die armen stött hier innen meer gethan weder sie wol inhalt der verfassungsnothel schuldig gewest . . .

Doch muesste ditz alles bei gemainen stöttgsandten noch mit meererm fleiss und so unvergriffenlich furzubringen berathschlagt werden, das es den ansuchenden gegen dem fursten oder stöten kainen nachtail, als ob sie sich vor andern der bezalung bewilligt, bringen oder ursachen möchte. sonst were es aber auch darzu dienlich, das durch disen weg die justification oder moderacion der rechnungen, dern sich die verordneten on zweifel beschweren, vermitteln bleiben wurden. und möchte alsdann mit den andern stenden und stöten, denen man noch schuldig, gleiche mass furgenommen werden.

Befinden nun die herrn gsandten bei den Strassburgischen ainen willen zu diser mainung, alsdann möchte auch uf ir gut ansehen mit Augspurg und volgends mit allen andern stötgsandten gehandelt und ditz also ins werk gericht werden.

¹ Ein Auszug der Württembergischen Particularrechnungen liegt abschriftlich vor in Ulm a. a. O. Nr. 3370, überschrieben «Rechnung und überschlag des kriegscostens, so . . . Ulrichen herzogen zu Wurttemberg . . . sel. gedechtnus ufgeloffen, was im fl. G. an sollichem zu geben und zu erlegen gepürt hat und ir fl. G. dagegen widerumben ausgeben und in werendem krieg vor dem abzug desselbigen halben aufwenden haben lassen.» Danach hatte der Herzog über die ihm obliegenden achtzehn Doppelmonate in Höhe von 327 240 Gulden noch 281 126 Gulden 24 $\frac{1}{2}$ Kreuzer ausgelegt, die Christoph nunmehr zurückverlangte.

Sovil aber sonst weiter die hauptsach der particularrechnungen beruert, haben die herrn gsandten in der Strassburgischen und Augspurgischen rechnungen zum thail ad marginem verzeichnet, was sie mit guter beschaidenheit rechtvörtigen sollen; nach wölchem sie sich in den andern auch wol zu richten werden wissen.

So^a seind inen ains E. raths raitungen mit allen darzu dienenden rodeln und schriften, so vil man diser zeit gehalten mögen, auch übergeben, die sie, wo von nöten, furzulegen haben; mit wölchen sie sich auch nach gelegenheit der andern stöt gesandten einbringen wol zu halten werden wissen.

Weiter ist auch bemelten herrn ain notel der ainigung und eine der verfassung, sich deren auf etliche furfall, sonderlich das die wort «der vermöglichen gegen den unvermöglichen hilfleistung halben», darauf sich die E. stött referieren, solchen notteln irs wissens nit einverleipt seien; zu geprauchten haben, zugestöllt.

Und nachdem aber noch ain ansehnliche summa laufender schulden vorhanden, an wölcher bezalung ainem E. rath (als der wol zu melden in mitten under den glaubigern gessen) allerlai gefahr halben meer dann andern stötten gelegen, so sollen die herrn gsandten mit bestem flaiss embsig befurdern, von bequemblichen miteln und wegen zu reden, wie solche laufende schulden bezalt und die ansuchenden glaubiger zufriden gestöllt, auch gemaine stend und stött verr unruw und anfechtung entladen werden möchten.

Als sich auch die E. stött hievor meermalen beschwert, ire noch aussteenden doppelmonat, sonderlich dieselben, auch andere aussteende schulden nach den alten anschlügen gewesner verstendnus zu erlegen, mit einziehung irs vermeinten behelfs, das der vermöglichen dem unvermöglichen zu hilf und statten kommen sollen etc., da mögen die E. stötgesandten mit freuntlicher, guter beschaidenheit erinnert werden, wohin sie vermög der nottel der verfassung, do meerern thails alle sachen zu erkantnus der hauptleut und kriegsräth gestöllt und aber die wort der vermöglichen und unvermöglichen darinnen nit begriffen, verbunden seien. zudem auch sie, die E. stött im Oberland, alle (allain Frankfurt ausgenommen) neben den chur- und fursten Sachsen, Wirtemberg und Hessen etc. in verloffnem krieg den herrn cammerräthen under allen ir der E. stött anhangenden secreten und insigeln vollkommen macht und gewalt vermög der copi mit A, wölche inen auch furgelesen werden mag, gegeben¹, allenthalben, wo sie mögen, gelt, sovil sie könden oder die notturft ditz hochwichtigen werks und kriegswesens ervorderte, mit oder one interesse aufzubringen; wölchem gwalt auch austruckenlich einverleipt, was sie, die herrn cammerräth, gehörter massen aufbringen, das sie dasselbig uf zeit und zil, wie es verschriben, sampt dem interesse one abgang bei austruckenlicher verhaftung aller irer und irer nachkommen hab und gueter entrichten, bezalen, auch sie, die cammerräth und all ir erben genzlich schadlos und unnachthailig halten wöllen etc. demnach were je der billichest und erlichest weg, das demselben mit bezalung der schulden zu erhaltung menschlichen trauens und glaubens gelebt und nachgesetzt. das wurde auch allen E. stötten bei meniglich, auch in kunftiger zeit zu sonderm rum, preiss und eern dienen.

Und möchte auch die ausflucht und beschwerd der hohen anlag daran

^a Am Rande «Notas.

¹ Aktenstück vom 13. August 1546 (ohne Ort), überschrieben „Copi der hern camerräth gwalts in aufprungung gelts etc.“, Ulm a. a. O. Nr. 3364.

kain verhinderung geben; dann sie, die E. stött, solten solche ire beschwerden billich anfangs und eemaln sie in die verstendnus kommen, bedacht oder sich derselben entschlagen haben. dann ob sie sich schon diser hohen anschlög vor und in werendem krieg beclagt, weren sie doch noch in den alten und von erst bewilligten anlagen beliben, also das es niemaln zu kainer andern erkantnus oder neuen contribution kommen. derhalben sie auch zu erhaltung durchgeender gleichait gegen den andern irn ausstand an den 18 doppelmonaten auch billich erstatten solten etc.

Daruber sein nun die andern E. stöttgesandten in dem bedenken auch zu vernemmen und was dieselben der E. stött bezalung halben leiden mögen, darinnen sollen die herrn gsandten; damit bei den E. stötten freuntlicher und freuntlicher will erhalten, irs thails auch kain spörrung machen; sonderlich wo es uf die mittel gerathen wöllte, das man ine, den E. stötten, irn ausstand der 18 doppelmonat zu guten erleidenlichen und wol erschwinglichen terminen und fristen zu erlegen bedacht were.

Was dann über erstattung der aussteenden 18 doppelmonat noch weiter zu bezalung der schulden mangeln und aussteen wurde, daruber möchte ain neue contribution gemacht und darnach zu erkantnus der moderatorn gesetzt werden, was, wievil und wenn sie, die stött, die ubrigen summa bezalen und entrichten, dabei es auch unverwägert beleiben söllt etc.

Sovil dann der herrn cammerräth und pfenningmaister quittungen beruert, soll herr Hans Ehinger bests fleiss befurdern, dieweil ine die stend uf jungstem tag besigelte urkund gegeben, das sie irer rechnung fur ire personen wol contentiert, auch dieselben richtig, erbar und dermassen, das sie an irem fleiss, mueh und arbeit nichtzit erwinden noch mangeln lassen, befunden, das demnach, wie billich, beede herrn Sebastian und Eitel Eberhart die Bessrer etc. und ire erben uf ain end aller irer getragnen verwaltungen und gethanen raitungen noturftiglich und zum besten quitiert werden. wölche quitungen zu vervörtigen bemelter herr Hans Ehinger von ainem E. rath hiemit gwalt und bevelch haben soll.

Doctor Johann von Mötzt anhaltens halben von wegen seins ausstands ist den herrn gsandten jetzo wie nehermals auch bevolhen, wo die andern E. stött dahin genaigt, ime solchen seinen ausstand zu entrichten, das sie sich dohin von ains E. raths wegen, doch allain pro rata, sovil ime gepurt und weiter nit, auch begeben.

So werden die herrn gsandten sich mit dem herrn stadtschreiber zu Esslingen seiner gehapten mueh halben mit abcopierung der E. stött particular raitungen, so er meinen herrn vermög des jungsten abschids uf irn costen ubersendet, der gepur nach wol zu vergleichen und ime seinen willen zu machen wissen.

Was dann Hansen Mayers von Ulm begerte vereerung beruert, sollen sich die herrn gsandten den andern stötbotschaften accommodieren, von inen, womit er zu vereeren, nit absondern.

Betreffend die Bronschweigische raitungen sollen sie gleichfalls nichts unnotwendigs von herrn doctor Mathias Ulins zerungen wegen widerfechten, sonder an ain gerings, damit freuntlicher will erhalten, nit sehen.

Den herrn gsandten ist auch ain gross packöt, darinnen die abschid, schriften und handlungen gemainer ainungsverwandten stend schulden (sonderlich aber dern halben, so umb ain interesse gelegen, wölche auch bezalt worden) zusammen gebunden uberantwort worden, allain uf den fahl, dieweil

sich etlicher E. stöt rechnungen darauf ziehen, wo man berichts notturftig, sich darinnen zu ersehen und beschaid darauf zu geben haben etc.

Es wissen sich auch die herrn gsandten zu erinnern, was bei ainem E. rath, durch meine gn. herrn über die handwerker verordnet, etlicher handwerker, als nadler, seckler, nestler und gurtler, beschwerden des umbsagens halben umb arbeit und maister angebracht und daruber entschlossen worden. darauf sollen die herrn gsandten mit den Strassburgischen, Augspurgischen und (wo von nöten) andern stötgsandten daraus reden und die sachen mit bestem fleiss dohin richten helfen, damit zu volnstreckung der ergangnen reichsabschid und polliceiordnungen in den geschenkten handwerkern bei den E. stötten, sovil möglich, durchgehende gleichait gehalten werde¹.

Was dann ain E. rath der statt Strassburg verruckter tagen ainem E. rath alhie der Teutschmaisterischen beschwerden halben, ob und was derwegen durch die E. stött an die kai. Mt. zu supplicieren sein möchte, geschriben und ine ain E. rath widerumb beantwort, davon sein den herrn gsandten die originalia hiemit zugestöllt. und sollen sie demnach die Strassburgischen gsandten dessen erinnern, sie auch, was uf jungst zu Riedlingen gehaltner taglaistung mit eingefuerter clag, so uf 30000 gl. gesetzt, und sonst auch, das ainem E. rath des Teutschen maisters vermainte clagschrift über beschehen verträgen noch uf disen tag nit zukommen und deshalb ain E. rath die herrn commissarios, das ir Gn. den kurz angesetzten tag nach ains E. raths noturft lenger erstrecken wölle, bei aignem botten (wölcher auch noch aussen sei) schriftlich ersucht, nach lengs berichten, mit dem weitem erzelen, das ain E. rath noch uf disen tag, was ime weiter in ainen oder den andern weg zu handeln gepuren wölle, unentschlossen sei, wiss sich auch des anziehens wenig schuldig. sei deshalb guts und vernunftigs raths notturftig. stuende doher in täglicher berathschlagung etc.

Sovil aber irer herrn und öbern begern des vorhabenden supplicierens halben an die kai. Mt. etc. beruerte, wölten sie inen aus bevelch ains E. raths (damit sie je allen freuntlichen und vertreulichen willen spüren möchten) nit verhalten, das ain E. rath hievor der zeit, als er von vil hohen stenden merklich angefochten worden, umb gnedigste absolution etc. underthänigst angehalten, dieselben auch ungevarlich des inhalts erlangt, das ain E. rath von aller clag und anforderung derjenigen, so von ime oder seinen mitverwandten in verloffnem krieg beschedigt zu sein vermainen und wölche ir clag gegen ainem E. rath und den seinen bisher nit furgebracht (allein wittwen und waisen ausgenommen, denen ire spruch innerhalb sechs jaren, an wölchen gleichwol zwai schon verschinen furzuwenden vorbehalten) gnediglich absolviert und entledigt worden etc. nun hette der herr Teutschmaister etc. sein vorderung vor erlangung solcher absolution vor andern commissarien furgebracht. deshalb ain E. rath verrer supplicieren an die kai. Mt. etc. seinthalben fur unfruchtbar achtete. zudem ain E. rath nit gedenken künde, dieweil die kai. Mt. etc. dem herrn Teutschen maister dise commission bewilligt, das sich ir Mt. etc. gegen ainem solchen hohen stand, so dannocht irer Mt. etc. auch vil gedient, ains andern bewegen lassen werde etc. . . . daneben sollen sie

¹ Nach dem Bericht des kaiserlichen Kommissars Dr. Hase an Karl V. aus Augsburg vom 24. Oktober 1551 hatten er und seine Mitkommissare aus Anlass der von ihm bewirkten Verfassungsänderungen in den kleineren Schwäbischen Reichsstädten auch die Zünfte abgeschafft und die geschenkten Handwerke verboten (v. Druffel, Briefe und Akten I Nr. 794).

auch guetlich ansuchen, was sich ire herrn oder die andern E. stött hierinnen bedacht oder entschlossen, sie dessen in vertrauen freuntlich zu berichten; wölte ain E. rath gegen inen gleichfalls thun etc.

Wo auch die Strassburgischen ain copi der absolucion begern wurden, soll ine dieselb unverhalten bleiben

Actum freitags den 6. novembris a. etc. 51.ª

167. Bürgermeister und Rat zu Biberach an die zum Rechnungstag in Esslingen versammelten Vertreter.

1551 November 6.

[Biberach].

Ulm St. A. Reformatiionsakten XLI Nr. 3365, Abschrift.

Begründen ihr Ausbleiben. Erbieten sich unter bestimmten Voraussetzungen zu Zahlungen.

Würden, wie sie die bisherigen fruchtlos verlaufenen Tagfahrten beschickt haben, so auch auf der zum 9. November angesetzten gern mithandeln helfen, erwägen jedoch, «das, obschon also etlich wenig stend und stätt gewesner verain ire rechnungen und ausgaben under inen selbst moderieren, billichen und laudieren wurden, daz es bei den nit erscheinenden stenden und stötten, so der ermelten ainung auch verwandt gewest, wienig gelten und der sach damit nit geholfen und sollich moderieren, billichen und laudieren als der gewesnen bundsainung zuwider ausgelegt und verstanden werden möcht. derhalben wir in sollich (uf hindersichbringen verabschidet) moderieren, billichen und laudieren nit gehällen noch one aller stend und stött gewesner ainung zuthon uns in ainich andere handlung begeben noch bewilligt haben wöllen und us nachfolgenden ursachen könden. dann wir der gewesnen verainigung und unserm vermögen nach mit erlegung der 13 toppelmonat, item der 1489 fl. 20 kr. 1 h. den camerrätten verrait, auch der 23 fl. 32 kr. 4 h. daruber ausgegeben uncosten unser vermögen als wol als ander stend und stött gewesner verain, auch daruber und mehr gethon, dann wir vermög der ainung ordenlicher weis schuldig gewest weren, in ansehung daz lauter in derselben fürsehen, das, wann die sechs toppelmonat angegriffen und der krieg noch nit sein endschaft erraicht, das alsdann denselben verrer zu beharren alle stend nach ains jeden gehorten vermögen und gelegenheit und mit ains jeden willen und wissen berathschlagen und schliessen und sich alle verwandten mit vermögen leibs und guts unverweisslich halten und erzaigen sollen. zudem so sein wir unserm klainfuegen stättlin und vermögen nach für andere nach ergangnem laidigen krieg dermassen mit unträgenlicher versönsumma belegt, auch dreu mal nach ainander mit langer erhaltung des Hispanischen kriegsvolks unsern gemeinen seckel dermassen mit zinsschulden uberladen, also daz wir, inmassen wir uns das glaubwierdig darzuthon erpietten, allain zu bezalung der ufgnommen zins aller jürlich gar nach dreumal sovil von unserer armen burgerschaft uber ir alt gewöhnlich steuer und ungelt erschätzen muessen, dann si uns jürlich steuer geben; geschweigen daz dieselb unser arme burgerschaft dreumal mit dem Hispanischen kriegsvolk auf daz höchst verderbt worden, von dero wir und sonst von niemand^a all unser einkomen haben.

^a Text «jemand».

Damit uns aber von E. Gn. u. f. W. noch jemand anderm zugemessen werden mög, als ob wir uns demjenigen, so wir verschriben oder vermög gewesener verainigung zu thon schuldig sein, zu widersetzen bedacht seien, so wöllen wir uns (doch mit vorbehalt nachvolgender protestation) bewilligt und erbotten haben: namlich daz alle stend und stött im Oberland zergangner ainigung verwandt die 13 toppelmonat (wie wir) erlegen und ergenzen, alsdann die summa, so solche erlaufen wurde, zuvorderst an die schulden, so man gemeiner verstentnus zu guot usserhalb derselben ufgnomen und verschriben, und alsdann auch an die schulden, so die stend und stött im Oberland der beruerten gewesener ainung verwandt uber die 13 toppelmonat erlegt ald sonst der verstentnus inhalt habender verschreibung daruber dargelihen hetten, bezalt werde; und was alsdann hieruber noch unbezalt austuende, daz dasselbig nach ains jeden stands vermögen und gelegenheit und uf sollichen billichen weg zerschlagen werde, namlich das man zu bezalung desselben ausstands ain gemeinen pfenning und steur von jedem stand und desselben underthonen und zugeherigen einziehe und alsdann von solchem gemeinen pfenning die schulden, sovil einem jeden stand nach vile seins gemeinen pfenning nochzurechnen geburt, bezalt werden; wie man auch inhalt gewesener ainungsnottel und noch und noch gemachten abschid dheinen gleichmessigen noch billichern weg erfinden kan noch wurdet; mit diser angehengten sondern protestation und vorbehalt, daz wir uns mit disem unserm billichen erpietten, im fall da daz einichem stand und statt im Oberland, so vilgedachter einung verwandt gewest, zuwider were und nit auch gleichfalls bewilligung und laistung thon wöllte, damit in dis noch andere mittel eingelassen; sonder uns unser verrer noturft, recht, gerechtigkeit, ansprach und anvorderung vorbehalten haben wöllen, darumb das wir uber unser vermögen, auch daz wir inhalt der ainung zu thun nit schuldig gewest, dargelegt, unangesehen das wir darzu nit ursach geben könden, auch fur all ander stend und stött verarmutet und in märklich unuberwindliche schäden und verderben gebracht worden sein . . .¹⁾

Datum Freitag d. 6. Nov. a. 51.

168. Statthalter, Regenten und Kammerräte der Oberösterreichischen Lande an Andre von Konritz, Landvogt in Ortenau. 1551 November 6.
Innsbruck.

Strassburg Bez. Arch. G 127 Bl. 138f., Abschrift.

Die französische Gefahr.

Erhalten Warnungen, dass der König von Frankreich Truppen an die Grenzen der Grafschaft Burgund legt und Landsknechte sammelt. Da die Lande König Ferdinands in wenig Tagen von Frankreich erreicht werden können, so ist Vorsicht nötig; und zwar erscheint es, nachdem Ferdinand die Landvogtei Ortenau in diesem Jahre von den Grafen von Fürstenberg wieder eingelöst hat, billig, dass die Untertanen jener in dergleichen Fällen «ir nachparlich aufsehen» auf die vorderen Lande haben und ihnen helfen. Der Land-

¹ Laut «der statt Biberach uszug ieres kriegscostens» hatte die Stadt insgesamt an Kriegskosten 31580 Gl. 2 kr. 6 hl. erlegt, nämlich 13 Doppelmonat je 2200 Gulden, und den Rest für Postgeld, Sold, Kriegsmaterial, Kundschaften usw. Ulm a. a. O. Nr. 3373, Abschrift.

vogt soll daher Vorsichtsmassregeln treffen, auch sich mit der Regierung von Oberelsass¹ ins Vernehmen setzen und ihr im Notfall Hilfe leisten².

Innsbruck 6 November 1551.

169. Petermann [Geiger] an Bernhard Meyer in Basel.

1551 November 7.

[Strassburg].

Basel St. A. L. 172 Nr. 2 Bl. 207f., Ausf.

Magdeburg soll vertragen sein. Der Friede ist das Werk Kurfürst Moritz'. Dieser rüstet heimlich; ebenso König Ferdinand. Die Kriegskosten des Stifts Magdeburg. Angebliche Niederlage der Türken in Ungarn.

Es ist gewisse Nachricht vorhanden, dass Magdeburg vertragen sei³. Moritz soll ihr Schirmherr sein; ihm sollen sie ein Ehrengeld und einen Ehrenfussfall leisten, aber bei ihrer Religion bleiben. Auch wollen sie sich nicht für Rebellen erkennen, wie der Kaiser verlangt. Man wartet noch auf die Antwort des Kaisers; «darfur haltens aber, das der frid durch h. Moritzen gemacht ist und wirdt gemacht bliben, got geb, der kaiser sprech ja oder nein darzu. spricht er nein, so wurd die belägerung noch ein wille bliben, das man ihm ein plerr mach, bis das vögelin kumt: lupf dich bub, das man die knecht anderswohin brauch. dan h. Moritz stat heimlich in einer rüstung». K. Ferdinand rüstet an der böhmischen Grenze; er soll die Bergstädte verlangen, deren Silbergruben Moritz jährlich 200000 Taler einbringen.

«Und das ich wider uf Magdeburg kum, die pfaffen muessten den pfeiferlon geben.» Das Kapitel hat am 30. Sept. einen Tag gehabt, auf dem erklärt wurde, der Krieg koste das Stift 150000 Gl.; Kaiser und Reich haben monatlich 60000 gegeben und Moritz hat 260000 geliehen, die er von den Geistlichen zurückfordert. Diese haben sich vergeblich an den Kaiser gewandt, und Moritz jetzt Gebiete dafür verpfändet; «das heisst kriegt.»

Der Mönch in Ungarn⁴ soll eine Schlacht gewonnen haben; 12000 Türken und 7000 von den Seinen gefallen.

Dat. Sa. vor Martini 1551⁵.

¹ Diese schrieb am 14. November an Konritz, übersandte das vorstehende Schreiben und erklärte sich ihrerseits bei Gegenseitigkeit zur Hilfe bereit. Abschrift Bez.-A. a. a. O. Bl. 140.

² Konritz sandte Abschrift dieses Schreibens sowie des Stückes der vorigen Anmerkung am 22. November (d. d. Ortenperg, «praes. am Tag Katharina» [25. Nov.]) an Bischof Erasmus (zu handen s.fl.g. stathalter und hofrethen) mit der Bitte, behufs Musterung der Untertanen mit ihm zusammenzuwirken. Bez.-A. a. a. O. Bl. 136f., Ausf. Der weitere Briefwechsel zwischen Statthalter und Räten in Zabern und Konritz ebenda Bl. 141ff.

³ Die förmliche Ergebung Magdeburgs erfolgte erst am 9. November. Vgl. S. Issleib, Magdeburgs Belagerung durch Moritz von Sachsen 1550—1551, in NASG V (1884) S. 306. Vgl. auch was Moritz am 12. November dem Kaiser schrieb (v. Druffel I S. 799 Nr. 808).

⁴ Bruder Georg Martinuzzi, Erzbischof v. Großwardein und Kardinal, Regent von Ungarn.

⁵ Am gleichen Tage schrieb auch der Stadtschreiber Heinrich Walther an Meyer, ebenfalls über Moritz, sowie über die Entsendung eines «fürtrefflichen gelehrten mannes bei uns, Sledanus» nach Trient. Basel a. a. O. Bl. 209f., Ausf.

170. Protokollarische Aufzeichnung der Ulmischen Abgeordneten über den Verlauf des Esslinger Rechnungstages.

1551 November 9—10.

Esslingen.

Ulm St. A. Reformatiionsakten XLI Nr. 3368, gleichzeitige Niederschrift.

Die Ankommenden. Vertrauliche Besprechungen der Ulmer mit den Strassburgern betreffend Württemberg, den Stand der Auseinandersetzung mit dem Deutschmeister und die geschenkten Handwerke. Die gemeinsame Tagung am 10. Die viermalige Umfrage am Vormittag, Fortsetzung am Nachmittag, Unmöglichkeit bei so schwachem Besuch endgültig zu schliessen. Anregungen, wenigstens die rückständigen Doppelmonate zu erlegen. Die Zahlungen an Hans v. Metz und Hans Mayer. Sebastian Besserer von Ulm verlangt vergebens Bezahlung für seine Dienste als städtischer Pfennigmeister.

«Was uf gehaltne[m] tag zu Esslingen, so uf 9. novembris a. etc. 51 angesetzt worden, ad partem und sonst gehandelt worden ist, volgt hernach.

Erstlich so sein wir uf 8. dito daselbst wider abends ankomen. und ist zur selben zeit noch niemand alda gewesen dann allain Hailpronn; aber gleichwol sein Ravensburg und Augspurg auch desselbigen abends erschienen und, wie man die thor zuschliessen wollen, Strassburg auch ankomen. derhalben und dieweil Wiertenberg sampt den andern stötten noch ausgewest, ist alles ansagen verbliben.

Bis heut den 9. morgen seind die Wiertembergischen so spat ankomen, auch die abwesenden stött bis an Lindau^a nit hernachgevolgt, also dz man erst heut den 10. November zusamen getretten. was nun gehandelt, soll hernach verzeichnet werden.

Mittlerweil haben wir unserm empfangnen [bevelh] nach mit Strassburg gehandelt¹ und in nemlich vertraulich unserer herren und öbern gutbedenken, welchermassen Wiertenberg zu ersuchen, mit allen umbstenden furgehalten. am andern wie die sachen ains E. raths halben mit dem Teutschmeister steet, mit angehengter bitt, uns hinwider zu verstendigen, auch verrichtet. furs dritt ine die mengel, so mit den geschenkten handwerken begegnen, in einer gemain auch furgehalten.

Daruf Strassburg nach gehaptem bedacht uns wider beantwort: erstlich sich des vertraulichen und gemeinen anzaigens bedankt und sovil Wiertenberg betrifft, sei sollicher fal bei iren herren und öbern nit furgefallen; derhalben si auch kain bevelch davon zu ratten oder zu reden haben. si wöllen doch aber eins E. raths zu Ulm mainung uf ir haimkunft iren herren und öbern anzaigen, ongezwiefelt, si werden sich mit gepurender antwort vernemen lassen und ainem E. rath disfalls ir gutbedenken nit verhalten.

Wie sie aber und uf ander weg dis punctens halb von iren herren und öbern abgevertigt, das wöllen si in gemeiner versamlung uns und andern gesanten anzaigen.

Zum andern des Teutschmeisters halb² haben sie sich gleichergstalt ains E. raths beschehnen bericht bedankt und darauf uns hinwider anzaigt, der Teutschmeister habe gegen inen und andern stötten auf den bischof

^a Vorlage setzt hinzu «und Yssnis, offenbar versehentlich, da Isni vielmehr ausblieb.

¹ Vgl. oben die Instruktion der Ulmischen Vertreter sowie unten den Strassburgischen Bericht über die Tagfahrt.

² Hierzu vgl. die bezügliche Anmerkung zu Nr. 145.

von Speyr ain commission, welche der unsern gleichförmig, ausbracht. daselbst si nun zwen tag erstanden und auf den jüngsten sich sehr bemüht die sachen güetlichen zu vertragen. es hat doch aber nit sein mögen. derhalben der Teutschmeister sein clag rechtlich einbracht, welcher si abschrift erlangt; doch so sei uf montag nach Lucie [Decb. 14] nechstkünftig ain anderer tag rechtlich zu erscheinen und zu handeln angesetzt. gedenken also ire herren und öbern sich im rechten zu wehren und furzufahren. hat uns damit nit furgehalten, wie hoch die vorderung gegen inen oder andern stöten sei.

Furs dritt der gschenkten handwerker halben haben si anzaigt, dz es nit allain die pillichhait sei, sonder auch die notturft erfordere, dz gleichhait gehalten werde; wissen auch, dz ire herren darob halten. wöllen auch uf ir haimkunft die mängel bei iren herren anbringen. die werden, wie si nit zweifeln, nichtz mangeln lassen etc., mit vilem erpieten.

Dagegen wir inen wider entdöckt, sovil Wiertemberg betreff, sei unserer herren halb getreuer wolmainung und aus sonderm vertrauen bei inen angebracht. so wir aber nun vernemen, dz ir gelegenhait nit sei davon zu reden, so wöllen wir inen nit pergen, wa wir dis puncten halben also bei inen zu handeln nit willen finden, dz sich unser bevelch dahin streck, damit in ruw zu stehen und weiter mit niemand nichtz zu handeln. das wöllen wir nunmehr thon.

Sovil aber das hindersichbringen betreff, lassen sich die sachen wol ansehen; dz es wol beschehen mug; bei dem lassen wirs beruwen und zu irem willen steen.

Teutschmeisters halb haben wir uns irs anzaigens auch bedankt mit meldung, was wir der sachen wissens trugen, uf ir begeren nit zu verhalten, wie wir dann dessen bevelch haben.

Der handwerker halben haben wir dahin gericht, dz bei gemeinen stöten möchte davon und von einer gleichhait geredt werden.

Also ist es bei dem uf dismal bliben, allain dz si der absolution copias begert haben; die ist in vertraulich zugestöllt worden.

Wie wir aber zum essen gehen wöllen, haben die von Strassburg den licenciaten Machtloff zu gast gehapt. den haben wir des Teutschmaisters halb, wie der stött sachen gegen denselben stee, angesprochen. bericht uns, wie die Strassburgischen, also durch den bischof in der guette gehandelt zu sein; dz auch nachdem die guettlichhait zerschlagen, ain anderer tag angesetzt worden; volgends aber dis mehr, dz der bischof furgeschlagen, dz die stött sollten dem Teutschmeister den vierten thail seiner vorderung fur sein anspruch erlegen; die stött aber haben sich des sechsten thails erpotten, dahin es doch bei dem Teutschenmeister nit gebracht werden mögen; derwegen es in den rechtlichen stand, wie von Strassburg anzaigt, komen. seien also des vorhabens sich rechtlichen zu wöhren und ir exceptiones furzubringen, dz si hoffen, bessere mittel, dann uf disem tag beschehen mögen, zu erlangen. und sagt auch, dz er von Strassburg fordere 25000 gl., sonst von jeder statt, die vor dem bischof zu Speyr furgenomen, 8000 fl. zaigt auch an, dz der Teutschmeister wider Schwäbischen Hall marggraf Ernst zu Baden zu commissari erlangt hab etc.

Nun volgt hernach, was die erscheinenden gewesnen ainungsverwandten stend, als si erstlichs uf dem haus bei ainander erschinen, berathschlagt und furgebracht.

Erstlichs haben die herren Wierttembergischen gsandten anbracht und anzeigt: sie seien zweifelsfrei, die herren stöttgesandten hab gut wissen, wie und warumb sie, die stend, uf heutigen tag abermalen zusammenkomen. derhalben von nötten sein wölte, den jungsten und derhalben gemachten abschid zu verlesen und volgends darauf zu der handlung zu greifen und zu rathschlagen, damit man ainmal ab der handlung kome und uncost verhuet werde.

Auf sollichs der angezeigt abschid verlesen worden. nach verlesung desselben die herren Strassburgischen gsandten redten, das si von iren herren und öbern dermassen abgevörtigt und bevelch hetten, neben und mit den gemainen stenden und stötten helfen zu rathschlagen und zu schliessen, wie man der handlung abkomen möchte; darumb si dann nun allda und an irem fleiss nichtz erwinden lassen wöllen.

Augsburg.

Darauf sich Augsburg gleichergstalt vernemen lassen, dz iren herren und öbern nichtz liebers were, dann dz man einmal us der handlung komen möchte.

Ulm.

Nach solchem die herren gsanten von Ulm sich heren liessen, dz si wie Strassburg und Augsburg von iren herren und öbern abgefertigt weren. dieweil si aber sehen, dz bei sibem oder acht stöttgesandten nit alhie, könden si nit wissen, ob es thonlich wer' oder nit one derselben beisein in der handlung furzuschreiten. derhalben wol zu gedenken, was in dem zu thon oder zu lassen sei; mit mererm anzaigen, dz gemelte ire herren und öbern geren ab der sach kemen.

Hailpronn.

Das er von seinen herren und öbern den bevelch hette, neben und mit-sampt andern stenden und stötten zu schliessen und zu handeln zu helfen, wie man der sach abkomen möchte; dessen er nun, sovil an ime stuende, getreulich fürdern helfen wölte.

Lindau.

Das si kainen andern bevelch hetten dann der moderatores halben und sonst uf hindersichbringen anzuheren, auch wo von inen weiter oder mehr berichtz irer rechnung halben erfordert wurde, das si denselbigen gnugsam furlegen wollten; aber sich in einiche handlung schliesslich und verbundlich einzulassen oder zu begeben, hetten sie kainen weitem bevelch oder gewalt, dann wie von inen gehert.

Ravensburg.

Er were mit bevelch und gewalt abgeförtigt, so gemeine stött alle vorhanden. dieweil aber nun der augenschein geb, dz etliche stött nit erschienen und ausbliben, dz derhalben uf weg zu gedenken, wardurch die abwesenden stend zu ermanen und beizubringen weren; dann one dieselben in disem werk nit fürzuschreiten were.

Esslingen.

Das Wierttemberg, Strassburg, Augsburg und Ulm drei moderatores erkiesen und die andern stött auch drei ernennen sollen. dieweil aber der mererthail under denselben nit erschienen, könde nit fueglich gehandelt werden etc., mit verrerm anzaigen, das Schwäbischen Hall und Kempten durch ire herren disen tag zu besuchen beschriben; die hetten inen nun gar kain antwort darüber zukomen lassen. aber Biberach und Memingen die hetten zwo missifen überschickt, so si hiemit den herren gsanten ubergeben wöllen.

Uf sollich die beede schreiben verlesen, die des inhaltz, wie beede copiae mit A und B davon meldung thetten¹.

Andere umbfrag.

Nach solchem allem die herren Wierttembergischen gsandten widerumb furbrachten, si hetten gemeiner anwesenden stött gesandten bedenken und wolmainen angehert. nun könnten si aber wol erwegen, dz nit gut wer', also fur und fur zusamenzukomen und one frucht wider von ainander zu reiten; dann je vil uncostens ufliefe. derhalben si ir bedenken dahin gestölt, das one der abwesenden bottschaften und gesandten zu disem nottwendigen werk zu greifen; dann sie, die ausbleibenden stött, so gar ain gerings an disem erlegen, numer erscheinen möchten: ob darumb die sachen also ufgeschoben und die wachenden schulden, auch zusagen, trau, glauben, brief und sigel also verzogen und verlengert werden muesste? hetten demnach darfür, dz die sechs personen one die abwesenden stöttgesandten, dieweil es je ein erbar billich ding sei, wol zu erwöhlen; dann die, so brief und sigel bei handen, sich nit lenger aufziehen lassen, sonder bezalt sein wöllten: wie schimpflich es nun den stenden und stöttgesandten, wo sie die sachen abermals ufzugen, sein wöllte, hetten sie leichtsam zu erwegen.

Strassburg.

Weiter fürbracht, si weren, wi hievor gemelt, angehert. nun sehen si aber, dz Frankfurt, Reutlingen, Kempten, Ysni, Memingen, Hall, Biberach und Costanz nit erschinen. derhalben si laut irer instruction one derselben beisein und zuthon sich in einiche handlung einzulassen nit bedacht gewest. aber was sich gemeine stend verglichen, wöllten si irsthails nit verhindern, sondern vilmehr furdern helfen.

Augsburg.

Das inen unthonlich one der abwesenden stend sich in handlung zu begeben; dann je zu ermessen, wer die drei personen, so die ausbleibenden stött erwöhlen sollen, erkiesen wöll?

Ulm.

Das inen nichtzit liebers, auch von iren herren und öbern anderer gestalt nit abgeförtigt, dann dz (wie si vorgehert) diser nottwendigen handlung abgeholfen werden möchte. so si aber nun ir ubergebnen instruction ubergiengen, befunden si, wann schon drei oder 4 stött ausserhalb Costanz ausbliben, das si nicht dest weniger sollten helfen fürfaren. so weren wol acht us. im fall auch so man schon fürfaren, so möchten doch von den zalenden stötten die drei nit gesetzt werden. truegen auch fürsorg, was man in irem abwesen machte, si wurden sagen, es were one sie beschehen, und dem nit gehorchen wöllen. so streckte sich auch der jungst abschid allain uf hinder-sichbringen. des hetten si sich auch zu behelfen. derhalben si nit könden gedenken, dz one si fruchtbarlich möchte gehandelt werden. wöllen aber ir ufmerken uf andere haben.

Hailpronn.

Das seiner herren und öbern gemüet und mainung je und allwegen dahin gestanden und noch, dz die gegebenen brief und sigel, auch trau und glauben erhalten werde. derhalben er gedechte, dz man zu der handlung griffe. dann sollte man jetzo abermalen von ainander reiten, so möchte allerlai bedenken und insonderhait darauf steen, wa jetzo acht, dz nachmals mehr stött ausbleiben wurden.

¹ Die beiden Schreiben s. o. Nr. 167 und 150.

Lindau.

Si seien vormals gehert worden, das si nichtz schliesslichs, sonder allain uf hindersichbringen handeln sollen, dabei si es nochmals bleiben lassen.

Ravenspurg.

Seine herren und öbern hetten so wol zu fordern als Wierttemberg und etliche stött; derhalben er sich, dieweil nur zwo zalent stött, als namlich Lindau und Esslingen, erschinen, nit einlassen könnde.

Esslingen.

Ire herren weren dahin gesinnt, dz si alles dzjenig, was si schuldig, geren bezalen wöllten. und were je allerlei gehaptem bedenken nach dahin zu rathschlagen und zu handeln, wie man die schulden, so one interesse laut des gwaltz aufgebracht worden, entrichten und zufriden stöllen möchte. alsdann were von den andern wachenden schulden weiter zu rathschlagen.

Dritte umbfrag.

Wierttemberg.

Über sollichs weiter meldet, si hetten gemeiner stött gesandten bedenken verrer angehert. dieweil si nun spurten, dz je zu kainem weg gerathschlagt und die sach, darumb si dann bei ainander, lenger ufgezogen wurde, muessten si die sach dismals gott dem herren bevelhen. aber ir gn. furst und herr wurde mittlerzeit uf mittel und weg trachten und denken, dardurch ir fl. G. vermeinte, irs ausstands und anvorderung bezallt zu werden, es were durch den weg rechtens oder in ander weg. —

Nach vollendung sollichs furtrags Strassburg, Augspurg, Ulm, Heilpronn Ravenspurg und Esslingen an die herren Wierttembergischen gsanten begerten, wo si ainiche mittel oder weg, dardurch man ainsmals zu dem rechten weg komen möchte, wüssten, dz si dasselbig anzaigen wöllten.

Lindau.

hat gleicher gestalt begert; doch mit dem anhang, dz si nur anheren und nichtz schliesslichs handeln wöllten.

Vierte umbfrag.

Wierttemberg. Knoderer¹.

Das si sich der oberlendischen stött ausbleiben gar nit versehen; derhalben si disfalls nach ainichen mitteln und wegen, wie von inen begert wurde, nit nachdenkens gehapt. wöllten doch aber von den gemeinen herren stöttgesandten geren anheren, warauf sie gemeint, das zu der sachen dienlichen könnnten und wöllten doch aber unangeregt auch nit lassen und sie, die herren gsandten, erinnert haben, dz irem gn. f. und herren herzog Christophen auch etwaz und nit wienig beschwerlich sei, dz ir fl. G. nur ain stim zu der moderation und die stött die andern alle haben sollen; dann ir fl. G. wol so ein grosse anvorderung als die stött haben und villeicht etwas mehr. derhalben hochgedachter ir gn. f. u. herr der entlichen zuversicht gewest, es were, dieweil er sich über sein ungelegenhait darein begeben, zu vollendung diser sachen geratten. so weren auch die laufenden schulden vorhanden; hetten ir und irs gn. f. und herren brief und sigel. die weren von einer zeit zu der andern ufzogen; wurden nunmehr ir gelegenheit auch suchen, davon er wol ain grob exempel und uber ausbleiben der stött geben könnnte; er wöllts doch aber jetzt im besten diser weil underlassen. sein gn. f. und herr wer' aber zu haltung brief, sigel, trauens und glaubens ganz gnediglich genaigt. derhalben

¹ Offenbar der im Strassburger Bericht (unten Nr. 174) Dr. Hans Knoder genannte Württembergische Rat.

sie, die gesandten, sich wol bedenken möchten, was misfallens ir gn. f. und herr ab diser handlung tragen, wie schimpflich es, so abermalen die wachenden und nach laufenden ansuchenden schulden abgewisen werden sollten, gegen meniglichen sein werde. sie wisten kain mittel dann dem abschid nachzusetzen anzuzaigen.

Strassburg.

Si hetten, dieweil je ainmal zur handlung griffen werden muesste, fur rathsam, [das die], so ire 18 doppelmonat nit erlegt, noch bezallten und davon die bekanntlichen schulden bezalt und die andern schulden, so man einander zu thon wer', bis zu einer gelegnern zeit eingestöllt wurden.

Augsburg.

Das si nachmals wie vor zu furderung aller handlung gern genaigt gewest, wie si auch noch weren. dieweil si aber diser zeit, was in disem handel zu thon oder zu lassen sei nit bedacht, begerten si wie vor, dz die Wierttembergischen hern gsanten nochmals mittel furschlagen wöllten.

Ulm.

Sie die herren gsandten liessen inen nit zuwider sein, sonder wol gelieben, dz die 18 doppelmonat, so noch ausstendig weren, erlegt und bezalt wurden. wa nun demselbigen nachgesetzt und sollichs beschehe, dz alsdann von demselbigen erlegten gelt die nottwendigsten laufenden schulden bezalt und vorgends geredt, wie man die andern schulden, so man einander ze thon wer', bis zu einer gelegnern zeit eingestöllt; wiewol si des in irer instruction nit hetten; dieweil man aber jetztmal nit wol zu mittel bedacht, möchte man der sachen bis nach essens nachgedenken.

Hailpronn.

Sein mainung stuende dahin, hette auch fur gut dz die, so die 18 doppelmonat noch nit erlegt, die schuldsoma, so one oder mit interesse aufgenommen, bezallten, und inen nit ufgelegt wurde, die 18 doppelmonat zu erlegen, sonder dz inen nur die vorgemelte schuldsoma zu bezalen angemuet werden möchte.

Lindau.

Wie vor; doch stallten si die sachen bis nach essens ein.

Ravensburg.

Er hette hievorgemelt anbringen nach lengs vermerkt. konnde darauf dismals sich nit weiter einlassen, sonder wöllte die sach wie Ulm in bedenken ziehen.

Esslingen.

Si hetten dis mittel under handen und fur gut, dz ein gemeiner anschlag uf die gewesnen ainungsverwandten zu machen und die vilangeregte nachlaufenden schulden davon zu bezalen weren. —

Also ist durch vilermelte stend und stött, so bei ainander versamelt, in gemein dahin geschlossen worden, dz sich ain jeder stand insonder bis nach der malzeit uf mittel, wie die sachen zu end gebracht werden mögen, bedenken solle etc.

Vorgends nach dem mittagessen sein die hievorgemelten erscheinenden stend und stottgesandten abermals zusammenkomen und wider zu der handlung griffen.

Erste umbfrag.

Wierttemberg.

Sie hetten der sachen, wie beschlossen, fleissig nachgedacht; konnden und wisten doch gar kainen weg [zu] finden, der hierzu taugenlich ader fürstendig. derhalben ir bitt were, sie, die herren gsandten, wöllten mittel und weg anzaigen, damit us der sach komen werden möchte.

Strassburg.

Si hetten kainen andern weg finden könnnden, dann dz die noch aussteenden achzehen doppelmonat eingezogen und die wachenden schulden damit bezalt wurden und [man] trauen und glauben dardurch erhielte.

Augsburg.

Dz sie, wie vormalis von inen auch vernomen, noch nichtzit liebers sehen wöllten, dann dz unangesehen der abwesenden stöttgesandten die sechs personen erkiet und in der sachen fürgeschritten wurde.

Ulm.

Inen were nichtzit gefelligers dann dz man diser handlung und des vilfältigen zusammenraisens abkomen möchte. und stuende ir bedenken auch dahin, das die noch aussteenden 18 doppelmonat zum furderlichsten eingebracht und die wachenden schulden damit entricht wurden; dz auch ein andrer tag angesetzt und die abwesenden stött mit sonderm ernst von hie aus beschriben und begert wurde, dz si einem E. rath zu Esslingen widerumb verstendigen, ob si denselbigen tag besuchen wöllten oder nit, damit man alsdann, wie sich die sachen zutragen, dest fueglicher gegen inen handeln möchte.

Hailpronn.

Er hette fur gut, dz die 18 doppelmonat fürderlich eingezogen und die anmanenden schulden bezalt und trau und glauben erhalten wurde. dieweil aber die stött vermeinten, die 18 doppelmonat nit schuldig sein zu erlegen, dz dann dahin gehandelt wurd, dz sie die wachenden schulden dismals bis uf verrer handlung bezallt hetten und der nam doppelmonat verbliben. und wer' im vil zuwider, dz si, wie Ulm davon geredt, beschriben wurden.

Lindau.

Si liessen inen der herren von Ulm bedenken wol gefallen; dann ire herren und öbern gleichergstalt geren sehen, dz brief und sigel gehalten. doch wöllten si nichtz dann uf hindersichbringen helfen handeln.

Ravensburg.

Ine sehe auch fur gut an, dz man die abwesenden stött beschreibe und an sie begerte, dz si dem kind einen namen geben und anzaigten, was si gesinnt, ob si erscheinen und helfen handeln wöllten oder nit.

Esslingen.

Ob nit diser weg an die hand zu nemmen: das uf die fordereten und zaleten stött ain gemeine anlag gemacht und die wachenden schulden davon bezalt wurden. desgleichen si auch fur gutt hetten, das man den abwesenden stötten geschriben und ersucht hette, wie dann die herren von Ulm auch anzaigt.

Andere umbfrag nach mittag.

Wierttemberg.

Si hetten gemeiner herren stöttgesandten furgeschlagne mittel angehert und vernomen und sovil vermerkt, dz abermals nichtz fruchtbarlichs gehandelt werden möchte. dann ob schon die abwesenden stött (wie die von Ulm gut zu sein vermeinten, denen auch etlich stött zugefallen) widerumb beschriben wurden, truegen si doch fursorg, dieweil dz schreiben, so zu Augsburg concipiert, wienig frucht gebracht, dz es jetzo vil wieniger erschiessen. derhalben si kainen bevelch hetten weiter davon zu reden oder tag anzusetzen und zu beschreiben. vermainten doch aber, wann man irem gn. f. und herren halten wöllte, dz man anderst zu der sachen thon muesste; dann ir gn. furst were der zuversicht, dieweil ir fl. G. herr vatter hochloblicher gedechtnus

seeliger zu den genachberten so treulich gesetzt, dz si desselbigen nit entgelten, sondern vil mehr geniessen wölte.

Aber es wölte doch jetzo von nöthen sein, dz man doctor Johann von Mötz seiner zerung halben, so er von gemeiner stend wegen ausgeben, entrichte und bezalte.

Strassburg.

Dieweil je nichtzit gehandelt werden wölle, muessten si die sach gott befehlen.

Doctor Johann von Mötz halben wöllen si denselben irs thails helfen bezalen.

Augsburg.

Sie muessten mittlerweile uf weg trachten, es were rechtlich ader nit, damit si aus der [sach] komen.

Doctor Johann von Mötz wöllen si irs thails helfen bezalen.

Ulm.

Das si geren gesehen, das man us der handlung komen. dieweil es aber nun nit sein können, wöllen si die sach auch gott befehlen.

So wöllen si doctor Johann von Mötz auch pro rata helfen bezalen.

Und darauf hat der herr Sebastian Besserer angebracht, sie die herren truegen gut wissen, welchermassen er gemeinen stenden treulich gedient, vil grosse mueh und arbeit gehapt, alle tag, darauf er ervordert, mit ungelegenheit seins leibs erschinen, auch uf jungstem gehaltenem tag sein raitung und rechnung ubergeben, daran si gnugsam ersettigt und wol zufriden gewest, wie im dann dessen abschid geben, so under anderm vermöcht, dz er neben seinen mitgesellen uf disem tag zu end quittiert und abgefertigt werden sollte. derhalb so were sein dienstlich und freuntlich bitt, sie, die gemeinen stend, wöllen ine vermög des jungsts gegeben abschids quittieren, in lenger nit ufhalten, wie er sich dann unzweifelich getröste. im fall aber, da es nit beschehen sollte, so were im doch leibs und anderer sachen halben beschwerlich verrer derhalb nachzuraisen, sonder hoff dem abschid gelept und gnug gethon und [wöll] sich hiemit offentlich protestiert haben, dz er inen noch jemens andern weiter, dann sovil er von rechtz wegen schuldig wer', derwegen verbunden sein wöllt; mit beger dz ime nit zu verargen, sonder us erhaischender seiner notturft versteen. wo er auch gemeinen stenden in ander weg underthänig und willig dienst erzaigen könn, were er willig.

Hailpronn.

Das er seins thails, sovil imer muglich gewest, geren zu der handlung geholfen haben wölte. es sei auch an die herren Wierttembergischen gsanten sein fleissig und freuntlich bitt, si wöllen in irer relation gegen irem gn. fursten seine herren und öbern entschuldigen; dann er sich hiemit protestiert und bezeugt haben wölle, dz es an ime oder seinen hern und öbern gar nit erwunden. herren Sebastian Be. wölle er geren helfen fur sich quittieren.

Lindau.

Si muessten die sach gott befehlen. hern Sebastian Besserern wollen si geren helfen zu quittieren.

Ravensburg.

Hat auch protestiert, dz an ime nichtz erwunden. Doctor Johann von Mötz zerung belangend sei dieselbig beschehen, ee dz seine herren und öbern in die ainung komen. so es aber seine herren auch berueren wurde, werden dieselben, was in gepurte, auch bezalen.

Herrn Sebastian Besserern wöllt er fur sich selbs, aber nit fur ander geren helfen quittieren.

Esslingen.

Hat gleichergstalt angezaigt, dz si geren gerathen und geholfen haben wollten, damit man ab der sach komen.

So wöllten si doctor Johann von Mötzt auch helfen bezalen und herrn Sebastian Besserern helfen quittieren.

Dritte umbfrag.

Wierttemberg.

Doctor Johann von Mötzt halben wollte dasselbig etwas disputierlich sein. derhalben si fur gut hetten, dz dasselbig in beisein der abwesenden Oberlendischen stött beschehen sollte.

Aber Hansen Mayern were ir gut bedenken, dz man ime dz gelt, so noch in der truchen, zustellte und ime ain jeder stand fur sich selbs etwz darzu schankte.—

Also ist von gemeinen stenden dahin geschlossen, dz die handlung mit doctor Johann von Mötzt, bis alle stöttgsandten zusammenkomen, eingestöllt sein soll. und ist Hansen Mayern dz gelt in der truchen bewilligt und zugestöllt und darzu von einem jeden hern gsandten ein verehrung geschlossen.

So ist herren Sebastian Besserern von gemeinen stenden angezaigt worden, dz die billichhait erforderte, dz er von allen gemeinen stenden quittiert werden sollte. so sehe er aber nun selber, dz die Oberlendischen stettgsandten nit erschienen. so weren sie, die erscheinenden, nit anderst abgefertigt, dann dz ain jeder nur fur sich selbs und nit fur ander quittieren sollte. derhalben si vermainen, wann er schon von inen quittiert werde, dz es nit gnugsam sein. zudem hett er ein gutten abschid; des möchte er sich behelfen; mit bitt, er sollte damit bis zu ainer andern tagsatzung stillsteen; dann je den gemeinen stenden allen wol bewisst, dz er erbare, richtige und verstendliche rechnung und anzaig gethon, dergstalt dz si, die herren gsandten, dardurch sein fleiss, mueh und arbeit befunden und wol contentiert und zufriden gewest und si noch weren.

Uf dz der herr Bastian Besserer wider geantwort, er hette sich des uf gegeben abschid nit versehen. dieweil es aber dismal nit anders sein möchte, muesste ers lassen geschehen. were im aber ganz beschwerlich und sonder, wo es dahin gedeut werden sollt, wie er nit hoffte, dz er uf Saxen und Hessen gewisen und verzogen werden sollte. mit denen hette er nichtz ze thon, [wer'] auch von inen nit bestellt worden noch ir pfenningmeister gewest; wurd sich auch dahin nit weisen lassen. davon und wie er hievor eingebracht hette, wölle er diser rechnung halb us hievor angeregten ursachen jemens nichtzit verpflichtet noch verbunden sein und sich dessen hiemit vor inen allen, inmassen vor beschehen, offentlich protestiert haben, wie recht were. sonst aber wollt er dem fursten von Wierttemberg underthänige und den andern stenden geren in allweg willige dienst erzaigen, mit bitt, ine in gn. und gu. bevelch zu haben — alles mit mehr worten etc.

Nota. als die frag beschehen, wovon man doctor Johann von Mötzt bezalen und entrichten wolle, auch under anderm uf die ban komen die schuld, so man dem Schwäbischen adel ze thon [schuldig] ist, haben die gsanten von Strassburg anzaigt, die von Ulm haben noch 8000 gl., so zu Weissenhorn erhept und zu Ulm erlegt worden seien: davon soll man bezalen. darauf aber beede herren geantwort, dz sie von kainem gelt wissten, so derhalben mehr vorhanden, dann es alles verrechnet. aber sie wöllten solchs zu irer haimkunft iren herren und öbern anzaigen. . . .»

171. Meister und Rat von Strassburg an Bürgermeister und Rat von Memmingen.

1551 November 11.

[Strassburg].

Gedruckt J. G. Schelhorn, Sammlung für die Geschichte . . . Bd. I (1779) S. 179–182, mangelhaft (wohl nach der nicht mehr vorhandenen Ausfertigung im Memminger Stadlarchiv).

Die Württembergisch-Sächsische Konfession und das Konzil. Die Geleitsfrage.

Erhielten bei Zeigern ihr Schreiben¹, «in dem ir wes hievor des vorstehenden concilii halben auf etlichen gehaltenen tagen vermeldet und von etlichen für guth angesehen worden, erzelen thudt. auf dasselbig schicken wir euch erstlich der begerten Confession und bekandtnuss copei, so aus dem latein in das teutsch durch unsere predicanten eingebracht^a und von etlichen schulern im collegio abgeschriben worden, hiemit, und wollen euch . . . nit bergen, das . . . herr Moritz herzog zu Sachsen und churfürst . . . bei der kei. Mt. hievor . . . ein schriften angelangt, das ir Mt. . . . bei angezogenem concilio verschaffen wolle, das dasselbig die prediger zu vertheidigung der Confession zu und von mit cassation und derogation des Constanzischen concilii constitution, das den kezern kein gleit zu halten, gnugsamlich wolle verglaiten. und ist uns erst in dreien tagen ein copei . . . kei. Mt. widerantwort an hochgemeltem churfürsten ausgegangen zukommen, in der ihre Mt. anzeigt, das sie irer Mt. oretori zu Trient zugeschriben umb sollich gleit anzuhalten. ob aber auf dasselbig etwas gevolgt oder nit, können wir nit wissen.

Gleichwol seind auch, wie gemeldet, vor etwa zweien oder dreien tagen etliche copeien an uns gelangt, daz das mhergemelt concilium etliche canones im articul das nachtmal unsers herren und heilands Jhesu Christi berühren gesätzt², darin auch gemeldet: dweil etliche stende Teutscher nation, so sich die protestierenden nennen, sich angemast darin bedenkens zu haben und verhor, auch zum selben glaits begert, so hetten sie im concilio deren bitzher mit begürden gewartet. so sie aber bitz[her] noch nit erschinnen, damit sie dann sicher sein möchten, so wollten sie denselben soviel ime dem concilio zustunde sicherhait und geleit gegeben haben in bester form, auch mit der clausel, so etwa in sollichem gleit ausgetruckt sein solt und nit were, das es doch geacht und gehalten werden solt, als ob das alles darin unterschiedlich gemeldet und vergriffen, und doch zu khommen und one alle schmachred ir gutbeduncken anzuzeigen. und das wir sollich gleit, wo es schon glaubwürdig, wie es doch in keiner forma autentica an uns kommen, allain auf den angezogenen articul des hochwürdigen sacraments des weins und pluts Christi und zu keiner verrern oder weitheren verhör verstehen^b können³.

Darneben so hat . . . herzog Christoff zu Wirtemberg seine . . . rath vor der weil auf das vielgedacht concilium gefertigt, mit bevelch dem-

^a So? (Vorlage: einen procht.)

^b Vorlage: versenen.

¹ Vom 2. November (oben Nr. 163).

² In der 13. (3.) Session vom 11. Oktober. Pastor, Gesch. d. Päpste VI S. 82ff.

³ Das erste von der Synode für die Protestanten ausgestellte Geleit wurde von diesen in der Tat als ungenügend erachtet und es musste ihnen in der Session vom 25. Januar 1552 ein Geleit in erweiterter Form ausgestellt werden. Pastor a. a. O. S. 91 und vorher. Vgl. auch unten Nr. 177.

selben die angestellt Confession zu übergeben und damit anzuschen die theologos zu vergeiten; so wölle ire F.G. alsdann dieselbigen solche Confession zu verthaidingen schicken. uff ein solliche meinung sich mit den Sachsischen und Wirtenbergischen zu vergleichen haben wir im nammen unser und dann deren E. stett, so uns desshalben hievor ersucht und dozu iren gewalt aus gemeinen costen gegeben und zugestellt, die unsern auch verschickt. wass auf sollichts weiter volgen, würdet die zeit geben. dass ist soviel unsers wissens in dieser sachen bitzher gehandelt. der allmechtig guetig gott wölle das alles zu seinem göttlichen lob und ehren und gedeien, auch befridung seiner lieben kirchen gnädiglich abghon zu lassen geruhen!

Und dweil wir noch nit wissen mögen, ob hochgemelter churfürst zu Sachsen die seinen schicken werde oder nit, dessgleichen ob noch zur zeit von den Würtenbergischen und den unsern die Confession dem concilio zugestellt worden sei oder nit, oder wi sich diese sachen anschicken wölten und wir euch der Confession copei aus sonderen freundlichen vertrauen mittheilen, wiwol man sich dann derselben als göttlichen wort und heiliger schrift gemess nit zu bescheuwen hat, jedoch gemeinem handel zu guth, so pitten wir freundlich, wölten dieselben noch zur zeit als in der schul [so!] und geheim bei euch behalten und pleiben lassen, bitz man sähen mäg, ob die zu Trient übergeben und wohin die sachen sich schicken. . . .»

Dat. Do. 12. November 1551.

172. Bürgermeister und Rat von Frankfurt an die Dreizehn von Strassburg.

1551 November 12.

[Frankfurt].

Strassburg St. A. VDG Bd. 91 Bl. 51, empf. fr. den 20. novembris a. etc. 51., prod. vor den 13 den 21 nov. a. etc 51. — Entwurf in Frankfurt St. A. Reichssachen Nr. 1036 (Acta und rathschläge das concilium Tridentinum betreffent) Bl. 134f., mit Randzusätzen Lambs (die in die Ausf. aufgenommen sind).

Die Sächsische Confession. Erbitten weiter Auskunft in der Konzilssache.

«E. L. geben wir auf derselben uns jüngst der Wittembergischen gestelten confession und anders halben das vorsteend oder furgenomen Trientisch concilium belangend gegebne antwort und daneben gethanen bericht¹ freundlich zu vernemen: nachdem E. L. uns der berurten Wittenbergischen confession abschrift, one welche wir zu solcher statlichen rathschlagung, als der sachen wichtigkait erfordert, nit woll komen mögen, aus dapei vermelten ursachen nit zugeschickt und sich aber die gelegenheit nit geben wollen, nachdem unserer theologen zwen krank ligen, das wir ainen aus inen zu den eurn hetten abfertigen können, haben wir nit unterlassen, uns an orten da wir bemelte Sächsische confession zu finden vermaint, zu bewerben. uns hat aber nach langer verweilung eben aus denselben bedenken, das noch zur zeit deren abschrift niemand mitgethailt werden soll, weiter nicht dan allein ein auszug davon und nit das ganze werk der confession allererst vor wenig tagen gedeien mögen, welchen auszug wir alsbald neben abschrift der Dornstettischen confession, uns von . . . unserm advocaten doctor Jheronimo zuu Lamb zugestellt, unsern theologen fürlesen und abhören lassen, die inen bede soliche confessionen als der Augspurgischen confession und der christ-

¹ Oben Nr. 153.

lichen lere, die si bisher bei uns gepredigt, gemess allenthalben gefallen lassen. und steen derwegen wir auch in täglichem bedenken, was wir uns mit der abherung und schickung zu dem concilio und sunst weiter nach gestalt und wichtigkeit der sachen halten möchten. damit wir uns nun darin desto statlicher und furderlicher zu entschliessen haben, ist an E. L. ferrer unser freundlich bit mit vleiss, die wollen uns nit verhalten, wie vil und welche die E. stet sein, die E. L. hierin iren bevelch und gwalt gegeben. desgleichen was auch die E. stett Ulm und Augspurg und sunderlich Normberg ires thails zu thun furhabens oder willens seien, so ferr E. L. dessen, als wir uns versehen, wissens tragen, uf das wir uns in alle wege desto bass in die sachen zu schicken und E. L. mit entlicher antwurt zu begegnen wissen mögen.»

Do. 12. Nov. 1551.

173. Bedenken der Strassburgischen Theologen über die Beschickung des Konzils, auf Grund des Konzilsdekrets und des vom Konzil ausgestellten Geleits; nebst Beschluss, wie demgemäss an Sleidan geschrieben werden soll.

1551 November 15.

[Strassburg.]

Strassburg St. A. AA 576 a Bl. 165—171, Entwurf Hedios, von Jakob Sturm verbessert. (Das Datum Bl. 164).

«Bedacht auf die zwo geschriften des decretis und concilii gleids, so her Sleidanus von Tubingen hieher gesant hat¹.

Unser bedenken wer' heutigs tags, dieweil der almechtig got aus rechtem urteil die kirchen Teutscher nation in dis captivitet dem Rom. keiser ubergeben hat, das iren der grösser teil das Trientisch concilium zn besuchen bewilligt, dis auch verabscheidet, mit keis. gleid bekreftiget und jungst auch mit des concilii salvo conductu der Teutschen nation confirmirt und verkundigt, das man ja auf heutigen tag mit anruffung götlichs radts gedachte das concilium so statlich als es immer möglich sein möchte, zu besuchen, nit das man verhofted alda zu Trient von der dornen trauben zu lesen oder feigen von den distlen, sonder das man die Augspurgische Confession in beiden D. Brentii und D. Philippi geschriften reppetirt, welches die war ler unsers hern Jesu Christi . . . ist, vor dem Trientischen concilio, ja vor der ehebrecherischen gepurt inen zeugnis und verdammis tapferlich thette gschriftlich und mündlich, doch in aller christlichen bescheidenheit bekennen.

Und dieweil in des concilii decret (welches die ein uberschickte gschrift) der termin zu erschinen auf Conversionis Pauli [Jan. 25] des volgenden jars gesetzt ist, were unser bedenken, das unser hern die 13 zum furderlichsten an herzog Christof von Wirtenberg betten lassen werben, damit durch ire fl. G. der churf. h. Moritz würde angesucht und erinnert wurde, was glimpf und entschuldigung dise stend haben wurden^a, wan si der keis. Mt. zu underthenigsten gefallen (doch mit einer besondern mass und gwarsamer caution) thetten besuchen, oder was schaden, nachteil und verkleinerung nit allein bei den kirchen diser zeit, sonder auch bei den posteris, wann man gar nit erschine, zu besorgen were.

^a «und erinnert—haben wurden» von Sturm am Rande verbessert statt «was furstand dise stend hetten zu gewarten».

¹ Es ist der schon erwähnte Bericht Sleidans vom 7. November 1551 aus Tübingen.

Und dieweil muntlicher bericht mehr ausrichtet dan so man schreibt, und ein geschribner brief (wie man sagt) nur einmal redet, were fur nutzlich geacht, das durch unser hern doctor Botzheim mit credenz und instruction muntlich zum herzogen gesprech zu haben abgevertigt wüde, siner fl. G. und derselben ratt und gelerten gutbedunken und radt zu hören. dan^a wir besorgten, herzog Moritz wurde auf dis geleit seine gelerten nit schicken aus ursach und mangel desselbigen; dieweil die gschrift des decreti sich ansehen liesse, als ob die unsern allein auf 4 artickel gehört zu werden geleit begerten und dis geleit allein darauf möchte gedeitet werden. wiewol hernaber im salvo conductu gemeldet wurt, wir mögen artickel, die wir wöllen, gschriftlich oder muntlich furbringen («ac articulos, quos illis videbitur tam scripta quam verbo offerre, proponere etc.»): so ist doch gleich ein clausula daran gehenkt, die warlich allerlei bedenkens mit ir bringt: «conferre et absque ullis convitiis et contumeliis disputare»; weliches ja, wo man mit andern leuten, dan disse sint, handlet, onbeschwerlich were, aber gegen solichen personen, uber weliche Christus die 8 wee schreiet in Mattheo cap. 23¹, ganz geverlich sein will; und si leichtlich ursach möchten fassen, man hette das gleid verwirket exempli causa, wen man sagt, ire messen, gehalten wider die aufsatzung oder bevelch Christi, weren abgotterei und ein gruwel vor got, lauter menschenfundlin von got nit gepotten, und das sie mögen on sind wol nachpleiben. und das die mess hab vil onzifers und geschmeiss, mancherlei abgotterei gezeuget als fegfeuer, seelmessen, vigilien, boldergeister, walfarten, bruderschaften etc. das anruffung der heligen streitte [so?] wider die erkantnus Christi sei nit gepotten noch geradten; hab kein exempel in der gschrift; und dorumb bring si mit auch schwere abgotterei. das der bapst nit sei iure divino oder aus gottes wort das haupt der ganzen Christenheit; dan das gehort einem allein zu, der heisst Jesus Christus, wurt inen ein contumelia sein. das bapst und seine bischof sampt seinem verkörten anhang die wurden, stende und gwalt, deren titel si inen selb felschlich anmassen, vilveltiglich verwirkt haben und dorumb nit die helige kirch, auch nit glider derselbigen seien; wie ubel und schentlich wurt das in dises angemassnen concilii orhen tönen! und sint aber in böden confessionen Philippi und Brentii solicher sporn reissen [so!] wort eben vil, furnemlich in der Philippi.

So bedurfe der appendix am gleid auch wol einer auslegung und interpretation in den worten: «pro commissis quam pro committendis per eos delictis, etiam si delicta ipsa quantumcunque enormia et heresim sapientia fuerint».

Wir geschweigen hie und wöllen nit zu scherpfen deuten die wortlin im decreto: «vepres ex agro dominico evellere»; dan wir unser ler, die des son gotts ist, fur keine vepres, das ist dorn, halten; noch das wir schismatici seien, die sich von der waren allgemeinen catholischen apostolischen kirchen trennen, ob wir wol ire canones, die si schon super sacramento eucharistie gestellt haben, erfullet, mit anathemata, das ist verfluchung, verdammung und maledediung, nit annemen.

Von disem allem mochte D. Botzheim mit dem herzogen gesprech halten, dergleichen mit D. Brentio und hiruf ir bedenken und beradtschlagung vernemen. so wolt D. Hedio auch sonders D. Brentio der sachen halb schreiben.

^a «siner fl. G. und derselben» bis «hören dan desgleichen» statt «alda möchte man des herzogen radt haben und das».

¹ Matth. 23 v. 13—29.

Wa^a nun h. Moritz us disen erzelten ursachen und mengel des geleits sine gelerten zu schicken bedenken haben wurde, wie wir dieselben dan für ansehenlich achten, so wer' doch keineswegs guts, das man gar usplibbe oder die schickung der gelerten deshalb gar abschlug. sonder hielten wir es dofür, dweil sollich decretum und geleit des concilii on zweivel h. Moritzen in autentica forma von kei. Mt. oder dem concilio zugeschickt worden, das gut sein solt, das ir chfl. G. eine bottschaft in das concilium schickte, die alle mengel und gebrechen anzeigte und sich erbutte, alsdan die iren stattlich zu schicken, so sollich mengel und was verhinderlich were, gebessert und us dem weg gethan wurden.

Und das dis sonderlich wol versehen wurde, das durch das hinvorig ansuchen des gleids, item annemmung desselbigen, auch jetzige besuchung und wes also gehandelt, alweg die caution gebraucht: das man es nit pro generali concilio und für ein solich concilium halte, das die stend alweg begert und von disen stenden bewilligt ist.

Und so man dan, als zu besorgen ist, nit erlangt das billich, möchten sich die Mauritzischen bezeugen und alsdan die Wirtenbergischen legati und der Strasburgisch sich inen anhengig machen^b.

Dan solte sich der unser allein einlassen, hät es wenig ansehen; und wurden uns alsdan die decreta concilii mehr binden dan Sachsen und andere, dieweil wir gehört weren, und also; wo wir nit teutschlich wider si protestirten, als ob wir in ire decreta gehollen, geacht wurden. solten wir dan allein protestieren und den ondank bei dem concilio und ongnad bei dem keiser auf uns laden, ist auch bedenklich. sonst, dieweil Sachsen ein grossen anhang als Brandenburg, Pomern, Mechelburg, vil graven und stett hat etc., möchte man den grossen anhang ansehen und dest weniger so geschwind beschliessen. oder so auch beschliessen, dest langsamer zur execution greifen. und wer' uns auch die protestation dest minder verwisslich.

Wurde dan erlangt, das die mengel des geleits gebessert und^c das man die hievor beschlossnen artickel wider reasumirn und die unsern daruber notturftiglich solte horen, so wer' von h. Moritzen und andern stend[en] nit zu

^a Von hier bis zu Ende des Absatzes von Sturm auf einem eingelegten Zettel; dafür gestrichen: «In sollichem allem notwendigen bericht zu begern und zu empfangen, were es gut, das h. Moritz, von dem herzog von Wirtenberg erinnert, auch sein botschaft gon Trient geordnet het. dan je des concilii salvus conductus vermög seiner chfl. g. schreiben nit gegeben ist. nun were es aber allen der Augspurgischen Confession verwanten hoch nützlich, das h. Moritz schickte und durch seine legatos aller notturft nach liess furtragen die vorerzelte scrupulos, damit wes die zukunfft der theologen im weg ligen mochte, zu verhindern hingethon wurde».

^b Hier folgender Randzusatz: «Nota. im excipirn und protestirn mochte man allerhand argumenta furbringen, das das Trientisch concilium kein generalconcilium, nach des bapsts willen, der unser wider[wer]tiger, angesetzt, ein partial- und nit frei concilium, da allein sententias decisivas hetten diejenigen, die dem bapst geschworen. so were es auch kein christlich concilium, dan der legat und nuncii apostolici die praesidenten und bischof der mehrerteil alle simoniaci weren. dis mochten studirte juristen aus iren eignen buchern wol haraussstreichen und sie mit irem eignen schwert schlagen, inen auch irn hohen frövel und satanischen stolz furwerfen, das si sich des gwalts eines oecumenischen concilii anmasseten und ein sanctam synodum nenneten, die mit so grausamen lastern beschmeusst weren. aber darzu gehoren heldengemutter».

^c «das die mengel—gebessert und» Randzusatz Sturms.

underlassen, das si ire gelerten stattlich abfertigten, wölche neben den Wirtenbergischen und unsern gon Trient geschickt wurden.

Zu disem christlichem und gar gemeinnutzigem werk nit allein Teutscher nation, sonder der ganzen Christenheit, wo die sachen, wie vorgmeldet, mit salvo conductu und anderer notwendigen caution gnugsam und zum allerbesten versehen weren, hoften wir solten sich zu befurderung der glori des evangeli und christlichs gmeines nutzes gutwillig brauchen lassen die hochbegnadette menner D. Philippus, D. Brentius, Alesius Scotus, doctor Georgius Maior, Sarcerius; auch andere gelerte in sprachen, die besondern stilum hetten im latein, item jureconsulti.

Man mochte auch mittlerweile sich erkundigen, ob Johannes Calvinus zu Genf und Wolfg. Musculus zu Bern, Michael Delinus unter den von Basel darzu möchten aufbracht werden.

So haben die hohen schulen Wittenberg, Leipzig, Tubingen, Marburg noch vil frummer geleter menner, die confessores und bekennen Christi sein mögen.

So ist dem almechtigen Jesu seine hand nit abkurzet; der kann in seinem geschafft weisheit und verstand auch dem kleinfugigen geben, dem alle widerwertigen nit widerston mögen. man bitte in ernstlich umb den geist des radts der weisheit, des verstands, der sterke und der forcht des hern. Amen.

D. Sledano zu schreiben¹. Zu Trient zu verziehen, ob vileucht h. Moritz schicken wolt; alsdan sich seiner instruction zu halten.

So er dan auf dis gleid die gelerten schicken wurde (das dan kummerlich beschehen wurt), were von onnötten, das er ferrer gleid erfordert. wo dan h. Moritz ferrer gleid wurde begeren, soll er sich im anhengig machen; so dan etwas anders einfiele, soll er es per postam hieher schreiben.

Zu erfahren: welche artickel in materia sacramenti conclusi und welche auf der unsern ankunfft behalten, was mit den Wirtenbergischen alda gehandelt, was fur cardinel, erzbischof und bischof und wer die etc. etc. item was ir jede fur theologos oder andere gelerte bei sich haben.

174. Bürgermeister und Rat von Biberach an Meister und Rat von Strassburg.

1551 November 17.

[Biberach].

Strassburg St. A. VDG Bd. 91 Bl. 28, Ausf.; empf. Mo. 30. Nov., vorgel. 2. Dez. 1551.

Erteilen Vollmacht zu ihrer Vertretung in der Rechtssache gegen den Deutschmeister. Ziehen die vom alten, inzwischen durch die kaiserlichen Kommissare abgesetzten Rat an Strassburg erteilte Vollmacht zur Vertretung am Konzil zurück.

Haben von dem Stadtschreiber von Ravensburg Christoph Taffinger, der auf dem Rückwege aus Esslingen bei ihnen durchreiste, gehört, dass die Städte dort beschlossen haben, da die gütliche Einigung mit dem Deutsch-

² «wer' von h. Moritzen — wölche» von Sturm am Rande verbessert statt «hat h. Moritz und dieselbigen stend auch vil geleter, die sie», ebenso «gon Trient geschickt wurden» verbessert statt «schicken möchten».

¹ Nach diesen Gesichtspunkten schreiben die Dreizehn am 20. November 1551 an Sleidan: Baumgarten, Briefw. Nr. 92 S. 169f.

meister vordem Bischof von Speier gescheitert ist, «solliche sach rechtlichen, so lang und man kan und mag, aufzuhalten» und dass jede Stadt ihre Vollmacht für Grempe, Botzheim und Hermann sende¹. «demnach und dieweil wir uns nu sollich berathschlagen und furnemen wol gefallen . . . lassen, so überschicken wir demnach E. st. f. e. W. beiliegenden gewalt und biten sie ganz dienstlich und freuntlich, sie wölle uns durch berürte herrn Grempen, Botzhaim und Hörman in angeregter sach mit advociere, procurieren und sollicitirn furstendig zu sein und zu vertreten vermögen. so sein wir erbietens allen uncosten, so uf solliche sach, auch berurter herrn advocaten und procurator belonung irer müeh gehen wurde, zu unser gebür dankbarlich zu erstatten . . . was auch jeder zeit gehandelt würdet und unsernhalben die notturft erfordern und furfallen wurde, das wölle uns E. st. f. e. W. jeder zeit uf unsern costen zu wissen machen.

Als dann auch E. st. f. e. W. durch den gewesenen rath der statt Bibrach ersucht worden sein soll, sie uf dem gegenwärtigen concilio zu Trient zu vertreten², und aber erst neulicher tag durch der Röm. kai. Mt. unsers allergnedigsten herrn comissarien der bemelt vorig rath seiner administration erlassen und wir von neuem darzu verordnet, beeidigt und also verstrickt worden, das uns nit thonlich noch verantwortlich sein will, jemens andern gewalt zu lassen und zu gestatten uns in diser sachen zu vertreten, so wölle wir derhalben sollich des vorigen rats diser sachen halben an E. st. f. e. W. beschehen ansuchen oder gvaltgeben hiemit revociert haben; abermaln ganz dienst- und freuntlich bitend, E. st. f. e. W. wölle das unsern halben us schuldiger pflicht und notturft und nit unfreuntlicher meinung vernemen. begeren wir, als vorsteet, zu verdienen. was dann E. st. f. e. W. in diser sach bisher von unserntwegen fur uncosten erlitten, das wölle sie uns berichten; soll ir der zu dank erstattet werden.»

Datum Zinstag 17 Nov. 51³.

175. Aufzeichnung über den Bericht der Strassburgischen Abgeordneten zum Esslinger Rechnungstag Dr. Bernhard Botzheim und Friedrich von Gottesheim vor dem Rat nebst Beschlüssen des letzteren. 1551 November 18.

[Strassburg.]

Strassburg St. A. Protokoll 1551 Bl. 364b—367a.

Vorgängige Besprechungen über das Vorgehen gegenüber den Forderungen des Deutschmeisters. Das Konzil. Mitteilungen der Ulmer betr. die Württembergischen Forderungen, den Deutschmeister, die geschenkten Handwerke. Änderung des Regiments in Ravensburg. Fruchtlöse Verhandlungen in der Rechnungssache; Württembergs Erklärung. Hans von Metz. Kammerräte. Die Braunschweigische Sache. Eine neue Tagung angesetzt. — Was der Rat beschliesst.

«Doctor Bernhart und Friderich von Gottesheim, verordenten des rechnungstages, zeigen iren abschied an.

Sontag 8. tag in Esslingen ankomen. hab man erst montag [Nov 9] zu

¹ Vgl. das nächstfolgende Stück.

² Vgl. oben Nr. 106.

³ Im Rat, dem obiges Schreiben am 2. Dezember vorlag, wurde «erkant: «dabei bleiben lassen». Prot. XXI 1551 Bl. 386a.

inen geschickt der Wirtenbergisch doctor¹ und etlich reth, und verrost nach mittag der samenkunft. und hetten befunden, daz der stett wenig da. man sollt verziehen, ob die andere auch kemen dis tags. als nun si des Teutschen meisters halben relation thun den stetten Esslingen, Bibrach, Reutlingen, Ravenspurg etc., haben sie nur Esslingen und ^aRavenspurg haben mogen, und sind dessen zufriden gewest, das die gelerten umb ir belonung sollten in der sach dienen, und erpetten D. Ludwigen und Bernharten ine zu advociren. und sollen die gewelt uf sie sampt m. Jacoben Herman gestellt werden sampt und sonder, und haben inen daruf exceptiones zu stellen befolhen und das man die gewelt auch fertigen sollt. Reutlingen sei aber nit zugegen gewest als die nimands [da] haben. doch Esslingen hab gesagt, wollends si dessen auch berichten, versehen [sich], si werden auch dabei pleiben. also sei Ravenspurg und Bibrach auch gesagt gewalt zu geben. und hab er, D. Bernhart, die schrift, darus die exception gestellt werden soll. und haben si die stet bericht, was uf nechstem rechtstag gehandelt werden soll.

Daneben haben si vermog der instruction anzeigt, das Schledanus abgefertigt. Reutlingen und Bibrach weren aber noch nit da. da haben die andern stet die genachpurten dessen zu berichten zugesagt. da hab Dr. Hans Knoder bewilligt, was us dem concilio kompt, jedesmalls mein hern zu berichten, wo jedesmall not.

Die von Ulm haben gemelts montags [9.] sich zu inen thon², Bastian Besserer, Hans Ehinger; inen der rechnung halben gesagt, si hetten befehl mit Strasburg vertraulich zu handeln, das si der sach nachgedacht; befinden, daz nichts fruchtbarlichs köndt usgericht werden. und were dis der weg, wöll man us der rechnung finden, daz Württemberg ein grosse summa fordert, ob man ire fl. G. durch schickung oder schrift ersucht, etwaz merklichs nachzulassen; verhofften, wurd sich etwaz begeben. doch sofer si, die gesandten, auch fur gut ansehe.

Zum andern haben si anzeigt, nachdem Strassburg den von Ulm des Teutschen meisters [wegen] mit schickung der kei. Mt. geschriben, hetten si befehl si zu berichten, wie si uf dem tag zu Riedlingen gehandelt³, daz ein commissarius inen zu kuren^b uf gutlich oder rechtlich handlung; und daz der commissarius sein sollt graf Friderich von Furstenberg, her Wilhelm Truchses^c. hetten si die forderung befunden gestellt sein uf 3000 gl. an si. hetten die iren nur befehl gehapt abschrift zu nemen. do wer' inen erkant prima decembris wider zu erscheinen und, wo guet entstunde, rechtlich zu procedieren. si hetten copi der clag noch nit gehapt; wollten aber darnach die und was si daruf bedacht, mein hern auch anzeigen. und wollten gern zur supplication an kei. Mt. verhelfen; hetten aber zu bedenken, das si bei der kei. Mt. ein absolution erlangt, das man in 2 jaren fordern solt, usgescheiden das witwen und weisen in 6 jaren ir forderung thun mochten. wollten si also zu bericht geben haben.

Daneben der geschenkten handwerk halben hetten sich die gesellen clagt,

^a Gestrichen «Bibrach haben mogen».

^b So? (= kuren, wählen?).

^c So? zu ergänzen «oders» vor «h.W.F.»?

¹ Wohl der nachstehend genannte (auch in Nr. 170 erwähnte) Dr. Hans Knoder.

² Vgl. oben Nr. 170.

³ In Strassburg St. A. VDG Bd. 50 findet sich ein Bericht über die Verhandlung in Riedlingen zwischen dem Deutschmeister und Augsburg vom 30. Oktober 1551.

daz ungleich gehalten als Augspurg und Nordlingen, die es nit sollten halten; beten, mein hern wollten es auch halten; were sonst unfruchtbarlich.

Daruf si inen wider geantwort: das Ulm sollich bedenken der rechnung, hett Strassburg auch, das es gleichwoll irrig gnug. und si kondten wol achten; daz gut wer' mit Wurtenberg zu handeln. were aber inen kein befehl gegeben; wollen es mein hern anbringen. hoffen der gepur gehalten werden; kondten sich weiters nicht inlassen.

Supplication Teutschen meisters betreffen bedanken si sich ires berichtens; und hetten sich die stett selbs zu berichten, das darumb furgenomen, daz die beschwerlichen forderungen abkemen. weil si nun sich ingelassen der absolution halben, wollten si an mein hern pringen.

Geschenke handwerk betreffen haben si antwort geben: wisten nit anderst, dan daz mein hern gepotten hetten hie zu halten und volziehen; wollten aber ir anbringen mein hern auch anzeigen.

Daruf die reth angezeigt, si hofften, wurden der forderungen Teutschmeisters halben nicht weiter ingezogen werden; haben inen copi der absolution mitgetheilt.

Der statschreiber [von] Ravenspurg hab inen erzeltt, wie man das regiment bei inen geandert.

Am zinstag [10.] der rechnung halb zusammen komen. siben stett uspliben; die andern haben nichts beschlossen. daruf haben Wurtenberg, als kein furschlag wollen volgen, sich vernemen lassen, das herzog Christoff von Wurtemberg unschuldiglich in disse sach keme, und dweil je nichts fruchtbarlichs gehandelt oder volgen, so wollte sein fl. G. weg gedenken mit recht dahin zu handeln, das einmal ire fl. G. wider bekommen mocht, was seiner G. herr vatter reihlich und getreulich furgestreckt und usstendig were.

Doctor Hansen von Metz forderung belangen hab man auch angeregt, hab aber auch kein furgang haben wollen. und zuletzt davon geredt, daz die von Ulm noch etlich gelt, so zu Weissenhorn erhebt; aber Ulm habs verantwort, si haben nichts. also habs alles kein ansehen wollen haben und entschlagen.

Der cammerreth halben sei auch beschlossen, das man si noch zur zeit nit quittieren soll.

Der Braunschweigischen handlung halben haben [sie] mit Lindau, Esslingen und Ravenspurg red gehapt. haben si uf der von Frankfurt erclerung zu warten geantwort und entschuldigt. doch zuletzt verabschidet, waz Frankfurt schreib, das mans inen [von Ulm]^a auch zu erkennen geben; wollten si an inen nichts erwinden lassen.

Und sei in summa ein anderer tag angesetzt¹.

Erkant: Teutschmeisterisch sach per advocaten zu bedenken, [waz] uf nechsten tag zu Udenheim zu handeln sein will. conciliums halben ist per hern XIII bedacht; bei dem lasst mans pleiben. die rechnung belangen, weil Wurtenberg nit ruwig sten wurt, soll man ein rathschlag machen, ob Wurtenberg suchen wurt, das mangesfasst und den rathschlage prauchen mög. doctor Hansen handlung halben sol mans auch bedenken. die absolution der von Ulm fur die hern XIII weisen, ob man auch eine erlangen wollt. die geschenke handwerk belangen soll man helfen volziehen und handhaben. und ob Augspurg und Nurenberg (wie si furhaben) ein ordnung begreifen, darnach trachten, ob man etwas fruchtbarlichs zu volnstreckung desselben punctens furnemen mag. ist den vorigen hern befohlen.»

^a «von Ulm» ist Zusatz.

¹ Nach dem Ulmer Protokoll scheint ein förmlicher Beschluss, eine neue Tagfahrt zu berufen, von den in Esslingen Versammelten nicht gefasst worden zu sein.

176. Instruktion der Dreizehn für Dr. Bernhard Botzheim zu einer Sendung an Herzog Christoph von Württemberg¹.

[1551 November 19].

[Strassburg].

Strassburg Stadtarchiv AA 576a Bl. 78—83, Entwurf Jakob Sturms, undatiert; der Schluss (Bl. 80b ff.) auch Stuttgart St. A. Schmidlinsche Kollektaneen XIV, 1 Nr. 18 als Deren von Strassburg bedenken der vergeitung des concilii halber (d. 25. Nov. 1551). — Ausführl. Auszug Ernst, Briefwechsel I S. 316—319 Nr. 291.

Die Geleitsfrage und die Haltung Kursachsens.

Haben durch Sleidan die bisherigen Beschlüsse des Konzils usw. erfahren. Ihre Theologen sind der Ansicht², das Konzil müsse von evangelischer Seite ansehnlich besucht werden, nicht weil man davon Erfolg hoffe, sondern um die wahre Lehre Christi dort zu vertreten.

Nun besorgen sie, Kurfürst Moritz werde an dem vom Konzil erteilten Geleit, das nicht dem von ihm begehrten entspricht, Anstoss nehmen und deshalb seine Gelehrten vielleicht nicht senden, was für die evangelische Sache sehr nachteilig sein würde; ohne Sachsen würde auch die Schickung von ihrer und Christophs Seite allein bedenklich sein. Was also tun? Ihre Ansicht ist, dass der Kurfürst veranlasst werden möge, eine Gesandtschaft an das Konzil zu schicken; um, jedoch ohne dieses als das verheissene freie, christliche Generalkonzil anzuerkennen, über die Mängel des Geleits verhandeln zu lassen. Wird daraufhin letzteres gebessert, so beschrifte man das Konzil durch die gelehrtesten Männer, die an den evangelischen Hochschulen zu finden sind. Im entgegengesetzten Falle müsten alle evangelischen Stände, die hinter den Konfessionen stehen, ihre Ablehnung des Konzils so nachdrücklich begründen, dass die Gegner von ihrem frevelhaften Beginnen abliessen oder, wenn nicht, ihre Beschlüsse bei den Nachkommen keine Beachtung fänden.

Der Herzog möge sich bei Kurfürst Moritz nach dessen Absichten erkundigen und, was er erfahre, ihnen mitteilen³.

177. Meister und Rat von Strassburg an Bürgermeister und Rat von Frankfurt.

1551 November 22.

[Strassburg].

Frankfurt St. A. Reichssachen II Nr. 1063 (Acta und Rathschläge das concilium Tridentinum betreffend) Bl. 137—139, Ausf.; redd. ultimo novembris 1551.

Die Entsendung des Lic. Johann Sleidanus nach Trient. Der Stand der Geleitsfrage. Konzilsbesuch durch Kursachsen noch fraglich; Strassburgs Bemühungen; Bitte mitzuteilen, was Frankfurt darüber erkundet. Die Absichten Ulms, Augsburgs, Nürnbergs in betreff der Beschickung des Konzils.

Haben ihren Brief [oben Nr. 172] erhalten und teilen ihnen mit, «dass wir seither unserem nechstgethanen schreiben in unsern und der statt Ess-

¹ Das Datum ergibt sich aus der Beglaubigung Botzheims bei Christoph, die vom 19. November 1551 datiert ist: Stuttg., Schmidlinsche Koll. XIV, 1 Nr. 17, moderne Abschrift.

² Vgl. Nr. 173.

³ Von dieser Sendung zu Herzog Christoph unterrichteten die Dreizehn am 20. November auch Sleidan, mit dem Hinzufügen, er werde von dem Ergebnis ihres Schrittes hören. Inzwischen solle er «zu Trient verziehen, aller ding wol acht nemen und was sich jederzeit zuträgt ir uns zu wissen von nöthen achten, dasselb uns zuschreiben» usw. Baumgarten S. 169f. Nr. 92. — Zu der durch dieses Anbringen Strassburgs veranlassten Sendung Christophs an Kurfürst Moritz s. u. Nr. 182.

lingen, Reitlingen, Biberach, Lindau und Ravenspurg nammen den hochgelärten herren Johann Sleidanum der rechten licenciaten gon Trient geschickt mit bevelch, sich der Sächsischen und Württembergischen confession von unsern wegen anhengig zu machen und neben den Sächsischen und Württembergischen gesandten umb verrer verleitung des concilii für die theologos anzusuchen. also ist uns seither angelangt, dass das concilium auf des churfürsten zu Sachsen supplication, so er kei. Mt. des geleits halben vergangener zeit zugeschickt, ein generalgeleit inhalts hierin verschlossener decret und copeien ausgon hab lassen¹; dass aber noch unz hieher niemands von Sachsen wegen in bemeltem concilio erschinnen und von etlichen in zweivel gezogen werden will, ob Sachsen seine gelärten auf sollich geleit und vorgand decret schicken werde. derhalben unsergesandter zu Trient, als der auf sie bescheiden, noch zur zeit nichts gehandelt würdt haben mögen. dweil wir aber neben unsern gelärten für ganz nutz und nadthwendig ansehen, dass diss concilium auf das geleit statlich besucht und zum wenigsten, so man daran mengel hett, dieselben gründlich angezeigt und verbesserung derselben begert würden, so haben wir zu . . . herzog Christof zu Württemberg etc. geschickt und bei seinen fl. G. vleissig suchen und bitten lassen, den churfürsten zu Sachsen zu vermögen, sollich concilium nit unbesucht zu lassen; und seind also, was der unser ausrichten würdt, zu seiner widerankunft antwort gewertig.

Nachdem nun viel unsers erachtens daran gelegen will sein, das herzog Moritz der churfürst neben andern Sächsischen stenden das concilium durch seine gelärten besuchen liess, so langt an euch unser freundlich bitt, ir wöllen, als die ime etwas neher dann wir gesessen, möglichen vleiss fürwenden zu erkundigen, wess sein chfl. G. sampt andern Sächsischen fürsten, graven und stetten, auch eueren nachpaurn den Wederauischen graven mit besuchung diss concilii gesinnet seien; und wess ir also erfahren, uns auf unsern kosten zuschreiben. so wir dann etwas der sachen dienstlich hieroben erfahren, soll euch auch unverhalten pleiben.

Soviel aber Ulm und Augspurg belangt, haben wir hievor lengest bei inen angesucht, aber damals nit anders mögen von inen vernemmen, dann dass sie für sich selbs durch ire gelärten das concilium zu besuchen willens weren, aber, verdacht bei der kei. Mt. zu vermeiden, nit gesinnet weren sich mit jemens deshalb zuvor in handlung oder vergleichnus einzulassen; möchten aber leiden, dass sich ire gelärten mit andern gelärten auf dem concilio einliessen und verglichen. was aber Augspurg jetz, nachdem ire prediger daselbst verwiessen; gesinnet, mögen wir nit wissen. von Nürenberg haben wir kein ander erfahrung dann dass unser gesandter, so wir zweimal dieser sachen halben in Sachsen gehapt, im ersten ritt an dem widerheimkeren zu Nürenberg von iren predigern und gelärten gehört, dass sich ein rat dem churfürsten zu Sachsen und der Württembergischen confession anhengig zu machen willens weren².

Dat. So. 22 Novb. 1551.

¹ Liegt bei a. a. O. Bl. 140f. (Decretum prorogationis definitionis 4 artic. decreti de sacramento euchar. et salvi conductus Protestantibus dandi, public. in sess. 11 octobris 1551). Dasselbe auch Strassburg St. A. VDG Bd. 91 Bl. 139f.

² Vgl. das nachfolgende Schreiben Nürnbergs an Pfinzing.

178. Der Rat zu Nürnberg an den kaiserlichen Rat Paul Pfinzing.

1551 November 25.

[Nürnberg].

Nürnberg Stadtarchiv Briefbuch 146 Bl. 84a—85b.

Verdächtigungen Nürnbergs und Strassburgs am Kaiserhofe.

Pfinzing schrieb abermals an ihren Ratsfreund Linhart Tucher aus Inspruck 15. November, u. a. «das der Ro. kai. Mt. ein abschrift von einen büchlein, so des churfursten zu Sachssen theologi gemacht, sambt einem missive, das Philippus Melanchton an hochgedachten churfursten ausgeen lassen, überschickt wurden, in welchem büchlein allerlei conventicularischer und conspirirender eigensinniger stück und meinung begriffen, so sie ettwa dem concilio zu Trient übergeben mochten; daneben aber in gedachtem missive von ime Philippo Melanchthon unser[und] der von Strassburg auch gedacht werde; derhalben uns sollich schreiben argweinig mache, als sollten wir mit diesen stenden conspiriren.» Tucher hat sie dies Schreiben samt Abschrift des Schreibens Melanchthons und der Vergleitung zum Konzil lesen lassen. Es befremdet sie sehr, dass man sie nun wiederholt in den Verdacht fremder Konventikel und Konspiration bringt, wo doch die Tat zeigt, dass sie Kaiser und Reich stets schuldigen und gebürlichen Gehorsam geleistet haben.

Bitten ihn künftig, wenn ihm etwas zu schreiben befohlen werde, sich ungescheut an die Aeltern zu wenden, die gebürlich antworten, auch es geheim halten werden.

Hinsichtlich Beschickung des Konzils hat ihn Tucher unterrichtet, haben darin bisher noch allerlei Verhinderung gehabt

25 Nov. 1551.

179. Mathis Pfarrer an [Bernhard Meyer] in Basel.

1551 November 26.

[Strassburg].

Basel St. A. L 172 Nr. 2 Bl. 216, Ausf. [das Blatt mit der Anschrift fehlt.]

Der französische Krieg und die Teuerung. Die Türkengefahr. Gerücht, dass auch die Eidgenossen das Konzil beschicken wollen, dessen möglichst stattlicher Besuch von evangelischer Seite sehr zu wünschen wäre.

Dankt für seinen Brief. . . . Man weiss hier nichts über den Krieg zwischen dem Kaiser und Frankreich¹. «Und fürwor soll der krieg furtgon, als es sich noch ansehen lot, so würt es ein besser² krieg sin; dan alles, so der mensch gebruchen soll, stott in hohem gelt und wert. derhalben so mechte villicht koch und keller dissen krieg abwenden und richten. solle dan der Türk sich auch rüsten uf den frieling, wie darvon gesagt werden wil, so ist es alles umb arme lüt zu thun

¹ Doch traf am 24. November in Strassburg ein Ausschreiben des Kaisers ein. das dessen Entschluss ankündigte, gegen den König von Frankreich, der vertragsbrüchig sei und des Reichs Eigentum in Italien und anderswo angegriffen habe, sich zur Wehr zu setzen; Strassburg solle sich demgemäss in gutem Gewahrsam halten und für Befolgung der kaiserlichen Mandate sorgen usw. St. A. AA 575, Ausf. Der Rat beschloss darauf: «so praktiken vorhanden, dieselben abzuschaffen und fleissig ufsehen zu haben.» Holländer, Strassburg im französischen Kriege 1552 S. 7f. Vgl. auch die dritt nächste Anm.

² d. i. «böser».

Es ist hie ein sag und red, das etlich orter der Eidgnoschaft wellen, das das concilium ouch von ouch allen orten besucht und darin geschickt werde. ob etwas daran sie oder nicht, wiewol ich im kein glauben geben hab: ich achtet aber für gut und noth, das wir alle von unser religion das concilium nicht allein von theologen, sunder ouch von rechtgelerten statlich besuchten und innen dapfer under die ougen stünden anzuzeigen, was ir religion, so sie bitzhar gelert, und was die unseren gelert hetten, ouch wie ir leben bitzhar und noch angericht hetten und sie schamrott machten. das, ich sag, wer' nicht allein gut, sunder ouch noth; dan wir noch ser vil gelerter menner haben, das man us gottes gnaden etwas usrichten mechten; aber es wil nicht recht und stattlich zugon. es ist ein gotteshandel; den solten wir vor aller welt frei bekennen. es hat wol der herzog von Wirtemberg zwen rechtgelerten und zwen theologen geschickt¹; so haben min herren ouch ein rechtgelerten geschickt und sint wol willens, wu der churfürst von Sachsen mit sim anhang schicken und das concilium besuchen wurde, wie er dan in anfangs ganz und gar des willens gesin und aber bitzhar noch nicht geschickt, wurden mine herren ire gelerten ouch schicken. ich hab nicht können underlassen euch etwas dorvon zu schriben; dan mir der handel etwas angelegen ist; dan ich gern sehe, das innen, unserem gegentheil, stattlichen mit dem wört gottes begegnet wurde.»

Ueber die Belagerung von Magdeburg weiss er nichts Sicheres. Es war «ein entliche sag,» sie seien vertragen; «aber es volgt nicht entlichs noch².»

Do. 26 Nov. 1551.

180. Simon Bing, hessischer Rat, an Kurfürst Moritz von Sachsen.

1551 November 30.

Kassel.

Marburg St. A., Polit. Archiv des Lf. Philipp von Hessen Nr. 1048 Bl. 54f., Abschr. (Entw.?).

Strassburg angeblich im Begriff sich gegen den Kaiser unter den Schutz Frankreichs zu stellen.

Hildebrands³ Faktor eröffnete ihm heute «vor ein gewisse warheit, wie Raffzan eine sehr grosse summe treidigs, pulvers und anders von der statt

¹ D. i. die Rechtsgelehrten H. D. von Plieningen und Johann Heinrich Hecklin und die Theologen D. Jakob Beurlin und Jodocus Neobulos.

² Weiter schrieb am 28. November Heinrich Walther an Meyer: sie hätten glaubwürdige Nachricht, dass der Kaiser ein grosses Gut aus der neuen Insel erhalten habe und im stillen stark rüste, da zu besorgen sei, dass «der frueling etwas bringen werde.» Die lothringische Grenze ist bereits nicht mehr sicher, da Kaiserliche und Franzosen dort streifen. «Es werden die tag zu Molsheim Strassburg, Bischovische, Hanauische und andere stätt im Elsas dises zwecks der policei halben uf des richs abschid zusammenkommen, ratschlagen wie nach diser landsart gutt policei und ordnung furgenomen werden mochten.» Basel a. a. O. Bl. 215, Ausf. — Ein Ausschreiben der bischöflichen Räte zu einem Tage nach Molsheim auf Andreä (Nov. 30) d. J. kam am 26. Oktober nach Strassburg und wurde am 23. Nov. in Bedacht genommen: Prot. Bl. 342b und 374. Am 25. Nov. wurden Peter Sturm und Michel Heuss für die Stadt nach Molsheim abgeordnet (ebenda Bl. 375f.) Der Tag verlief jedoch anscheinend ohne bestimmtes Ergebnis, denn schon am 2. Januar 1552 lief in Strassburg die Berufung zu einem neuen Kreistage in Molsheim für den 26. Januar 1552 ein, wo mit Rücksicht auf den drohenden Einbruch Frankreichs u. a. von einer gemeinsamen «Landesrettung» geredet werden sollte. Das Weitere s. u. zu Nr. 194.

³ Wie der Zusammenhang ergibt, ist unter Hildebrand König Heinrich II. von Frankreich, unter Raffzahn der Kaiser zu verstehen.

Straspurgk begert zu leihen¹. als nun der rath solches an die gemein pracht, haben sie keinswegs darin bewilligen wollen, sondern gesagt, wo man ein solchs von sich gebe, so weren sie alles vermugens entblösset; darnach kont Raffenzan pald mit inen fertig werden. und entlich geschlossen: dieweil sie auf den fahl des abschlags der ungnad bei Raffenzan zu gewarten, so wolten sie sich an Hildebranten schirmweiss ergeben. haben auch darauf an Hildebrandten geschickt, und Hildebrant auf diesen tag sein pottschaft widder bei inen zu Straspurgk diese sache zu tractiren. der factor sagt mir, ich soll E. chf. g. dieses vor gewiss schreiben.»

Dat. Cassel 30 Nov. 1551.

181. Petermann (Geiger) an Bernhard Meyer in Basel. 1551 Dezb. 6.
[Strassburg].

Basel St. A. L 172 Nr. 2 Bl. 187, Ausf.

Kurfürst Moritz und Magdeburg. Die abgedankten Truppen. Neue Werbungen. Die Nachfolge im Hildesheimer Bistum.

Sendet den Vertrag zwischen Kurfürst Moritz und Magdeburg². Er scheint richtig zu sein, obwohl grosse Hansen zu schreiben wagen, die Stadt habe sich auf Gnade und Ungnade ergeben und die Besatzung sei mit weissen Stäben abgezogen. Denn einige Knechte, die in der Stadt lagen, sind hier durchgekommen und erzählen, sie seien am 8. November bezahlt und abgedankt worden und mit allen Ehren abgezogen unter Teilnahme von Hans von Heideck, 300 Reiter und 2000 Knechte stark. Heideck habe ihnen gesagt, wer weiter dienen wolle, solle nach Kalbe gehen. Dort nimmt Herzog Georg v. Mecklenburg, der wieder frei ist, Truppen an; ein wes namen aber, weiss man noch nit, dan das man sich versihet, man giess ein glocken in Sachsen, die werd man uf den frueling leuten. und ist woll des konig von Denmarks bruoder das wort, den wöll man insetzen in das bistumb Hildeshaim und Bremen zugegen hz. Hainrichen von Brunswig³. aber man vermeint, es lig ein feur darunder verborgen, das woll ganz Deutschland anzünden möcht⁴.»

Dat. S. Niklas Tag 1551.

¹ Über den dieser tendenziösen Auslegung zugrunde liegenden Sachverhalt s. o. zu Nr. 148. Vgl. auch unten zu Nr. 196.

² Über den Vertrag s. Isleib, Magdeburgs Belagerung a. a. O. S. 303ff.

³ Um das Bistum Hildesheim bewarben sich nach dem Tode B. Valentins von Teutleben (gest. 19. April 1551) Herzog Friedrich v. Holstein, Bruder König Christians III. von Dänemark, und Herzog Heinrich d. J. für seinen jüngsten Sohn Julius. Für den nämlichen erstrebte Heinrich auch die Nachfolge im Erzbistum Bremen, das Heinrichs Bruder, Christoph, innehatte.

⁴ Vgl. auch was am 4. Dezember Heinrich Walther über die in Strassburg umlaufenden Gerüchte an B. Meyer schrieb: Man meine, Moritz wolle die von König Ferdinand eroberten Städte an der böhmischen Grenze wiedererobern. Auch der junge Landgraf von Hessen rüste, ebenso andererseits Herzog Heinrich v. Braunschweig, um Moritz am Angriff auf Ferdinand zu hindern. «ist als furstlich ding: hütt eins, morn uneins. darumb lug jeder uf, wem er vertruwe. gedenk, ir furhaben aller sein zuletzt die stätt, die nit unterm joch, darunder zu bringen und ire [d. i. der Fürsten] land der beschwerden zu ledigen, darmit sie darnach gutter dingen . . . sein mögen» usw. Auch die Franzosen streifen in der Nähe, «das bi uns etliche sorgen, werden etwan bass herusrucken. gott behütt uns; forcht als, concilium werde altem brauch nach on krieg kum zergahn.» Basel a. a. O. Bl. 204f. Ausf.

182. Die Dreizehn von Strassburg an Herzog Christoph von Württemberg.

1551 Dezember 15.

Strassburg.

Stuttgart, Staatsarchiv Schmidlinsche Kollektaneen XIV, 1 Nr. 19, moderne Abschrift. — Entwurf in Strassburg St. A. AA 576a Bl. 94f. — Auszug Ernst I S. 334 Nr. 305.

Wie sich, den verschiedenen obwaltenden Möglichkeiten gegenüber, in der Angelegenheit des Konzils zu verhalten.

Nach einem Bericht Sleidans¹ erscheint es sehr fraglich, ob der Kurfürst von Sachsen das Konzil beschicken werde. Bitten Christoph, ihnen, wie er sich erboten, mitzuteilen, was seine Gesandten² von Moritz zurückbringen werden; ebenso wann, falls letzterer das Konzil beschickt, Christoph die Seinigen abschicken, auch, ob er, falls Kursachsen nicht schicken wird, gleichwohl seinerseits zu schicken gedenkt, um sich danach zu richten. Für den Fall aber, dass Moritz nicht schickt, das Konzil die Württembergische Konfession nicht annimmt, auf die drei gravamina nicht gebührende Antwort erteilt, auch die Evangelischen nicht über alle Artikel hören will, muss man bei Zeiten über die erforderlichen Proteste usw. beraten; sie bitten hierüber um die Meinung Christophs, sind auch, falls er es wünscht, zu einer Zusammenschickung bereit³.

Strassburg 15 Dez. 51⁴.

¹ Sleidans erster Bericht aus Trient vom 29. November 1551 (gedr. Baumgarten Briefw. S. 173—178 Nr. 94) war am 12. Dezember in Strassburg eingetroffen. (Auszüge aus diesem Stück und einem gleichzeitigen Briefe Sleidans an Jakob Sturm b. Baumgarten S. 178—180 Nr. 95, in den Schmidlinschen Kollekt. XIV, 1 Nr. 19f.). «Soviel herzog Moritzen belangt», hatte Sleidan geschrieben, «kan man nichts gewisses erfahren». Einige sagen so, andere anders usw. — Die Dreizehn schrieben dann am 15., gleichzeitig mit obigem, an Sleidan, sie könnten ihm wegen der Unsicherheit hinsichtlich Sachsens usw. zurzeit «noch nits gründlich» schreiben; er solle sich bis auf weiteres an seine Instruktion halten usw. (Auszug Baumgarten S. 180f. Nr. 96).

² Nikolaus von Wernsdorf, dessen Instruktion bei v. Druffel, Briefe und Akten I S. 835f. Nr. 830 (aus Abschrift in Dresden) abgedruckt ist. Christoph bittet u. a., nachdem er die verschiedenen Bedenken aufgeführt, zu denen der Verlauf und die Handlungen des Konzils den Evangelischen bisher Anlass gegeben, der Kf. möge «vertraulich zu erkennen geben, ob s. l. noch gesinnet etliche ire teologos abzufertigen und uf was zeit sie zu Trient ankommen mochten,» um sich seinerseits danach zu richten.

³ Herzog Christoph antwortete kurz, sein Gesandter sei noch nicht zurück; er werde die Antwort, die dieser bringe, später mitteilen (s. u. Nr. 190) d. d. Herrenberg 29 [Ausf. irrthümlich 19.] Dez.: Strassburg St. A. VDG 91 Bl. 185 u. 188, Ausf. (mit Einlage der Abschr. eines Schreibens Christophs an seine Räte in Trient vom 22. Dez. 1551 — Ernst Nr. 311); erh. und den Dreizehn vorgel. 5. Januar 1552; erwähnt Ernst I S. 334 Anm.

⁴ Am 20. Dezember traf in Strassburg Sleidans zweiter Konzilsbericht ein vom 10. d. M. (gedruckt Baumgarten S. 182—188 Nr. 97). U. a. schreibt Sleidan, einen Brief des Dr. Ulrich Mordeisen an den in Trient weilenden Furier des Kurfürsten gelesen zu haben, wonach letzterer die Räte Badehorn und v. Gersdorff nach Trient abgefertigt und verordnet habe, «und werden die gelerten auch alsbald druff nachfolgen.» — Eine Antwort der Dreizehn auf diesen Bericht liegt nicht vor, dagegen ein Bedenken Kaspar Hedio, s. u. Nr. 185.

183. Protokoll über eine Beratung zwischen den Rechtsanwälten der in der Rechtssache gegen Herzog Heinrich von Braunschweig begriffenen Städte.

1551 Dezember 19.

Speier.

Frankfurt St. A. Reichssachen II Nr. 1036, Entwurf von Lamb, der vierte Punkt von anderer Hand.

Die replicae . . . pro examinatione testium. Die gegnerischen articuli defensionales. Dr. Amorbachs Ratschlag. Tagfahrt für künftigen Februar in Aussicht genommen.

1. «Die replicae et conclusiones in puncto supplicationis pro examinatione testium in perpetuam rei memoriam» sind nochmals übersehen, gebessert und Ziegler übergeben worden, «dieselbigen forderlich einzupringen»¹.

2. Die Braunschweiger «articuli defensionales und elisivi contra Hildesheim» sind genau besichtigt und erwogen, ob die «exceptiones contra praetensam absolutionem» danach nicht verbessert werden sollen. Doch hat man die Exceptionen so gelassen, wie sie jüngst den Städten in Esslingen vorgelegt wurden, und sie Ziegler zugestellt «mit bevelch, wo ex adverso uf die handlung getrungen wurde, dieselben also zu ubergeben.»

3. Dr. Amorbachs Ratschlag gegen die Absolution ist erwogen und sehr gut befunden. Da man vor Fertigung der Information auch das Gutachten des Nürnberger Konsulenten haben muss, so soll Strassburg diesen mahnen.

4. Wenn das Nürnbergische consilium da ist, soll Strassburg «fürderlich und ungefarlich» im Februar einen Tag nach Speier oder sonst an einen gelegenen Ort ausschreiben, damit die andern Städte über die Meinung der Konsulenten gründlichen Bericht empfangen und über den wichtigen Punkt der Absolution und andere beratschlagen und verabschieden mögen².

Actum zu Speir den 19 dec a. etc. 51.

184. Heinrich Walther an Bernhard Meyer in Basel. 1551 Dezember 20.
[Strassburg].

Basel St. A. L. 172 Nr. 2 Bl. 194f., Ausf.

Das kursächsische Kriegsvolk in Mitteldeutschland; angeblich Befreiung des Landgrafen beabsichtigt. Auch die Niederlande bedroht. Kaiser soll über Augsburg nach Westen ziehen wollen. Die Franzosen der See mächtig.

Das Kriegsvolk Kurfürst Moritz' unter Herzog Georg von Mecklenburg und Markgraf Albrecht von Brandenburg brandschatzt Freund und Feind.

¹ Eine ausführliche Replik des Syndikus der Städte (Ziegler) in der Sache gegen Heinrich von Braunschweig betreffend das Verhör der Zeugen «ad perpetuam rei memoriam,» dem Kammerrichter am 23. Dezember 1551 übergeben, liegt vor in Frankfurt St. A. Reichssachen II Nr. 1036, Entwurf von Lamb (mit Aufschrift hinten: «Replicae et conclusiones syndici der E. stett Strassburg, Frankfurt, Esslingen etc. contra hern Heinrichen herz. zu Br. u. L.»).

² Wie es scheint, fand gleichzeitig in der Angelegenheit der Forderungen des Deutschmeisters eine Tagung in Speier vor dem Bischof als Kommissar statt, wozu Strassburg am 10. Dezember 1551 Bernhard Botzheim und Jakob Hermann bevollmächtigte (St. A. AA 576 a, mangelhafte spätere Abschrift). Nach Prot. 1551 Bl. 392 a waren am 9. Dezember Gesuche Esslingens und Reutlingens eingetroffen, sie auf der Tagung zu vertreten. Am 30. Dezember berichtete dann Grempe dem Rat, dass die Verhandlungen fruchtlos geblieben und auf einen künftigen Tag verschoben worden seien: Prot. Bl. 413 b.

Auch Hessen rüstet, sodass auch die Bischöfe von Würzburg und Mainz Vorkehrungen treffen. Es heisst, Moritz wolle Erfurt nehmen. Damit täte er Mainz grossen Schaden, «möcht us diser statt ganz Sachsen mit profiand erhalten.» Es sieht so aus, wie einige meinen, als ob sie den Landgrafen befreien wollen; «darumben sie vor mit brandschatzen, dwil man darzu nit gelt liht, sich bewerben.» Sie können dann von St. Goar durch die 3 Erzbisthümer in die Niederlande ziehen. «wohe sie nit mit trefflichem reisigen zeug gefasst, werden sie nit vill usrichten. so kei. Mt. das im werk spuren, wurdit sie, wie glaublich die sag, das er 21. januarü zu Augspurg wider ankomen werde, uf Strassburg zu, als zu besorgen, verrucken, von dannen über den Hundsruck uf Lutzelburg inen vorzuziehen nit underlassen. gott behütt uns vor diser ankunft und furzug.»

Einer aus Antwerpen ist hier, der nach den Inseln fahren wollte, aber von den Franzosen gefangen und ausgeplündert wurde; er sagt, dass vor den Franzosen auf dem Meer auch die deutschen Kaufleute nicht sicher seien, nur die aus den Seestädten gehen frei aus.

Dat. ilends 20 Dezemb. 1551.

185. Kaspar Hedios Ratschlag namens der Strassburgischen Theologen in betreff des Konzils auf Grund des letzten Schreibens Lie. Sledians.

1551 Dezember 22.

[Strassburg].

Strassburg St. A. AA 576 a Bl. 102—105, Ausf.; vorgel. 27. Dez. 1551.

Die Beschickung des Konzils durch evangelische Theologen. Die Frage des Geleits. Die Instruktion. Protest vorbereiten.

«Ferrer bedacht auf her Sledani schreiben den 20 decembris hieher kummen¹.

Dieweil der liebe man in seinem schreiben an die . . . XIII treulich vermanet, als der die not fur augen sehet, das man in bekantnis der warheit bestendig pleibe,» so solle Strassburg neben Sachsen und Württemberg das Konzil beschicken, aber auch in dem Falle «wo Saxen je auspleiben wolt, . . . und mit nechster botschaft d. Sledanum . . . verstendigen, wie man der theologen diser kirchen etlich zu schicken entschlossen were.» Das wird den Gegnern nicht sanft zu hören sein; andererseits «wol zu glauben ist, wo man die gelerten allenthalben ausgemustert², wie in Schwaben beschehen ist, sie wurden noch freidiger sein.

Belangen das gleich halten wir darfur, so Saxen und Wirtenberg im gleich nit ferrers grublen, das wir auch zufriden sein sollen und uns dem lieben got vertrauen . . . auch mag her Sledanus mitler weil die dubia im gleich erkundigen und unsern g. hern darvon schreiben und bericht geben.»

Was die Instruktion angeht; die man den Theologen wird mitgeben müssen, «on zweifel eben auf die form, wie her Sledanus abgefertigt . . .» so sollen sie sich beiden Konfessionen³ «anhengig machen und wie andere sich erpieten, solich confession mit gottes wort zu verteidigen und ires glaubens, auch irer ler rechenschaft so muntlich wie schriftlich zu geben.

¹ Vom 10. Dezember 1551. Baumgarten S. 182ff.

² So viel als aus dem Lande getrieben.

³ d. i. die Sächsische und die Württembergische.

Es mogen auch die unsern die gravamina (wie zuvor die Wirtenbergischen); ee dann man greife ad explicationem notulae confessionis; furbringen so muntlich so gschriftlich: 1. als das man sol mit bederteil guttem willen iudices und richter benennen; 2. das alle bissher beschehene articul und acta sollen aufgehept werden und nichts gelten; 3. das das concilium nit noch vermög des reichs abscheid gehalten werde.»

Bleiben die Sächsischen Theologen aus und Hz. Moritz «als man in sorgen stadt, andere weg wurde furnehmen¹,» Württemberg aber mit Uebergabung der Konfession usw. verharren wie es angefangen, so soll Strassburg, «sich trostend der wort Christi Luc. XII: fürchte dich nit, du kleines heufflein, es hat dem vatter gefallen euch das reich zu geben²,» sich dem Württembergischen und andern Standhaften anhängig machen.

«Wan es dan beim gegenteil die meinung haben will, als hoch zu besorgen und man die principia schon spüret, das si ir vorig wesen und ler genzlich wider aufrichten . . . und, so si ir stemperei³ aus der gschrift nit mogen erhalten, das si uf der kirchen ubung, observanz und altes herkommen ir ding bassen wöllen: das ist stupflen, heu, holz und nit silber, golt und edelstein auf das fundament, da nieman ein anders legen mag und sol dan Jesum Christ; der nuncius apostolicus auch ongedultig worden ist, so der Trientisch cardinal mit im der audienz halben geredt hat: ob man am concilio zweiflen wöll, ob man inen ein ler furschreiben wölle, ob man nit von inen empfohen und nemmen wolle etc.⁴»

Aus solicher und vil andern reden und thatten wol zu vermutten ist, das mit disem bepstischen gesindlin die unsern nichts fruchtbarlich ausrichten werden und einikeit zwischen beden teilen ze erlangen mit nichten zu verhoffen ist. darumb dan entlich, wie ze erachten ist, von unserm teil protestation und recusation von not wegen ervolgen muss.» Wie man dies am wirksamsten ins Werk setzt, werden die Juristen wissen. Man richte sich aber rechtzeitig darauf, wie ohne Zweifel die Sachsen und Württemberger damit gefasst kommen werden. In gutes Latein werden Sleidan und seines gleichen hochgelehrte Männer die Schriftstücke bringen.

C. Hedio.

22 decembr. anno 51.

¹ Anspielung auf den sich ständig verstärkenden Verdacht, dass Moritz kriegerische Ziele verfolge (vgl. unten zu Nr. 187).

² Luc. 12 v. 32 (fürchte dich nicht, du kleine Herde; denn es ist eures Vaters Wohlgefallen euch das Reich zu geben).

³ Wol = Stümperei; weiterhin «stupflen» = Stoppel (stupfel).

⁴ Vgl. Baumgarten S. 184. Unter dem «Nuntius» ist der erste Konzilslegat Kardinal Crescenzi verstanden.

186. Wolff Haller zum Hallerstein d. J. kaiserlicher Pfennigmeister an
Meister und Rat von Strassburg. 1551 Dezember 27.

Augsburg.

Strassburg St. AA 495 Nr. 22, Ausf., empf. und vor dem Rat verlesen 21. Januar 52; productum coram 13 et 15 eodem die.

Die Bezahlung des Kriegsvolks von Magdeburg.

Der Kaiser hatte ihn mit begehender Beglaubigung an sie abgefertigt¹. «Nachdem mir aber unter solchem ir Mt. auch bevolhen, mich in kunftigen Leipziger markt zu veruegen und . . . sovil gelts, als man dem kriegsvolk noch schuldig (welches dann ain treffentliche suma und zum minsten auf den 12. Jenner schierstkunftig zu bezalen versprochen ist) durch wexel und alle andere fuegliche mittel aufzubringen . . ., aus welchem allen nun erfolget, das ich . . . dieweil die zeit des Leipzigerischen markts gar an der hand, euch deshalb aigner person nit ersuchen kan.» Er sendet daher mit Zustimmung des Bischofs von Arras «Jobst Haller von Hallerstein zaiger diss,» den er beglaubigt².

Augsburg 27 Dezember 1551.

187. Die Dreizehn von Strassburg an Bürgermeister und Rat von Frankfurt. 1551 Dezember 31.

[Strassburg].

Frankfurt St. A., Reichssachen II Nr. 1075, Ausf.; lectum in consilio 7 Januar 1552.

Bitten um Mitteilung, was es mit dem in Thüringen versammelten Kriegsvolk auf sich hat.

«Es ist nun ein zeit allerhand geschrei von dem kriegsvolk, so in Türingen versamblet, ausgeschollen, wie dasselbig den genachpaurten, sonderlich aber den gaistlichen merklichen und grossen schaden mit schatzungen und sonsten zugefuegt, und dass sie sich haraus an den Rein zu thun willens seien, derhalben im Mainzischen und andern stiften, auch sonsten hin und wider gegenrüstungen vorhanden. dweil es dann sachen, die pillichen zu befrembden und deren man gute achtung thun soll, wollten wir gern soviel möglich uns derselbigen warhaftiglichen erkundigen. so ir nun den landen nahe gesessen und also one zweifel warhafte erfahrung haben mögen, so ist unser freundlich bitten an euch, ob ir etwas von inen wissens hetten oder nachmals erfahren,

¹ Karl V. an Meister und Rat von Strassburg d. d. Innsbruck 9. Dezember 1551. Schickt seinen Diener Wolff Haller zum Hallerstein den jüngeren zu ihnen, «etlich werbung bei euch zu thun anleihens halben, damit unser und des reichs geurlaubt kriegsvolk, so vor Magdenburg gelegen . . ., bezalt und mit beschwerung der umbligenden armen underthanen nit bei ainander gelassen werde» usw. Strassb. St. A. AA 495 Nr. 20 Ausf. (lectum vor rath do. den 21. jan a 52, prod. coram 13 und 15 eodem die).

² Vgl. unten S. 280 Anm. 2. Danach wünschte Haller bei Strassburg ein Anlehen von 30000 Gulden zu machen, wurde jedoch abgewiesen.